



KANTON
URI

JUSTIZDIREKTION
AMT FÜR RAUMENTWICKLUNG
Stand 22.1.2024

KANTONALER RICHTPLAN

Stand der Richtplanung:

	<i>Erlass Regierungsrat</i>	<i>Genehmigung Landrat</i>	<i>Genehmigung Bund</i>
Richtplananpassung 2022	9.5.2023	21.6.2023	22.1.2024
Richtplananpassung 2018	25.6.2019	4.9.2019	13.8.2020
Richtplananpassung Umsetzung RPG-Revision	17.5.2016	31.8.2016	24.5.2017
Fortschreibung 2014	3.6.2014	-	-
Totalrevision	7.2.2012	4.4.2012	20.9.2013
Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserental / Oberalp	5.7.2011	-	16.11.2012

Der Bearbeitungsstand der einzelnen Richtplankapitel ergibt sich aus dem Inhaltsverzeichnis.

Herausgeber:

Kanton Uri, Justizdirektion
Amt für Raumentwicklung

Bahnhofstrasse 1
6460 Altdorf
Tel. 041 875 24 29
raumplanung@ur.ch
www.ur.ch/richtplan

Bearbeitung:

Kanton Uri, Amt für Raumentwicklung
EBP Schweiz AG, AM-Plan GmbH

Inhaltsverzeichnis

		Stand
1	Einleitung	
1.1	Zweck und Aufgaben der kantonalen Richtplanung	04.04.2012
1.2	Aufbau und Gliederung des Richtplans	04.04.2012
1.3	Richtplanverfahren	04.04.2012
1.4	Nachhaltige Entwicklung	04.04.2012
1.5	Monitoring und Controlling	04.04.2012
	2 Raumordnungspolitische Ziele	
2.1	Uri im nationalen Kontext	31.08.2016
2.2	Differenzierte Entwicklung der Teilräume	31.08.2016
2.3	Siedlung	31.08.2016
2.4	Übergeordnete Verkehrsinfrastrukturen	31.08.2016
2.5	Natur und Landschaft	31.08.2016
2.6	Ver- und Entsorgungseinrichtungen	31.08.2016
2.7	Tourismus	31.08.2016
2.8	Karten Raumordnungspol Ziele	04.04.2012
2.9		04.04.2012
2.10		04.04.2012
2.11		04.04.2012
2.12		04.04.2012
	3 Raumkonzept	
3.1	Raumstruktur	31.08.2016
3.2	Organisation der raumrelevanten Akteure	04.04.2012
3.3	Neue Regionalpolitik (NRP)	31.08.2016
	4 Siedlung	
4.1	Siedlungsentwicklung und –begrenzung	31.08.2016
4.2	Siedlungsgestaltung und –infrastruktur	31.08.2016
4.3	Entwicklungsschwerpunkte	04.09.2019
4.4	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	31.08.2016
4.5	Weiler	20.09.2013
4.6	Verkehrsintensive Einrichtungen	04.04.2012
4.7	Touristische Zweitwohnungen	20.09.2013
4.8	Technische Gefahren	04.09.2019
4.9	Luftreinhaltung	04.04.2012
4.10	Lärmschutz	04.04.2012
4.11	Öffentliche Bauten und Anlagen	04.04.2012

	5	Mobilität	Stand
	5.1	Koordinierte Verkehrspolitik	04.09.2019
	5.2	Nationalstrassen	04.09.2019
	5.3	Kantonsstrassen	04.09.2019
	5.4	Öffentlicher Verkehr	04.09.2019
	5.5	Räumliche Einbindung der NEAT	04.09.2019
	5.6	Langsamverkehr	04.09.2019
	5.7	Privater Schiffs- und Bootsverkehr	04.04.2012
	5.8	Zivilluftfahrt	21.06.2023

	6	Natur und Landschaft	
	6.1	Landschaft und Biodiversität	04.09.2019
	6.2	Landwirtschaft	24.05.2017
	6.3	Wald	04.09.2019
	6.4	Bauen ausserhalb der Bauzone	04.09.2019
	6.5	Gewässer	31.08.2016
	6.6	Boden	04.04.2012
	6.7	Naturgefahren	04.09.2019

	7	Ver- und Entsorgung und weitere Infrastrukturen	
	7.1	Abbau mineralischer Rohstoffe	21.06.2023
	7.2	Abfallbewirtschaftung und Deponien	21.06.2023
	7.3	Wasserversorgung und Grundwasserschutz	04.04.2012
	7.4	Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung	04.04.2012
	7.5	Erneuerbare Energien	21.06.2023
	7.6	Staudammerhöhung Göscheneralpsee	04.04.2012
	7.7	Elektrizitätsversorgung und Übertragungsleitungen	04.09.2019
	7.8	Kommunikationsanlagen, Mobilfunk	04.04.2012
	7.9	Militärische Bauten und Anlagen	21.06.2023

	8	Tourismus, Freizeit, Erholung	
	8.1	Tourismus	04.04.2012
	8.2	Tourismusresort Andermatt	04.04.2012
	8.3	Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp	16.11.2012

Verzeichnisse

	9	Abkürzungsverzeichnis	04.09.2019
	10	Abbildungsverzeichnis	04.09.2019
	11	Grundlagenverzeichnis	
	11.1	Grundlagen des Bundes	21.06.2023
	11.2	Grundlagen des Kantons Uri	21.06.2023
	11.3	Weitere Grundlagen	21.06.2023

1 Einleitung

1.1 Zweck und Aufgaben der kantonalen Richtplanung

Richtplan als Führungsinstrument

Der Richtplan dient dem Regierungsrat als strategisches Führungsinstrument für die räumliche Entwicklung. Der Regierungsrat stellt im Rahmen der Erarbeitung einen geeigneten Einbezug der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der Verbände und der Bevölkerung sicher. Der Richtplan beschränkt sich auf strategische Aussagen. Er behandelt nur raumwirksame Vorhaben, welche von gesamtkantonalen und überkommunalen Bedeutung sind, übergeordneten Vorgaben entsprechen oder einen besonderen Abstimmungsbedarf aufweisen.

Verbindlichkeit

Der Richtplan ist für alle Behörden von Bund, Kanton, Nachbarkantonen und Gemeinden verbindlich sowie für andere Träger von öffentlichen Aufgaben, soweit sie sich mit raumwirksamen Aufgaben befassen. Den nachgeordneten Behörden muss der Richtplan den Ermessensspielraum belassen, der zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist. Für die Bevölkerung stellt der Richtplan eine Orientierungshilfe dar, welche die beabsichtigte räumliche Entwicklung des Kantons aufzeigt. Behördenverbindlich sind die raumordnungspolitischen Zielsetzungen, die Richtungsweisenden Festlegungen und die Abstimmungsanweisungen (grau hinterlegte Teile des Richtplantextes) sowie die Richtplan-karte.

Hauptaufgaben

Der kantonale Richtplan hat hauptsächlich folgenden Zweck:

- den haushälterischen Umgang mit dem Boden, die geordnete Besiedlung des Kantonsgebietes steuern und der Landwirtschaft Produktionsflächen sichern
- Räume sichern, welche für die weitere Entwicklung des Kantons wichtig sind
- attraktive Siedlungsräume gestalten
- ökologisch und landschaftlich wertvolle Gebiete erhalten und aufwerten
- die räumlichen Anforderungen, die sich als Folge des Klimawandels ergeben, sicherstellen
- den Stand der Abstimmung der wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton, Nachbarkantonen und Gemeinden aufzeigen
- die wesentlichen Elemente der angestrebten räumlichen Ordnung des Kantons für die Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinden aufzeigen
- die zur Problemlösung erforderlichen Verfahren durch eine aktive und zielgerichtete Koordination beschleunigen und unerwünschte Nebenwirkungen vermeiden

- für die erforderlichen Handlungsspielräume sorgen und eine möglichst hohe Flexibilität für künftige Entwicklungen und Bedürfnisse an geeigneten Orten schaffen
- die erforderliche Stabilität sicherstellen, wo Veränderungen unerwünscht sind
- unerwünschte Entwicklungen, die im Gang sind oder sich abzeichnen, einschränken und korrigieren

Richtplanrelevante Vorhaben

In den Richtplan gehören Inhalte, die von gesamtkantonalen und überkommunalen, also strategischer Bedeutung sind. Richtplanrelevant sind somit Vorhaben, welche eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen. Sie:

- haben räumlich weitreichende oder lang dauernde Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung (z.B. besondere Flächenbeanspruchung).
- weisen Schnittstellen zu anderen raumwirksamen Tätigkeiten auf oder bedingen die Mitwirkung mehrerer unterschiedlicher Akteure (besonderer Koordinationsbedarf).
- binden erhebliche finanzielle Ressourcen (z.B. Strassenbauvorhaben).
- können in den räumlichen Auswirkungen noch nicht sicher eingeschätzt werden.
- sind politisch besonders umstritten.

Anforderungen des Bundes

Der vorliegende Richtplan entspricht den Forderungen des Bundes nach schlanken Plänen mit Fokus auf die wesentlichen raumrelevanten Themen. Der Bund benennt ein kantonales Raumkonzept sowie darauf aufbauend themenspezifische Festlegungen inkl. Standortfestsetzungen als notwendige inhaltliche Bausteine des Richtplans. Die Ausrichtung auf eine nachhaltige Entwicklung ist bei der Richtplanerarbeitung konsequent vorgesehen und verankert. Weitere Anforderungen sind die Betonung des Prozesscharakters der Richtplanung, die enge horizontale (zwischen den Gemeinden) und vertikale (zwischen Gemeinden, Kanton und Bund) Zusammenarbeit der politischen Akteure und die sorgfältige inhaltliche Abstimmung mit berührten Planungen sowie Programmen. Darüber werden entsprechend dem Steuerungsanspruch des Instruments Aussagen zu Bewirtschaftung und Controlling des Richtplans gemacht.

Finanzierung im Rahmen von Budgetierung und Finanzplanung

Im Richtplan stehen Festlegungen im Vordergrund, welche Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung setzen, günstige Voraussetzungen für das Einsetzen der erwünschten Entwicklung schaffen und mittels einer zielgerichteten Koordination die Realisierung einzelner Vorhaben begünstigen. Die in den Richtplänen unter den Abstimmungsanweisungen aufgeführten Massnahmen führen teilweise zu finanziellen Auswirkungen für die öffentliche Hand (Kanton und Gemeinden, Korporationen), welche aktuell noch nicht im Detail abschätzbar sind. Wo finanzielle Folgen entstehen, sind diese dem finanzkompetenten Organ zu unterbreiten. Dazu ist für die Prioritätensetzung die Abstimmung mit der kantonalen Finanzplanung eine Voraussetzung. Diese wird auch in Zukunft im Rahmen der Leistungs- und Wirkungsprüfung (Monitoring und Controlling) periodisch erfolgen, so dass ein Einklang zwischen den Vorgaben der Regierungspolitik, der Finanzplanung und der räumlichen Entwicklung besteht.

1.2 Aufbau und Gliederung des Richtplans

Der Richtplan besteht aus dem Richtplanktext und der Richtplankarte. Die Richtplankarte enthält Informationen zu verschiedenen, aus kantonaler Sicht raumwirksamen Sachbereichen. Sie zeigt einerseits die Ausgangslage, d.h. den bestehenden Zustand auf, andererseits macht sie verbindliche standortbezogene Aussagen für Koordinationsaufgaben, welche sich räumlich lokalisieren lassen.

Der Richtplanktext enthält übergeordnete räumliche Zielsetzungen, richtungsweisende Festlegungen und Abstimmungsanweisungen, welche auch konkrete Standortfestsetzungen betreffen können. Es ergibt sich eine Abstufung von den Zielen über die Strategien bis zu den einzelnen Abstimmungsanweisungen, welche in sich kohärent sein muss:



Abbildung: Aufbau und Gliederung des Richtplans

Das **Raumkonzept Uri** besteht aus den raumordnungspolitischen Zielen und den Karten zum Raumkonzept (vgl. Kapitel 2). Es zeigt die erwünschte räumliche Entwicklung des Kantons aus langfristiger Sicht auf. Die laufenden Legislaturprogramme sind auf das Raumkonzept Uri mit den raumordnungspolitischen Zielen abgestimmt.

Die **richtungsweisenden Festlegungen** setzen die Leitplanken für die angestrebte Raumentwicklung des Kantons. Sie zeigen in den einzelnen Richtplankapiteln auf, mit welcher Strategie die Regierung die raumordnungspolitischen Ziele erreichen will. Die richtungsweisenden Festlegungen müssen sich am Raumkonzept Uri orientieren und dieses konkretisieren.

Die **Abstimmungsanweisungen** konkretisieren die Strategien in Form von gezielten Handlungsanweisungen respektive Standortfestlegungen. Sie sind an die einzelnen Aufgabenträger (Kanton, Gemeinden, Korporationen etc.) adressiert und nach dem erreichten Stand der Koordination respektive nach zeitlicher Priorität abgestuft. Diese Angaben werden im Laufe der weiteren Planungen und der Zusammenarbeit berücksichtigt. Die Abstimmungsanweisungen umfassen nicht nur konkrete Projekte, sondern können auch Prozesse, Organisationshinweise oder die Erarbeitung von Studien beschreiben.

Ergänzend dazu werden **Erläuterungen** für die einzelnen Kapitel formuliert. Diese dienen dem Verständnis der richtungsweisenden Festlegungen und der Abstimmungsanweisungen. Die Erläuterungen sind aufgeteilt in den Beschrieb der Ausgangslage, die Hinweise zu Abstimmungsbedarf und Zielen sowie die Nennung von möglichen Lösungsansätzen. Sie ergeben den Erläu-

terungsbericht nach Art. 47 RPV¹. Zur Verdeutlichung sind die Erläuterungen teilweise mit Themenkarten ergänzt, die räumliche Sachverhalte darstellen.

Für jede Abstimmungsanweisung werden die Zuständigkeiten festgelegt:

Federführung: Die unter Federführung genannte Stelle leitet die Arbeiten zur Umsetzung der Abstimmungsanweisungen. Sie legt den inhaltlichen und zeitlichen Rahmen fest, koordiniert die Arbeiten mit anderen räumlichen Aufgaben und übergeordneten Vorgaben, zieht dazu die als Beteiligte genannten Stellen bei und beurteilt die finanziellen Konsequenzen.

Beteiligte: Die Beteiligten leisten die notwendigen Fach- und Koordinationsaufgaben gemäss ihrem räumlichen oder fachlichen Zuständigkeitsbereich und stehen für Vernehmlassungen zur Verfügung.

Die Anweisungen im Richtplan weisen einen unterschiedlichen Stand der Abstimmung auf:

Ausgangslage: Vorhaben, die bereits umgesetzt oder in Umsetzung sind.

Festsetzung: Vorhaben, die mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind.

Zwischenergebnis: Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, für die sich aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten machen lassen.

Vororientierung: Vorhaben, die noch keinen erheblichen Abstimmungsbedarf haben oder zu denen bloss generelle Vorstellungen bestehen, die aber erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können.

Die Koordinationsstände können für Projekte wie auch für Prozesse, Organisationshinweise oder Studierarbeiten angewendet werden.

Der Richtplan sieht für die Abstimmungsanweisungen folgende Prioritätenordnung vor:

sehr wichtig: Aufgabe sofort beginnen, die erforderlichen Mittel bereitstellen und die notwendigen Verfahren einleiten.

wichtig: Aufgabe im Zeitraum von 0 - 5 Jahren beginnen oder erledigen; allenfalls sofort die notwendigen Handlungsspielräume sichern.

übrige Vorhaben: nach Bedarf im Zeitraum von 0 - 10 Jahren erledigen; die weitere Entwicklung beobachten.

Daueraufgabe: laufend bzw. periodisch erledigen.

¹Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV), (SR 700.1).

1.3 Richtplanverfahren

I. Richtungsweisende Festlegung

1.3 Der Richtplan muss einerseits beständig und andererseits flexibel sein. Bei einer gesamthaften, regelmässigen Überprüfung des Richtplans werden die Grundzüge der räumlichen Entwicklung mit einbezogen. Anpassungen und Fortschreibungen des Richtplans sind notwendig, um die Dynamik der räumlichen Entwicklung aufzufangen. Sie werden in nützlicher Frist umgesetzt.

II. Erläuterungen

Die Anforderungen an einen kantonalen Richtplan bewegen sich zwischen den beiden Polen Beständigkeit und Flexibilität. Ein Richtplan soll die räumliche Entwicklungsdynamik auffangen können, indem er gewisse Handlungsspielräume bewahrt und Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen oder neue Aufgaben möglich macht. Das Bundesrecht, namentlich das Raumplanungsgesetz (RPG), enthält eingehende Bestimmungen über die Grundlagen, den Mindestinhalt und die Verbindlichkeit und Anpassung des kantonalen Richtplans.

Im Raumplanungsrecht sind folgende Richtplanänderungen vorgesehen:

Totalrevisionen, gesamthafte Überarbeitung des Richtplans: In der Regel alle zehn Jahre, inklusive Überprüfung der Grundzüge der räumlichen Entwicklung².

Anpassung des Richtplans: Falls sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthafte bessere Lösung möglich ist².

Fortschreibung (geringfügige Anpassungen) des Richtplans: Innerhalb des durch den Richtplan vorgegebenen Rahmens.

Der Regierungsrat erarbeitet den kantonalen Richtplan. Er gibt der Bevölkerung, den Gemeinden und weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben sowie den beschwerdeberechtigten Organisationen Gelegenheit, bei der Erarbeitung des kantonalen Richtplans in geeigneter Weise mitzuwirken. Der kantonale Richtplan wird für Behörden des Kantons verbindlich, sobald der Landrat ihn auf Antrag des Regierungsrats genehmigt hat³. Für den Bund und die Nachbarkantone gilt dies, sobald der Bundesrat ihn genehmigt hat. Der Genehmigungsbeschluss wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht, der kantonale Richtplan ist über das Internet (www.ur.ch) öffentlich zugänglich.

Ändern sich die Verhältnisse oder zeigen sich bessere Lösungen, so ist der kantonale Richtplan zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen (Anpassung des Richtplans). Das gilt insbesondere dann, wenn Vorhaben des Kantons, die Sachpläne des Bundes oder die Zonenplanung der Gemeinden, eine Überprüfung und Anpassung verlangen. Für die Genehmigung der Richtplananpassung gilt dasselbe Verfahren wie bei einer Totalrevision.

Fortschreibungen des Richtplans (geringfügige Anpassungen) werden ohne formelle Anpassungen vorgenommen. Sie liegen in der Kompetenz des Regierungsrats.

² Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), (SR 700).

³ Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri vom 13.06.2010, (RB 40.1111).

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

— Art. 9 RPG

— Art. 9 PBG

1.3-1 Totalrevisionen, gesamthafte Überarbeitung des Richtplans

Der Richtplan wird alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls angepasst. Die Revision wird in Zusammenarbeit mit den Gemeinden sowie den Nachbarkantonen vorgenommen.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	Ämter, Gemeinden, Korporationen, Nachbarkantone
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

— Art. 9 RPG

1.3-2 Anpassung des Richtplans

Der Richtplan wird angepasst bei wichtigen raumwirksamen Änderungen oder bei neuen und bedeutenden raumwirksamen Aufgaben, die zwischen Bund, Kanton, Nachbarkantonen, Gemeinden oder regionalen Entwicklungsträgern abgestimmt werden müssen. Dies bedeutet insbesondere folgendes:

- Neue Vorhaben oder Aufgaben werden als Festsetzungen oder Zwischenergebnisse in den Richtplan aufgenommen.
- Die richtungsweisenden Festlegungen werden geändert oder ergänzt.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	Ämter, Gemeinden, Korporationen, Nachbarkantone
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

— Art. 9 RPG

1.3-3 Fortschreibung des Richtplans

Der Richtplan wird fortgeschrieben, indem insbesondere:

- neue Vorhaben oder Aufgaben als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen werden
- Koordinationsaufgaben in dem vom Richtplan vorgegebenen Rahmen umgesetzt und neu Teil der Ausgangslage werden;
- Abweichungen von geringfügiger sachlicher und räumlicher Bedeutung zugelassen werden.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	Ämter, Gemeinden, Korporationen, Nachbarkantone
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

1.4 Nachhaltige Entwicklung

I. Richtungsweisende Festlegung

1.4 Die nachhaltige Entwicklung ist ein Grundsatz der kantonalen Aufgabenerfüllung. Der nachhaltigen Entwicklung wird im Rahmen des Richtplans Rechnung getragen.

II. Erläuterungen

Nachhaltige Entwicklung bezeichnet eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der jetzigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Eine nachhaltige Entwicklung stärkt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die gesellschaftliche Solidarität und senkt den Umwelt- und Ressourcenverbrauch, insbesondere den Verbrauch an Kulturland, auf ein dauerhaft tragbares Niveau. Der Klimawandel wird den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung in den nächsten Jahrzehnten vor zusätzliche Herausforderungen stellen. Gefordert ist ganzheitliches Denken, Handeln und eine klimasichere Planung. Dies bedeutet, dass ökonomische, soziale und ökologische Prozesse vernetzt zu betrachten sind und deren Auswirkungen jeweils auf alle drei Dimensionen berücksichtigt werden müssen. Als Querschnittsthema beinhaltet die nachhaltige Entwicklung grundsätzliche Regelungen und stellt kein eigenes thematisches Kapitel im Richtplan dar. Wichtige Anliegen der nachhaltigen Entwicklung sind das Aufdecken von Zielkonflikten und ein transparenter Abwägungsprozess einzelner Zielsetzungen und Massnahmen zwischen ökologischen, ökonomischen und sozialen Wirkungen. Der Richtplan als Instrument der Abstimmung von raumwirksamen Tätigkeiten ist prädestiniert für diesen Abwägungsprozess.

Der nachhaltigen Entwicklung wird im Rahmen des Richtplans Rechnung getragen. Dies bedeutet, dass die raumordnungspolitischen Ziele, die Richtungsweisenden Festlegungen und die Abstimmungsanweisungen vor der Festschreibung im Richtplan einer stufengerechten Nachhaltigkeitsbeurteilung unterzogen werden. Sie werden dabei auf ihre Konformität mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung geprüft, Abweichungen werden diskutiert und entweder als vertretbar eingestuft oder angepasst.

III. Abstimmungsanweisung

1.4-1 Ausrichtung des kantonalen Richtplans auf eine nachhaltige Entwicklung

Anpassungen des Richtplans werden auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet. Bei Korrekturen von raumordnungspolitischen Zielen, Richtungsweisenden Festlegungen oder Abstimmungsanweisungen werden nachvollziehbare Wirkungsabschätzungen auf die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit durchgeführt. Bei Bedarf werden Optimierungen im Hinblick auf die Stärkung der Nachhaltigkeit vorgenommen.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

1.5 Monitoring und Controlling

I. Richtungsweisende Festlegung

1.5 Der kantonale Richtplan ist die Grundlage für eine prozessorientierte und dynamische Steuerung der räumlichen Entwicklung im Kanton Uri. Mit einem Monitoring und Controlling der Richtplanung werden die räumliche Entwicklung laufend beobachtet, Festlegungen periodisch überprüft und mit der tatsächlichen Entwicklung abgeglichen.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Die Gestaltung und Entwicklung von Siedlungsräumen und die damit verbundene Landnutzung ist auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung unserer Gesellschaft von entscheidender Bedeutung. Der Richtplan stellt eine wichtige Grundlage für eine wirkungsvolle Steuerung der nachhaltigen Raumentwicklung im Kanton Uri dar. Die Kantone müssen dem Bund gemäss Art. 9 RPV⁴ alle vier Jahre Bericht zum Stand der Richtplanung erstatten.

Mit der Neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) und dem Tourismusresort in Andermatt stehen im Kanton Uri zwei Projekte mit grossen räumlichen und wirtschaftlichen Veränderungen an. Der Kanton hat sie als Anstoss für die Initiierung einer kantonalen Beobachtung und für die Steuerung der räumlichen Entwicklung genutzt. Zentrales Hilfsmittel dafür ist GINES. Das GIS-basierte System zur Raumbewertung stützt sich auf ein Zielsystem mit räumlichen Nachhaltigkeits- oder Schlüsselindikatoren ab.

Abstimmungsbedarf und Ziele

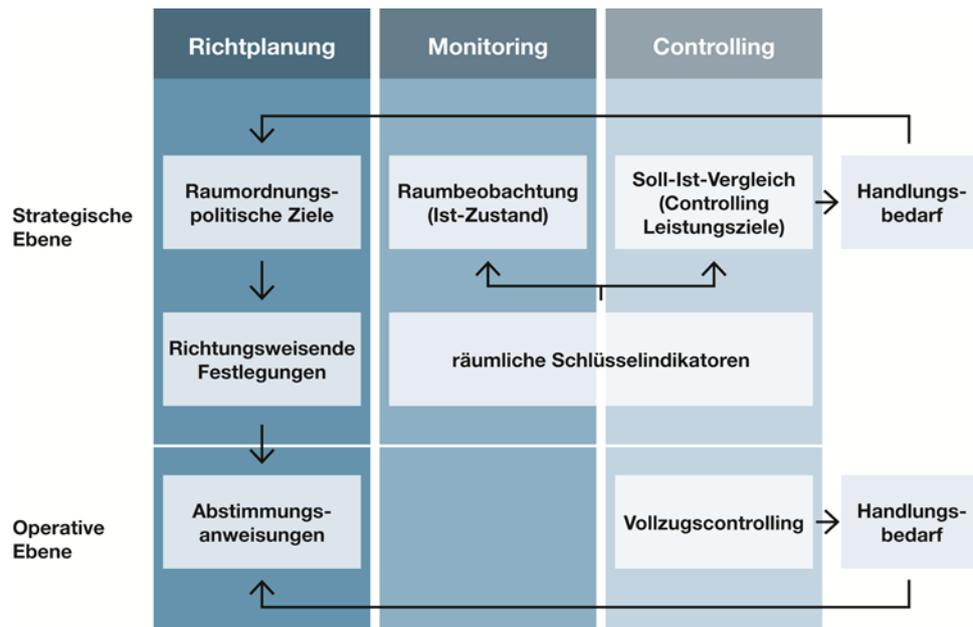
Um die räumliche Entwicklung nachzeichnen zu können, sind die Schlüsselindikatoren aus GINES zyklisch neu zu erfassen, zu beurteilen und transparent zu kommunizieren (Monitoring und Controlling). Das verfügbare Wissen über die räumliche Entwicklung wird so zentral zusammengeführt und als Grundlage für die politischen Entscheidungsträger aufbereitet.

Die Richtplanung als steuernde und koordinierende Tätigkeit soll Veränderungen und Entwicklungen vorausschauend wahrnehmen. Dazu ist die tatsächliche räumliche Entwicklung mit einem systematischen Monitoring auf Grundlage von GINES laufend zu beobachten.

⁴ Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV), (SR 700.1).

Das Controlling dient als Steuerungsinstrument für die Richtplanung. Es ermöglicht, den Handlungsbedarf für Richtplananpassungen festzustellen, gestützt auf periodische Vergleiche zwischen den Zielsetzungen der Richtpläne und der tatsächlichen räumlichen Entwicklung. Das Richtplancontrolling besteht aus zwei Teilen, dem Controlling der Leistungsziele auf der strategischen Ebene und dem Vollzugscontrolling auf der operativen Ebene. Beim Controlling der Leistungsziele wird in einem Soll-Ist-Vergleich die räumliche Entwicklung (gemäss Monitoring) den Zielen des Richtplans gegenübergestellt. Beim Vollzugscontrolling werden die Abstimmungsanweisungen hinsichtlich ihres Umsetzungsstandes untersucht. Es trägt entscheidend zur Wirkungs- und Kostenorientierung bei, in dem eine mangelhafte Umsetzung der Abstimmungsanweisungen frühzeitig erkannt wird.

Abbildung: Strategische und operative Ebene der Richtplanung



Lösungsansätze

- Die räumliche Entwicklung wird periodisch in einem Monitoring dokumentiert. Dieses umfasst die Auswertung und Interpretation der wichtigsten räumlichen Schlüsselindikatoren aus GINES.
- Als Steuerungsinstrument für den Richtplan wird ein Controlling eingerichtet, mit dem der Grad der Zielerreichung bei den gesetzten Zielen und Abstimmungsanweisungen überprüft werden kann. Das Richtplancontrolling besteht aus einem Zielerreichungscontrolling auf der strategischen Ebene gemäss den Schlüsselindikatoren des Monitorings und einem Vollzugscontrolling der Abstimmungsanweisungen auf der operativen Ebene.

III. Abstimmungsanweisungen

1.5-1 Monitoring der räumlichen Entwicklung

Der Kanton dokumentiert periodisch die räumliche Entwicklung und führt zu deren Überprüfung und Steuerung ein Monitoring. Die periodische Dokumentation umfasst insbesondere die Auswertung und Interpretation der räumlichen Schlüsselindikatoren gemäss GINES.

Federführung: ARE
Beteiligte: AfU, ALA, BKD, Afs, AfD, Lisag
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: alle vier Jahre ab Genehmigung Richtplan

Querverweise

— GINES

1.5-2 Controlling des Richtplans

Der Kanton erstellt zuhanden des Landrats alle vier Jahre einen Controllingbericht über den Stand der Richtplanung, welcher insbesondere folgende Inhalte aufweist:

- Monitoring: Aussagen über die tatsächliche räumliche Entwicklung des Kantons auf Grundlage von 1.5-1.
- Controlling der Leistungsziele: Soll-Ist-Vergleich der tatsächlichen räumlichen Entwicklung (gemäss Monitoring) mit den Zielen des Richtplans bzw. den angestrebten Entwicklungsrichtungen.
- Vollzugscontrolling: Dokumentation des Umsetzungsstandes der Abstimmungsanweisungen.
- Handlungsbedarf: Massnahmen zur Zielerreichung respektive Empfehlungen für Anpassungen der Richtplaninhalte, insbesondere bei wesentlichen Abweichungen in der Zielerreichung und im Vollzug.

Die dafür notwendigen raumrelevanten Daten werden von den beteiligten kantonalen Ämtern termingerecht zur Verfügung gestellt, und der Stand der Umsetzung von Abstimmungsanweisungen wird bekanntgegeben.

Federführung: ARE
Beteiligte: AfU, ALA, BKD, FD, Lisag
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: alle vier Jahre ab Genehmigung Richtplan

Querverweise

— GINES

2 Raumordnungspolitische Ziele



Der Kanton Uri ist geprägt durch die besondere Schönheit der alpinen Landschaft zwischen Gotthardmassiv und Vierwaldstättersee. Wertvolle Natur- und Kulturlandschaften mit der Land- und Alpwirtschaft, historisch bedeutsame Ortsbilder und wertvolle Baudenkmäler sowie die Funktion als Transitkorridor tragen zur Identität und Qualität des Lebensraumes bei. Diese natürlichen und kulturellen Elemente will der Kanton langfristig im übergeordneten Interesse erhalten, schützen und als Standortvorteil nutzbar machen, um ein attraktiver Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsraum zu bleiben.

Die Vielfalt der Regionen in kultureller, landschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht unterstützt die Attraktivität von Uri. Innerhalb des Kantons bestehen daher Wirkungszusammenhänge sowie gegenseitige Abhängigkeiten zwischen den Regionen und Gemeinden. Insbesondere die unterschiedlichen Stärken der Regionen bedingen ein hohes Mass an Solidarität, wie es im Kanton Uri seit Generationen gelebt wird. Die Schwerpunktsetzung auf die zwei Entwicklungspole Unteres Reusstal (Flüelen, Seedorf, Attinghausen, Altdorf, Bürglen, Schattdorf, Erstfeld und Silenen) und das Urserental (Andermatt, Hospental und Realp) mit dem Tourismusresort soll wichtige Impulse für den ganzen Kanton auslösen und in allen Regionen zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung verhelfen. Die ländlichen Gemeinden (Spiringen, Unterschächen, Gurnellen, Wassen und Göschenen) und die äusseren Seegemeinden (Seelisberg, Bauen, Sisikon und Isenthal) übernehmen ihre je eigenständige Rolle als Wohn-, Wirtschafts- und Tourismusorte und erfüllen gleichzeitig wichtige Komplementärfunktionen zu den Entwicklungspolen. Sie sollen in ihrer Rolle als Tourismus- und Wohnstandorte gefördert werden.

Mit den raumordnungspolitischen Zielsetzungen werden

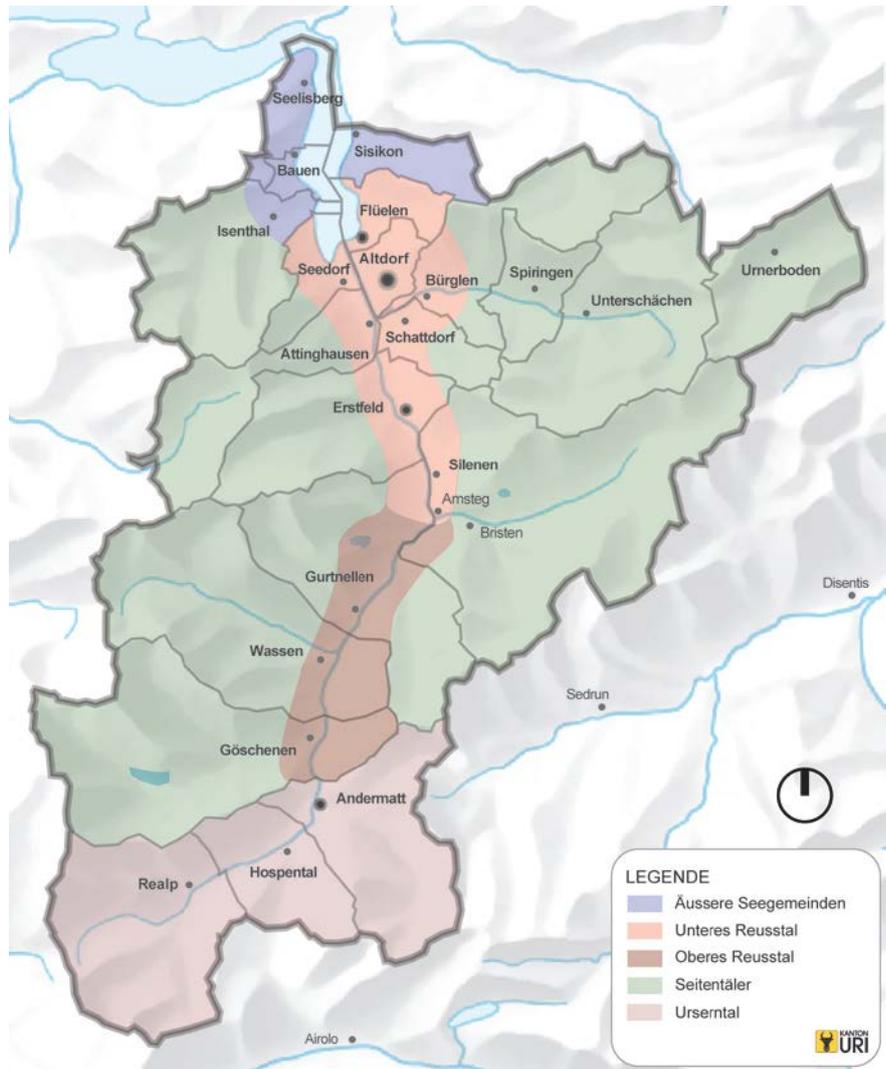
- Grundsätze der Entwicklung der Teilräume im nationalen Kontext aufgezeigt (Kapitel 2.1 und 2.2);
- Zielsetzungen zu den Entwicklungen in den Bereichen Siedlung, Verkehr, Natur- und Landschaft, Ver- und Entsorgung sowie Tourismus formuliert (Kapitel 2.3 bis 2.7);
- die Zielsetzungen mit Karten illustriert (Kapitel 2.8 bis 2.12).

Die in den weiteren Kapiteln des Richtplans (Kapitel 3 bis 8) enthaltenen Strategien und Massnahmen sind auf diese übergeordneten raumordnungspolitischen Ziele abgestimmt.

Die raumordnungspolitischen Ziele sind zusammen mit den Karten (Kapitel 2.8 bis 2.12) behördenverbindliche Bestandteile des kantonalen Richtplans.

Querverweis

— Die verwendeten Regionsbezeichnungen stützen sich auf diese Karte zur regionalen Gliederung des Kantons.



2.1 Uri im nationalen Kontext

2.1-1 Einbindung von Uri im nationalen Kontext

Wirtschaftlich orientiert sich der Kanton hauptsächlich an den Wirtschaftsräumen nördlich des Kantons, insbesondere Zürich und Luzern, sowie – zusammen mit den Kantonen Graubünden, Tessin und Wallis – an der Entwicklung des Gotthardraums. In den Bereichen Bildung, Kultur und Tourismus ist die Zentralschweiz für den Kanton Uri ein wichtiger Partner.

Grundsätze

- Der Kanton sucht aktiv die Zusammenarbeit mit den Entscheidungsträgern der umliegenden Lebens- und Wirtschaftsräume, um dadurch positive Impulse für die Wertschöpfung der ganzen Region und des Kantons auszulösen.
- Der Kanton entwickelt sich wirtschaftlich und kulturell eigenständig weiter und baut seine Stärken des naturnahen Lebens- und Wirtschaftsraums, des Tourismus und der verkehrlichen Erreichbarkeit aus. — *Karte 2.9*
Uri im nationalen Kontext
- Für die Entwicklung des Gotthardraums arbeitet der Kanton aktiv über die Kantongrenzen hinweg mit den Kantonen Graubünden, Tessin und Wallis zusammen. Er fördert dadurch aktiv eine vorteilhafte und nachhaltige gesamträumliche Entwicklung der Region. — *Karte 2.9*
Uri im nationalen Kontext

2.2 Differenzierte Entwicklung der Teilräume

2.2-1 Stärkung der Räume und Zentren in ihren spezifischen Qualitäten und Funktionen

Die Teilräume des Kantons Uri werden aufbauend auf den jeweils unterschiedlichen vorhandenen Potentialen differenziert entwickelt, gefördert und in ihren komplementären Funktionen gestärkt. Die Gemeinden werden gemäss ihrer Bedeutung in ihrer Siedlungs- und Zentrumsfunktionen gestärkt.

Grundsätze

- Der Kanton beabsichtigt, das erwartete Bevölkerungswachstum hauptsächlich und verstärkt in das Hauptzentrum Altdorf, die Regionalzentren Erstfeld und Andermatt sowie die zentrumsnahen Gemeinden im Hauptentwicklungsraum Unteres Reusstal zu lenken. Das erwartete Beschäftigtenwachstum soll mehrheitlich in den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten stattfinden. — *Karte 2.10*
Siedlung und Wirtschaft
- Das Urserntal sowie die Gemeinden um den Vierwaldstättersee sind das touristische Entwicklungsgebiet des Kantons. Das Urserntal mit dem Zentrum Andermatt und Seelisberg werden als touristische Schwerpunktgebiete weiterentwickelt zur Stärkung der touristischen Wertschöpfung im Kanton.
- Die Seitentäler des Kantons, das obere Reusstal und die äusseren Seegemeinden werden gemäss ihren naturräumlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Stärken genutzt und gefördert. Der Kanton unterstützt die Eigeninitiativen der dort ansässigen Bevölkerung und Wirtschaft.

- Die dezentrale Besiedlung soll auch in Zukunft erhalten, das Wohnen attraktiv bleiben und vom Kanton mit geeigneten Massnahmen, insbesondere in den Bereichen Tourismus und Wohnen unterstützt werden.
- Die Gemeinden werden entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktionen, welche sie für ihre Bevölkerung sowie für die Wirtschaft übernehmen, gestärkt.
- Der Kanton koordiniert zur Weiterentwicklung der Zentren seine Massnahmen mit den Gemeinden und den Korporationen. Der Kanton unterstützt Massnahmen zur Gemeindestrukturreform.
- Zielkonflikte zwischen Siedlungsentwicklung, der Entwicklung der Infrastrukturen, der landwirtschaftlichen Nutzung und dem ökologischen Ausgleich werden aufgezeigt und gelöst.

2.3 Siedlung

2.3-1 Hochwertige Wohnqualität

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erhaltung und Verbesserung der Siedlungs- und Wohnqualität. Der Kanton entwickelt Standorte mit Potenzial für hochwertiges Wohnen aktiv mit.

Grundsätze

- Der Kanton setzt sich für eine geringe Immissionsbelastung der Bevölkerung ein. Wohngebiete werden von Lärm-, Staub- und Luftschadstoffbelastungen freigehalten bzw. entlastet.
- Er strebt eine verstärkte Siedlungsentwicklung nach innen sowie gleichzeitig eine hohe Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum, die Erhaltung der Dorfkerne und schützenswerten Ortsbilder und eine optimale Verkehrserschliessung an. Angestrebt wird ausserdem eine qualitativ hochwertige Gestaltung der Siedlungsräume. Dabei werden die Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigt.
- Der Gestaltung öffentlicher Frei- und Grünräume sowie der Vernetzung und der sorgfältigen Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Landschaft wird besondere Beachtung geschenkt.
- Der Kanton unterstützt Bestrebungen der Gemeinden im Rahmen der Ortsplanungen, bestehende Siedlungsflächenpotenziale zu mobilisieren.
- Der Kanton fördert gezielt Standorte mit Potenzial für Wohnen an attraktiven Lagen sofern diese gleichzeitig über eine gute verkehrliche Erreichbarkeit verfügen. Er will damit zur Stärkung der Bevölkerungsentwicklung und der Volkswirtschaft beitragen.

2.3-2 Wirtschaftsstandorte

Der Kanton fördert bestehende und potenzielle Entwicklungsschwerpunkte gemäss ihren spezifischen Lagequalitäten.

Grundsätze

- Der Kanton legt im kantonalen Richtplan Entwicklungsschwerpunkte von kantonalen Bedeutung fest. Entwicklungsschwerpunkte sind grossflächige Arbeitsplatzgebiete an gut erschlossenen Standorten für die Nutzungsprofile Industrie/Gewerbe, Büro/Dienstleistungen und Einkaufen/Freizeit, an deren Entwicklung bis zur Baureife, Verfügbarkeit und Promotion der Kanton ein vorrangiges, volkswirtschaftliches Interesse hat.
- Der Kanton betreibt eine aktive Standortpromotion, indem er potenzielle Investoren bei der Standortwahl umfassend berät und unterstützt.

— *Karte 2.9*
Siedlung und Wirtschaft

2.3-3 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungsbegrenzung

Der Kanton verhindert die weitere Zersiedelung, insbesondere im Gebiet des unteren Reusstals. Zusammen mit den Gemeinden sorgt er für einen haushälterischen Umgang mit dem Boden und eine konsequente Siedlungsentwicklung nach innen.

Grundsätze

- Der Kanton fördert den haushälterischen Umgang mit dem Boden indem er Siedlungsbegrenzungen festlegt und Landwirtschaftsland schützt.
- Bestehende Siedlungsgebiete werden nach Möglichkeit nach Innen verdichtet, wobei eine hohe städtebauliche Qualität angestrebt wird.
- Der Kanton entwickelt Instrumente zur Mobilisierung von Siedlungsflächenpotenzialen und gegen Baulandhortung und unterstützt die Gemeinden im Einsatz solcher Instrumente.
- Die Bauzonenreserven der Gemeinden werden überprüft und allenfalls im Rahmen der Ortsplanungen angepasst.

2.3-4 Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung und die verkehrliche Erschliessung werden auf einander abgestimmt.

Grundsätze

- Der Kanton fördert eine wirtschafts-, gesellschafts- und umweltverträgliche Mobilität unter Berücksichtigung der Anforderungen der unterschiedlichen Siedlungsmuster und -gebiete und stimmt die Siedlungsentwicklung mit den regionalen Gesamtverkehrskonzepten ab.
- Die Siedlungsentwicklung (Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Freizeit und Erholung) orientiert sich an bereits vorhandenen respektive geplanten Infrastrukturen, in erster Priorität entlang den Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs.

- Im Unteren Reusstal werden die Siedlungs- und die Verkehrsentwicklung mit dem Agglomerationsprogramm abgestimmt.

2.4 Übergeordnete Verkehrsinfrastrukturen

Der Kanton unterstützt die nachhaltige Entwicklung der verkehrlichen Infrastrukturen von internationaler, nationaler und überregionaler Bedeutung. Die Erschliessung des Kantons über die Nationalstrasse und die Eisenbahn soll gesichert werden.

Grundsätze

- *Karte 2.9*
Uri im nationalen Kontext

- Die Infrastrukturanlagen und Anschlusspunkte von europäischer, nationaler und regionaler Bedeutung, insbesondere die Strassen- und Bahninfrastrukturen, sind wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Uri und sollen dafür weiter optimiert werden.

- *Karte 2.8*
Infrastrukturmetze von europäischer Bedeutung

- Der Kanton setzt sich für eine ideale verkehrsmässige Anbindung, insbesondere an die nördlich gelegenen Wirtschaftsräume ein. Er tut dies, indem er für die Entwicklung der grossen Infrastrukturbauten der Nationalstrassen und der Eisenbahnen eng mit den Entscheidungsträgern und den Nachbarkantonen zusammenarbeitet und die Interessen der Urner Bevölkerung und der Urner Wirtschaft vertritt.

- Er setzt sich für eine rasche Schaffung der Voraussetzungen für die raum- und umweltverträgliche Integration der künftigen Eisenbahninfrastruktur im unteren Reusstal (NEAT) wie auch im oberen Reusstal (Gotthard-Bergstrecke / MGB) ein.

- Langfristig wird das Ziel verfolgt, die NEAT in den Berg zu verlagern.

- Mittelfristig wird eine Umfahrung von Flüelen durch die Bahn angestrebt, um Flüelen als Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen zu stärken. Dabei soll Flüelen weiterhin an die Bahn angeschlossen und die Umsteigebeziehung von Bahn und Schiff erhalten bleiben.

- *Karte 2.12*
Tourismus

- Der Kanton strebt die Sicherung der Passübergänge in andere Kantone als Verbindungsrouten von kantonaler und nationaler Bedeutung an und stärkt sie als Teil des touristischen Angebots ohne sie jedoch auszubauen.

2.5 Natur und Landschaft

2.5-1 Biodiversität

Der Kanton setzt sich für den Erhalt von wertvollen Lebensräumen sowie die Wahrung der Biodiversität in den verschiedenen Nutzungsräumen ein.

Grundsatz

- *Karte 2.11*
Natur und Landschaft

- Der Kanton sichert und fördert die Biodiversität in den verschiedenen Nutzungsräumen Siedlung, Landwirtschaft, Naturraum und Wald landschafts- und umweltgerecht. Die nötigen Massnahmen werden in Form von Landschaftsentwicklungskonzepten aufgezeigt.

2.5-2 Landschaft und Gewässer

Der Kanton fördert die ökologische Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume in den verschiedenen Landschaftstypen und in den Gewässerräumen.

Grundsätze

- Der Landschaftsraum wird langfristig aufgewertet und abwechslungsreich entwickelt. Dabei werden notwendige Flächen für den Hochwasserschutz und für die Gewährleistung einer dauerhaften Existenzgrundlage für die Landwirtschaft gesichert und die Bedürfnisse der Ökologie und der Naherholung berücksichtigt.
- Der Kanton unterstützt die Erhaltung, Erweiterung und Vernetzung von Naturschutzgebieten und naturnahen Flächen in Umfang und Qualität.
- Gewässern wird der notwendige und vom Gesetz vorgeschriebene Gewässerraum unter Beachtung des Hochwasser-, des Landschafts-, des Natur- und des Umweltschutzes, der Wasserkraftnutzung und der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt.
- Der Kanton fördert eine nachhaltige Wassernutzung unter Berücksichtigung der Interessen des Natur-, Gewässer- und Landschaftsschutzes.
- Die Gewässer werden nach Bedarf revitalisiert und aufgewertet als wichtige verbindende Elemente im Siedlungsgebiet und im Landschaftsraum.
- Der Kanton sorgt für den Schutz des Grundwassers und unterstützt die Gemeinden in dieser Aufgabe. Die erforderlichen Massnahmen werden unter Abwägung der Siedlungsentwicklung und der wirtschaftlichen und touristischen Nutzungen festgelegt.

2.5-3 Landwirtschaft und Wald

Der Kanton ist dafür besorgt, dass die Landwirtschaft über ausreichend Flächen an geeigneten Lagen verfügt, insbesondere auch im Hauptentwicklungsraum des unteren Reusstals und in den Seitentälern des Kantons. Der Wald wird seinen verschiedenen Funktionen entsprechend gepflegt, geschützt und genutzt.

Grundsätze

- Der Kanton unterstützt die Land- und Alpwirtschaft in ihrer Funktion zum Schutz der Kulturlandschaft. Kulturlandschaften mit traditioneller Bewirtschaftung durch die Berglandwirtschaft und die Forstwirtschaft sollen erhalten bleiben.
- Er unterstützt weiter die Produktion von regionalen und qualitativ hochstehenden Produkten einer naturnahen Landwirtschaft.
- Der Wald wird in seinen verschiedenen Funktionen (Holzproduktion, Schutz vor Naturgefahren, Erholungsraum, Lebensraum für Pflanzen und Tiere) gefördert.

— *Karte 2.11*
Natur und Landschaft

2.5-4 **Schutz vor Naturgefahren**

Die Siedlungen und Infrastrukturen sollen unter Berücksichtigung ihrer Potenziale und der Schutzziele vor Naturgefahren geschützt werden.

Grundsätze

- Der Kanton berücksichtigt in der weiteren Entwicklung der Besiedlung, des Tourismusangebots, der Bewirtschaftung und Neuplanung von Infrastrukturanlagen die potenzielle Gefährdung durch Naturgefahren.
- Die einzelnen Massnahmen zur Abwendung von Naturgefahren werden nach Massgabe ihrer Effizienz festgelegt und auf die Schutzzielrichtlinien abgestimmt.

2.6 **Ver- und Entsorgungseinrichtungen**

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden bedarfsorientiert und ressourcenschonend geplant, realisiert und betrieben.

Grundsätze

- Der Kanton sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Bereitstellung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen wie Wasserzufuhr, Energieversorgung, Abbau von Steinen und Erde, Siedlungsentwässerung, Abfallentsorgung und Deponieplanung und unterstützt die Gemeinden bei der Planung und Realisierung der notwendigen Einrichtungen.
- Der Kanton schafft gemeinsam mit den Gemeinden und Dritten gute Rahmenbedingungen für effiziente und finanzierbare technische Infrastrukturen und die Grundversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft.
- Er sorgt für die Rücksichtnahme auf die Umwelt (Siedlung, Landschaft, Gewässer) bei der Wahl und Entwicklung der Standorte und bei der Ausgestaltung der Anlagen.
- Der Kanton fördert und unterstützt Massnahmen betreffend erneuerbarer Energien und nachhaltigem Bauen unter Berücksichtigung des Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzes. Er ist zusammen mit Dritten dafür besorgt, die geeignete Versorgung des Kantonsgebiets mit modernen Medienträgern und Kommunikationsanlagen sicherzustellen.
- Bei der Planung und Bewilligung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (landwirtschaftliche Bauten, Kiesabbau, Deponien, Energieanlagen etc.) trägt der Kanton den Anliegen des Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzes und der Landwirtschaft Rechnung

2.7 Tourismus

Der Kanton nutzt die Potenziale der Kultur- und Naturlandschaft und stärkt die touristischen Infrastrukturen.

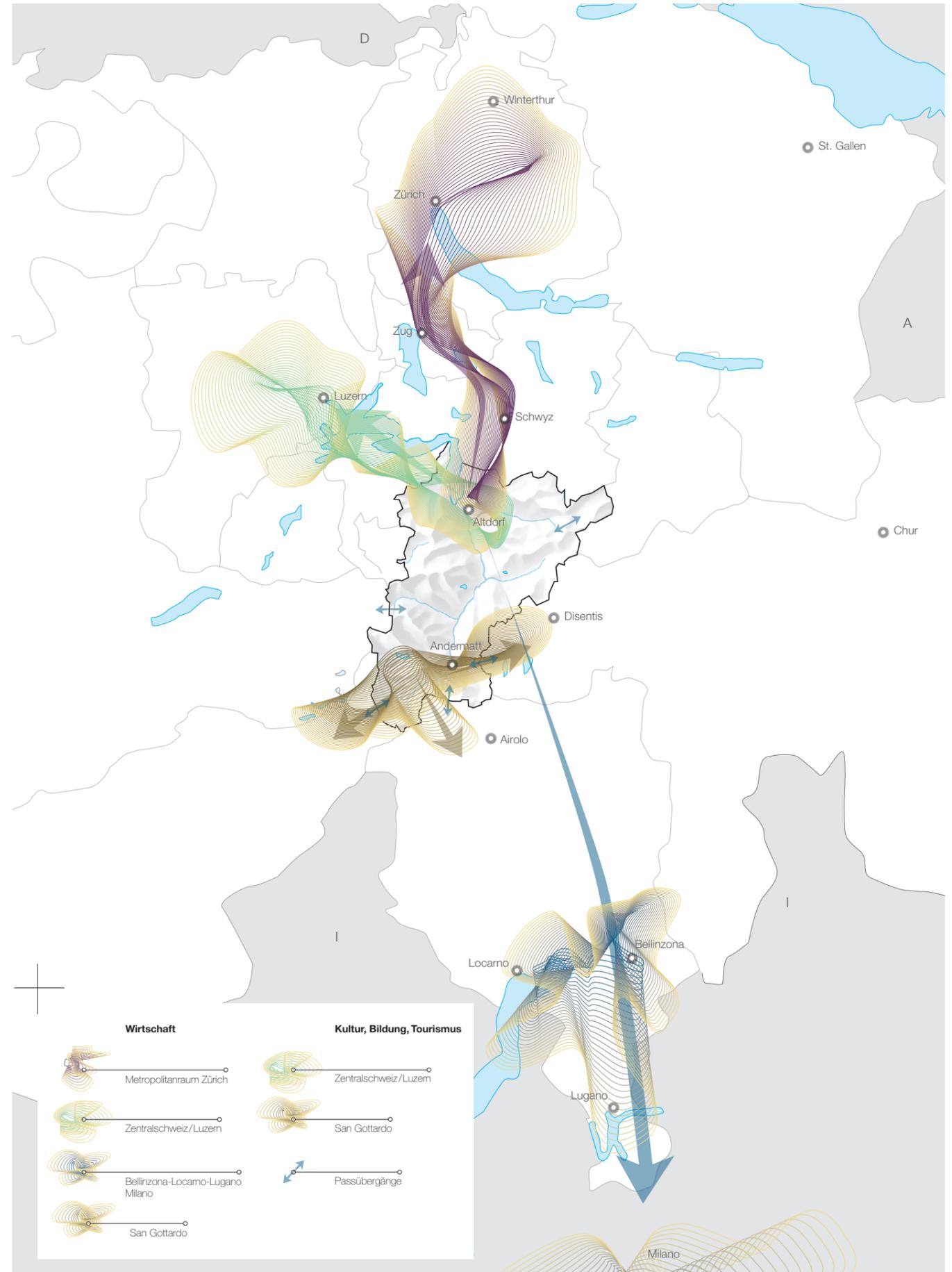
Grundsätze

- Entsprechend den Qualitäten und Potenzialen der verschiedenen Räume wird zwischen sanfter und intensiver touristischer Nutzung unterschieden.
- Der Raum Urnersee mit Seelisberg, Bauen, Sisikon, Isenthal, Flüelen und Seedorf und dem Naturschutzgebiet im Reussdelta sowie das Urserental mit Andermatt, Hospental und Realp sind Vorranggebiete für die Entwicklung des Tourismus. — *Karte 2.12
Tourismus*
- Im Urserental werden auch intensive touristische Nutzungen realisiert. Der Kanton fördert den alpinen Sommer- und Wintertourismus mit gut ausgebauten Infrastrukturanlagen und begünstigt die Realisierung des Tourismusresort Andermatt (TRA) und den Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen Urserental/Oberalp. — *Karte 2.12
Tourismus*
- In den nicht intensiv genutzten Gebieten des Urserentals wird der sanfte Tourismus gefördert. Der Kanton kann dazu unterstützende Massnahmen ergreifen unter der Voraussetzung, dass in die natürliche Umwelt nicht übermässig eingegriffen wird und dass die touristische Entwicklung gesellschaftlich und wirtschaftlich nachhaltig ist. — *Karte 2.12
Tourismus*
- Der sanfte und naturnahe Tourismus (z.B. Wandern, Mountainbike, Skitouren, Agrotourismus, Pflege des kulturellen Erbes/Brauchtums) in den übrigen Gebieten, den Seitentälern, im oberen Reusstal und den äusseren Seegemeinden ist ein unverzichtbarer Bestandteil für den Urner Tourismus und die Naherholung.
- Der Kanton unterstützt die Planung und Realisierung von Naturpärken mit nationaler Bedeutung, wenn sie aus Eigeninitiative der betroffenen Regionen, das UNESCO Weltkulturerbeprojekt «Verkehrswege Gotthard» und die Realisierung des Tourismusprojekts Andermatt.
- Bei der Entwicklung der Tourismusgebiete sorgt der Kanton dafür, dass Synergien der Angebote und Vermarktung genutzt und negative Auswirkungen auf die Umwelt verringert werden.

2.8 Infrastrukturnetze von europäischer Bedeutung



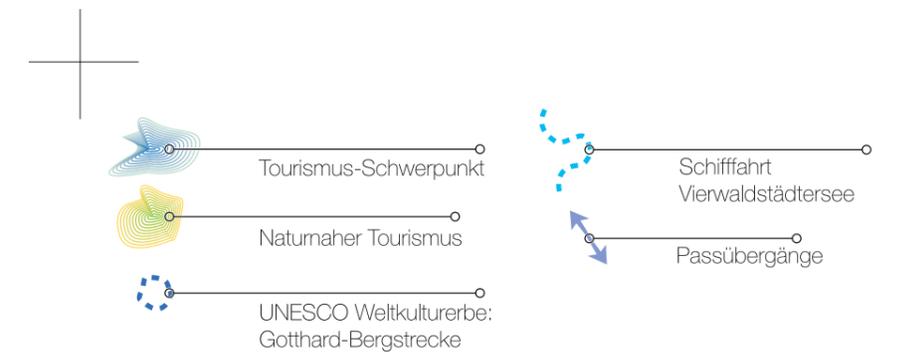
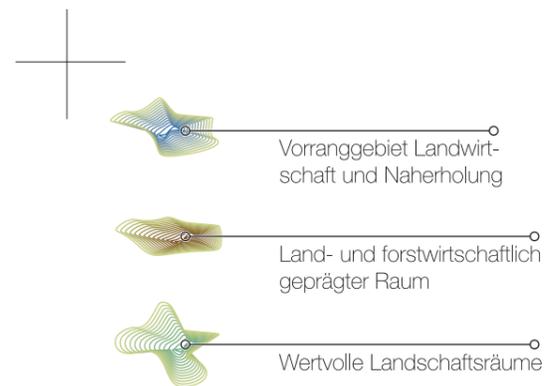
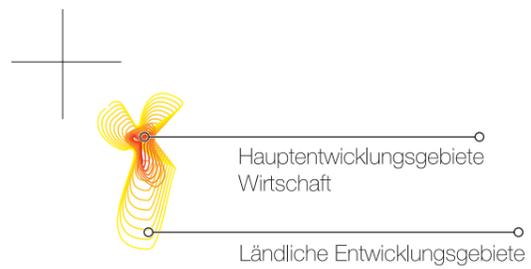
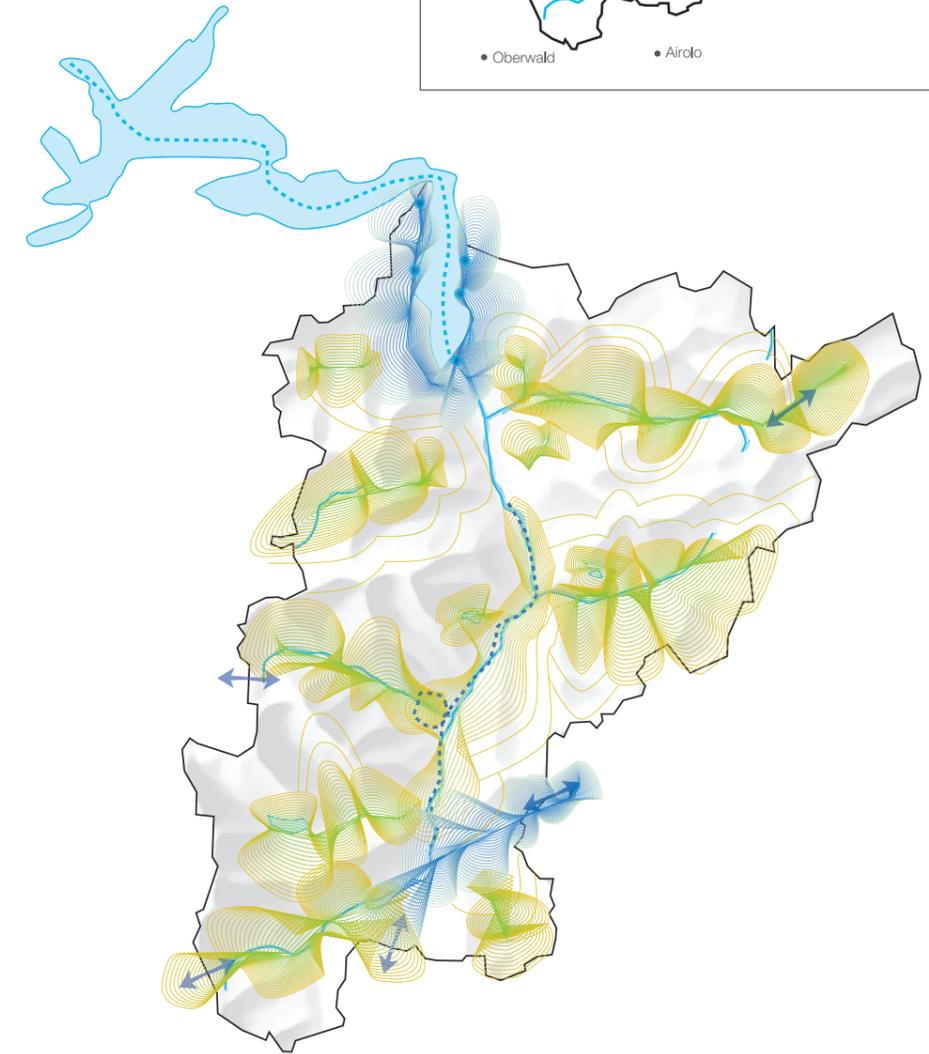
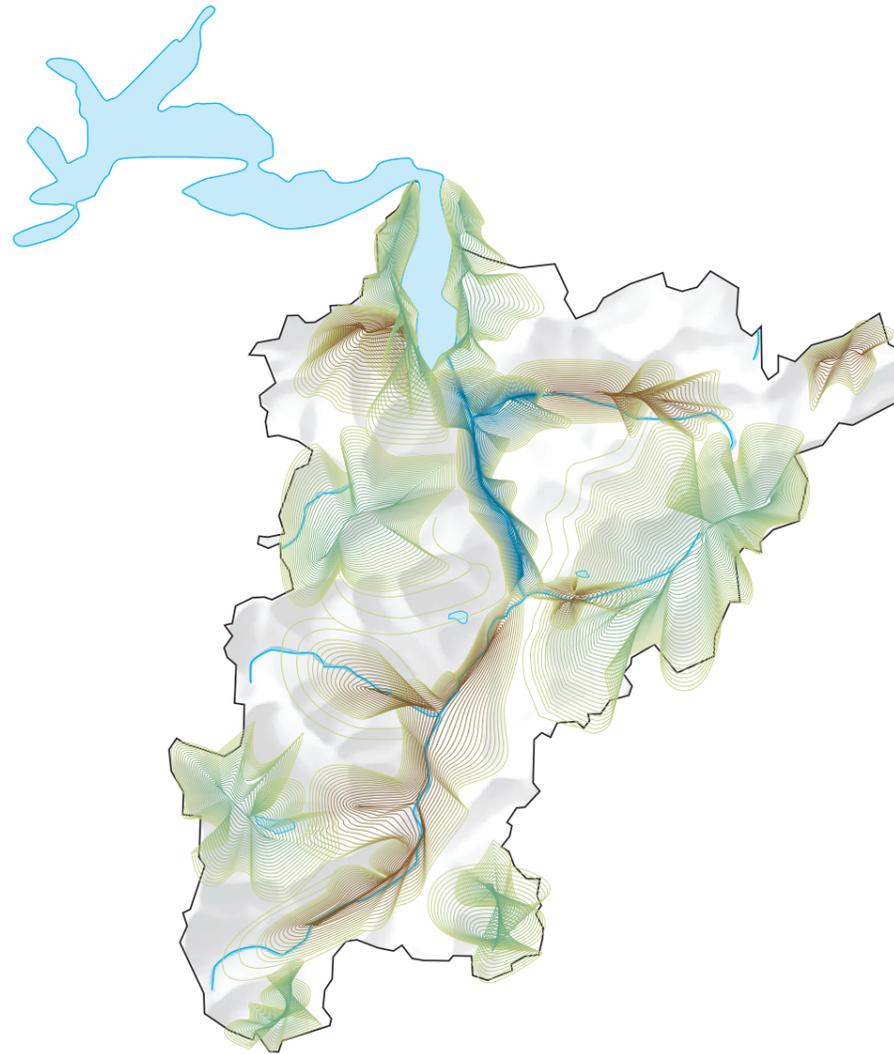
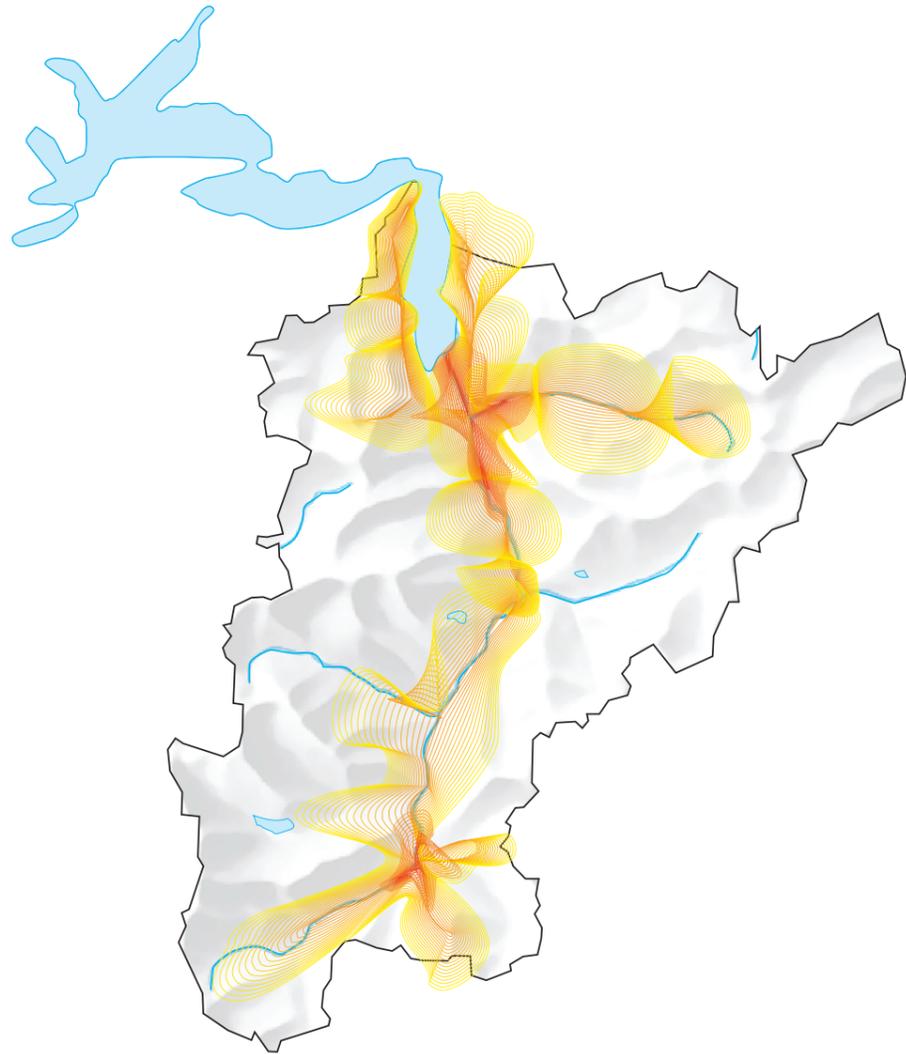
2.9 Uri im nationalen Kontext



2.10 Siedlung und Wirtschaft

2.11 Natur und Landschaft

2.12 Tourismus



3 Raumkonzept



3.1 Raumstruktur

I. Richtungsweisende Festlegung

3.1 Das Untere Reusstal mit den Gemeinden Flüelen, Seedorf, Attinghausen, Altdorf, Bürglen, Schattdorf, Erstfeld und Silenen bildet das Rückgrat für die wirtschaftliche Entwicklung, die Positionierung des Kantons im nationalen und internationalen Standortwettbewerb und wird als Kernraum mit Ausstrahlungskraft für den ganzen Kanton weiterentwickelt. Das Urserental mit Andermatt, Hospental und Realp ist, neben den Gemeinden rund um den Vierwaldstättersee, das touristische Entwicklungsgebiet des Kantons. Die Seitentäler mit dem Schächental (Spiringen und Unterschächen), das Obere Reusstal mit Gurnellen, Wassen und Göschenen und die äusseren Seegemeinden mit Seelisberg, Bauen, Sisikon und Isenthal werden in den vorhandenen Potenzialen gefördert, um ihre wichtige Komplementärfunktion zu den anderen Räumen erfüllen zu können. Zur Sicherung intakter Kultur- und Naturlandschaften scheidet der Kanton Vorranggebiete für Landwirtschaft und Naherholung, land- und forstwirtschaftlich geprägte Räume und wertvolle Landschaftsräume aus.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Die besonderen geografischen Gegebenheiten zwischen Vierwaldstättersee und Gotthardmassiv prägen die Raumstruktur von Uri massgeblich. Durch die Topographie mit den ausgeprägten Gebirgstälern besteht eine klare regionale Gliederung des Kantons: Das in Nord-Süd-Richtung verlaufende Haupttal der Reuss als zentrales Sammelbecken der zahlreichen Gewässer, die Seitentäler und das weite, quer zum Haupttal orientierte Hochtal von Ursern (Handlungsraum Gotthard¹).

Im Gebiet des unteren Reusstals (inklusive Flüelen und Seedorf) lebt über 80 Prozent der Bevölkerung und befinden sich mehr als 85 Prozent der Arbeitsplätze des Kantons. Es ist somit das wirtschaftliche und kulturelle Zentrum des Kantons Uri (erweiterter Bereich Handlungsraum Luzern und Grenze zu Metropolitanraum Zürich¹). Hier konzentriert sich eine Vielzahl von national und international bedeutsamen Infrastrukturen. Das Hauptsiedlungsgebiet des Kantons befindet sich auf dem Schächenschuttfächer (Gemeinden Altdorf, Bürglen und Schattdorf). Der Talboden des Unteren Reusstals ist durch die ausgeprägte Topographie räumlich eng begrenzt.

Die Seitentäler und das Obere Reusstal mit den Gemeinden Gurnellen, Wassen und Göschenen beinhalten mit ihren naturnahen und weitgehend unverfälschten Landschaften Potenzial für sanften Tourismus, naturnahe Landwirtschaft sowie Natur- und Naturerlebnis-Pärke. Die äusseren Seegemeinden mit den Gemeinden Seelisberg, Sisikon, Bauen und Isenthal mit ihren attraktiven Standorten am Wasser verfügen ebenfalls über Potenzial für sanften Tourismus und Wohnen für gehobene Ansprüche.

¹ Bundesrat / KdK / SSV / SGV (2012). Raumkonzept Schweiz.

Das Urserntal bildet mit Andermatt und dem geplanten Tourismusresort (TRA) ein wichtiges touristisches Zentrum. Mit der Realisierung des TRA, können für die Urner Volkswirtschaft ein ausserordentlicher Wachstumsimpuls sowie ein Imagegewinn für die ganze Gotthardregion resultieren.

Für die nächsten 25 Jahre (2015 bis 2040) wird für den Gesamtkanton eine Zunahme der Bevölkerung um +8.5 % auf rund 39'000 Einwohner und der Beschäftigten um +22.6 % auf rund 17'400 Vollzeitäquivalente angenommen. Diese Annahme basiert auf dem Szenario Uri Mittel² und den wahrscheinlichen Auswirkungen der für den Kanton Uri massgeblichen Entwicklungsmotoren (TRA und ESP Urner Talboden).

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die Teilräume des Kantons sind gemäss ihren spezifischen Potenzialen zu fördern und zu entwickeln. Die Seitentäler, das Obere Reusstal und die äusseren Seegemeinden sollen neben Eigeninitiativen zur Entwicklung auch von den wirtschaftlichen Entwicklungen im Unteren Reusstal und im Urserntal profitieren. Der Kanton strebt ein moderates Wachstum der Bevölkerung und der Wirtschaft an und stellt dazu gute Wohnlagen und Entwicklungsflächen für die Wirtschaft zur Verfügung. Die gute Erreichbarkeit der Arbeitsplatzgebiete im Norden des Kantons sowie in den Kantonen Schwyz, Zug, Zürich und Luzern ist sicherzustellen und zu verbessern. Die Erreichbarkeit der Seitentäler, der äusseren Seegemeinden und des Urserntals mit dem öffentlichen Verkehr vom Unteren Reusstal her gilt es zu erhalten und zu stärken.

Lösungsansätze

Aufgrund der unterschiedlichen Standortqualitäten und Ausprägungen der Entwicklungsräume wie auch unter Beachtung demografischer, wirtschaftlicher und infrastruktureller Unterschiede der einzelnen Gemeinden werden differenzierte Entwicklungsziele festgelegt. Damit wird mit dem Richtplan eine zielgerichtete Raumentwicklungspolitik unterstützt, die sich an der Nutzung und Aufwertung bestehender Potenziale orientiert.

Als Entwicklungsräume werden der Hauptentwicklungsraum Unteres Reusstal, der ländliche Entwicklungsraum (Seitentäler, Oberes Reusstal) sowie die Tourismusedwicklungsräume Vierwaldstättersee und Urserntal unterschieden. Die Bedeutung, Funktion und Stärkung des Hauptentwicklungsraums, des ländlichen Entwicklungsraums und der Tourismusedwicklungsräume erfolgen in enger Abstimmung.

Die Gemeinden des Kantons Uri werden durch die vier unterschiedlichen Gemeindetypen Hauptzentrum (Altdorf), Regionalzentrum (Erstfeld und Andermatt), zentrumsnahe Gemeinde (Attinghausen, Bürglen, Flüelen, Schattorf und Seedorf) und ländliche Gemeinde (Bauen, Göschenen, Gurtellen, Hospental, Isenthal, Realp, Seelisberg, Silenen, Sisikon, Spiringen, Unterschächen und Wassen) dargestellt. Ausgehend von den kantonalen Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognosen, den Szenarien des Bundes (BFS Szenario hoch) und auf der Grundlage der Raum- und Zentrenstruktur legt der Kanton die angestrebte Verteilung der Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung gemäss den raumordnungspolitischen Zielen fest. Diese ist Grundlage zur Dimensionierung der Bauzonen in den Gemeinden.

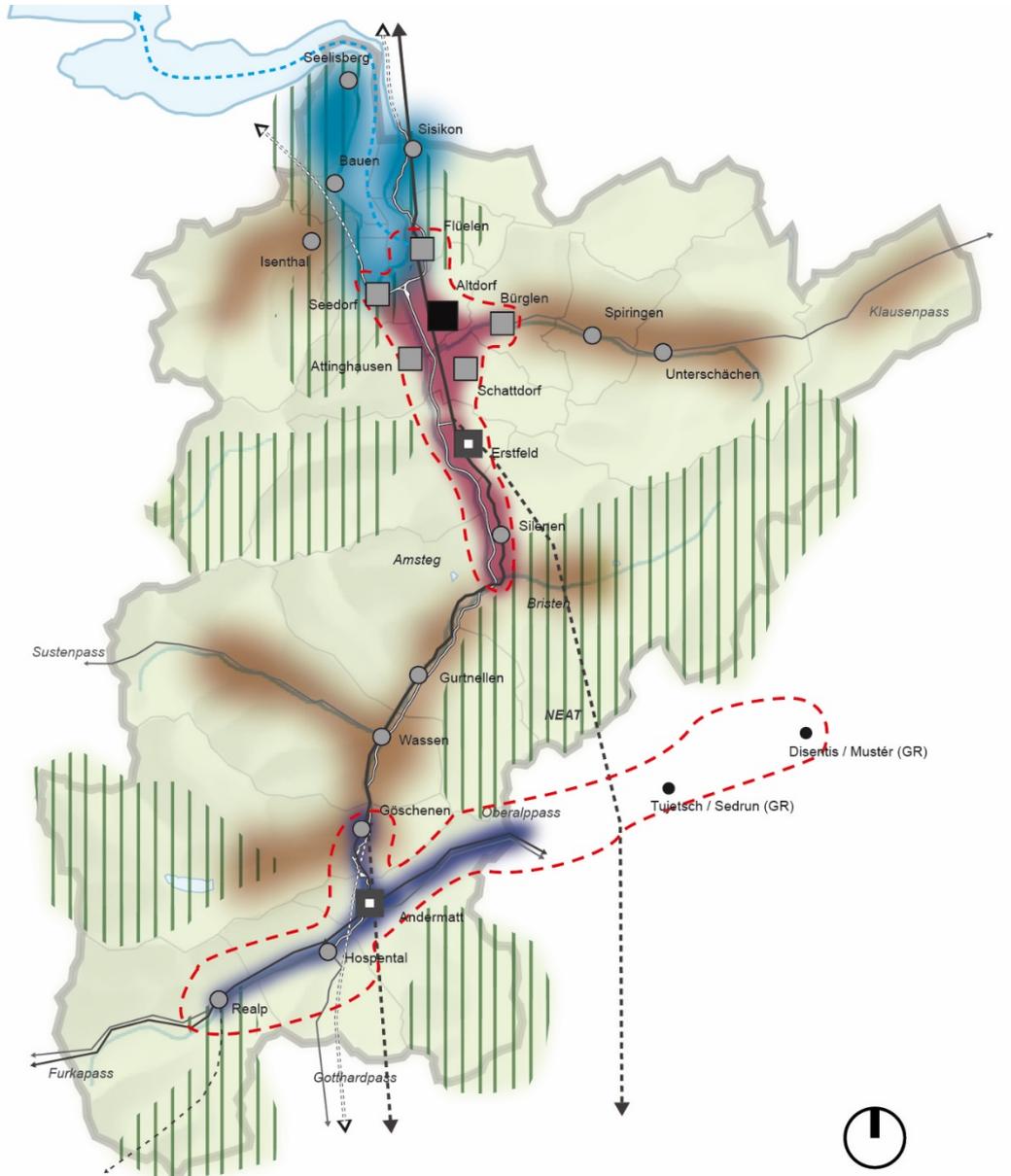
² Ernst Basler + Partner AG (EBP 2014): Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose Kanton Uri, Kurzbericht vom 17.06.2014 sowie Grundlagenbericht vom 17.06.2014

Als funktionale Räume werden die Agglomeration Unteres Reusstal (Hauptentwicklungsraum Unteres Reusstal) sowie die Tourismusregion Andermatt-Sedrun (Tourismusentwicklungsraum Urserntal und angrenzende Gebiete des Kantons Graubünden) bezeichnet. Die beiden Räume sind jeweils in besonderem Masse durch funktionale Beziehungen verbunden. In ihnen findet deshalb eine themenspezifische Abstimmung statt.

III. Abstimmungsanweisungen

3.1-1 Synthesekarte Raumkonzept

Die Synthesekarte ist integraler Bestandteil des Raumkonzepts.



LEGENDE

Zentrenstruktur

- Hauptzentrum
- Regionalzentrum
- Zentrumsnahe Gemeinde
- Ländliche Gemeinde

Verkehrsachsen

- SBB/MGB/DFB
- Autobahn/Nationalstrasse
- Pass-Verbindungen
- Schifffahrt Vierwaldstättersee

Entwicklungsräume

- Hauptentwicklungsraum Unteres Reusstal
 - Konzentrierte Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung mit hoher Nutzungsdichte
 - Intensive Landwirtschaft und Naherholung
- Tourismusentwicklungsraum Urserental
 - Konzentration der Siedlungsentwicklung
 - Tourismus-Schwerpunkt
- - - Funktionale Räume
 - Agglomeration Unteres Reusstal
 - Tourismusregion Andermatt-Sedrun

Natur- und Landschaftsräume

- Natur- und Kulturlandschaft
 - Alpwirtschaft erhalten
 - Naturnaher Tourismus
 - Gebirgslandschaft

Tourismusentwicklungsraum Vierwaldstättersee

- Konzentration der Siedlungsentwicklung
- Tourismus-Schwerpunkt

Ländlicher Entwicklungsraum

- Kompakte Siedlungsentwicklung
- Standortgerechte Land- und Forstwirtschaft
- Sanfter Tourismus

Wertvoller Landschaftsraum

- Erhalten und pflegen

Federführung:
Beteiligte:
Koordinationsstand:
Priorität/Zeitraum:

Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung
Gemeinden
Festsetzung
Daueraufgabe

3.1-2 Funktionale Abstimmung der Entwicklungsräume

Zwischen dem Hauptentwicklungs- und Lebensraum Unteres Reusstal, dem ländlichen Entwicklungsraum sowie den Tourismusentwicklungsräumen Vierwaldstättersee und Urserental sorgt der Kanton für eine funktionale Abstimmung, indem die verkehrlichen, wirtschaftlichen sowie gesellschaftlichen Verbindungen sichergestellt werden. Im funktionalen Raum Agglomeration Unteres Reusstal erfolgt eine enge projektbezogene Abstimmung im Rahmen des Agglomerationsprogramms. In der Tourismusregion Andermatt-Sedrun findet die kantonsübergreifende Abstimmung mit dem Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen Urserental/Oberalp statt.

Federführung:	Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung
Beteiligte:	Gemeinden, Kanton Graubünden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- 8.3 Skiinfrastrukturanlagen Urserental/Oberalp
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal

3.1-3 Hauptentwicklungsraum Unteres Reusstal

Der Hauptentwicklungsraum Unteres Reusstal ist durch die grosse, multifunktionale Talebene und eine gute Erreichbarkeit gekennzeichnet. Die standortbedingten wirtschaftlichen Potenziale für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden genutzt um damit Wachstumsimpulse im gesamten Kanton auszulösen. Dabei wird eine vielseitige, räumlich konzentrierte Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung mit hoher Nutzungsdichte angestrebt. Siedlungsentwicklung, Infrastrukturvorhaben, intensive Landwirtschaft und Naherholung werden aufeinander abgestimmt und erfolgen nachhaltig. Die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung erfolgt im Rahmen des Agglomerationsprogramms Unteres Reusstal.

Federführung:	Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- 3.3 Neue Regionalpolitik (NRP)
- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte
- 6.2-2 Sicherung der Fruchfolgefleichen
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal

3.1-4 Ländlicher Entwicklungsraum

Der ländliche Entwicklungsraum mit seinen naturnahen weitgehend unverfälschten Landschaften nimmt eine wichtige Komplementärfunktion in den Bereichen sanfter Tourismus, standortgerechte Landwirtschaft, Wasserkraftnutzung sowie ausgewogene Entwicklung des Kultur- und Naturraums wahr. Er schöpft sein Potenzial in funktionaler Verbindung zu den weiteren Entwicklungsräumen aus. Die Grundversorgung mit Infrastrukturen und Dienstleistungen wird dabei sichergestellt. Zusätzlich wird die Siedlungsentwicklung kompakt gehalten, insbesondere innerhalb von intakten Landschaften und geschützten Ortsbildern. Der Kanton unterstützt den ländlichen Entwicklungsraum mit seiner Infrastrukturplanung, der Förderung des sanften Tourismus, dem kantonalen Finanzausgleich, der Neuen Regionalpolitik und den Möglichkeiten im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes.

Federführung:	Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat für ein Konzept zur nachhaltigen Entwicklung und Förderung des Urner Berggebiets mit Massnahmen, Nr. 2009-812 R-330-12 vom 15. Dezember 2009.
- Regionen mit ungenutzten Potentialen im Urner Berggebiet (RuP), Synthesebericht. BHP, Brugger und Partner AG, Flury&Giuliani GmbH (2009)
- 3.3 Neue Regionalpolitik (NRP)
- Totalrevision Richtplan – Teilbereich ländlicher Raum. Synthese Gemeindeclausur, ARE (2011)

Querverweise

- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte
- 8.1 Tourismus
- 8.2 Tourismusresort Andermatt
- 8.3 Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp

3.1-5 Tourismusentwicklungsraum Urserntal

Der Tourismusentwicklungsraum Urserntal ist durch die Hochebene, den Verkehrsknoten zwischen der alpinen Nord-Süd- und der West-Ostverbindung und die intensiv touristisch genutzten Gebiete geprägt. Er übernimmt mit dem Tourismusresort Andermatt eine wichtige Funktion für die regionalwirtschaftliche Entwicklung. Der Kanton sorgt dafür, dass diese Stellung mit nachhaltigen wirtschaftlichen und touristischen Vorhaben gestärkt und gesichert wird, wobei das lokale Gewerbe und die Landwirtschaft ihre wichtige Funktion für die Region in Ergänzung zum Tourismusresort beibehalten sollen. Auf eine Konzentration der Siedlungsentwicklung und einen angemessenen Ausgleich zwischen intensiv genutzten Gebieten, der Kultur- und der Naturlandschaft wird geachtet. Die Entwicklung erfolgt in Abstimmung mit dem Kanton Graubünden.

Federführung:	Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung
Beteiligte:	Gemeinden, Kanton Graubünden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- 8.1 Tourismus
- 6 Natur und Landschaft

3.1-6 Tourismusentwicklungsraum Vierwaldstättersee

Der Tourismusentwicklungsraum Vierwaldstättersee ist durch die einmalige Berg-See-Landschaft und den damit verbundenen Tourismus geprägt. Die Gemeinden sind aber auch als Wohnstandorte wichtig. Der Tourismusentwicklungsraum Vierwaldstättersee übernimmt eine wichtige Funktion für die regionalwirtschaftliche Entwicklung. Der Kanton sorgt dafür, dass diese Stellung mit nachhaltigen wirtschaftlichen und touristischen Vorhaben gestärkt und gesichert wird.

Federführung:	Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte
- 5.4 Öffentlicher Verkehr

3.1-7 Hauptzentrum

Das Hauptzentrum Altdorf weist zentralörtliche Funktionen für den gesamten Kanton auf und besitzt eine grosse Bedeutung als Wohn-, Arbeits-, Dienstleistungs- und Tourismusstandort mit Ausstrahlung über die Kantons Grenzen hinaus. Das Hauptzentrum wird in seiner Bedeutung als Kantonshauptort gestärkt und der Bahnhof als Hauptknoten in seiner Funktion gefördert. Die Nutzungsdurchmischung im Ortskern wird gefördert. An gut erschlossenen Lagen wird eine hohe bauliche Dichte angestrebt und unter Wahrung des Ortsbildes und der Wohnqualität umgesetzt.

Federführung:	Altdorf
Beteiligte:	Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

3.1-8 Regionalzentren

Die Regionalzentren Erstfeld und Andermatt zeichnen sich durch ihre regionale Stützpunktfunktion aus und sind als Wohn-, Arbeits- und Tourismusstandorte für die umliegende Region wichtig. Die regionale Zentrumsfunktion wird gestärkt. Die Nutzungsdurchmischung in den Ortskernen wird gefördert. An gut erschlossenen Lagen wird eine hohe bauliche Dichte angestrebt und unter Wahrung des Ortsbildes und der Wohnqualität umgesetzt. Erstfeld wird in seiner Funktion als Tor zum oberen Reusstal mit dem Umsteigeknoten Bahn-Bus gestärkt. Andermatt wird als touristisches Zentrum mit hoher Bedeutung für den Kanton und als wichtiger Verkehrsknotenpunkt weiterentwickelt.

Federführung:	Erstfeld, Andermatt
Beteiligte:	Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte
- 5.4 Öffentlicher Verkehr
- 8.1 Tourismus
- 8.2 Tourismusresort Andermatt

3.1-9 Zentrumsnahe Gemeinden

Die zentrumsnahen Gemeinden befinden sich im direkten Umfeld des Hauptzentrums Altdorf und sind als Wohn- und/oder Arbeitsstandorte mit dem Hauptzentrum stark und vielfältig verknüpft. Sie werden in ihrer Funktion als Wohn- und/oder Arbeitsstandorte gestärkt und in Ergänzung zum Hauptzentrum weiterentwickelt. Die Nutzungsdurchmischung in den Ortszentren wird erhalten und gefördert. An zentralen, gut erschlossenen Lagen wird gezielt verdichtet, unter Wahrung des Ortsbildes und der Wohnqualität. Die zentrumsnahen Gemeinden werden, insbesondere mit dem Langsamverkehr und dem öffentlichen Verkehr, optimal mit dem Hauptzentrum verknüpft. Flüelen wird als Wohnstandort und als Umsteigeknoten Bahn-Bus-Schiff für den Tourismus respektive den Schiffsverkehr auf dem Vierwaldstättersee gefördert.

Federführung:	Attinghausen, Bürglen, Flüelen, Schattdorf, Seedorf
Beteiligte:	Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte
- 5.4 Öffentlicher Verkehr
- 5.6 Langsamverkehr

3.1-10 Ländliche Gemeinden

Die ländlichen Gemeinden ergänzen das regionale Wohn-, Arbeits- und Tourismusangebot und werden entsprechend ihrer Funktion innerhalb der Region gestärkt. Die bauliche Entwicklung wird in die Dorfkerne gelenkt und unter Wahrung des Ortsbildes und der Wohnqualität umgesetzt.

Federführung:	Bauen, Göschenen, Gurtellen, Hospental, Isenthal, Realp, Seelisberg, Silenen, Sisikon, Spiringen, Unterschächen, Wassen
Beteiligte:	Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- *Art. 4a RPV*
- *2 Raumordnungspolitische Ziele*
- *4.1-5 Bauzonenauslastung*
- *4.3-3 Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden*
- *8.2 Tourismusresort Andermatt*
- *Bundesamt für Statistik, zukünftige Bevölkerungsentwicklung, Szenario Hoch*
- *Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose Kanton Uri, ARE/EBP (2014)*

Querverweise

- *6.1 Landschaft und Biodiversität*
- *6.2 Landwirtschaft*
- *6.3 Wald*

3.1-11 Angenommene Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung und deren angestrebte räumliche Verteilung

Die für den Kanton Uri angenommene Bevölkerungsentwicklung von +8.5 % bzw. Beschäftigtenentwicklung von +22.6% (2015 bis 2040) soll auf der Grundlage des Raumkonzepts und der festgelegten Zentrenstruktur in die verschiedenen Teilräume gelenkt werden. Den für die gesamtkantonale Entwicklung wichtigen Entwicklungsmotoren ESP Urner Talboden und Tourismusresort Andermatt wird dabei Rechnung getragen. Die angenommene Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung sowie deren angestrebte räumliche Verteilung gemäss den raumordnungspolitischen Zielen bilden die Grundlage für Planungen auf kantonaler und kommunaler Ebene.

Federführung:	Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

3.1-12 Natur- und Landschaftsräume

Der Kanton sichert die intakten Natur- und Kulturlandschaftsräume, indem er die Land- und Alpwirtschaft erhält, den naturnahen Tourismus fördert und die Gebirgslandschaften in ihrer Ursprünglichkeit bewahrt. Die wertvollen Landschaftsräume sind zu pflegen, damit diese erhalten bleiben.

Federführung:	Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

3.2 Organisation der raumrelevanten Akteure

I. Richtungsweisende Festlegung

3.2 Für eine zukunftsfähige Raumentwicklung des Kantons wird eine intensive horizontale (zwischen den Gemeinden) und vertikale (Gemeinden, Kanton und Bund) Zusammenarbeit zwischen den Akteuren gepflegt. Planungen und Vorhaben werden mit den Nachbarkantonen abgestimmt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Immer häufiger können raumrelevante Herausforderungen nur noch in einem gemeindeübergreifenden Kontext sinnvoll bewältigt werden. Gerade im Unteren Reusstal, aber auch in weiteren Regionen des Kantons Uri sind die kommunalen Siedlungs- und Verkehrsentwicklungen eng miteinander verflochten. Zudem erfordert die Schaffung von grossflächigen und gut erschlossenen Industrie- und Gewerbegebieten zunehmend eine regionale Optik und eine entsprechende zweckmässige Organisation der raumrelevanten Akteure. Das Bundesgesetz über die Raumplanung sieht vor, dass die Nutzungsplanung und damit die Bodennutzung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fallen. Dies erschwert das Verfolgen einer regionalen Entwicklungsstrategie. Tendenziell werden aber die Vorteile einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit vermehrt erkannt und gewichtet. Mit dem Urner Gemeindeverband hat sich eine bedeutsame Plattform etabliert, die bestrebt ist, die Zusammenarbeit unter den Gemeinden weiter zu aktivieren und möglichst schlanke und effiziente Strukturen zu fördern und zu schaffen. Der Regierungsrat des Kantons Uri will mit der laufenden Gemeindestrukturreform optimale Rahmenbedingungen für die Gemeindestrukturen schaffen. Mit einem partizipativen Ansatz und klaren Zielvorgaben will er Anreize für verstärkte Gemeindezusammenarbeit schaffen.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die Gestaltung einer zukunftsfähigen Raumentwicklung des Kantons erfordert eine verstärkte horizontale und vertikale Zusammenarbeit in raumrelevanten Fragen. Mit Hilfe neuer ergänzender Organisationsstrukturen soll die Zusammenarbeit unter den Gemeinden, zwischen Gemeinden und Kanton sowie innerhalb der kantonalen Verwaltung besser strukturiert und auf konkrete Problemstellungen und deren Lösung ausgerichtet werden. Dies kann auch allfällige Ausgleichsmassnahmen von Vor- und Nachteilen zwischen den Gemeinden, die aus raumpolitischen Entscheidungen entstehen können, beinhalten.

Lösungsansätze

Mit der Bildung von Gemeindeplattformen können themen- oder regionalspezifische Fragen gezielt und lösungsorientiert behandelt werden. Die Plattformen bilden ein flexibles Gefäss für eine je nach Fragestellung auch zeitlich befristete Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Instrumenten und Kooperationsmodellen.

Für die kommunale Zusammenarbeit sind weitere Ansätze denkbar, welche von freiwilligen, informellen Absprachen bis zur Gemeindefusion reichen. Folgende Beispiele zeigen zusätzlich mögliche Zusammenarbeitsformen auf:

- Für die räumliche Konzentration von Gewerbebetrieben und die damit verbundenen Umsiedlungen sowie allfälligen Umzonungen sind zwischen den beteiligten Gemeinden Absprachen anzustreben. Unter der Vermittlung des Kantons sind weiter gehende vertragliche Regelungen umsetzbar.
- Für die Entwicklung gemeinsamer Projekte kommen Verhandlungsmodelle und gemeinsame Erörterungen im Rahmen der Gemeindezusammenarbeit in Frage. Der Kanton hat dabei die Federführung, soweit es sich um Projekte von hohem kantonalem Interesse handelt.

Eine verstärkte Zusammenarbeit ist auch zwischen den verschiedenen kantonalen Sektoralpolitiken mit Raumbezug notwendig. Mit Hilfe einer Begleitgruppe auf Stufe der kantonalen Fachämter wird ein kohärenteres und konsequent auf die angestrebte Raumstruktur ausgerichteteres Handeln des Kantons erreicht. Eine solche Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung bündelt die Fachkompetenzen innerhalb der kantonalen Verwaltung. In einem regelmässigen Austausch werden laufende Richtplangeschäfte begleitet, wichtige raumbezogene Fragen von überkommunaler Bedeutung behandelt und die raumwirksamen Tätigkeiten der einzelnen Ämter koordiniert.

III. Abstimmungsanweisungen

3.2-1 Zusammenarbeit der Gemeinden

Für eine zukunftsfähige räumliche Entwicklung wird die Zusammenarbeit des Kantons mit den Gemeinden und unter den Gemeinden mittels regionaler und / oder themenspezifischer Gemeindeplattformen gestärkt.

Federführung:	JD
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

3.2-2 Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung

Auf Stufe der kantonalen Verwaltung wird eine Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung gegründet. Diese hat zur Aufgabe, die für eine zukunftsfähige Raumentwicklung notwendige Zusammenarbeit und Koordination unter den raumrelevanten Ämtern sicherzustellen.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	AfT, AWöV, AFJ, AfU, AfH, ALA, DS FD, Rechtsdienst
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

3.3 Neue Regionalpolitik (NRP)

I. Richtungsweisende Festlegung

3.3 Die Neue Regionalpolitik des Bundes dient als Hauptinstrument für die Umsetzung der regionalpolitischen Strategie des Kantons Uri. Die Wirtschaftsräume werden demnach gemäss ihren Stärken und Potenzialen in Wert gesetzt. Die Regionalpolitik unterstützt unternehmerisches Denken, Innovationsfähigkeit und den Willen zur Zusammenarbeit.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Mit der Neukonzeption der Regionalpolitik wurden die bisherigen Instrumente der Schweizerischen Regionalpolitik (Investitionshilfegesetz IHG, Regio Plus, Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete, INTERREG) im Bundesgesetz über Regionalpolitik³ vom 6. Oktober 2006 zusammengeführt und auf die neuen Herausforderungen ausgerichtet. Ziel der Neuen Regionalpolitik (NRP) ist die Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen des Berggebietes, des weiteren ländlichen Raumes und der Grenzregionen zu steigern. Damit soll ein Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den geförderten Gebieten geleistet werden. Auf diese Weise will die NRP auch zu einer dezentralen Besiedlung beitragen und die regionalen Unterschiede abbauen.

Die NRP-Umsetzung im Kanton Uri wird seit 2008 auf der Grundlage von vierjährigen Umsetzungsprogrammen festgelegt. Die Ausarbeitung erfolgt unter der Mitwirkung der für die Umsetzung relevanten raumwirksamen Sektoralpolitiken und regionalen Entwicklungsträgern. Die Umsetzungsprogramme haben zum Ziel, Impulse zugunsten höherer Wertschöpfung und verstärkter Innovation zu geben. Die finanzielle Unterstützung fokussiert sich dabei räumlich auf Projekte und Vorhaben in den wirtschaftlichen Hauptentwicklungsräumen Unteres Reusstal (Wertschöpfungssystem Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe) und Urserntal (Wertschöpfungssystem Tourismus). Daneben werden auch Initiativen in den ländlichen Entwicklungsräumen gefördert. Voraussetzung dafür ist, dass positive ökonomische und (über-)regionale Auswirkungen erwartet werden können.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Uri hat ein starkes Zentrum im Unteren Reusstal und eine hochwertige Tourismusregion im Urserntal – beide mit Ausstrahlungskraft auf die übrigen Gebiete des Kantons.

Die Schwerpunktsetzung in den NRP-Umsetzungsprogrammen erfordert eine Abstimmung der Strategien und Massnahmen mit den raumordnungspolitischen Zielen und den raumwirksamen Sektoralpolitiken. Insbesondere in den Bereichen Tourismus, Energie und Landwirtschaft besteht ein erhöhter Abstimmungsbedarf auch über die Kantongrenzen hinweg. Die kantonalen NRP-Umsetzungsprogramme werden zudem mit den massgeblichen Entwicklungsprojekten in den Hauptentwicklungsräumen und über die Kantongrenzen hinweg abgestimmt:

³ Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006, (SR 901.0).

Unteres Reusstal:

- Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden / Gebiet Bahnhof Altdorf
- Entwicklungsschwerpunkt Erstfeld / Gygen

Urserntal:

- Tourismusresort Andermatt
- Entwicklung touristische Skiinfrastruktur Andermatt / Oberalp
- Progetto San Gottardo

Bei der Umsetzung von NRP-Projekten muss die Kompatibilität mit übergeordneten raumwirksamen kantonalen Strategien und Richtlinien gewährleistet sein.

Lösungsansätze

- Bei der Erarbeitung und Umsetzung der kantonalen NRP-Umsetzungsprogramme werden die massgeblichen raumwirksamen Sektoralpolitiken mit einbezogen.
- Für die Abstimmung von wichtigen raum- und umweltrelevanten Anliegen und für die Förderung von raumwirksamen Vorhaben durch die NRP wird ein periodischer Kontakt zwischen der NRP-Fachstelle und der Kantonalen Begleitgruppe Raumentwicklung etabliert.
- Für laufende Raumentwicklungsprojekte in den Hauptentwicklungsräumen im Unteren Reusstal und im Urserntal wird ein periodischer Informationsaustausch zwischen der NRP-Fachstelle und den Projektträgerschaften als zweckmässig erachtet. Dadurch können Projektpotenziale im Rahmen dieser Programme frühzeitig erkannt und zielgerichtet mittels NRP-Mittel in Wert gesetzt werden.
- Für die ländlichen Entwicklungsräume wird die Schaffung eines aktiven Regionalmanagements angestrebt, welches Projekte für die Entwicklung dieser Räume generiert und initiiert. Die Berücksichtigung von übergeordneten sektoralen Strategien und Richtlinien ist in den entsprechenden Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und seinen Vertragspartnern im Rahmen des Regionalmanagements festzuhalten und die Einhaltung durch die NRP-Fachstelle zu kontrollieren.

III. Abstimmungsanweisungen

3.3-1 Erarbeitung der NRP-Umsetzungsprogramme

Die Erarbeitung und Realisierung der NRP-Umsetzungsprogramme erfolgt unter Einbezug aller massgeblichen verwaltungsinternen und externen Sektorpolitiken sowie den regionalen Entwicklungsträger. Das NRP-Umsetzungsprogramm wird auf die raumordnungspolitischen Ziele sowie die kantonalen Raum- und Zentrenstruktur ausgerichtet und mit den übrigen Bestimmungen des kantonalen Richtplans abgestimmt.

Federführung: AWöV
Beteiligte: ARE, AfE, AfU, ALA, AFJ, AfT, Regionalmanagement
Koordinationsstand: Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum: sehr wichtig

Querverweise

- NRP- Umsetzungsprogramme Uri
- NRP-Umsetzungsprogramme San Gottardo
- 2 Raumordnungspolitische Ziele
- 3 Raumkonzept

3.3-2 Abstimmung Raumentwicklung und NRP

Bei wichtigen raumwirksamen Vorhaben, welche Potenzial für eine NRP-Förderung besitzen, wird die Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung möglichst frühzeitig durch die NRP-Fachstelle beigezogen. Zu diesem Zweck werden periodische Informations- und Abstimmungstreffen zwischen den beiden Beteiligten etabliert. Damit wird die Abstimmung zwischen der NRP-Förderung und wichtigen raum- und umweltrelevanten Aspekten ermöglicht. Dazu gehört auch die Erkennung und Inwertsetzung von wirtschaftlich interessanten Potenzialen, die im Sinne der NRP gefördert werden können.

Federführung: AWöV
Beteiligte: Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung
Koordinationsstand: Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum: sehr wichtig

Querverweise

- 3.2-2 Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung

3.3-3 Umsetzung der NRP in den Hauptentwicklungsräumen

Der Informationsfluss zwischen den laufenden Raumentwicklungsprojekten in den Entwicklungsschwerpunkten im Unteren Reusstal und im Urserental und der kantonalen NRP-Fachstelle wird sichergestellt. Zu diesem Zweck werden Informations- und Abstimmungstreffen zwischen der NRP-Fachstelle und den Projektträgerschaften durchgeführt. Ziel sind die Erkennung, Inwertsetzung und Weiterentwicklung von wirtschaftlich interessanten Potenzialen, die im Sinne der NRP gefördert werden können.

Federführung: AWöV
Beteiligte: JD (TRA; Skiinfrastruktur Urserental); VD (Progetto San Gottardo, ESP Urner Talboden), ARE (ESP Erstfeld / Gygen), Gemeinden
Koordinationsstand: Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- 3.1 Raumstruktur
- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte
- 8.1 Tourismus
- 8.3 Skiinfrastrukturanlagen Urserental/Oberalp

3.3-4 Umsetzung der NRP in den ländlichen Entwicklungsräumen

Für die Umsetzung der NRP in den ländlichen Entwicklungsräumen ist in erster Linie das Regionalmanagement verantwortlich. Die Einhaltung der übergeordneten sektoralen Strategien und Richtlinien bei der Projektumsetzung wird durch eine enge Zusammenarbeit zwischen der NRP-Fachstelle und dem Regionalmanagement gewährleistet. Die Zusammenarbeit wird im Rahmen von Leistungsvereinbarungen geregelt.

Federführung: AWöV
Beteiligte: Regionaler Entwicklungsträger (Regionalmanagement), Gemeinden
Koordinationsstand: Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- 3.1 Raumstruktur

4 Siedlung



4.1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung

I. Richtungsweisende Festlegung

4.1 Die Siedlungsentwicklung ist nachhaltig und wird entsprechend der kantonalen Raum- und Zentrenstruktur gesteuert. Die zukünftige Siedlungsentwicklung wird konsequent nach innen gelenkt. Die Siedlungsausdehnung wird begrenzt, der Kulturlandverlust und die Zersiedlung der Landschaft werden gestoppt. Für die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft werden Entwicklungspotenziale an zentraler Lage im bestehenden Siedlungsgebiet konsequent mobilisiert und genutzt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Aufgrund der Topografie und der geografischen Situation steht nur ein sehr kleiner Teil der gesamten Kantonsfläche von Uri für eine dauerhafte Besiedlung und eine intensive landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Zusätzlich schränken weitere Faktoren wie z.B. Naturgefahren die Nutzungsmöglichkeiten ein. Boden für die Besiedlung und die Landwirtschaft ist deshalb ein sehr knappes Gut. Die Flächenbeanspruchung durch Siedlungstätigkeiten hat aber in der Vergangenheit - insbesondere im Unteren Reusstal - gegenüber der Bevölkerungsentwicklung überproportional stark zugenommen. Die stetige und wenig koordinierte Siedlungsausdehnung setzt das Kulturland und damit auch die Landwirtschaft zunehmend unter Druck. Die Zersiedlung führt zu steigendem Verkehr, der die Ortskerne und die Umwelt belastet sowie zu hohen Kosten beim Erstellen und Erhalten der Siedlungsinfrastruktur. Zudem werden die ökologische Vernetzung und die Qualität des Orts- und Landschaftsbildes beeinträchtigt.

Entsprechend dem Raumplanungsgesetz¹ sind die Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren. Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen. Der Kanton muss im kantonalen Richtplan sicherstellen, dass die Bauzonen im Kanton diesen Anforderungen entsprechen.

Mit Raum+ Uri² besteht eine kantonale Übersicht über die Siedlungsflächenpotenziale. Im Jahr 2015 waren 12 % der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen unüberbaut. Bei den Arbeitszonen waren 16 % unüberbaut. Zurzeit bestehen in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen der Urner Gemeinden Kapazitäten für insgesamt rund 4'400 zusätzliche Bewohnerinnen und Bewohner oder Beschäftigte. Die Auslastung der Bauzonen im Kanton Uri im Hinblick auf die Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung der kommenden 15 Jahre entspricht rund 95 %. Die Bauzonen sind somit insgesamt zu gross dimensioniert. Zudem liegen die bestehenden Bauzonenkapazitäten nicht in jedem Fall in Gebieten, in denen die zukünftige Entwicklung mit hoher Wahrscheinlichkeit er-

¹ Artikel 15 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700)

² Projekt Raum+ Uri: ETH Zürich / ARE. Schlussbericht ETH Zürich, Mai 2009.

folgt. Es besteht also längerfristig in sämtlichen Gemeinden die Herausforderung die Bauzonen hinsichtlich des Bedarfs zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die Siedlungsentwicklung im Kanton Uri soll sich am Grundsatz der Nachhaltigkeit orientieren. Dabei werden die folgenden Ziele verfolgt:

- Siedlungen verdichten und mit der Ressource Boden (Landwirtschaftsland) sparsam umgehen.
- Verkehr durch die Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur begrenzen.
- Landschaften im Bezug zur Siedlung vernetzen, erhalten und zu Gunsten der Naherholung und der Ökologie fördern.
- Wirtschaftliche Aktivitäten, zentralörtliche Funktionen und Siedlungsschwerpunkte entsprechend der Raum- und Zentrenstruktur dezentral konzentrieren.
- Infrastrukturkosten reduzieren und Energie effizient nutzen.

Lösungsansätze

- Die Gemeinden definieren ihre mittel- bis langfristigen Entwicklungsvorstellungen und -strategien in einem kommunalen Siedlungsleitbild. Dieses dient als Grundlage für eine regional abgestimmte und bedarfsgerechte kommunale Raumentwicklung sowie als Voraussetzung für die Revision ihrer Nutzungsplanung. Darin werden Zielfestlegungen und Strategien mit Massnahmen oder Handlungsanweisungen für die Gemeindebehörden konkretisiert. Das kommunale Siedlungsleitbild besteht aus Text und Karten und richtet sich nach der Arbeitshilfe Siedlungsleitbild³. Mit dem Siedlungsleitbild zeigt die Gemeinde insbesondere auf, wie sie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen in der Gemeinde und in den einzelnen Quartieren erreichen will. Es bildet auch die Grundlage zur Festlegung der Mindestausnützung gemäss Artikel 17 Absatz 3 PBG.
- Zur langfristigen Steuerung und Begrenzung der Siedlungsflächen werden Siedlungsbegrenzungslinien festgelegt. Diese folgen im Wesentlichen dem heutigen zusammenhängenden Siedlungsgebiet, berücksichtigen die Anliegen der Landwirtschaft, des Landschaftsschutzes und weiterer wichtiger übergeordneter Interessen, die einer Siedlungsausdehnung entgegenstehen. Auch Naturgefahren, Gewässerräume, Wälder, Hochspannungsleitungen und wichtige Infrastrukturanlagen wie Eisenbahn und Nationalstrasse zeigen Siedlungsbegrenzungslinien auf. Die Siedlungsbegrenzungslinien sind bei den Ortsplanungen zu berücksichtigen. Der Bedarf von Neueinzonungen ist auch innerhalb dieser Begrenzungen nachzuweisen.
- In erster Priorität werden die Siedlungsflächenpotenziale innerhalb der bestehenden Bauzonen, beispielsweise unüberbaute Reserven, Brachen, oder Leerstände für die Siedlungsentwicklung genutzt. Neueinzonungen sind nur möglich, wenn der Bedarf nachgewiesen werden kann und keine Reserven vorhanden sind.

³ ARE (2012). Arbeitshilfe Siedlungsleitbild. Amt für Raumentwicklung, Burkhalter Derungs AG, 2. April 2012

- Grundlage für die bedarfsgerechte Dimensionierung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen bildet die im kantonalen Richtplan festgelegte angestrebte Verteilung der Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung pro Gemeindetyp.
- Zum Bedarfsnachweis von Neueinzonungen innerhalb der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen gehört der Nachweis einer ausreichenden Bauzonenauslastung⁴. Ist die Bauzonenauslastung nicht ausreichend, ist die Neueinzonung zu kompensieren. Gemeinden mit deutlich überdimensionierten Bauzonen ist eine zusätzliche Bauzonenreduktion notwendig.
- Neueinzonungen sind künftig nur noch möglich, wenn damit eine bodensparende und effiziente Nutzung der neu eingezonten Flächen sichergestellt werden kann. Die Gemeinde setzt diese Anforderung in den Nutzungsvorschriften der Bau- und Zonenordnung um. Die Anforderung gilt auch für Gewerbe- und Industriezonen und weitere Bauzonen.
- Den Gemeinden stehen zur Mobilisierung der Siedlungsflächenpotenziale im bestehenden Siedlungsgebiet verschiedene Instrumente zur Verfügung. Die kantonale Übersicht der Siedlungsflächenpotenziale Raum+ Uri gilt als wichtige Grundlage. Diese wird auch regelmässig aktualisiert und weiterentwickelt.
- Die bestehenden Gewerbebezonen sollen sich, wo dies raumplanerisch nicht erwünscht ist, nicht mehr weiter ausdehnen. Angestrebt wird eine Konzentration in regionalen Gewerbebezonen an gut erschlossenen Lagen in den Entwicklungsschwerpunkten. Möglichkeiten ergeben sich bei anstehendem grösserem Investitionsbedarf der bestehenden Betriebe. Langfristig ist es zudem aus Sicht der Landwirtschaft und der Landschaft wünschenswert, gewisse Gewerbegebiete im Unteren Reusstal bei Nutzungsaufgabe, bei anstehenden Investitionsentscheidungen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Unternehmen allenfalls aufzuheben und zu verlagern. Grundlage für die bedarfsgerechte Dimensionierung der Arbeitszonen bildet die Arbeitszonenbewirtschaftung.
- Bei der Erweiterung der Arbeitszonen ist für Betriebe mit grossem Publikumsaufkommen oder bei besonders arbeitsplatzintensiven Nutzungen eine sehr gute ÖV-Erschliessung zwingend erforderlich.
- Grundlage für die Dimensionierung der übrigen Bauzonen insbesondere der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen bilden konkrete Bedürfnisse. Einzonungen sind bei ausgewiesener Zweckmässigkeit (Bedarfsnachweis, Bauzonenreserven, zweckmässige Standortwahl, Alternativen) sowie Rechtmässigkeit möglich.
- Zweckmässige Bauzonenarrondierungen von untergeordneter Bedeutung ($\leq 200 \text{ m}^2$) sollen in allen Gemeinden auch ohne Bedarfsnachweis möglich sein, sofern diese mindestens flächengleich kompensiert werden.

⁴ARE / R+K (2015). Berechnung Bauzonenauslastung Gemeinden. Remund+Kuster Büro für Raumplanung, Amt für Raumentwicklung, Lisag AG, 2015.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- Art. 8a Abs. 1 Bst. a RPG
- 2 Raumkonzept Uri
- 3.2 Raumstruktur
- 4.1-3 Voraussetzungen für Neuzonungen
- Richtplankarte

Querverweise

- Art. 8a Abs. 1 Bst. c RPG
- Art. 17 Abs. 3 PBG
- Art. 77 PBG
- 2 Raumkonzept Uri
- 3.2 Raumstruktur
- 4.2 Siedlungs-gestaltung und -infrastruktur
- 5.1 Koordinierte Verkehrspolitik
- Arbeitshilfe Siedlungsleitbild, ARE (2012)
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal

4.1-1 Siedlungsgebiet

Das Siedlungsgebiet umfasst die rechtskräftig eingezonten Bauzonen sowie die Gebiete innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinien im Umfeld der festgesetzten Entwicklungsschwerpunkte die für die Siedlungsentwicklung bis 2040 notwendig sind. Es umfasst, unter Berücksichtigung von Rückzonungen, gesamthaft höchstens 1254 ha.

Verschiebungen und Umlagerungen sind auch ausserhalb der Entwicklungsschwerpunkte möglich, soweit die Gesamtgrösse des Siedlungsgebiets durch diese Massnahme nicht vergrössert wird.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

4.1-2 Kommunales Siedlungsleitbild

Die Gemeinden legen ihre mittel- bis langfristigen Entwicklungsvorstellungen und -strategien in einem kommunalen Siedlungsleitbild fest. Sie zeigen darin auf, wie die Ziele und Vorgaben des kantonalen Richtplans und des Raumkonzepts umgesetzt werden. Das Siedlungsleitbild legt insbesondere dar:

- Wie sich die Siedlungen langfristig entwickeln sollen und wie diese mit den Planungen der umliegenden Gemeinden und mit den technischen und sozialen Infrastrukturplanungen (z.B. Strassen) abgestimmt sind.
- Welche Gebiete sich für eine gezielte Verdichtung und Transformation im Hinblick auf eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen eignen und mit welchen Massnahmen dies umgesetzt werden soll. Dies unter Berücksichtigung der ÖV-Erschliessungsqualität, des Ortsbildschutzes und einer angemessenen Wohnqualität.
- Welche Entwicklungsziele hinsichtlich der angestrebten Dichte pro Quartier bestehen, wie die Nutzerdichte in den Quartieren gehalten bzw. mit welchen Massnahmen sie erhöht werden kann.
- Mit welchen Massnahmen die Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven angegangen wird.
- Wie eine bedarfsgerechte Bauzonendimensionierung sichergestellt werden kann.

Die Bevölkerung wird in geeigneter Form in die Erarbeitung des Siedlungsleitbildes miteinbezogen.¹

Für kommunale Siedlungsleitbilder auf der Grundlage der Arbeitshilfe Siedlungsleitbild leistet der Kanton Beiträge an die Planungskosten gemäss Artikel 77 PBG.²

Federführung:	Gemeinden ¹ , ARE ²
Beteiligte:	Nachbargemeinden, ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

4.1-3 Voraussetzungen für Neueinzonungen

Neueinzonungen im Rahmen von Nutzungsplanrevisionen sind nur unter Erfüllung folgender Anforderungen möglich:

- Bedarfsnachweis entsprechend der Abstimmungsanweisung 4.1-4 liegt vor und das Siedlungsgebiet wird insgesamt nicht vergrössert.
- Es sind keine geeigneten Siedlungsflächenpotenziale innerhalb der bestehenden Bauzonen in Form von unüberbauten Flächen, Umnutzungs- oder Verdichtungsmöglichkeiten vorhanden. Dabei ist die tatsächliche Verfügbarkeit nicht ausschlaggebend.
- Sie liegen innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinien der Richtplankarte und entsprechen dem kommunalen Siedlungsleitbild. Ausnahmen bestehen für planungspflichtige, standortgebundene Vorhaben ausserhalb des Siedlungsgebiets und für zweckmässige Bauzonenarrondierungen von untergeordneter Bedeutung.
- Sie richten sich in erster Linie auf bereits vorhandene Infrastrukturen und bereits erschlossene Gebiete aus. Dazu gehört auch eine genügende Erschliessung durch den motorisierten Individualverkehr, den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr.
- Einzonungen in die Wohn-, Misch und Zentrumszonen weisen mindestens eine ÖV-Erschliessungsqualität der Stufe C auf. In denjenigen Gemeinden, die über keine Gebiete mit ÖV-Erschliessungsqualität mindestens der Stufe C verfügen, ist die beste bestehende Qualitätsstufe innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets massgebend.
- Mit der Einzonung kann eine, den örtlichen Verhältnissen angepasste, bodensparende und dichte Bebauung umgesetzt werden. Die Gemeinde setzt diese zusammen mit der Neueinzonung in der Bau- und Zonenordnung oder mittels Quartiergestaltungsplänen um.
- Die Erschliessung ist rechtlich und technisch gesichert und ist auf das übergeordnete Verkehrsnetz abgestimmt.
- Es besteht Gewähr, dass das neu eingezonte Land fristgerecht der Überbauung zugeführt wird. Dazu kann die Gemeinde mittels verwaltungsrechtlicher Verträge sicherstellen, dass dieses innerhalb von 5 - 10 Jahren überbaut wird. Vorbehalten bleibt Art. 45a PBG (Verfügbarkeit).
- Die Übereinstimmung mit Inventaren und Sachplänen des Bundes, der übrigen raum- und umweltrelevanten Gesetzgebung und dem kantonalen Richtplan (vgl. Querverweise) ist dokumentiert.
- Bei der Einzonung oder Umzonung einer bedeutenden zusammenhängenden Fläche, ist die Einzonung zur Umsetzung einer hohen Wohn- und Siedlungsqualität zwingend mit einer Quartiergestaltungsplanpflicht zu verbinden.
- Für Neueinzonungen in Arbeitszonen ist zudem die Abstimmungsanweisung 4.1-7 zu berücksichtigen.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, AfT
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- ISOS
- Art. 15 RPK
- Art. 5a RPK
- Art. 30 Abs. 1 bis RPK
- Art. 47 RPK
- Art. 20 PBG
- Art. 39 PBG
- Art. 45a bis 45c PBG
- ÖV-Güteklassen Uri, ARE / R+K (2015)
- Raum+ Uri
- 4.1-1 Siedlungsgebiet
- 4.4-1 Schützenswerte Ortsbilder
- 4.4-3 Kantonales Schutzinventar
- 4.4-4 Archäologische Fundstellen und Fundwartungsgebiete
- 4.8-1 Entflechtung Störfallrisiken und Siedlungsraum
- 4.10 Lärmschutz
- 5.1 Koordinierte Verkehrspolitik
- 6.1-1 Biotop und Artenschutz
- 6.1-2 Landschaftsschutzgebiete
- 6.2-2 Sicherung der Fruchtfolgeflächen
- 6.2-3 Landwirtschaftliche Planung
- 6.7-3 Gefahrenzonen
- Richtplankarte

Querverweise

- Art. 8a Abs. 1 Bst. d RPG
- Art. 15 RPG
- Art. 30a Abs. 2 RPV
- Art. 47 RPV
- 4.1-3 Voraussetzungen für Neuzonungen
- 4.1-5 Bauzonenauslastung
- 4.1-7 Einzonung neuer Gewerbeflächen und Arbeitszonenbewirtschaftung
- 4.1-11 Monitoring und Controlling Bauzonentwicklung und Siedlungsflächenpotentiale

4.1-4 Bedarfsnachweis

Liegt die in 15 Jahren zu erwartende Bauzonenauslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen in einer Gemeinde über 100% so sind die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Erweiterung der Bauzonen grundsätzlich erfüllt.

Kann dieser Bedarfsnachweis nicht erbracht werden, sind Einzonungen von Wohn-, Misch- und Zentrumszonen trotzdem möglich, wenn diese kompensiert werden. Der Umfang der Kompensation ergibt sich aus der in 15 Jahren zu erwartenden Bauzonenauslastung der Gemeinde:

- Liegt die Bauzonenauslastung zwischen 90% und 100% ($90\% \leq \text{Auslastung} \leq 100\%$) ist mindestens eine flächengleiche Kompensation durch eine gleichzeitige Rückzonung erforderlich.
- Liegt die Bauzonenauslastung zwischen 85% und 90% ($85\% \leq \text{Auslastung} < 90\%$) ist mindestens eine doppelte Kompensation durch eine gleichzeitige Rückzonung erforderlich.
- Liegt die Bauzonenauslastung unter 85% ist mindestens eine dreifache Kompensation durch eine gleichzeitige Rückzonung erforderlich.

Für Umzonungen bereits bebauter, nicht mehr genutzter Arbeits- und weiterer Bauzonen (Brachen) ist keine Kompensation erforderlich. Umzonungen unbebauter, landwirtschaftlich genutzter Arbeits- und weiterer Bauzonen in eine Wohn-, Misch- oder Zentrumszone sind der Kompensationspflicht entsprechend obiger Regelung unterstellt.

Für Einzonungen von Arbeitszonen ist der Bedarfsnachweis im Bericht nach Art. 47 RPV darzulegen. Dabei ist die Abstimmungsanweisung 4.1-7 zu berücksichtigen.

Für die übrigen Bauzonen ist der Bedarfsnachweis im Bericht nach Art. 47 RPV darzulegen. Es ist aufzuzeigen, aufgrund welcher Überlegungen die Bauzonenerweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Art. 15 RPG ist.

Für Einzonungen von untergeordneter Bedeutung ($\leq 200 \text{ m}^2$) ist kein Bedarfsnachweis erforderlich, sofern mindestens eine flächengleiche Kompensation erfolgt.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

4.1-5 Bauzonenauslastung in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen

Zur Ermittlung des Bauzonenbedarfs der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen wird über den ganzen Kanton von einer Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung in diesen Zonen innerhalb von 15 Jahren im Umfang von +5.5 % (jährlich durchschnittlich + 0.36 %) ausgegangen.

Das Raumkonzept sieht eine hauptsächliche Bevölkerungsentwicklung im Hauptzentrum, in den Regionalzentren und in den zentrumsnahen Gemeinden vor. Den ländlichen Gemeinden soll weiterhin eine minimale Entwicklung ermöglicht werden, so dass sie ihre Funktion innerhalb ihrer Region stärken können. Auf dieser Grundlage legt der Kanton die angestrebte Verteilung der Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen für einen Zeithorizont von 15 Jahren fest:

- Hauptzentrum Altdorf: +6.5% (0.42% pro Jahr)
- Regionalzentrum Erstfeld: +5.5% (0.36% pro Jahr)
- Regionalzentrum Andermatt: +6.5% (0.42% pro Jahr)
- Zentrumsnahe Gemeinden: +5.0% (0.33% pro Jahr)
- Ländliche Gemeinden in Haupt- und Tourismusentwicklungsraum Urserntal: +4.5% (0.29% pro Jahr)
- Übrige ländliche Gemeinden: + 4.0% (0.26% pro Jahr)

Diese Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung wird der bestehenden Kapazität in den heutigen Bauzonen gegenübergestellt. Daraus ergibt sich die Bauzonenauslastung je Gemeinde. Sie bildet die Grundlage für die bedarfsgerechte Dimensionierung der Bauzonen innerhalb der Wohn-, Misch-, und Zentrumszonen. Die Berechnungsmethodik zur Ermittlung der Bauzonenauslastung stellt der Kanton den Gemeinden als Grundlage für die Nutzungsplanrevision zur Verfügung. Die Ergebnisse sind Bestandteil des Planungsberichts nach Art. 47 RPV.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 47 RPV
- 3.1 Raumstruktur
- 3.1-11 Angenommene Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung und deren angestrebte räumliche Verteilung
- 4.1-4 Bedarfsnachweis
- 4.1-11 Monitoring und Controlling Bauzonentwicklung und Siedlungsflächenpotentiale
- Berechnung Bauzonenauslastung Gemeinden, ARE / R+K (2015)
- Bundesamt für Statistik, Bevölkerungsentwicklung Szenario hoch 2015-2030 (BFS 2016)

4.1-6 Überkommunaler Bauzonentransfer

Bauzonenumlagerungen zwischen den Gemeinden sind möglich. Die Anforderungen an die Flächenkompensation orientieren sich an der Gemeinde in der die neuen Bauzonen geschaffen werden sollen.

Zum Zeitpunkt der Neueinzonung muss die entsprechende Kompensation planungsrechtlich sichergestellt sein. Dazu muss die zur Rückzonung vorgesehene Fläche zumindest durch die Festlegung einer Planungszone gesichert werden. Die planungsrechtlich gesicherte Fläche muss spätestens nach zwei Jahren definitiv ausgezont sein. Ansonsten greift der Kanton zum Mittel der Ersatzvornahme.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 11 f PBG
- Art. 56 PBG
- 4.1-3 Voraussetzungen für Neueinzonungen
- 4.1-4 Bedarfsnachweis
- 4.1-7 Einzonung neuer Gewerbeflächen und Arbeitszonenbewirtschaftung

Querverweise

- Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV
- Art. 30a Abs. 2 RPV
- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte
- 4.1-3 Voraussetzungen für Neueinzonungen
- 4.1-4 Bedarfsnachweis
- 4.6-1 Standorte für Verkehrsintensive Einrichtungen
- 4.6-2 Standorte von kleineren publikumsintensiven Einrichtungen als Verkehrsintensive Einrichtungen
- 6.2-2 Sicherung der Fruchtfolgeflächen
- ÖV-Güteklassen Uri, ARE / R+K (2015)
- Richtplankarte

4.1-7 Einzonung neuer Gewerbeflächen und Arbeitszonenbewirtschaftung

Der Kanton sorgt dafür, dass sich Gewerbebezonen an raumplanerisch unerwünschten Standorten flächenmässig nicht weiter ausdehnen. In diesen Bauzonen gilt nur noch die Bestandesgarantie für bereits ansässige Unternehmen. Kleinere Erweiterungen für notwendige Betriebserweiterungen bleiben möglich. Bei grösseren Investitionen sollen für bestehende Betriebe Ersatzstandorte in den bezeichneten Entwicklungsschwerpunkten angeboten werden.^{1/2}

Zukünftige Einzonungen von grösseren Gewerbeflächen werden nur noch in den bezeichneten Entwicklungsschwerpunkten und im Sinne von «regionalen, gemeindeübergreifend betriebenen Flächen» vorgenommen. Sie haben eine auf die vorgesehene Nutzung abgestimmte gute Erschliessungsqualität aufzuweisen.

Mit der Neueinzonung oder Umzonung von Arbeitszonen muss eine effiziente und bodensparende Bebauung sichergestellt werden.³

Einzonungen oder Umzonungen für Verkehrsintensive Einrichtungen (VE), kleinere stark verkehrserzeugende Verkaufsnutzungen und andere publikums- oder arbeitsplatzintensive Nutzungen setzen ein Gebiet mit mindestens der ÖV-Güteklasse C voraus. Der Kanton oder die Gemeinden können entsprechend der Nutzungsintensität eine bessere Erschliessungsqualität verlangen. Standorte ausserhalb dieser Gebiete sind möglich, wenn der Standort für die vorgesehene Nutzung sehr geeignet ist, keine anderen Standorte zur Verfügung stehen und wenn eine entsprechende Verbesserung der Erschliessungsqualität durch den öffentlichen Verkehr nachgewiesen werden kann. Die dafür notwendigen Kosten (z.B. für Taktverdichtung Bus) sind nach dem Verursacherprinzip aufzuteilen.^{1/2/3}

Der Kanton sorgt zusammen mit den Gemeinden für die optimale Nutzung der bestehenden und der neuen Arbeitszonen. Hierzu hält er die Übersicht über die unbebauten Gewerbeflächen aktuell und unterstützt die Gemeinden bei der Bereithaltung und Weiterentwicklung von Arealen.^{1/2}

Vor einer Erweiterung oder Neueinzonung von Arbeitszonen wird durch den Kanton auf der Grundlage der Übersicht der Siedlungsflächenpotentiale Raum+ Uri und bekannter verfügbarer Leerstände in bestehenden Gebäuden geprüft, ob die Arbeitszonenerweiterung bedarfsgerecht ist. Dies ist dann der Fall, wenn für die vorgesehene Nutzung keine geeigneten, verfügbaren bestehenden Siedlungsflächenpotentiale oder Leerstände vorhanden sind. Dabei sind die obigen Anweisungen zur räumlichen Verteilung zu berücksichtigen. Begründbare Reserven für Betriebserweiterungen bereits ansässiger Betriebe bleiben möglich.²

Federführung:	ARE ¹ , AWöV ² , Gemeinden ³
Beteiligte:	Gemeinden, ARE, AWöV
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

4.1-8 Überprüfung der Bauzonen

Die Gemeinden werden angewiesen, bei Revisionen der Nutzungsplanung (Gesamtrevision, grössere Teilrevision), spätestens jedoch innert 10 Jahren, ihre Bauzonen gesamthaft hinsichtlich ihrer Lage und Dimensionierung mit dem Ziel einer Bauzonenauslastung von 100% zu überprüfen. In Gemeinden mit tiefer Bauzonenauslastung sind im Siedlungsleitbild Rückzonungsgebiete in einem Umfang zu bezeichnen, dass eine Bauzonenauslastung von > 95% erreicht wird.

Für Rückzonungen stehen unüberbaute Bauzonen im Vordergrund, bei denen eine oder mehrere der folgenden Kriterien zutrifft:

- Die Flächen können nicht zonenkonform genutzt werden (Gefahrensituation, Topographie etc.).
- Die Flächen sind nicht hinreichend erschlossen (Strassen, Werkleitungen etc.).
- Die Flächen sind in der Übersicht der Siedlungsflächenpotenziale Raum+ Uri insbesondere als «Aussenreserven» bezeichnet oder liegen am Rand der Bauzone.
- Die Flächen weisen eine ungenügende ÖV-Erschliessung auf. Als ungenügend mit dem ÖV erschlossen gelten Flächen, die eine ÖV-Erschliessungsqualität der Stufe E oder schlechter aufweisen. In denjenigen Gemeinden, welche über keine Bauzonen innerhalb der Stufen B, C oder D verfügen, sind diejenigen Flächen massgebend, die ausserhalb der besten Qualitätsstufe in der jeweiligen Gemeinde liegen.
- Die Flächen weisen Konflikte mit Interessen des Ortsbildschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes oder mit Fruchtfolgefächern auf.
- Auf den Flächen sind über einen längeren Zeitraum keine Überbauungsabsichten bekannt.

Gemeinden, bei denen die innert 15 Jahren zu erwartende Bauzonenauslastung innerhalb der Wohn-, Misch-, oder Zentrumszonen weniger als 90% beträgt, sind angewiesen ihre Bauzonen innert 5 Jahren nach Inkrafttreten des Richtplans massgeblich zu reduzieren, d.h. die Bauzonenauslastung ist auf mindestens 90% zu erhöhen oder der Umfang der unüberbauten Wohn-, Misch-, oder Zentrumszonen ist um mindestens 50% zu reduzieren. Zusätzlich sind im Siedlungsleitbild Rückzonungsgebiete in einem Umfang zu bezeichnen, dass eine Bauzonenauslastung von > 95% erreicht wird. Unüberbaute, nicht erschlossene Bauzonen dürfen in der Zwischenzeit nicht weiter erschlossen werden.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- Art. 15 RPG
- Art. 5a Abs. 3 RPV
- Art. 32 Abs. 2 RPV
- Art. 10 Abs. 5 PBG
- Art. 57 Abs. 2 PBG
- 4.1-5 Bauzonenauslastung in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen
- 4.4 Ortsbilder und Kulturdenkmäler
- 6.1-1 Biotop- und Artenschutz
- 6.1-2 Landschaftsschutzgebiete
- 6.1-3 Umsetzung des BLN-Inventars
- 6.7-3 Gefahrenzonen
- Raum+ Uri
- ISOS
- ÖV-Güteklassen Uri, ARE / R+K (2015)

Querverweise

- Art. 45a bis 45c
PBG
- 4.1-8 Überprüfung
der Bauzonen
- 4.2-6 Erschlies-
sung und Infra-
strukturverträge
- Raum+ Uri

4.1-9 Mobilisierung von Siedlungsflächenpotenzialen

Die Gemeinden nehmen für die Mobilisierung ihrer Siedlungsflächenpotenziale mit geeigneten Fördermassnahmen und Instrumenten Einfluss auf die Baulandverflüssigung. Sie greifen dazu auf verschiedene Mechanismen zurück:

- Bezeichnung von strategisch wichtigen Siedlungsflächenpotenzialen inklusive Altbau- und Industriebrachen im kommunalen Siedlungsleitbild und Definition von arealspezifischen Entwicklungszielen und -strategien.
- Baugebote, Vorkaufsrechte der öffentlichen Hand gemäss Kaufrechtsvertrag und die Abgeltung von Infrastrukturleistungen durch verwaltungsrechtliche Verträge bei Neueinzonungen und Umzonungen.
- Die Auszonung oder die Ausübung eines Kaufrechts durch die öffentliche Hand, falls innerhalb einer vorgegebenen Frist keine Überbauung stattfindet.
- Aktive Baulandpolitik durch die Gemeinde.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- 4.1-3 Vorausset-
zungen für Neu-
einzonungen
- 4.1-5 Bauzonen-
auslastung
- 4.1-7 Einzonung
neuer Gewerbeflä-
chen und Arbeits-
zonenbewirtschaf-
tung
- Raum+ Uri

4.1-10 Monitoring und Controlling Bauzonenentwicklung und Siedlungsflächenpotentiale

Kanton und Gemeinden sorgen für einen haushälterischen Umgang mit dem Boden und eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen. Der Kanton erarbeitet dazu mit den Gemeinden die notwendigen Grundlagen, insbesondere eine Übersicht über die inneren Nutzungsreserven (Raum+ Uri). Diese werden regelmässig flächendeckend und zusätzlich zu Beginn einer Nutzungsplanungsrevision nachgeführt und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Bei umfassenden periodischen Nachführungen werden die Gemeinden miteinbezogen.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

4.2 Siedlungsgestaltung und -infrastruktur

I. Richtungsweisende Festlegung

4.2 Siedlungen und Dörfer bieten eine hohe Wohn- und Siedlungsqualität und verfügen über lebendige Ortskerne. Der Kanton strebt eine optimale Nutzung und bedarfsgerechte Erschliessung der Bauzonen, eine gezielte Siedlungsverdichtung unter Berücksichtigung der Wohnqualität und des Ortsbildschutzes sowie eine gute Nahversorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs an.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Die Siedlungen und Dörfer im Kanton Uri weisen grundsätzlich eine hohe Siedlungs- und Wohnqualität auf. Die wachsenden Verkehrs- und Umweltbelastungen in den Ortskernen schränken die Lebensqualität und die Qualität des öffentlichen Raums, insbesondere im Unteren Reusstal, zunehmend ein. Durch die Ausdehnung der Siedlungs- und Verkehrsflächen werden Grün- und Freiräume, welche wesentlich zum Wohlbefinden der Bevölkerung und zur ökologischen Vernetzung beitragen, unter Druck gesetzt oder verschwinden sogar. Den öffentlichen Interessen an einer gesteuerten Siedlungsentwicklung und einer hohen Siedlungs- und Wohnqualität wird noch zu wenig Gewicht beigemessen.

Die Gemeinden der Seitentäler und des Oberen Reusstals sind mit der Entleerung ihrer Ortskerne und einer abnehmenden Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs konfrontiert. In der Folge bleiben notwendige Investitionen für die Erhaltung der Bausubstanz aus, was wiederum den Entleerungsprozess der Ortskerne beschleunigt.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die Gemeinden und der Kanton nehmen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten mehr Rücksicht auf die Siedlungsgestaltung und -qualität, auf die Belebung und Unterstützung der Ortskerne und des öffentlichen Raums wie auch auf die Siedlungsökologie. Die Qualität der Siedlungen und des öffentlichen Raums sowie attraktive und gut erschlossene Naherholungsräume sind wichtige Standortvorteile der Gemeinden. Massnahmen zur Verbesserung dieser Standortvorteile sollen in die tägliche Arbeit der Behörden und Bauherren Eingang finden.

Zur Erneuerung und Stützung der Ortskerne und der bestehenden Versorgungsinfrastruktur in den Gemeinden mit Entleerungstendenzen ist die zu erwartende Entwicklungsdynamik - ausgelöst durch das Tourismusresort in Andermatt - möglichst in die Ortskerne und die bestehende Bausubstanz zu lenken.

Lösungsansätze

- Förderung der dauerhaften Wohnnutzung und Erhalt der Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs in den Ortskernen durch entsprechende Massnahmen in den Nutzungsplanungen der Gemeinden.
- Förderung einer hohen gestalterischen Qualität der Ortskerne durch die Erneuerung von zentrumsnahen Quartieren, basierend auf Resultaten entsprechender Studien. Der Prozess wird mit Förderbeiträgen und durch Anpassung der kommunalen Planungen unterstützt.
- Bewusste Gestaltung der Übergänge vom Siedlungs- zu Nichtsiedlungsgebiet, insbesondere bei der Realisierung von Bauten und Anlagen entlang des Siedlungsrandes.
- Freihaltung von klein- und grossräumigen Grünflächen und Freiräumen im Siedlungsgebiet, insbesondere durch eine Aufwertung der ökologischen Vernetzung vorhandener Kleinstrukturen wie Gewässer, Baumgruppen, Obstgärten, markante Einzelbäume oder Hecken. Konsequente Förderung von einheimischen und standortgerechten Pflanzenarten.
- Gezielte Förderung der Siedlungsqualität, der Qualität von Frei- und Grünräumen, der zweckmässigen Anordnung der Erschliessung und einer guten Parzellenstruktur mit den Instrumenten der Sondernutzungsplanung (Quartierpläne, Quartiergestaltungspläne, Baulinien) und der Landumlegung.
- Abstimmung der Erschliessungsprogramme und der kommunalen Verkehrsrichtpläne mit den regionalen Gesamtverkehrskonzepten (rGVK) und den Siedlungsleitbildern zur Steuerung der Siedlungsentwicklung und der Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Bei Neueinzonungen: Möglichkeit von Infrastrukturverträgen durch die Gemeinden mit den Grundeigentümern/Investoren für die gemeinsame Planung, Realisierung und Finanzierung von Infrastruktur, Erschliessung und Ausstattung von Quartieren auf der Basis des Erschliessungsprogramms.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- ISOS
- 3.3 Neue Regionalpolitik (NRP)
- 4.4 Ortsbilder und Kulturdenkmäler
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal

4.2-1 Erneuerung der Ortskerne

Auf Basis des Bestandes und der geltenden Inventare werden Massnahmen getroffen, um die Erneuerung der Bausubstanz in Ortskernen zu unterstützen und zeitgemässe Wohnnutzungen zu ermöglichen.

Die kommunalen Planungen fördern durch besondere Rahmenbedingungen und Nutzungsvorschriften die Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs. Dabei wird auf die Belebung der Ortskerne sowie die bestehende Versorgungsstruktur geachtet.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

4.2-2 Siedlungsgestaltung und -erneuerung

Die Gemeinden achten bei der Entwicklung und Erneuerung von Siedlungen und Quartieren, insbesondere bei der Realisierung öffentlicher Bauten und Anlagen und kommunalen Planungen, auf eine hohe gestalterische Qualität des öffentlichen Raums. Sie können im Rahmen von Infrastrukturverträgen besondere Leistungen von Grundeigentümern/Investoren für qualitätsvolle Sondernutzungsplanungen abgelten.

Die Gemeinden erleichtern und unterstützen die Verdichtung und Erneuerung von bestehenden Quartieren an mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Lagen durch entsprechende Zonenvorschriften im Bau- und Zonenreglement.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, AfWöV, AfT
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- 3.3 Neue Regionalpolitik NRP
- 4.1-2 Kommunales Siedlungsleitbild
- 4.2-6 Erschliessung und Infrastrukturverträge
- 4.11 Öffentliche Bauten und Anlagen
- ÖV-Güteklassen Uri, ARE / R+K (2015)
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal

4.2-3 Gestaltung von Siedlungsrändern

Der Übergang vom Siedlungs- zum Nichtsiedlungsgebiet wird bewusst gestaltet. Im Einflussbereich der Siedlungsränder werden Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen besonders sorgfältig in das Orts- und Landschaftsbild eingeordnet. Ausserhalb der Bauzonen wird bei der Standortwahl und der Gestaltung landwirtschaftlicher und standortgebundener Bauten auf einen wahrnehmbaren Übergang vom Siedlungs- zum Nichtsiedlungsgebiet geachtet.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, ALA, AFJ
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- 6.4-1 Neue Bauten und Anlagen
- 6.4-2 Gestaltung von Bauten und Anlagen
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal

4.2-4 Siedlungsfreiräume und Siedlungsökologie

Im Interesse einer hohen Lebensqualität und zur Förderung der natürlichen Artenvielfalt in den Wohn- und Arbeitsgebieten statten die Gemeinden diese angemessen mit Grün-, Frei- und Naherholungsräumen aus. In intensiv genutzten Gebieten sorgen sie für ökologischen Ausgleich innerhalb des Siedlungsgebietes. Sie berücksichtigen dabei bestehende Kleinstrukturen und fördern konsequent einheimische und standortgerechte Pflanzenarten. Die Flächen legen sie so an, dass sie nach Möglichkeit der ökologischen Vernetzung sowie der Naherholung dienen. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe insbesondere bei den kommunalen Planungen und bei der Realisierung öffentlicher Bauten und Anlagen wahr.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 18b Abs. 2 NHG
- 5.6 Langsamverkehr
- 6.1 Landschaft und Biodiversität
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal

Querverweise

- Art. 20 RPG
- Art. 39 PBG
- Art. 46 ff PBG
- Verordnung über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungs-gewossenschaft

4.2-5 Sondernutzungsplanungen und Landumlegung

Die Gemeinden setzen die Sondernutzungsplanung (Quartierplan, Quartiergestaltungsplan, Baulinien) gezielt ein für

- die Steuerung der Siedlungsentwicklung,
- die Quartier- und Siedlungsgestaltung und die Erhaltung bzw. Steigerung der Qualität der Frei- und Grünräume,
- die räumlich zweckmässige Anordnung der Erschliessung,
- die Verbesserung der Parzellen- und Eigentumsstruktur,

um eine optimale, haushälterische und qualitätsvolle Nutzung der Bauzonen sicherzustellen.

Die Gemeinden fördern zur Optimierung der Parzellen- und Eigentumsstruktur vermehrt das Instrument der Landumlegung und Güterzusammenlegung. Dabei ist auf eine enge Abstimmung mit der Sondernutzungsplanung zu achten.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, AFT
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 68 PBG
- rGVK Ursern, S-ce 2008
- rGVK Unteres Reusstal, S-ce 2010
- 5 Mobilität

4.2-6 Erschliessung und Infrastrukturverträge

Die Gemeinden stimmen das Erschliessungsprogramm und die kommunalen Verkehrsrichtplanungen mit ihrem Siedlungsleitbild und den regionalen Gesamtverkehrskonzepten (rGVK) ab.

Die Gemeinden können bei Neueinzonungen mit den Grundeigentümern auf der Basis des Erschliessungsprogramms Infrastrukturverträge abschliessen, in welchen eine effiziente, partnerschaftliche und zweckmässige Lösung für die Erschliessung mit öffentlichen Infrastrukturen und deren (Mit-) Finanzierung durch Private festgelegt wird.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, AFT
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

4.3 Entwicklungsschwerpunkte

I. Richtungsweisende Festlegung

4.3 Der Kanton legt Entwicklungsschwerpunkte mit unterschiedlichen differenzierten Profilen und Qualitäten fest. Damit verbunden wird auch eine Konzentration der Gewerbe- und Industrienutzung angestrebt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Einzelne Gewerbe- und Industriegebiete zeichnen sich durch hohe Flächenreserven, Industriebrachen oder nicht zonenkonforme Nutzungen aus. Im Unteren Reusstal existieren auch Gewerbegebiete, deren Standorte aus raumplanerischen Überlegungen nicht optimal sind. Um den Bahnhof Altdorf sind grosse, zusammenhängende Baulandflächen vorhanden, welche in den letzten Jahren mobilisiert wurden und im Zusammenhang mit der Entwicklung rund um den Kantonsbahnhof Altdorf eine zentrale Bedeutung erhalten.

Die Arbeitsplatzgebiete im Unteren Reusstal (Bahnhof Altdorf, Schattdorf/Bürglen inklusive Industriezone Schächenwald und Erstfeld) sowie in Amsteg weisen insgesamt ein ähnliches Nutzungsprofil auf. Flächenintensive und strassenverkehrsorientierte Industrie- und Gewerbebetriebe dominieren. Das Zentrum von Altdorf zeichnet sich zusätzlich durch seine zentralörtlichen Dienstleistungen aus.

Mit seiner Lage am See weist Flüelen ein hohes Standortpotenzial für höherwertiges Wohnen und touristische Nutzungen in Verbindung mit dem See, dem Weg der Schweiz und dem Reussdelta auf. Heute werden diese Gunstlagen teilweise durch flächen- und immissionsintensive gewerbliche und industrielle Nutzungen belegt.

Im Zusammenhang mit der Richtplananpassung für das Tourismusresort Andermatt (TRA) wurde ein Entwicklungsgebiet für die nicht touristische Siedlungsentwicklung der Gemeinde ausgeschieden. Die Richtplananpassung für das TRA wurde vom Bundesrat am 31. Januar 2007 genehmigt.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Um den beschriebenen Trend zu stoppen, das Arbeitsplatzangebot zu diversifizieren und zu erweitern sowie um die wirtschaftliche Entwicklung im zentral-schweizerischen Umfeld zu stärken, werden Entwicklungsschwerpunkte mit unterschiedlichen Standortqualitäten definiert und gefördert. An geeigneten Standorten werden dafür Baulandreserven gesichert. Diese sind gut erschlossen, auf die regionalen Gesamtverkehrskonzepte abgestimmt und verfügen über eine für die vorgesehenen Nutzungen entsprechende Fläche. Die Differenzierung und Pflege von spezifischen Standortqualitäten ist wichtig, um langfristig attraktive Standorte für wirtschaftliche Entwicklungen und Unternehmensansiedlungen zur Verfügung stellen zu können.

Einerseits kann eine Konzentration der gewerblichen Tätigkeiten Synergien schaffen. Andererseits werden Gebiete im Unteren Reusstal mit Nutzungen an suboptimalen Standorten aufgewertet, indem solche Nutzungen in die Entwicklungsschwerpunkte verlagert werden.

Neben der Bereitstellung von Arbeitsplatzgebieten mit spezifischen Nutzungsprofilen wird Flüelen als Wohn- und Tourismusstandort gestärkt. Insbesondere soll das Gebiet westlich der Bahnlinie für touristische Nutzungen aufgewertet werden. Zudem wird durch die Verlagerung von bestehenden Industrie- und Gewerbebetrieben die Wohnnutzung ermöglicht.

Das Siedlungsentwicklungsgebiet für die nichttouristische Nutzung in Andermatt wird bedürfnisgerecht und mit hoher städtebaulicher Qualität entwickelt.

Lösungsansätze

- Die Entwicklungsschwerpunkte für Arbeiten werden aufgrund ihrer spezifischen Qualitäten differenziert und in Bezug auf die vorgesehenen Nutzungen, die städtebaulichen Rahmenbedingungen sowie die entsprechenden Massnahmen der Standortförderung entwickelt. Dazu werden genügend Baulandreserven an attraktiven Standorten für die wirtschaftliche Entwicklung und die Unternehmensansiedlung ausgewiesen und mobilisiert. Eine angemessene verkehrliche Erschliessung für den Personen- und Gütertransport (wo möglich mit Schienenverkehr) und die Abwägung von weiteren Interessen, insbesondere der Erhalt von wertvollem Kulturland, wird berücksichtigt. Dies in Abstimmung mit den regionalen Gesamtverkehrskonzepten.

- Das Potenzial des bestehenden Gewerbegebiets westlich der Bahnlinie in Flüelen für die Wohn- und Tourismusnutzung ist ausgewiesen. Eine Entwicklungsplanung zeigt unabhängige Teilgebiete und teilgebietsübergreifende Schlüsselemente (wesentliche raumrelevante Elemente wie z.B. raumbildende Gebäudefluchten, Verbindungen usw.) auf. Die Entwicklungsplanung wird entsprechend den Teilgebieten etappenweise unter Federführung der Gemeinde weiterbearbeitet und berücksichtigt die übergeordneten Schlüsselemente. Dabei werden die betroffenen Akteure und Interessen mit einbezogen.

III. Abstimmungsanweisungen

4.3-1 Standorte Entwicklungsschwerpunkte

Der Kanton unterstützt die Entwicklung spezifischer Standortprofile unter Berücksichtigung einer adäquaten verkehrlichen Erschliessung und der Interessenabwägung bezüglich dem Erhalt der Kulturlandflächen und des Natur- und Landschaftsschutzes. Er bezeichnet abschliessend die folgenden Gebiete als Entwicklungsschwerpunkte:

- Zentrum Altdorf: Entwicklungsschwerpunkt Dienstleistungen, Wohnen und zentralörtliche Funktionen
- Entwicklungsschwerpunkt Uner Talboden: Entwicklungsschwerpunkt Gewerbe, Dienstleistungen und Wohnen
- Arbeitsplatzgebiet Schattdorf/Bürglen: Entwicklungsschwerpunkt Industrie und Gewerbe sowie Entwicklungsschwerpunkt Verkehrsintensive Einrichtungen
- Arbeitsplatzgebiet Erstfeld: Entwicklungsschwerpunkt Gewerbe
- Arbeitsplatzgebiet Amsteg: Entwicklungsschwerpunkt Gewerbe
- Wohnen und Tourismus am See Flüelen: Entwicklungsschwerpunkt Wohnen, Dienstleistung und Tourismus
- Siedlungsentwicklungsgebiet Andermatt: Nichttouristisches Siedlungsentwicklungsgebiet

Die Gemeinden präzisieren gemeinsam mit dem Kanton die Entwicklungsschwerpunkte hinsichtlich Perimeter, Standortprofil und zukünftiger Entwicklung in einem Entwicklungskonzept. Daraus leiten die Gemeinden Massnahmen und konkrete Aufträge an die Revision der Nutzungsplanung ab und setzen diese um.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	Gemeinden, AWÖV, AfT
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- 3.1 Raumstruktur
- 4.1-7 Einzonung neuer Gewerbeflächen und Arbeitszonenbewirtschaftung
- 5.1-1 Koordinierte Verkehrspolitik
- 6.2 Landwirtschaft
- 6.2-2 Sicherung der Fruchtfolgeflächen
- 8.1 Tourismus
- 8.2 Tourismusresort Andermatt
- Richtplankarte
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016

4.3-2 Entwicklungsschwerpunkt Zentrum Altdorf

Der Kanton unterstützt Massnahmen, damit das Zentrum Altdorf (inklusive Altdorf Ost, Hellgasse, Dätwylerareal) weiterhin als Entwicklungsschwerpunkt für Dienstleistungen, Wohnen und zentralörtliche Funktionen bestehen bleibt und sich weiterentwickelt. Dazu gehört die Unterstützung bei der Weiterentwicklung und Ansiedlung der Grundversorgung sowie der personen- und sachbezogenen Dienstleistungen. Zudem wird die Zentrumsfunktion durch den Erhalt der Standorte für Verwaltung und Spital gestärkt.

Federführung:	Gemeinde Altdorf
Beteiligte:	AfH, ARE, AWÖV, AfT
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- ISOS
- 3.1 Raumstruktur
- 5.6 Langsamverkehr
- Richtplankarte
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016

Querverweise

- 3.1 Raumstruktur
- 5.4 Öffentlicher Verkehr
- 4.10 Lärmschutz
- Richtplankarte
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016
- Quartierrichtplan «Bahnhof», Altdorf / Metron 2013
- Quartiergestaltungsplan «Eyschachen», Altdorf 2014

Querverweise

- 3.1 Raumstruktur
- 4.6 Verkehrsintensive Einrichtungen
- 4.1-7 Einzonung neuer Gewerbeflächen und Arbeitszonenbewirtschaftung
- Richtplankarte
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016
- Entwicklungsplanung Waldareal und Arbeitszone Schächenwald, ARE / Planteam, 2017
- Waldbach Schächen, Machbarkeitsstudie, IUB, 2017
- Wiederherstellung aquatische Vernetzung Reuss-Schächen, En-viso, Entwurf 2018

4.3-3 Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden

Für die langfristige Entwicklung und Umsetzung eines Entwicklungsschwerpunkts Urner Talboden mit dem Kantonsbahnhof Altdorf für innovative, höherwertige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe und Wohnen werden die notwendigen Massnahmen ergriffen. Dies geschieht in Abstimmung auf die Bahnentwicklung und die Umnutzungsmöglichkeiten der bestehenden armassuisse Bauten. Die Erschliessung durch Anschlussgleise wird geprüft.

Federführung:	AWöV
Beteiligte:	Gemeinde Altdorf, AFT, ARE, Grundeigentümer
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

4.3-4 Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Schattdorf / Bürglen

Der ESP erstreckt sich vom Gebiet Rynächt bis und mit Areal Schächenwald, Schattdorf sowie Brestenegg, Bürglen. Für den ESP mit seinem spezifischen Standortprofil für Industrie und Gewerbe sowie Verkehrsintensive Einrichtungen wird insbesondere eine zweckmässige verkehrliche Erschliessung angestrebt. Die Erschliessung des Standorts durch Anschlussgleise bleibt erhalten.

Die mittel- bis langfristige Transformation des nördlichen Teils des ESP erfolgt auf der Basis der «Entwicklungsplanung Waldareal und Arbeitszone Schächenwald». Im Teilgebiet «RUAG Mitte» soll mittel- bis langfristig der Wald neu angeordnet und eine Nutzungsentflechtung angestrebt werden, mit dem Ziel eine bessere ökologische Vernetzung zu erreichen. Dabei soll der Wald primär entlang des Schächen angeordnet und das Teilgebiet «RUAG Mitte» westlich durch einen Waldstreifen vom Teilgebiet «RUAG West» getrennt werden. Die gewässerökologische und fischereiliche Vernetzung zur Stillen Reuss im Gebiet Schattdorf soll durch arealinterne Vernetzungsachsen sichergestellt werden. Die Waldfläche über das ganze Gebiet bleibt unverändert, das heisst, gerodeter Wald wird 1:1 ersetzt. Während der Transformation des Gebiets sind die Flächenanteile einzuhalten, während deren Lage und Anordnung flexibel auf Grundlage weiterer Planungen festgelegt werden können.

Die Gemeinden Bürglen und Schattdorf revidieren ihre Nutzungsplanung und regeln darin insbesondere ^{1/2}:

- die Umzonung von Flächen auf der Basis der Entwicklungsplanung,
- die Grössendefinition der Wald- und Arbeitsflächen für das Gebiet «RUAG Mitte»,
- die Anforderungen an den 1:1 Ersatz beanspruchter Waldflächen innerhalb des in der Entwicklungsplanung definierten Waldkorridors,
- eine Quartiergestaltungsplanpflicht für das Gebiet «RUAG Mitte» zum Zeitpunkt der Aufgabe der heutigen Nutzung, zur Sicherung einer hochwertigen Bebauung des Areals auf der Basis eines in einem qualitätssichernden Verfahren erarbeiteten, städtebaulich hochwertigen Gesamtkonzepts,
- die Anforderungen an Zwischennutzungen,

- die Sicherung des Erschliessungskorridors für das Gebiet «RUAG Mitte»,
- die Sicherung der Achsen zur ökologischen Vernetzung im Bereich der WOV sowie zwischen den Gebieten «RUAG West» und «RUAG Mitte»,
- die Gewässerraumausscheidung für die Erstellung des «Schächenwald-Bächleins» als Verbindungsgewässer zwischen der Stillen Reuss und der Schächenbrücke.

Der Kanton führt ein Rodungsverfahren durch und hört das BAFU gemäss Art. 6 Abs. 2 WaG³ an.

Neueinzonungen erfolgen auf Grundlage eines Entwicklungs- oder Nutzungskonzepts für den ESP^{1/2}.

Federführung:	AFJ ³ , Gemeinden Schattdorf ¹ und Bürglen ²
Beteiligte:	AWöV, AfT, ARE, Grundeigentümer, BAFU
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

4.3-5 Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Erstfeld

Für die Umsetzung des Entwicklungsschwerpunktes Arbeitsplatzgebiet Erstfeld werden die Voraussetzungen auf der Grundlage des bestehenden Nutzungskonzepts Gewerbegebiet Erstfeld «Gygen» geschaffen. Dabei werden in erster Linie die Randbedingungen durch die NEAT und die betroffenen Fruchtfolgefleichen beachtet. Die Erschliessung durch Anschlussgleise wird geprüft.

Federführung:	Gemeinde Erstfeld
Beteiligte:	ARE, AfT, AWöV, Grundeigentümer
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- *Nutzungskonzept Gewerbegebiet Erstfeld «Gygen», AM-PLAN, 2010*
- *3.1 Raumstruktur*
- *4.1-7 Einzonung neuer Gewerbeflächen und Arbeitszonenbewirtschaftung*
- *5.8-1 Heliport Erstfeld*
- *6.2-2 Sicherung der Fruchtfolgefleichen*
- *Richtplankarte*
- *Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016*

4.3-6 Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Amsteg

Das Arbeitsplatzgebiet Amsteg stellt aufgrund seiner Lage einen auf das Obere Reusstal und das Urserental orientierten Entwicklungsschwerpunkt für Industrie und Gewerbe dar. Die dazu notwendigen Qualitäten werden definiert und ein spezifisches Nutzungsprofil wird weiterentwickelt. Neueinzonungen im Entwicklungsschwerpunkt erfolgen auf der Grundlage eines Entwicklungs- oder Nutzungskonzepts.

Federführung:	Gemeinden Silenen und Gurtellen
Beteiligte:	AfT, ARE, Grundeigentümer
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- *3.1 Raumstruktur*
- *4.1-7 Einzonung neuer Gewerbeflächen und Arbeitszonenbewirtschaftung*
- *Richtplankarte*
- *Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016*

Querverweise

- *BLN-Objekt Nr. 1606 Vierwaldstättersee*
- *ISOS*
- *Reussdeltagesetz*
- *Entwicklungsplanung Seeufer Flüelen, VdW / Gemeinde Flüelen / ARE 2015*
- *rGVK Unteres Reusstal, S-ce 2010*
- *3.1 Raumstruktur*
- *5.5 Räumliche Einbindung der NEAT*
- *8.1 Tourismus*
- *Richtplankarte*
- *Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016*

Querverweise

- *ISOS*
- *3.1 Raumstruktur*
- *4.7 Touristische Zweitwohnungen*
- *8.2 Tourismusresort Andermatt*
- *Richtplankarte*

4.3-7 Wohnen und Tourismus in Flüelen

Mit einer Entwicklungsplanung ermittelt der Kanton in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und den Grundeigentümern Entwicklungsperspektiven für Tourismus, Wohnen und Arbeiten in Flüelen. Er sichert sich eine wesentliche Mitsprache bei der Entwicklung des Gebiets westlich der Bahnlinie. Die Entwicklungsplanung wird entsprechend festgelegter Teilgebiete etappenweise weiterbearbeitet und berücksichtigt übergeordnete Schlüsselemente. Die Planungen zur Weiterentwicklung der Teilgebiete erfolgen unter Berücksichtigung der im Zweckartikel (Art. 1) des Reussdeltagesetzes umschriebenen Interessenabwägung, den Schutzinteressen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes, der Hochwassersituation, der Schonung des Kulturlandes und der Bedürfnisse der Flüeler Bevölkerung.

Federführung:	Gemeinde Flüelen
Beteiligte:	ARE, Korporation, Grundeigentümer
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	übrige Vorhaben

4.3-8 Siedlungsentwicklungsgebiet Andermatt

Das Gebiet westlich der Umfahrungsstrasse in der Gemeinde Andermatt wird für die Bedürfnisse der in Andermatt Niedergelassenen und die ausschliesslich nicht touristische Siedlungsentwicklung verwendet. Die zukünftige Siedlungsentwicklung dieses Gebietes wird im Rahmen der Nutzungsplanung Andermatt geregelt. Es darf nur bedarfsgerecht und mit der Auflage, dass ausschliesslich Erstwohnungen zugelassen werden, eingezont werden.

Federführung:	Gemeinde Andermatt
Beteiligte:	ARE, Aft, ASTRA, MGB, Grundeigentümer
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

4.4 Ortsbilder und Kulturdenkmäler

I. Richtungsweisende Festlegung

4.4 Gestützt auf entsprechende Inventare stellen Bund, Kanton und Gemeinden den Schutz und die Erhaltung bedeutender Ortsbilder, geschichtlicher Stätten und Kulturdenkmäler sicher, mit geeigneten organisatorischen und raum-planerischen Massnahmen und durch den Erlass von Schutzmassnahmen.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Neben historischen Ortsbildern sollen folgende Zeugnisse der Zeit samt ihrer Umgebung geschont und – wo das Schutzinteresse überwiegt – erhalten werden: archäologische Fundstellen und Funderwartungsgebiete, schützenswerte Gebäudegruppen, Einzelgebäude und historische Verkehrswege sowie Artefakte.

Der Bundesrat setzte 1995 und 2006 das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) Uri in Kraft⁵. Das Inventar umfasst zwölf Ortsbilder von nationaler Bedeutung. Das ISOS erfasst und bewertet die einzelnen Bereiche der Ortsbilder sowie ihre Umgebungsgebiete und versieht sie mit Schutzziele. Diese müssen in der kantonalen Richtplanung berücksichtigt werden⁶. Das kantonale Schutzinventar bezeichnet die Ortsbilder von regionaler oder lokaler Bedeutung.

Die historischen Verkehrswege sind Kulturobjekte. Es handelt sich meist um im Gelände noch sichtbare Strassen und Wege samt den dazugehörenden, historisch wertvollen Kunstbauten und Wegbegleitern, wie Wegkapellen, Bildstöcke oder Susten. Für das vom Bundesrat 2010 in Kraft gesetzte Bundesinventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS)⁷ gelten die gleichen Verbindlichkeiten wie für das ISOS⁸. Die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung des IVS müssen in der kantonalen Richtplanung berücksichtigt werden. Das kantonale Schutzinventar bezeichnet die historischen Verkehrswege von regionaler oder lokaler Bedeutung.

Das kantonale Schutzinventar⁹ stammt aus dem Jahr 1978. Es bezeichnet die schützenswerten Natur- und Kulturobjekte und bildet die Grundlage, um allfällige Schutzmassnahmen zu treffen. Eine Überarbeitung des Inventars ist in den Gemeinden Unterschächen und Sisikon in den Jahren 1999 und 2001 durch den Regierungsrat erlassen worden. In den übrigen Gemeinden ist dies in Erarbeitung.

Archäologische Kulturdenkmäler sind Zeugen vergangener Kulturen die, wenn sie durch bauliche Tätigkeit bedroht sind, wissenschaftlich erforscht werden sollen.

⁵ Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) Uri, 1995 und 2006.

⁶ Verordnung vom 9. September 1981 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (MSOS), (SR 451.12).

⁷ Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS), 2003.

⁸ Verordnung vom 14. April 2010 über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (MVS), (SR 451.13).

⁹ Verzeichnis der Schutzobjekte im Kanton Uri vom 22. Oktober 1979 (kantonales Schutzinventar).

Abstimmungsbedarf und Ziele

An der langfristigen Erhaltung und qualitätvollen Weiterentwicklung der Urner Ortsbilder und historischen Verkehrswege besteht ein kantonales Interesse. Die Schutzziele des ISOS und des IVS werden bei den kantonalen Planungen berücksichtigt. Sie bilden zudem eine Entscheidungsgrundlage für raumplanerische Interessenabwägungen und die Ausarbeitung von Konzepten und Planungen von Kanton und Gemeinden. Diese Bundesinventare sind vergleichbar mit Sachplänen und Konzepten im Sinne von Art. 13 RPG¹⁰. Objekte der Bundesinventare sind ohne weiteres Bestandteil des kantonalen Schutzinventars¹¹.

Der Denkmalbestand hat sich stark verändert: Feuersbrünste, die Entlassung einzelner Bauten aus dem Denkmalbestand durch den Regierungsrat, bisher nicht beachtete Denkmalkategorien wie die Bauten der Moderne, und die Erkenntnisse aus der Kunstdenkmälerinventarisierung machen eine grundsätzliche Überarbeitung des kantonalen Schutzinventars notwendig. Das überarbeitete Schutzinventar bildet eine Grundlage für die raumplanerische Interessenabwägung und für Konzepte und Planungen des Kantons und der Gemeinden. Es dient zudem als Grundlage, um Schutzmassnahmen nach dem Kantonalen Gesetz über den Natur- und Heimatschutz zu treffen¹².

Der Kanton strebt die Erhaltung, Erforschung und den Schutz archäologischer Kulturdenkmäler als Zeugnisse der Menschheitsgeschichte an. Zur Vermeidung von Konflikten soll ein archäologisches Fundstelleninventar (inklusive Karte) erstellt und regelmässig nachgeführt werden.

Lösungsansätze

- Erhalten und qualitätvolles Weiterentwickeln der Urner Ortsbilder durch umfassende Interessenabwägungen in den kommunalen Planungen
- Berücksichtigen der im IVS aufgeführten Verkehrswege in den kommunalen Nutzungsplanungen; Erlassen von Schutzmassnahmen für IVS-Objekte durch den Kanton und die Gemeinden
- Überarbeiten des kantonalen Schutzinventars in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Erlassen des Inventars durch den Regierungsrat nach Anhörung der Eigentümer
- Erstellen eines Inventars inklusive Karte der archäologischen Fundstellen- und Funderwartungsgebiete durch den Kanton; Berücksichtigung der Fund- und Funderwartungsgebiete durch die Gemeinden in ihren Nutzungsplänen

¹⁰ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), (SR 700).

¹¹ Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 18. Oktober 1987 (kNHG), (RB 10.5101).

¹² Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 18. Oktober 1987 (kNHG), (RB 10.5101).

III. Abstimmungsanweisungen

4.4-1 Schützenswerte Ortsbilder

Die Gemeinden mit schützenswerten Ortsbildern von nationaler Bedeutung berücksichtigen in Absprache mit dem Kanton die Inhalte des ISOS in den kommunalen Planungen. Sie stimmen ihre Nutzungspläne und die Bau- und Nutzungsvorschriften auf das ISOS ab. Die Gemeinden mit Ortsbildern von regionaler und lokaler Bedeutung gemäss dem kantonalen Schutzinventar sorgen für eine angemessene Berücksichtigung der Schutzziele.¹

Der Kanton berät die Gemeinden bei Planungs- und Schutzmassnahmen.²

Federführung:	Gemeinden1, ARE2
Beteiligte:	ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- ISOS
- 4.1-2 Kommunales Siedlungsleitbild
- 4.1-3 Voraussetzung für Neueinzonungen
- 4.2 Siedlungsgestaltung und -infrastruktur
- 4.4-3 Kantonaes Schutzinventar
- Richtplankarte

4.4-2 Historische Verkehrswege

Die Gemeinden berücksichtigen die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung auf der Basis des IVS bzw. jene von regionaler und lokaler Bedeutung gemäss dem kantonalen Schutzinventar in den kommunalen Planungen. Sie sorgen zusammen mit dem Kanton im Rahmen ihrer kommunalen Nutzungsplanungen für den Schutz der historischen Verkehrswege.¹

Der Kanton berät die Gemeinden bei Planungs- und Schutzmassnahmen.²

Federführung:	Gemeinden1, ARE2
Beteiligte:	Gemeinden, ARE, ALA, AFT, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- IVS
- 4.4-3 Kantonaes Schutzinventar
- 5.6 Langsamverkehr
- Richtplankarte

4.4-3 Kantonaes Schutzinventar

Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für die Überarbeitung des kantonalen Schutzinventars. Das kantonaes Schutzinventar beinhaltet neben Ortsbildschutzobjekten, Bauten, Verkehrswegen und archäologischen Fundstellen- und Funderwartungsgebieten auch Natur- und Landschaftschutzobjekte. Alle national eingestufteten Objekte von Bundesinventaren sowie die vom Bundesrat erlassenen Kulturgüterschutzobjekte von nationaler Bedeutung werden ohne weiteres ins kantonaes Schutzinventar aufgenommen.¹

Der Kanton erlässt Massnahmen zum Schutz der Inventarobjekte von nationaler und regionaler¹, die Gemeinden für diejenigen von lokaler Bedeutung². Die Gemeinden stellen die Objekte in ihrer Nutzungsplanung dar.

Sämtliche Kulturobjekte von regionaler Bedeutung des kantonalen Schutzinventars gelten als Kulturdenkmäler von kantonaer Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bei denen Solaranlagen stets einer Baubewilligung bedürfen.

Federführung:	ARE ¹ , Gemeinden ²
Beteiligte:	Gemeinden, Eigentümer, ALA, AFT, AfH
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- KGS
- Verzeichnis der Schutzobjekte im Kanton Uri vom 22. Oktober 1979
- Kantonaes Schutzinventar
- Art. 17 Abs. 2 kNHG
- Art. 18a Abs. 3 RPG
- Art. 32b Bst. f RPV
- 4.1-1 Schützenswerte Ortsbilder
- 4.1-2 Historische Verkehrswege
- 6.1 Landschaft und Biodiversität
- Richtplankarte

Querverweise

- *KNHG*
- *KGS*
- *4.4-3 Kantonales
Schutzinventar*

4.4-4 Archäologische Fundstellen- und Funderwartungsgebiete

Der Kanton erstellt ein Inventar sowie eine Karte der archäologischen Fundstellen- und Funderwartungsgebiete und nimmt diese in das kantonale Schutzinventar auf.¹

Bei Bauprojekten in archäologischen Fundstellen- und Funderwartungsgebieten gemäss dem kantonalen Schutzinventar muss zwingend die zuständige Fachstelle des Kantons beigezogen werden¹. Die Gemeinden setzen diese Schutzmassnahme in Absprache mit dem Kanton in ihrer kommunalen Nutzungsplanung um und stellen die Gebiete im Nutzungsplan dar.²

Federführung:	ARE ¹ , Gemeinden ²
Beteiligte:	Gemeinden, ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

4.5 Weiler

I. Richtungsweisende Festlegung

4.5 Die ländlichen, ganzjährig bewohnten Weiler werden erhalten und sinnvoll weiterentwickelt. Dabei wird auf eine harmonische Eingliederung der Bauten in die Landschaft geachtet.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Kanton Uri weist Kulturlandschaften auf, die durch die traditionellen landwirtschaftlichen Nutzungsformen der Streubauweise geprägt sind. Für die Erhaltung dieser ländlichen Strukturen kommt den Weilern mit ihren Stützpunktfunktionen eine wichtige Bedeutung zu. Das Raumplanungsrecht¹³ ermöglicht die Ausscheidung von Weilerzonen für die Erhaltung von Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen, wenn diese im kantonalen Richtplan festgesetzt sind. In einer Weilerzone geht es um die sinnvolle Weiternutzung bestehender Bauten und Anlagen, welche die Landwirtschaft nicht mehr benötigt. Damit wird sichergestellt, dass der Weiler erhalten bleibt. So kann in Weilerzonen z.B. ein ehemaliges Ökonomiegebäude für Wohn- oder Gewerbezwecke umgenutzt und als zonenkonforme Nutzung zugelassen werden, wenn dies der Erhaltung des Weilers dient.

Verschiedene Gemeinden im Kanton Uri weisen in ihren Nutzungsplanungen Weilerzonen aus. Eine Überprüfung hat ergeben, dass die bestehenden Weilerzonen in vielen Fällen nicht den bundesrechtlichen Voraussetzungen entsprechen. Betroffen sind:

- Unzulässige Kleinbauzonen («Inselbauzonen») im Umfeld von Bauten, welche als standortgebundene Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden konnten (gemäss Artikel 24 RPG).
- Bauten, welche heute als bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen (gemäss Artikel 24c RPG) ohnehin eine erweiterte Bestandesgarantie geniessen.
- Bauten, welche ausschliesslich landwirtschaftlich genutzt sind und deshalb in der Landwirtschaftszone zonenkonform sind.

¹³Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), (SR 700).

Abstimmungsbedarf und Ziele

Eine massvolle Umnutzung oder Ergänzung der Bausubstanz von Weilern für nichtlandwirtschaftliche Nutzungen wird zur Stärkung der Existenzsicherung, zur Verhinderung der Abwanderung der Wohnbevölkerung und zur Aufrechterhaltung der Stützpunktfunktionen in dezentralen Gebieten zugelassen.

Die Bestimmungen für die Weilerzonen in den kommunalen Bauordnungen sind auf die Erhaltung der bestehenden Bausubstanz und auf eine harmonische Eingliederung der Bauten in die Landschaft auszurichten.

Lösungsansätze

- Die Kriterien für die Festlegung von Weilern ergeben sich aus dem Bundesrecht. Mit der Festsetzung der Weiler im Richtplan schafft der Kanton die planungsrechtliche Grundlage für die Ausscheidung von Weilerzonen in der kommunalen Nutzungsplanung.
- Ein Weiler wird in den kantonalen Richtplan aufgenommen, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - als geschlossene Einheit in Erscheinung tretende, traditionelle Bau-
gruppe mit einem Gebäudeabstand von maximal 20 - 30 Metern
 - mindestens fünf ganzjährig bewohnte Gebäude
 - klare räumliche Zäsur zur Bauzone der nächsten Siedlung
 - ausreichende Erschliessung bereits vorhanden
 - gewisse Stützpunktfunktion für die umliegende Kulturlandschaft
- Die Gemeinden können für im Richtplan bezeichnete Weiler im Rahmen ihrer Nutzungsplanungen Weilerzonen nach Artikel 18 RPG bzw. Artikel 33 RPV¹⁴ ausscheiden.

¹⁴Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV), (SR 700.1).

III. Abstimmungsanweisungen

4.5-1 Bezeichnung der Weiler

Folgende Weiler werden in den Richtplan aufgenommen und in der Richtplankarte bezeichnet:

<i>Gemeinde</i>	<i>Lokalbezeichnung</i>
Silenen	Chappelhofstatt
Silenen	Frutt
Silenen	Golzern – Hüseren
Silenen	Golzern – Seewen
Wassen	Meiental – Husen
Wassen	Meiental – Meiendörfli
Wassen	Meiental – Bei der Kapelle
Wassen	Meiental – Furlauboden
Wassen	Meiental – Färnigen
Göschenen	Abfrutt

Federführung:	ARE
Beteiligte:	ALA, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- Art. 31 PBG
- Art. 18 RPG
- Art. 33 RPV
- Grundlagenpapier Weilerzonen Uri, Duwaplan 2011
- 6.1-2 Landschaftsschutzgebiete
- 6.1-3 Umsetzung des BLN-Inventars
- Richtplankarte

4.5-2 Umsetzung der Weilerzonen in der kommunalen Nutzungsplanung

Die Gemeinden können für die im Richtplan bezeichneten Weiler im Rahmen ihrer Nutzungsplanungen Weilerzonen ausscheiden, um diese zu erhalten. Die Weilerzone ist in ihrer Ausdehnung auf das bereits überbaute Gebiet zu beschränken. Die in den Weilerzonen geschaffenen Kapazitäten sind bei der Festlegung der zulässigen Bauzonengrösse zu berücksichtigen.

Die zugehörigen Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement sind in erster Linie auf die Erhaltung der bestehenden Bausubstanz und auf eine harmonische Eingliederung der Bauten in die Landschaft ausgerichtet. Falls zur Stärkung der Stützpunktfunktion oder zur Verhinderung der Abwanderung zusätzlich eine massvolle Entwicklung erforderlich ist, können weitere Massnahmen ergriffen werden. Diese müssen dem Zonenzweck entsprechen (An-, Um-, Ersatzbauten, Neben- und Kleinbauten, Nutzungsänderungen von untergeordneter Bedeutung). Voraussetzung ist, dass die bestehende Infrastruktur für die Erschliessung, insbesondere Zufahrt, Strom, Wasser, Abwasser ausreichend ist. Zusätzliche Neubauten sind nicht möglich.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, ALA
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- Art. 31 PBG
- Art. 18 RPG
- Art. 33 RPV
- 4.1-3 Bauzonenkapazitäten und -dimensionierung

4.6 Verkehrsintensive Einrichtungen

I. Richtungsweisende Festlegung

4.6 Der Kanton stimmt die Standortentscheide für Verkehrsintensive Einrichtungen und übermässig verkehrserzeugender Nutzungen auf die angestrebte räumliche Entwicklung gemäss der Raum- und Zentrenstruktur ab.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) wie Einkaufs-, Fachmarkt- und Freizeitzentren haben erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt und berühren je nach der Grösse ihres Einzugsgebietes, die Siedlungs- und Versorgungsstrukturen mehrerer Gemeinden. Ihre räumlichen Auswirkungen in den Bereichen Verkehrsaufkommen, Grundversorgung und Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild begründen in der Regel einen hohen Abstimmungsbedarf. Mit den Instrumenten der Raumplanung sollen die unerwünschten Auswirkungen auf Raum und Umwelt insgesamt möglichst gering gehalten werden.

Als VE gelten Einkaufszentren und kombinierte Anlagen mit Freizeit- und Einkaufseinrichtungen, wenn sie:

- a) über eine Verkaufsfläche von mehr als 5'000 m² verfügen;
- b) mehr als 300 Parkplätze aufweisen, oder
- c) an 100 Tagen pro Jahr mehr als 1'500 Fahrten pro Tag erzeugen.

Auch kleinere stark verkehrserzeugende Einrichtungen als VE, beispielsweise Verkaufsläden, Freizeiteinrichtungen oder öffentliche Einrichtungen haben teilweise erhebliche räumliche Auswirkungen und sind auf die Siedlungs-, Verkehrs- und Versorgungsstrukturen abzustimmen.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) und weitere publikums- oder güterverkehrsintensive Nutzungen orientieren sich grossräumig an der Raum- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans sowie an den Entwicklungsschwerpunkten von kantonaler Bedeutung. Ziel ist, VE so anzuordnen, dass sie die gewachsenen Ortszentren mit ihrem Versorgungsangebot stärken und nicht in unerwünschter Konkurrenz zu ihnen stehen. Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr möglich ist und Wohngebiete nicht durch das Verkehrsaufkommen beeinträchtigt werden. Kleinere stark verkehrserzeugende Verkaufsnutzungen dienen meist der Grundversorgung und sollen die Attraktivität der Zentren stärken. Für sie gilt die im Richtplan festgelegte Raum- und Zentrenstruktur. Sie sollen möglichst an zentralen, mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Lagen angeordnet werden.

Lösungsansätze

- Der Kanton legt die Standorte für die VE gemäss der Raum- und Zentrenstruktur in den Entwicklungsschwerpunkten fest.
- Die Gemeinden regeln in den Nutzungsplanungen die möglichen Standorte, zulässigen Nutzungsarten und erforderlichen verkehrssteuernden Massnahmen für kleinere stark verkehrserzeugende Verkaufsnutzungen und weitere publikums- und güterverkehrsintensive Einrichtungen. Für grössere Vorhaben führen sie eine Sondernutzungsplanung durch.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- *Massnahmenplan Luftreinhaltung, 2000/2008*
- *rGVK Unteres Reusstal, S-cs 2010*
- *rGVK Ursem, S-cs 2008*
- *3.2 Raumstruktur*
- *4.3-4 Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Schattdorf*
- *4.9 Luftreinhaltung*
- *5.6 Langsamverkehr*
- *Richtplankarte*

4.6-1 Standorte für Verkehrsintensive Einrichtungen

Die Zuordnung von Verkehrsintensiven Einrichtungen orientiert sich an der im Richtplan festgelegten Raum- und Zentrenstruktur mit den Entwicklungsschwerpunkten von kantonaler Bedeutung und deren Nutzungsprofilen. Neue Verkehrsintensive Einrichtungen sind nur noch im Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Schattdorf zugelassen.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	AfU, AfT, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

4.6-2 Standorte von kleineren publikumsintensiven Einrichtungen als Verkehrsintensive Einrichtungen

Die Zuordnung von kleineren stark verkehrserzeugende Verkaufsnutzungen und publikumsintensiven Einrichtungen orientiert sich an der im Richtplan festgelegten Raum- und Zentrenstruktur. Die Gemeinden sorgen zusammen mit dem Kanton für eine Abstimmung der übergeordneten Auswirkungen. Bei der dafür erforderlichen raumplanerischen Interessenabwägung sind folgende Kriterien massgebend:

- Zuordnung zu kantonalen Entwicklungsschwerpunkten bzw. den Ortszentren, im Sinne der Minimierung der Distanzen (Standorte im Siedlungsgebiet gut integriert)
- Ausreichende Erschliessung (öffentlicher Verkehr, motorisierter Individualverkehr, Langsamverkehr), mindestens ÖV-Güteklasse C (mittelmässige Erschliessung).
- Beachtung der regionalen Versorgungsstruktur
- Vorgaben des Umweltschutzrechts, insbesondere der Luftreinhaltung (Umweltvorsorge, Massnahmenplan Luftreinhaltung)
- Haushälterische Bodennutzung und keine Parkierung in der Fläche

Die massgebenden Bestimmungen zur Festlegung und Umsetzung der Projekte, zum verträglichen Gesamtverkehrsaufkommen und zur Sicherstellung einer möglichst hohen Wohn- und Umweltqualität werden in einer Sondernutzungsplanung festgelegt.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, AfU, AfT
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- *Massnahmenplan Luftreinhaltung, 2000/2008*
- *ÖV-Güteklassen, Berechnungsmethodik ARE, Bundesamt für Raumentwicklung 2011*
- *3.2 Raumstruktur*
- *4.3 Entwicklungs-schwerpunkte*
- *4.9 Luftreinhaltung*
- *5.6 Langsamverkehr*

4.6-3 Verkehrssteuernde Massnahmen

Die Gemeinden treffen verkehrssteuernde Massnahmen in kommunalen Nutzungsplanungen, Parkplatzreglementen oder im Baubewilligungsverfahren. Sie tun dies in Abstimmung der vorhandenen Strassenkapazitäten und des ÖV-Angebots sowie aufgrund lokal bestehender Umweltbelastungen. Dies gilt für Verkehrsintensive Einrichtungen, kleinere stark verkehrserzeugende Verkaufsnutzungen sowie für andere publikumsintensive Einrichtungen. Güterverkehrsintensive Einrichtungen (Logistikzentren etc.) sollen, wenn möglich über ein Industriegleisanschluss erschlossen sein.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, AfT, AfU, AWöV
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- *Massnahmenplan Luftreinhaltung, 2000/2008*
- *4.9 Luftreinhaltung*
- *5.6 Langsamverkehr*

4.7 Touristische Zweitwohnungen

I. Richtungsweisende Festlegung

4.7 Der Kanton sorgt für eine räumlich abgestimmte und zurückhaltende Entwicklung des Zweitwohnungsbaus in den touristischen Gebieten zur Vermeidung von unerwünschten Auswirkungen. Er bezeichnet die Gemeinden, welche Ziele und Strategien zur Zweitwohnungspolitik zu definieren haben, und überprüft deren Umsetzung.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Im Kanton Uri beträgt der Anteil der Zweitwohnungen rund 12 Prozent. In Andermatt beträgt der Zweitwohnungsanteil heute knapp 30 Prozent und in Seelisberg rund 40 Prozent¹⁵. Der Zweitwohnungsbau hat für Tourismusgemeinden vielfältige Auswirkungen die nicht per se negativ zu beurteilen sind. Im Vergleich zur Hotellerie weisen die touristischen Zweitwohnungen aber eine sehr tiefe Bettenauslastung auf. In den touristischen Gebieten sind ausserhalb der Hauptsaison Teile von Quartieren stillgelegt. Eine weitere unerwünschte Folge der touristischen Zweitwohnungen ist die Zersiedelung der Natur- und Erholungslandschaft. Die Einheimischen sind zudem mit steigenden Boden- und Mietpreisen konfrontiert und für die Gemeinden resultieren hohe Infrastrukturkosten. Durch die Annahme der Volksinitiative «Schluss mit dem uferlosen Bau von Zweitwohnungen!» wird der Anteil an Zweitwohnungen am Gesamtbestand der Wohneinheiten und an der für Wohnzwecke genutzten Bruttogeschossfläche auf 20 Prozent pro Gemeinde beschränkt. Die Verordnung über Zweitwohnungen¹⁶ ist seit 1. Januar 2013 in Kraft. Im Anhang der Verordnung werden pro Kanton die Gemeinden aufgelistet, bei denen zu vermuten ist, dass ihr Zweitwohnungsanteil über 20 Prozent liegt.

Durch den Bau des Tourismusresort Andermatt (TRA) wird das touristische Bettenangebot (Hotellerie, Zweitwohnungen) im Kanton stark erhöht. Im Rahmen des Projekts TRA sind diverse Massnahmen getroffen worden, um den genannten Nachteilen angemessen zu begegnen. Im Richtplan ist in Andermatt ein Siedlungsentwicklungsgebiet für die nicht touristische Entwicklung mit 100 Prozent Erstwohnanteil reserviert. Die Gemeinden Andermatt, Seelisberg und Hospental haben in ihren Nutzungsplanungen bereits Gebiete mit einem minimalen Erstwohnanteil ausgeschieden. Der Bundesrat legt im Rahmen der Lex Koller¹⁷ die Höchstzahl an Bewilligungen für den Erwerb von Ferienwohnungen und Wohneinheiten in Apparthotels durch Personen im Ausland fest. Gemäss Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV)¹⁸ sind dem Kanton Uri jährlich 20 Kontingente zugeteilt.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Der Kanton strebt ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den verschiedenen touristischen Bettenangeboten (insbesondere Zweitwohnungen und Hotellerie) an. Die Nachfrage der einheimischen Bevölkerung nach Erstwohnungen ist weiterhin zu befriedigen und die touristischen Zweitwohnungen in ein angemessenes Verhältnis zu den Erstwohnungen zu setzen. In den von der Zweitwohnungsproblematik betroffenen Tourismusgemeinden ist der Bau von neuen Zweitwohnungen nur in Ausnahmefällen möglich und wird von Artikel 4 und 5

¹⁵ Stand Volkszählung 2000.

¹⁶ Verordnung vom 22. August 2012 über Zweitwohnungen, (SR 702)

¹⁷ Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG), (SR 211.412.41).

¹⁸ Verordnung vom 1. Oktober 1984 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV), (SR 211.412.411).

der Verordnung über Zweitwohnungen vom 22. August 2012 geregelt. Die Gemeinden Andermatt, Hospental, Realp und Seelisberg sind Gebiete, in denen besondere Massnahmen ergriffen werden müssen für die Beschränkung der Zahl neuer Zweitwohnungen, die Förderung von Hotellerie und der preisgünstigen Erstwohnungen und für eine bessere Auslastung der Zweitwohnungen. Neben der Schonung der Natur- und Erholungslandschaft vor unzweckmässiger Überbauung wird so auch die Siedlungsqualität durch eine Belebung des Ortes und eine optimale Nutzung der Infrastruktur erhalten und gefördert.

Lösungsansätze

- In den vom Kanton bezeichneten Tourismusräumen ist eine räumlich koordinierte Entwicklung des Zweitwohnungsbaus notwendig. Dabei geht es nicht nur um eine Begrenzung des Zuwachses an Zweitwohnungen sondern auch um die Vermeidung von unerwünschten Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Ortsbild sowie Boden- und Wohnungsmarkt für Einheimische. Durch die Gemeinden sind Massnahmen für warme Betten und zur Förderung des Erstwohnens vorzusehen.
- Die Entwicklung der Zweitwohnungen wird beobachtet. Der Kanton kontrolliert, ob allfällig getroffene Massnahmen tatsächlich die gewünschte Lenkungswirkung zeigen.
- Der Kanton strebt im Sinne von Artikel 75b und 197 Ziffer 9 BV¹⁹ eine ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen an.

¹⁹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), (SR 101).

III. Abstimmungsanweisungen

4.7-1 Massnahmen zur Zweitwohnungspolitik

Der Kanton legt gemeinsam mit den Gemeinden Andermatt, Hospental, Realp und Seelisberg und auf einer Auslegeordnung basierend seine Ziele und Strategien in der Zweitwohnungspolitik fest. Da die Zweitwohnungsquote über 20 Prozent ist, gilt für diese Gemeinden die Verordnung über Zweitwohnungen vom 22. August 2012. In diesen Gemeinden können Zweitwohnungen nur im Rahmen der Verordnung bewilligt werden. Die Gemeinden erlassen im Rahmen der kommunalen Planungen Massnahmen in folgenden Bereichen:

- Förderung von Massnahmen für bewirtschaftete Betten
- Beschränkung der Zweitwohnungen in den Bauordnungen und im Nutzungsplan
- Förderung von Erstwohnungen in den Bauordnungen und im Nutzungsplan
- Abgaben (Lenkungsabgabe, Zweitwohnungssteuer)
- Weitere Massnahmen wie Umzonungen oder Einzonungen, aktive Baulandpolitik

Ist in Gemeinden ein Verlagerungsdruck aus den umliegenden Tourismusgemeinden im Bereich Erst- und Zweitwohnungen zu erkennen, begrenzt der Kanton die Zunahme von nicht bewirtschafteten Zweitwohnungsbetten («kalte Betten»). Auch für diese Gemeinden werden Ziele, Strategien und Massnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 RPG definiert.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	VD, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- BewG
- BewV
- Reglement zum BewV, RB 9.5125
- Art. 8 Abs. 2 und 3 RPG
- Zweitwohnungsverordnung
- Zweitwohnungen
Planungshilfe für die kantonale Richtplanung, Bundesamt für Raumentwicklung 2010
- 4.3 Entwicklungs-
- schwerpunkte

4.7-2 Monitoring und Controlling der Zweitwohnungen

Der Kanton führt ein flächendeckendes Monitoring und Controlling zur Entwicklung der Zweitwohnungen ein und erstellt darüber eine periodische Dokumentation. Übersteigt der Zweitwohnungsanteil 20 Prozent, sind der Handlungsbedarf darzulegen und die erforderlichen Massnahmen aufzuzeigen.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	AWöV, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

4.8 Technische Gefahren

I. Richtungsweisende Festlegung

4.8 Die Bevölkerung und die Umwelt werden vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen geschützt. Siedlungsentwicklung, Mobilität und Tourismus werden so auf bestehende Gefahrenpotenziale abgestimmt, dass möglichst wenig zusätzliche Risiken entstehen.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Die Produktion, Lagerung und der Transport von Treibstoffen, Brennstoffen sowie chemischen Grundstoffen oder Erzeugnissen sind für die Wirtschaft und Gesellschaft notwendig, aber mit Risiken verbunden. Unfälle, die erhebliche Auswirkungen auf die Bevölkerung oder die Umwelt haben, werden als Störfälle bezeichnet. Störfälle mit gefährlichen Gütern treten zwar nur selten auf, können aber in dicht besiedelten Gebieten katastrophale Folgen haben.

Eisenbahnen und Durchgangsstrassen auf denen gefährliche Güter transportiert und umgeschlagen werden sowie stationäre Betriebe mit erhöhtem Störfallpotenzial unterstehen der Störfallverordnung (StFV)²⁰. Im Kanton Uri bestehen entlang der internationalen Nord-Süd-Verbindungen Korridore mit einem erhöhten Risiko. Stationäre Betriebe befinden sich hauptsächlich im Unteren Reusstal. Das Amt für Umweltschutz (AfU) führt einen Kataster der Verkehrsanlagen und stationären, der StFV unterstellter Betriebe (Risikokataster)²¹.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen nehmen die Inhaber von stationären Anlagen und von Verkehrswegen in die Pflicht, ihre Risiken auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Nutzungsänderungen im Umfeld solcher Anlagen oder Verkehrswege können bisher akzeptable Risiken soweit erhöhen, dass sie nicht mehr tragbar sind. Solche Änderungen entstehen zum Beispiel durch neue personenintensivere Nutzungen. Dies kann so weit gehen, dass der Betreiber einer Anlage aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht mehr die notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit treffen kann.

Die Raumplanung hat die Aufgabe, vorausschauend mögliche Nutzungskonflikte zwischen Störfallpotenzialen und umliegenden Nutzungen zu erkennen. Sie sensibilisiert die Beteiligten für mögliche Probleme und skizziert Lösungsansätze, um unerwünschte Entwicklungen frühzeitig zu vermeiden.

²⁰ Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV), (SR 814.012).

²¹ Öffentlicher Risikokataster: geo.ur.ch (>Risikokataster)

Lösungsansätze

- Areale um bestehende Störfallpotenziale, auf denen Nutzungskonflikte auftreten können, werden Konsultationsbereiche genannt. Diese werden anhand von Standortinformationen zu möglichen Gefahren und mittels Abstandsangaben identifiziert. Der Kanton bezeichnet für die stationären Anlagen und die Verkehrswege die der StfV unterstehen Konsultationsbereiche. Innerhalb dieser Bereiche berücksichtigen die Gemeinden in ihren Planungen die Gefahrenpotenziale von Störfällen.
- Die Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung richtet sich nach der Planungshilfe zur Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge.²²

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise:

- *Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge, Bundesamt für Raumentwicklung 2013*
- *Störfallvorsorge, Öffentlicher Risikokataster, geo.ur.ch*
- *7.4 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung*

4.8-1 Entflechtung Störfallrisiken und Siedlungsraum

Der Kanton bezeichnet die Konsultationsbereiche entlang von Verkehrswegen und stationären Betrieben und überprüft diese regelmässig.¹

Die Gemeinden beachten die Gefahrenpotenziale von Störfällen für Gebiete innerhalb der Konsultationsbereiche im Rahmen ihrer Nutzungsplanung. Dazu ziehen sie frühzeitig die kantonale Fachstelle für Störfallvorsorge bei. Ist das entstehende Risiko nicht tragbar, müssen Anpassungen beim Nutzungsplan oder Massnahmen beim Betrieb bzw. dem Verkehrsweg vorgesehen und deren Umsetzung verbindlich geregelt werden.²

Federführung:	AfU ¹ , Gemeinden ²
Beteiligte:	ARE, AfU, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

²² Bundesamt für Raumentwicklung (2013). Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge. Bundesamt für Raumentwicklung, Oktober 2013.

4.9 Luftreinhaltung

I. Richtungsweisende Festlegung

4.9 Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die Luftbelastung auf seinem Kantonsgebiet reduziert und damit die Grenzwerte eingehalten werden. Er setzt Schwerpunkte bei der Planung und im Vollzug beim Hauptemittenten Strassenverkehr sowie bei Baustellen, Industrie und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft und bei Privathaushalten.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Die Luft im Kanton Uri ist übermässig belastet. Die Hauptquelle der Luftverunreinigung im Kanton ist der Strassenverkehr. Weitere wesentliche Quellen stellen Industrie und Gewerbe, Baustellen, die Land- und Forstwirtschaft sowie Privathaushalte dar. Bei den folgenden Luftschadstoffen kommt es zu Grenzwertüberschreitungen beziehungsweise besteht Handlungsbedarf:

Stickstoffdioxid: Stammt aus Verbrennungsprozessen, vor allem des (Transit-) Verkehrs. Häufige Inversionslagen (Kaltluftseen) in Alpentälern führen zu erhöhten Immissionen.

Feinstaub / PM10: Stammt aus Verbrennungsprozessen (Dieselmotoren, Feuerungen, Feuer im Freien), Abrieb sowie aus sekundären Prozessen (Kondensation von Luftschadstoffen). Während den Wintermonaten kann es bei Inversionslagen zu hohen Feinstaubkonzentrationen kommen.

Ozon: Entsteht einerseits durch UV-Einstrahlung aus Stickstoffdioxid («Sommer-Ozon»); andererseits bringen Föhnlagen jeweils grössere Mengen Ozon in den Kanton Uri.

Dieseleruss: Entsteht durch Dieselmotoren. Durch den Einsatz von Partikelfiltern kann Dieseleruss sehr effizient aus den Abgasen gefiltert werden.

Um die Einhaltung der Grenzwerte für Luftschadstoffe zu erreichen, wurde in Abstimmung mit den anderen Zentralschweizer Kantonen im Jahr 2000 durch den Regierungsrat ein Massnahmenplan Luftreinhaltung²³ erlassen. Im Jahr 2008 wurde dieser Massnahmenplan um weitere Massnahmen ergänzt, da die Grenzwerte weiterhin nicht eingehalten sind.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Damit die Immissionsgrenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung²⁴ eingehalten werden können, ist der Massnahmenplan Luftreinhaltung auf dem ganzen Kantonsgebiet umzusetzen. Es sind Massnahmen im Strassenverkehr und in den Bereichen Industrie und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie bei den Privathaushalten notwendig.

²³ Massnahmenplan Luftreinhaltung des Kantons Uri, 2000/2008.

²⁴ Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV), (SR 814.318.142.1).

Lösungsansätze

Anmerkung: Die Luftreinhaltung betrifft als Querschnittsaufgabe viele verschiedene Themenbereiche. Im folgenden Lösungsansatz liegt der Fokus auf dem Strassenverkehr. Grundsätze zu den weiteren Themenbereichen sind in den entsprechenden Richtplankapiteln abgehandelt. Zusätzliche Lösungsansätze sind im Massnahmenplan Luftreinhaltung festgehalten.

Die durch den Strassenverkehr verursachten Luftschadstoffimmissionen werden durch eine aktive Gestaltung des Verkehrs tief gehalten:

- Die Mobilität wird durch eine abgestimmte Siedlungs- und Verkehrsplanung optimiert.
- Arbeitsplatzgebiete und Gebiete mit hoher Nutzungsdichte sind mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar.
- Die warenlastigen Industrie- und Gewerbebetriebe sind im Unteren Reusstal konzentriert und für Bahntransporte erschlossen.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- *Wegleitung für Strassenplanung und Strassenbau, BAFU, 2002*
- *4.3 Entwicklungsschwerpunkte*
- *4.6 Verkehrsintensive Einrichtungen*
- *5.1 Koordinierte Verkehrspolitik*

4.9-1 Optimale Verkehrsgestaltung für geringe Luftschadstoffimmissionen

Der Verkehr wird so gestaltet, dass er zu möglichst geringen Immissionen von Luftschadstoffen führt. Dazu stimmen die Planungsträger ihre Siedlungs- und Verkehrsplanungen so aufeinander ab, dass möglichst wenig Mobilität verursacht wird. Bei der Ausscheidung von Arbeitsplatzgebieten und von Gebieten mit hoher Nutzungsdichte wird darauf geachtet, dass diese mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sind. Industrie- und Gewerbebetriebe mit einem grossen Warenumschlag sind soweit möglich konzentriert im Unteren Reusstal angesiedelt und für Bahntransporte erschlossen.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	BD, AfT, AfU, AWöV, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

4.10 Lärmschutz

I. Richtungsweisende Festlegung

4.10 Die Behörden berücksichtigen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten den Lärmschutz. Dieser wird sowohl bei der Planung und Sanierung von lärmemittierenden Anlagen und Gebieten als auch beim Schutz von Gebieten mit lärmempfindlichen Nutzungen beachtet.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Kanton Uri ist als Transitkanton geprägt von grossen Verkehrsachsen. Aufgrund der Topographie und der speziellen Meteorologie in den Alpentälern führen die Hauptverkehrsträger zu hohen Lärmimmissionen auf grosse Teile des Siedlungsgebiets. Zu Überschreitungen der Grenzwerte für Lärmimmissionen kommt es entlang der Eisenbahn, der Nationalstrasse und der Kantonsstrasse zwischen Flüelen und Schattdorf.

Entlang der Eisenbahn wird sich durch die Inbetriebnahme des NEAT-Basistunnels eine Konzentration der Lärmbelastung auf die Gebiete nördlich von Erstfeld ergeben, während das Reusstal südlich davon stark von Lärm entlastet wird. Mit dem Erreichen des Verlagerungsziels ist damit zu rechnen, dass sich auf den Nationalstrassen der LKW-Verkehr halbieren und somit auch die Lärmbelastung reduzieren wird. Die Kantonsstrasse als weitere grosse Lärmquelle führt im Gegensatz zur Autobahn mitten durch die Siedlungsgebiete und verursacht bei vielen Gebäuden Grenzwertüberschreitungen.

Neben den Verkehrsträgern kommt es vor allem durch Industrie- und Gewerbebetriebe zu störenden Lärmeinwirkungen. Insbesondere bei Mischzonen, in denen Gewerbebetriebe in nächster Nähe zu lärmempfindlichen Wohnnutzungen stehen, ist die Lärmbelastung problematisch.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Der Kanton strebt eine Verringerung der Lärmeinwirkungen der Hauptverkehrsträger Bahn und Strasse auf die Siedlungsgebiete an. Im Rahmen der durch den Bund vorgeschriebenen Sanierung^{25/26} von lärmbelasteten Eisenbahn- und Strassenabschnitten sind die Lärmauswirkungen durch technische und regulatorische Massnahmen zu reduzieren. Die Massnahmen werden an der Quelle umgesetzt (lärmarme Strassenbeläge, reduzierte Fahrgeschwindigkeit), bei Bedarf auch auf dem Ausbreitungsweg (Lärmschutzwände).

Erschliessungen und Einzonungen neuer Bauzonen im Einflussbereich der Hauptverkehrsträger sollen nur vorgenommen werden, wenn die Gebiete durch gute Massnahmen geschützt werden können. Eine Möglichkeit ist die Errichtung von Gebäuden ohne lärmempfindliche Nutzung als Riegel.

Bei der Ausscheidung von neuen Nutzungen wie auch bei der Nutzung von bestehenden Mischzonen ist darauf zu achten, dass lärmempfindliche Räume und Gebäude vor Lärmemitteln geschützt werden.

²⁵ Bundesgesetz vom 24. März 2000 über die Lärmsanierung der Eisenbahnen, (SR 742.144).

²⁶ Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV), (SR 814.41).

Lösungsansätze

- Die Siedlungsgebiete werden vom Lärm entlastet, indem Massnahmen an der Quelle umgesetzt und eine Optimierung der Verkehrsführung von Strasse und Bahn erfolgt.
- Entlang der lärmrelevanten Verkehrsträger ist auf weitere Einzonungen zu verzichten, wenn keine effektiven Lärmschutzmassnahmen ergriffen werden können.
- Für Mischzonen sind klare Vorgaben auszuarbeiten und Massnahmen umzusetzen, um Konflikte zwischen Lärmemittenten und lärmempfindlichen Nutzungen zu vermeiden.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- 4.6 Verkehrsintensive Einrichtungen
- 5.1 Koordinierte Verkehrspolitik
- 5.5 Räumliche Einbindung der NEAT

4.10-1 Lärmentlastung der Siedlungsgebiete

Es sind vorab Massnahmen an der Lärmquelle zu ergreifen, welche insbesondere das Verkehrsaufkommen und die Fahrgeschwindigkeit in den Siedlungsgebieten regeln. Der Kanton setzt sich ein für:

- Verlegung der Hauptachsen (Strasse und Bahn) aus dem Siedlungsgebiet wo dies zweckmässig und aus Umweltsicht machbar ist.
- Fernhaltung des Lastwagenverkehrs aus dem Siedlungsgebiet
- Förderung der Wohnqualität im Siedlungsgebiet durch Massnahmen zur Verkehrsberuhigung
- Zusätzliche technische Massnahmen wie lärmarme Strassenbeläge und, wo sinnvoll, Lärmschutzwände

Federführung:	AfT
Beteiligte:	ARE, AfU, AWöV, ASTRA, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

4.10-2 Einzonung entlang der Hauptverkehrsträger

Eine Einzonung von Bauland im Einflussbereich der Hauptverkehrsträger (Strasse und Bahn) wird nur vorgenommen, wenn das Gebiet effektiv vor Lärm geschützt werden kann. Bei Einzonungsbegehren ist aufzuzeigen, welche Massnahmen an der Quelle, auf dem Ausbreitungsweg und an den Gebäuden ergriffen werden, um den Siedlungsraum vor Lärm zu schützen.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	AWöV, AfU, ARE
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- 4.1 Siedlungs-entwicklung und -begrenzung
- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte

4.10-3 Reduktion von Lärmkonflikten in Mischzonen

Bei der Einzonung von grösseren Mischzonen ist durch verbindliche Vorgaben in Sondernutzungsplänen sicherzustellen, dass Lärmkonflikte vermieden werden. In bereits bestehenden Mischzonen mit Lärmkonflikten sind Massnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung, allenfalls auch eine Aussiedlung des Lärmemittenten zu prüfen.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	AfU, ARE
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- 4.1 Siedlungs-entwicklung und -begrenzung

4.11 Öffentliche Bauten und Anlagen

I. Richtungsweisende Festlegung

4.11 Die Standortentscheide für öffentliche Bauten und Anlagen werden auf die angestrebte Raum- und Zentrenstruktur abgestimmt. Die Realisierung und der Betrieb der öffentlichen Bauten und Anlagen erfolgen bedürfnisgerecht, wirtschaftlich und umweltschonend.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Bei den öffentlichen Bauten und Anlagen handelt es sich insbesondere um Gebäude der kantonalen Verwaltung, das Kantonsspital und öffentliche Freizeit- und Sportanlagen. Im Kanton Uri besteht besonderer Handlungsbedarf bezüglich der Unterbringung der kantonalen Verwaltung und der Realisierung einer regionalen Sportstätte (Fussballplätze). Mit der Übertragung neuer Aufgaben an den Kanton ist die kantonale Verwaltung in den vergangenen Jahren erheblich gewachsen. Damit verbunden ist der steigende Bedarf an Bürofläche für die Mitarbeitenden. Zudem sind verschiedene bestehende Räumlichkeiten der kantonalen Verwaltung sanierungsbedürftig.

Die Gemeinden Altdorf und Schattdorf erstellen zurzeit (Stand 2012) ein Nutzungskonzept zur Zukunft der bestehenden Fussballplätze im Unteren Reusstal. Es wurde festgestellt, dass einzelne Fussballplätze langfristig nicht gesichert und Ersatzflächen für weitere Fussballplätze kaum vorhanden oder verfügbar sind. Durch die knappen Raumverhältnisse im Unteren Reusstal und die dezentral verteilten Standorte der bestehenden Fussballplätze drängt sich für eine langfristige Sicherung dieser Plätze eine regionale Lösung auf. Insgesamt gehen die Gemeinden im Unteren Reusstal von einem Bedarf von rund sechs bis acht Fussballplätzen aus.

Die Kantone sind vom Bund angehalten, zusammen mit den betroffenen Interessengruppen räumlich angemessene und in ausreichender Anzahl zweckmässig ausgestattete Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende festzulegen. Im Kanton Uri fehlt ein Durchgangsort (dient dem kurzfristigen Aufenthalt und sollte mit einer Infrastruktur für die täglichen Bedürfnisse ausgestattet sein) für Fahrende für die Nord-Süd-Verbindung.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Bei Bedarf sind für die öffentlichen Bauten und Anlagen sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen:

- Regionale Bedürfnisse berücksichtigt,
- Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr gut erreichbar,
- Öffentliche Bauten und Anlagen in erster Linie auf überkommunaler Ebene geplant und realisiert,
- Nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft geringgehalten werden.

Bei Standortentscheiden für öffentliche Bauten und Anlagen wird auf die bestehende Siedlungsstruktur Rücksicht genommen. Umnutzungspotenziale bestehender Bauten und Anlagen werden dabei geprüft.

Für die kantonale Verwaltung sind ausreichende Büroflächen zur Verfügung zu stellen. Bevor Neuinvestitionen getätigt werden, ist zu prüfen, ob die bestehenden Bauten und Anlagen durch organisatorische und betriebliche Massnahmen besser genutzt werden können.

Der Bedarf für eine regionale Sportstätte (Fussballplätze) in den Gemeinden des unteren Reusstals ist ausgewiesen. Die Realisierung einer regionalen Sportstätte ist mit gutem Anschluss an den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr vorzusehen.

Beim Standortentscheid und der Realisierung eines Durchgangsplatzes für Fahrende ist auf eine gute Erschliessung ausgehend von der Nationalstrasse N2 und eine zweckmässige Ausstattung zu achten. Der Standort ist mit den vorhandenen Siedlungs- und weiteren Verkehrsinfrastrukturen abzustimmen.

Lösungsansätze

- Als Grundlage für die langfristige strategische Planung zur Unterbringung der Verwaltung wird eine Immobilienstrategie erarbeitet.
- Der Kanton unterstützt die Massnahmen der Gemeinden für die Realisierung einer regionalen Sportstätte im Unteren Reusstal im Rahmen seiner Möglichkeiten und Zuständigkeiten.
- Der Kanton prüft in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Installation und den Betrieb eines Durchgangsplatzes für Fahrende entlang der Nord-Süd-Achse.

III. Abstimmungsanweisungen

4.11-1 Immobilienstrategie für die kantonale Verwaltung

Der Kanton erarbeitet eine übergeordnete Immobilienstrategie für die sich verändernden Raumbedürfnisse der kantonalen Verwaltung. Die Realisierung und der Betrieb der öffentlichen Immobilien erfolgen bedürfnisgerecht, wirtschaftlich und umweltschonend. Umnutzungspotenziale bestehender Bauten werden in die Betrachtungen miteinbezogen.

Federführung: AfH
Beteiligte: ARE, AfWöV, AfT, FD, Gemeinden
Koordinationsstand: Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum: wichtig

4.11-2 Standortentscheid regionale Sportstätte

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Klärung der Standortfrage für eine regionale Sportstätte im Unteren Reusstal. Dies unter Berücksichtigung einer optimalen Erschliessung mit dem Öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr.

Federführung: Amt für Kultur und Sport
Beteiligte: ARE, AfT, Gemeinden
Koordinationsstand: Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum: sehr wichtig

Querverweise

- *Fussballplätze im unteren Reusstal, ARE 2009*
- *3.4 Neue Regionalpolitik (NRP)*
- *6.2-2 Sicherung der Fruchtfolgeflächen*

4.11-3 Durchgangsplätze für Fahrende

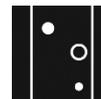
Der Kanton prüft die Installation und Betrieb eines zweckmässig ausgestatteten und gut erschlossenen Durchgangsplatzes (kurzfristiger Aufenthalt) für Fahrende entlang der Nord-Süd-Achse. Der Standort ist mit den vorhandenen Siedlungs- und Verkehrsinfrastrukturen und den Gemeinden abzustimmen.

Federführung: ARE
Beteiligte: Gemeinden, Grundeigentümer
Koordinationsstand: Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum: wichtig

Querverweise

- *Fahrende und Raumplanung, Standbericht, Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» 2006*

5 Mobilität



5.1 Koordinierte Verkehrspolitik

I. Richtungsweisende Festlegung

5.1 Mit einer koordinierten Verkehrspolitik des Kantons werden die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt und eine optimale Entwicklung der Siedlungsgebiete sichergestellt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Verkehr bildet eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliche Aktivitäten. Gleichzeitig beeinträchtigt er aber die Lebens- und Umweltqualität.

Dem Kanton Uri kommt – zusammen mit dem Kanton Tessin – verkehrspolitisch eine nationale und internationale Schlüsselrolle im alpenquerenden Gütertransitverkehr zu. Dieser soll gemäss Bund, Kantonen und Stimmvolk von der Strasse auf die Schiene verlagert werden¹. Zur Abwicklung des Verkehrs stellt der Kanton eine eigene Verkehrsinfrastruktur zur Verfügung. Dazu kommen die übergeordneten Infrastrukturen des Bundes für Bahn und Strasse, welche für den Transitverkehr, aber auch für die Abdeckung der kantonsinternen Verkehrsbedürfnisse von grosser Bedeutung sind.

Der Regierungsrat will den Kanton Uri neben der Förderung der Wirtschaft und des Tourismus verstärkt als Wohnkanton positionieren. Mit der damit zu erwartenden Siedlungs- und Verkehrsentwicklung müssen auch gewisse bestehende Verkehrssysteme angepasst werden. Neue Erschliessungsbedürfnisse und bereits heute spürbare Engpässe erfordern für den Langsamverkehr kurzfristig und für den Motorisierten Individualverkehr sowie für den Öffentlichen Verkehr mittelfristig neue Lösungen.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Der Regierungsrat strebt für die Lösung der kantonseigenen und den Transitverkehr betreffenden Verkehrsfragen eine aktive, mitgestaltende Rolle auf allen Ebenen an. Er setzt sich beim Bund (ASTRA) für eine entsprechende Koordination ein.

Die Anbindung des Kantons nach Aussen sowie die kantonsinternen Erschliessungen werden mit einem sachgerechten, koordinierten Einsatz der verschiedenen Verkehrsträger (Motorisierter Individualverkehr, Öffentlicher Verkehr, Langsamverkehr) in genügender Qualität sichergestellt und in einer koordinierten Verkehrspolitik zweckmässig miteinander verknüpft. Die koordinierte Verkehrspolitik richtet sich auf die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung aus und nimmt eine optimale Abstimmung mit der Siedlungs-, Wirtschafts- und Umweltentwicklung vor. Der Zugang der Bevölkerung zur Mobilität orien-

¹ Bundesgesetz vom 19. Dezember 2008 über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene (Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GWVG, (SR 740.1).

tiert sich an den effektiven Bedürfnissen und wird volkswirtschaftlich möglichst effizient gestaltet.

Lösungsansätze

- Die Lenkung des gesamten Gütertransitverkehrs und der Verkehrsentwicklung nach Verkehrsträgern im Kanton Uri wird auf das Verlagerungsziel des Bundes abgestimmt.
- Die Strategien und Massnahmen zur Weiterentwicklung des Gesamtverkehrssystems tragen zur Erreichung der folgenden Ziele bei:
 - Die angestrebte Entwicklung für Siedlung und Wirtschaft unterstützen
 - Die verkehrliche Anbindung des Kantons nach aussen gewährleisten
 - Die Erschliessung des Kantons im Innern sicherstellen

Diese Ziele werden mit einem sachgerechten und wirtschaftlich effizienten Einsatz der Verkehrsmittel erreicht und sichergestellt. Die dafür erforderlichen Strategien und Massnahmen werden im kantonalen Verkehrsplan festgelegt.

- Die Wirkung der strategischen Papiere und der daraus abgeleiteten Massnahmen werden laufend überprüft, angepasst und auf kantonaler sowie kommunaler Stufe umgesetzt.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- *Verkehrspolitische Standortbestimmung Kanton Uri, VD 2016*
- *4.1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung*
- *4.3 Entwicklungsschwerpunkte*
- *5.4 Öffentlicher Verkehr*
- *5.5 Räumliche Einbindung der NEAT*

5.1-1 Koordinierte Verkehrspolitik

Der Kanton sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit dafür, dass die Entwicklung der Verkehrsmittel (Motorisierter Individualverkehr, Öffentlicher Verkehr und Langsamverkehr) auf die angestrebte Entwicklung der Siedlung, Wirtschaft, Umwelt und Landschaft abgestimmt und koordiniert ist. Im Rahmen des nationalen Ziels der Verlagerung des Gütertransitverkehrs wird dem Ausbau des Schienennetzes erste Priorität eingeräumt.

Federführung:	AfT
Beteiligte:	AWöV, ARE, Gemeinden, ASTRA, BAV
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

5.1-2 Kantonale Verkehrsplanung

Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen und Strategien zur Weiterentwicklung des Gesamtverkehrssystems. Dabei achtet er auf eine koordinierte Konzeption über alle Verkehrsmittel (Motorisierter Individualverkehr, Öffentlicher Verkehr, Langsamverkehr). Mögliche gegenseitige Konflikte werden berücksichtigt und die Massnahmen zu den einzelnen Verkehrsmitteln aufeinander abgestimmt.

Der kantonale Verkehrsplan legt die übergeordneten Ziele und Strategien sowie die Massnahmenswerpunkte für alle strassengebundenen Verkehrsträger über den gesamten Kanton fest.

Die regionalen Gesamtverkehrskonzepte präzisieren den Verkehrsplan in den einzelnen Regionen und bezeichnen – im Unteren Reusstal in Abstimmung mit dem Agglomerationsprogramm – Massnahmen zur Umsetzung.

Der Kanton kann für die einzelnen Verkehrsträger weitere Strategien für den Betrieb, den Unterhalt oder zur Priorisierung der Investitionen erarbeiten.

Federführung:	AfT
Beteiligte:	AWöV, ARE, AfU, ASTRA, BAV, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- StrG
- Kt. Verkehrsplan
- rGVK Urner Unterland, AfT/S-ce 2018
- rGVK Mitte, AfT/S-ce 2018
- rGVK Ursem, AfT/S-ce 2018
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016
- Strategie Strasse, AfT 2008
- 5.3 Kantonsstrassen
- 5.4 Öffentlicher Verkehr

5.1-3 Anpassung kommunaler Verkehrsrichtpläne

Die Gemeinden überarbeiten soweit notwendig und vorhanden die kommunalen Verkehrsrichtpläne. Dabei stellen sie die Koordination und Abstimmung mit dem kantonalen Verkehrsplan sowie mit Siedlung, Umwelt und Landschaft sicher.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	AfT, ARE, weitere Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- Kt Verkehrsplan
- rGVK Urner Unterland, AfT/S-ce 2018
- rGVK Mitte, AfT/S-ce 2018
- rGVK Ursem, AfT/S-ce 2018

5.2 Nationalstrassen

I. Richtungsweisende Festlegung

5.2 Der Kanton stellt zusammen mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) sicher, dass die kantonale Anbindung durch die Nationalstrassen für den individuellen und den öffentlichen Verkehr in guter Qualität nach und von aussen dauernd gewährleistet ist. Dort wo die kantonsinternen Verbindungen nur durch Nationalstrassen erfolgen, muss der Zusammenarbeit mit dem ASTRA besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs (NFA) wurden die Nationalstrassen als Alleinaufgabe des Bundes festgelegt. Der Kanton Uri formuliert entsprechend seine Bedürfnisse an den Bund.

Der Kanton Uri wird ganzjährig nur über die Nationalstrassen A2 und A4 von Norden und über die A2 von Süden erschlossen (ausser durch die Bahn). Die Nationalstrasse A2 2. Klasse durchquert den Kanton längs, vom Seelisbergstrassentunnel bis zum Gotthardstrassentunnel und erfüllt damit die Funktion als Transitachse. Mangels anderer leistungsfähiger Strassen und aufgrund der engen Platzverhältnisse im Urner Reusstal bildet sie gleichzeitig das Rückgrat der kantonsinternen Erschliessung. Die Nationalstrasse A2 3. Klasse (Gotthardpassstrasse) ist die einzige Strassenverbindung ab Göschenen, welche die Gemeinden im Urserental mit dem übrigen Kantonsteil verbindet. Ebenso ist die Gemeinde Sisikon nur über die A4 (Axenstrasse) und die Gemeinde Seelisberg nur über die A2 (Seelisbergtunnel) mit dem übrigen Kantonsteil verbunden.

Die Nationalstrassen vereinigen im Raum Unteres Reusstal die Verkehrsströme aus den Räumen Stans-Luzern und Schwyz-Zug-Zürich. Dabei erfüllen sie eine Doppelfunktion: Erstens als internationale und nationale Transitachse, zweitens als einzige Hauptverkehrsstrasse für den Ziel- und Quellverkehr der kantonalen Siedlungsgebiete.

Daraus ergeben sich Konflikte zwischen den Bedürfnissen des Transitverkehrs und den nationalen, kantonalen sowie lokalen Bedürfnissen auf dem Nationalstrassennetz im Kanton. Die regelmässige Stausituation vor dem Gotthardstrassentunnel hat unmittelbar das Ausweichen des Transitverkehrs auf das Kantonsstrassennetz zur Folge. Der Mehrverkehr auf den Kantonsstrassen verursacht Sicherheitsprobleme und führt zu Beeinträchtigungen des kantonsinternen lokalen Motorisierten Individualverkehrs, des Öffentlichen Verkehrs (Bahnersatzbusse) sowie der Einsätze der Notfall- und Sicherheitsdienste. Dazu kommt die Umweltbelastung des Reusstals durch den Transitgüterverkehr.

Im unteren Reusstal (Altdorf, Bürglen und Schattdorf) besteht zudem eine verkehrliche Belastung der Siedlungsgebiete durch geographisch und verkehrstechnisch ungünstig gelegene Anschlüsse an die A2 und A4.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Der Kanton erwartet, dass die Nationalstrassen durch das Bundesamt für Strassen ASTRA durchgehend so gestaltet werden, dass sie das Verkehrsvolumen in angemessenem Ausmass und unter Berücksichtigung der Verlagerungsziele bewältigen können. Die Kapazität der Transitachse auf der Strasse darf dabei aufgrund der Bestimmungen des Alpenschutzes in der Verfassung

nicht erweitert werden. Zudem wird die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene gemäss den getroffenen Entscheiden angestrebt.

Durch Priorisierung des Ziel- und Quellverkehrs von und nach Uri ist die Erschliessung des Kantons auch bei Einschränkungen durch Bauarbeiten oder bei hohem Verkehrsaufkommen in genügender Qualität zu gewährleisten. Bei starkem Verkehrsaufkommen auf der A2 und bei Stau vor dem Gotthardstrassentunnel ist das Ausweichen des Transitverkehrs auf die Kantonsstrasse und deren Überlastung sowie die Belastung der Dörfer zu verhindern. Der kantonsinterne Verkehr und die Erschliessung des Kantons nach Aussen dürfen nicht einseitig zu Gunsten des Transitverkehrs eingeschränkt werden.

Die Anschlüsse an die Nationalstrassen müssen so gestaltet sein, dass die vorhandenen und geplanten Siedlungsgebiete optimal erschlossen und vom Durchgangsverkehr entlastet sind.

Der Kanton fordert, dass die Verkehrsmanagementpläne des Bundesamtes für Strassen ASTRA so definiert werden, dass der Verkehr auf der Kantonsstrasse die kantonalen Bedürfnisse nicht übermässig einschränkt.

Lösungsansätze

Der Kanton setzt sich beim Bundesamt für Strassen ASTRA für die Erreichung folgender Ziele ein:

- Der Anschluss Altdorf Süd wird zusammen mit der WOV erstellt, damit das regionale Gesamtverkehrskonzept integral realisiert werden kann.
- Infolge Verkehrsüberlastung der bestehenden Kreiselanlage in Flüelen und des Konflikts mit der geplanten Linienführung der NEAT (Reider ebenerdig schnell RES) wird der Anschluss A4 (Flüeler Kreisel) zum Werkhof verlegt. Für die Kantonsstrasse und die Verbindung zwischen Flüelen und Altdorf wird eine neue Linienführung gesucht und eine Verbindung der Ortsteile Flüelens beidseitig der SBB-Geleise vorgesehen.
- Für die A4 im Abschnitt Axen werden in Absprache mit dem Bundesamt für Strassen ASTRA neben dem Ausführungsprojekt für die neue Axenstrasse mit Morschacher- und Sisikonertunnel flankierende Massnahmen auf der heutigen Axenstrasse erarbeitet.
- Bei starkem Verkehrsaufkommen auf der A2 und bei Stau vor dem Gotthardstrassentunnel wird das Ausweichen des Transitverkehrs auf die Kantonsstrasse und deren Überlastung sowie die Belastung der Dörfer mit geeignetem Verkehrsmanagement verhindert.

III. Abstimmungsanweisungen

5.2-1 Neuer Anschluss A2 Altdorf Süd

Der Kanton koordiniert mit dem Bundesamt für Strassen ASTRA die gleichzeitige Erstellung eines neuen Autobahnhalbanschluss A2 Altdorf Süd mit dem Realisierungszeitpunkt der West-Ost-Strassenverbindung vom Kreisel Wysshus entlang des Schächens bis zur Gotthardstrasse.

Federführung: AfT
Beteiligte: ASTRA
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: wichtig

Querverweise

— Richtplankarte

5.2-2 Verlegung Kantonsstrasse im Bereich Anschluss A4 Altdorf (Flüeler Kreisel)

Im Rahmen der Aufhebung des Kreisels Flüelen (Verkehrsüberlastung, NEAT-Linienführung) verhandelt der Kanton mit dem Bundesamt für Strassen ASTRA die Rahmenbedingungen für die Verlegung der Kantonsstrassenverbindung Altdorf-Flüelen entlang der SBB. Zugleich muss die Verbindung zwischen den beiden Gemeindegebieten Flüelens, die heute durch die Bahnlinie getrennt werden, durch eine Über- oder Unterführung der SBB-Geleise sichergestellt werden. Der Anschluss an die Nationalstrasse erfolgt neu über den Anschluss Werkhof, der entsprechend den Bedürfnissen angepasst werden muss.

Federführung: AfT
Beteiligte: ARE, AfU, ALA, Korporation, ASTRA, BAV, Gemeinden Altdorf und Flüelen
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: wichtig

Querverweise

- 5.3-1 West-Ost-Strassenverbindung Altdorf Süd
- 5.5-1 Zweite Bauetappe NEAT – Abschnitt Axen inkl. Anschluss an die Stammlinie

5.2-3 A4 neue Axenstrasse, flankierende Massnahmen

Der Kanton Uri erarbeitet mit dem Kanton Schwyz (Federführung) in Absprache mit dem Bundesamt für Strassen ASTRA das Ausführungsprojekt für die A4 neue Axenstrasse, den Morschacher Tunnel, den Sisikoner Tunnel und die flankierenden Massnahmen in Sisikon und erstellt die Bauten im Auftrag des Bundes.

Federführung: AfT
Beteiligte: ARE, AfU, ALA, Korporation Uri, ASTRA, BAV, Kanton Schwyz, Gemeinden Sisikon, Flüelen
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: sehr wichtig

Querverweise

- BLN-Objekt Nr. 1606 Vierwaldstättersee
- IVS

Querverweise

— *VMP CH*

5.2-4 Verkehrsmanagementpläne

Der Kanton prüft Verkehrsmanagementmassnahmen für die Kantonsstrasse vom A2-Anschluss Flüelen bis zum A2-Anschluss Göschenen. Zur Gewährleistung der Funktion der kantonsinternen Verkehrsverbindungen setzt sich der Kanton dafür ein, dass das Bundesamt für Strassen ASTRA die kantonalen Massnahmen bei der Umsetzung der schweizerischen Verkehrsmanagementpläne (VMP CH) berücksichtigt.

Federführung:	AfT
Beteiligte:	AfBN, ASTRA, KAPO
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

5.3 Kantonsstrassen

I. Richtungsweisende Festlegung

5.3 Der Kanton trifft die notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung eines funktionierenden, den jeweiligen Aufgaben angepassten und den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Strassennetzes.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Kanton betreibt heute ein Strassennetz, das den Nationalstrassen nachgeordnet die Gemeinden miteinander verbindet. Die Gemeinden im Urserental sowie Seelisberg und Sisikon sind nur durch Nationalstrassen mit den übrigen Gemeinden verbunden.

Die Hauptachse des Strassennetzes bildet die ehemalige Schweizerische Haupt- und Durchgangsstrasse H2, die Gotthardstrasse von Sisikon (Grenze zum Kanton Schwyz) bis zum Gotthardpass (Grenze zum Kanton Tessin). Sie ist seit je das Rückgrat der Siedlungsentwicklung. Durch den Verkehr im Raum Altdorf, Schattdorf und Bürglen – und insbesondere durch die Ansiedlung von verkehrsintensiven Einrichtungen – ist die Belastung der Achse ständig gewachsen. Ausserdem führt sie mitten durch die Siedlungsgebiete.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Das Strassennetz des Kantons ist gemäss den Grundsätzen des Strassengesetzes, des kantonalen Verkehrsplans sowie der Strategie Strasse zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf auszubauen.

Die Siedlungszentren im Unteren Reusstal sind aus folgenden Gründen vom Verkehr zu entlasten:

- Die Schadstoff- und Lärmemissionen werden reduziert und damit die Lebensqualität gesteigert.
- Die weitere Entwicklung der Zentren wird ermöglicht.
- Die Qualität des Öffentlichen Verkehrs auf der Strasse wird verbessert und für den Langsamverkehr werden attraktive Rahmenbedingungen erhalten und geschaffen.

Das Strassennetz im Talboden wird gesamthaft auf den Halbanschluss Altdorf Süd und die West-Ost-Verbindung (WOV) ausgerichtet, entlastet die Siedlungszentren vom Durchgangsverkehr und ermöglicht eine optimale Erschliessung der Siedlungs- und Arbeitsplatzgebiete.

Die verkehrsplanerischen Instrumente (Verkehrsplan, regionale Gesamtverkehrskonzepte, Strategien), die weitere Siedlungsentwicklung und die wirtschaftliche Entwicklung des ganzen Kantons werden aufeinander abgestimmt, damit unter Berücksichtigung der weiteren Interessen optimale Lösungen realisiert werden können. Dazu gehören die Erschliessung der Seitentäler, der Unterhalt der Passstrassen und die Förderung neuer Entwicklungsschwerpunkte.

Lösungsansätze

Der Kanton hat das Kantonsstrassennetz in den rGVKs überprüft. Dabei wurde die West-Ost-Verbindung (WOV) als neues Netzelement zwischen dem Kreisel Wysshus Ost und der Kreuzung mit der Gotthardstrasse im Bereich Schächenbrücke festgelegt, um die Siedlungsgebiete von Altdorf, Bürglen und Schattdorf möglichst zu entlasten. Die Interessenabwägung zwischen Walderhaltung, Naherholungsgebiet und der Notwendigkeit der neuen Strassenverbindung ist nach einem intensiven Prozess mit allen Beteiligten durch den Regierungsrat vorgenommen worden. Damit die Entlastungswirkung für die Gemeindezentren längerfristig erhalten bleibt, werden für die Gemeinden Altdorf und Schattdorf flankierende Massnahmen ausgearbeitet und umgesetzt.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- WEP Uri, AFJ 2006
- Nutzungskonzept Schächenwald, AFJ 2009
- Entwicklungsplanung Schächenwald, ARE 2017
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016
- 4.3-4 ESP Schattdorf/Bürglen
- 5.2 Nationalstrassen
- 5.3-2 Flankierende Massnahmen WOV
- Richtplankarte

Querverweise

- rGVK Uner Unterland, AfT/S-ce 2018
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016
- 5.3-1 West-Ost-Strassenverbindung Altdorf Süd

5.3-1 West-Ost-Strassenverbindung Altdorf Süd

Die Siedlungsgebiete der Gemeinden Altdorf, Bürglen und Schattdorf müssen vom Verkehr entlastet werden. Dafür realisiert der Kanton Uri unter Berücksichtigung der Anforderungen der Landwirtschaft, des Hochwasserschutzes, der Umweltsanierung und in Abstimmung mit dem Nutzungskonzept Schächenwald sowie der Entwicklungsplanung Schächenwald eine neue Strassenverbindung zwischen dem Halbanschluss A2 (Altdorf Süd – Unterführung Wysshus – Kreuzung mit der Gotthardstrasse im Raum Schächenbrücke). Der Anschluss an die Klausenstrasse erfolgt über die Gotthardstrasse und den Kreisel Kollegi.

Federführung:	AfT
Beteiligte:	ARE, AfU, ALA, AFJ, Korporation Uri, Gemeinden Altdorf, Bürglen, Schattdorf
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

5.3-2 Flankierende Massnahmen West-Ost-Strassenverbindung Altdorf Süd

Der Kanton Uri und die Gemeinden Altdorf, Bürglen und Schattdorf realisieren die notwendigen Verkehrsberuhigungsmassnahmen, damit die im regionalen Gesamtverkehrskonzept Unteres Reusstal formulierten Ziele für den Motorisierten Individualverkehr, den Öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr erreicht werden. Die Massnahmen werden auf den Realisierungszeitpunkt der neuen West-Ost-Verbindungsstrasse abgestimmt. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Anforderungen des Öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs.

Federführung:	AfT
Beteiligte:	ARE, AfU, AfL, AWöV, Korporation Uri, Gemeinden Altdorf, Bürglen und Schattdorf
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

5.3-3 Anpassungen Verkehrsanlagen Unteres Reusstal

Das bestehende Strassennetz im Unteren Reusstal wird gemäss den Anforderungen des Verkehrsplans und der Strategie Strasse angepasst. Diese Arbeiten werden in Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden mit den Anforderungen der Entwicklungsschwerpunkte und der Realisierung der NEAT abgestimmt und mit dem ASTRA koordiniert.

Federführung:	AfT
Beteiligte:	ARE, AfU, ALA, AWöV, ASTRA, Korporation Uri, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- *Kt. Verkehrsplan*
- *rGVK Urner Unterland, AfT/S-ce 2018*
- *Strategie Strasse, AfT*
- *4.3 Entwicklungsschwerpunkte*
- *5.5 Räumliche Einbindung der NEAT*

5.4 Öffentlicher Verkehr

I. Richtungsweisende Festlegung

5.4 Durch eine effiziente Anbindung ans regionale und nationale Bahnnetz wird die Erreichbarkeit des Kantons Uri verbessert. Gleichzeitig werden wirksame kantonsinterne Verbindungen mit dem öffentlichen Verkehr in die Seitentäler, zwischen dem Unteren und Oberen Reusstal, im Urserntal und im gesamten Gotthardraum gesichert.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Kanton Uri ist über die Bahnknoten Flüelen, Erstfeld und Göschenen an das nationale Bahnnetz (Interregio-Züge) angebunden. Der Leistungsumfang wird dabei von den Schweizerischen Bundesbahnen SBB definiert. In Ergänzung dazu werden mit stündlichen S-Bahnleistungen die Stationen von Sisikon bis Erstfeld erschlossen. Zwischen Erstfeld und Göschenen verkehren nebst den IR-Leistungen stündliche Bahnersatzkurse (Regionalverkehr) auf der Kantonsstrasse. Der Kanton Uri und die Gemeinden bestellen und finanzieren diese Regionalleistungen. Für die IR-Stationen Flüelen und Erstfeld ergeben sich tagsüber zwei Abfahrten je Stunde und Richtung, Sisikon und Altdorf als Kantonshauptort werden einmal pro Stunde bedient. Der Feinverteiler in der Fläche und für sämtliche Täler erfolgt über die Bahn-Busknoten in Flüelen, Altdorf, Erstfeld und Göschenen mit Bussen der Auto AG Uri und der Post-AutoSchweiz AG.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Zusätzlich zur Sicherung des heutigen Bahnangebots und der touristisch attraktiven Verknüpfung zur Vierwaldstättersee-Schiffahrt sollen in Zusammenarbeit mit den SBB die S-Bahn-, IC- und IR-Leistungen marktorientiert und den Bedürfnissen entsprechend ausgebaut und die kantonsinternen Verbindungen (z.B. ins Urserntal) gestärkt werden. Die Entwicklungsschwerpunkte in Altdorf (ESP UT), Schattdorf (Arbeitsplatzgebiet), Erstfeld (Interventionszentrum) und im Urserntal (Tourismusresort Andermatt) sind zwingend auf gute Bahnverbindungen angewiesen. Die Kapazitäten im öffentlichen Verkehr sind weiter auszubauen und nach Möglichkeit sind auch die Beförderungsgeschwindigkeiten, insbesondere auf den regionalen Buslinien, zu erhöhen. Trotz der Verkehrszunahme auf der Zubringerstrecke Axen ist eine Verdrängung des Regionalverkehrs der Bahn durch den Güter- und Personenfernverkehr zu vermeiden, insbesondere auch vor dem Hintergrund möglicher Kapazitätsengpässe auf Linien die den Kanton Uri bedienen (Raum – Zürich – Zug – Arth-Goldau).

Lösungsansätze

Der Kanton Uri setzt sich im Rahmen seiner Kompetenzen für effiziente Anbindungen ans regionale und nationale Bahnnetz, insbesondere die Sicherung und Verbesserung der heutigen Bahnangebote mit schnellen und direkten Verbindungen nach Norden (Luzern, Zug, Zürich) und Süden ein.

Das regionale Busnetz im Talboden wird gesamthaft auf den Kantonsbahnhof ausgerichtet und ermöglicht eine optimale Erschliessung der Zentrums-, Siedlungs- und Arbeitsplatzgebiete.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- 5.1 Koordinierte Verkehrspolitik
- 5.5 Räumliche Einbindung der NEAT

Querverweise

- 3.1 Raumstruktur
- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte
- 5.1 Koordinierte Verkehrspolitik
- 5.5 Räumliche Einbindung der NEAT
- 8.3 Skiinfrastrukturanlagen Ursematal / Oberalp
- Richtplankarte

5.4-1 Sicherung der Leistungsangebote des Fernverkehrs nach Norden und Süden

Der Kanton setzt sich für die Verbesserung und den Ausbau der Bahnangebote nach Norden (Luzern, Zug, Zürich) und die dauerhafte Aufrechterhaltung der Leistungsangebote nach Süden (Locarno, Lugano, Mailand) ein. Diese werden zusammen mit den SBB und der SOB (ab 2020) weiter entwickelt. Der Kanton berücksichtigt dabei das vom Bund beschlossene Nutzungskonzept. Der Kanton strebt dabei folgende Positionen an: halbstündliche und soweit möglich direkte Verbindungen nach Norden sowie Anschlüsse an die Leistungsangebote via neuem Basistunnel.

Federführung:	AWöV
Beteiligte:	SBB, SOB, BAV, Kantone SZ, ZG und TI
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

5.4-2 Bahnhöfe und Anbindungspunkte

Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die Anbindung ans regionale und nationale Bahn- und Busnetz gewährleistet bleibt.

- Mit der Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels wird der Kantonsbahnhof Altdorf im Sinne der Konzentration auf einen Hauptknoten zum wichtigsten Bahnhof im Unteren Reusstal ausgebaut.
- Der Bahnhof Flüelen als Umsteigeknoten Bahn-Bus-Schiff bleibt weiterhin gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen.
- Der Bahnhof Erstfeld nimmt weiterhin eine wichtige Funktion als Bahn-Bus-Übergang zwischen dem Unteren und Oberen Reusstal ein. Sämtliche S-Bahnleistungen starten und enden grundsätzlich in Erstfeld. Ergänzend dazu wird die durchgehende Bedienung der Gotthardbergstrecke mit IR-Leistungen sichergestellt. Für den Gotthard-Basistunnel bestehen in Erstfeld ein Erhaltungs- und Interventionszentrum und ein Depotstandort des Lösch- und Rettungszuges.
- Göschenen behält als Übergangsknoten von SBB/SOB (Normalspur) und MGB (Schmalspur), AAGU und Postauto eine wichtige Knotenfunktion und wird qualitativ aufgewertet. Einerseits werden die Transportketten kundenorientiert im Hinblick auf die aktuelle und zukünftige Entwicklung in Andermatt ausgebaut, andererseits wird die Qualität der Umsteigebeziehungen verbessert.
- Mit der Inbetriebnahme des Tourismusresort Andermatt wird der Bahnhof Andermatt zu einem wichtigen Verkehrsknotenpunkt und Verbindungsglied zwischen dem alten und neuen Dorfteil von Andermatt. Sämtliche Verkehrsarten einschliesslich der Sportbahnen werden kundenorientiert aufeinander ausgerichtet.

Federführung:	AWöV
Beteiligte:	SBB, SOB, MGB, AAGU, PostAuto Schweiz AG, BAV, ARE, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

5.4-3 IR und IC-Halte in Altdorf

Der Kanton setzt sich dafür ein dass, neben den bestehenden IR-Halten in Flüelen, Erstfeld und Göschenen mit der Inbetriebnahme des Kantonsbahnhofs in Altdorf zusätzliche integrale Halte von IR und IC-Zügen in die Angebotsplanungen aufgenommen und umgesetzt werden. Dazu werden rechtzeitig die erforderlichen Infrastrukturmassnahmen eingeleitet und die Finanzierungen gesichert.

Federführung:	AWöV
Beteiligte:	SBB (Infrastruktur und Personenverkehr), BAV, ARE, Gemeinde Altdorf
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- 3.1-6 Hauptzentrum
- 4.3-3 Entwicklungsschwerpunkt Uner Talboden

5.4-4 Reorganisation Busnetz

Busnetz und Busfahrplan müssen auf die Verfeinerung und Konkretisierung der Fahrplankonzepte der Bahn, insbesondere auf die neuen IC- und IR-Halte im Kantonsbahnhof Altdorf sowie auf das künftige Strassennetz abgestimmt werden. Im kantonalen Verkehrsplan und dem regionalen Gesamtverkehrskonzept Uner Unterland wird die Koordination des öffentlichen Verkehrs, des motorisierten Individualverkehrs und des Langsamverkehrs sichergestellt.

Federführung:	AWöV
Beteiligte:	AfT, SBB, BAV, AAGU, PostAuto Schweiz AG, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- kt. Verkehrsplan
- rGVK Uner Unterland, AfT/S-ce 2018
- 3.1-2 Hauptentwicklungsraum Unteres Reusstal
- 3.1-6 Hauptzentrum
- 5.1 Koordinierte Verkehrspolitik
- Richtplankarte

5.4-5 Aufrechterhaltung Angebot Gotthard-Bergstrecke

Der Betrieb der Gotthard-Bergstrecke ist aus Sicht des Kantons als vitales, nicht verhandelbares Bedürfnis aus folgenden Gründen zu sichern:

- Funktion als kantonsinterne Verbindung zwischen dem Unteren Reusstal, dem zentralen Alpenraum (Urserntal) und der Gotthardregion
- Schienenerschliessung des zentralen Alpenraums mit verbesserten Knotenfunktionen Göschenen und Andermatt
- Direkte Anbindung an die touristische Ost-West-Bahnverbindung der Matterhorn-Gotthard-Bahn mit dem Glacier-Express
- Geplante Eingabe der «Gotthard-Bergstrecke» als UNESCO-Weltkulturerbe
- Programm San Gottardo

Federführung:	AWöV
Beteiligte:	SBB, SOB; BAV, BAK, ARE, Kanton Tessin, San Gottardo, AAGU, MGB
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- Umsetzungsprogramm San Gottardo 2016-2019, VD 2015
- Umsetzungsprogramm San Gottardo 2020-2023, VD 2019
- 3.1 Raumstruktur
- 3.3 Neue Regionalpolitik (NRP)
- 8.1 Tourismus
- Richtplankarte

5.5 Räumliche Einbindung der NEAT

I. Richtungsweisende Festlegung

5.5 Der Kanton Uri setzt sich dafür ein, dass das Gesamtsystem NEAT rasch, integral, umweltschonend und mit einer nachhaltigen Wirkung auf den Kanton bezüglich der verkehrlichen Erschliessung realisiert wird. Um eine zusätzliche Belastung des Lebensraums im Unteren Reusstal zu vermeiden, wird langfristig der Bahnverkehr in den Berg verlegt und Flüelen auf der Stammlinie umfahren.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Gotthard-Basistunnel ist seit 2016 im Betrieb und stellt – zusammen mit der Bergstrecke – die Anbindung an die übergeordneten Zentren im Süden (Mailand, Lugano, Locarno, Bellinzona) sicher (1. Etappe NEAT). Die Anbindung an die Stammlinie erfolgt ab dem Portal Erstfeld. Der Kantonsbahnhof Altdorf wird so ausgebaut, dass ab 2021 auch Fernverkehrszüge halten können. Er soll zukünftig den wichtigsten Bahnhof im Urner Reusstal darstellen.

Die weitere Entwicklung der Neubaustrecke Richtung Norden zur Anbindung an die übergeordneten Zentren Zürich, Zug und Luzern ist weder zeitlich noch finanziell gesichert. Der Regierungsrat hat im März 2011 zu den Vorprojekten Uri Berg-lang Axen und der entsprechenden Anpassung im Sachplan Verkehr (Teil Infrastruktur Schiene)² Stellung genommen. Er gab dabei der integral zu realisierenden Variante «Reider ebenerdig schnell» (RES) den Vorzug, weil Flüelen dank der Stammlinienumfahrung entlastet wird und eine Haltestelle im Reider den direkten Bahnanschluss sicherstellt. Grundlage für den Entscheid sind die beiden Vorprojekte Hafnerried tief (HAT) und RES mit je einem Element Axentunnel, Tunnel «Berg-lang» und Stammlinienumfahrung von Flüelen. Die definitive Variantenwahl für RES erfolgte durch den Bundesrat mit der Anpassung des Sachplans Verkehr am 16. Dezember 2011. Die Finanzierung der weiteren Etappen wird auf nationaler Ebene bestimmt. Der Kanton Uri setzt sich in Anbetracht der zu erwartenden starken Zunahme des alpenquerenden Güter- und Personenverkehrs für eine möglichst rasche und integrale Umsetzung der NEAT ein.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Hinsichtlich der Weiterführung der NEAT in Richtung Norden bestehen zurzeit (Stand 2019) keine konkreten Vorstellungen oder Beschlüsse zur Finanzierung und zum Realisierungszeitraum. Bezüglich der Linienführung werden folgende Ziele weiterverfolgt:

- Um das Untere Reusstal durch die Bahn nicht noch zusätzlich zu belasten, sollen alle Züge, die nicht den Kanton Uri erschliessen oder nicht die Verbindung zur Ost-West-Achse im Alpenraum sicherstellen, in einem Tunnel um das Hauptsiedlungsgebiet geführt werden. Langfristig ist daher die Realisierung des Tunnels «Berg-lang» vorgesehen. Die Regierung überprüft regelmässig den Nutzen der Freihaltung der hierfür benötigten Flächen im Vergleich zu den Kosten bzw. den Beeinträchtigungen durch diese Freihaltung.

² UVEK (2018). Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 7. Dezember 2018.

- Flüelen hat mit der Umsteigebeziehung von der Vierwaldstättersee-Schiffahrt auf die Bahn eine hohe touristische Bedeutung. Die Gemeinde hat zudem Potenzial als Wohn- und Tourismusstandort. Damit diese Potenziale optimal genutzt werden können, ist es notwendig, das Dorf mittelfristig vor Lärm und Erschütterungen durch den Schienengüterverkehr zu entlasten. Trotzdem ist in Flüelen eine Bahnhaltestelle notwendig, um die touristisch bedeutende Umsteigefunktion vom Schiff auf die Bahn aufrecht zu erhalten und die direkte Anbindung an den schienengebundenen Öffentlichen Verkehr zu gewährleisten. Mit der Variante RES wird das Ziel einer Umfahrung von Flüelen durch den Schienengüterverkehr auf der Stammlinie verfolgt, unter Beibehaltung der direkten Anbindung an das Bahnnetz mit einer neuen Haltestelle im Gebiet Reider.
- Im Güterverkehr besitzt die geplante Realisierung des durchgängigen Korridors für verladene Fahrzeuge mit vier Metern Eckhöhe (4-m Korridor) auf der Gotthardachse eine hohe Dringlichkeit, um die Verlagerungsziele und die notwendige Stärkung des Güterverkehrs zu erreichen.

Lösungsansätze

- Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die NEAT-Projektelemente im Abschnitt Axen in eine Finanzierungsvorlage des Bundes aufgenommen werden. In einem ersten Schritt ist die Kapazität im Axen zu erhöhen und zugleich die Erreichbarkeit des Kantons Uri für den Personenverkehr zu sichern und zu verbessern. Gleichzeitig soll die Stammlinie durch Flüelen für den Güterverkehr aufgehoben und mittels einer Umfahrung in den Berg verlegt werden. Deshalb setzt sich der Regierungsrat für die integrale Umsetzung der Variante RES ein. Sie bietet Flüelen einen direkten Bahnanschluss, ist flexibler und kann besser auf allfällig geänderte Rahmenbedingungen reagieren.
- Die baulichen Voraussetzungen für die Realisierung des Tunnels «Berg-lang» werden bereits in Zusammenhang mit dem Projektabschnitt Axen sichergestellt.
- Der Kanton Uri soll weiterhin eine zentrale Erschliessungs- und Verknüpfungstelle für die wichtigen Verbindungen für den Personenverkehr nach Norden und Süden aufweisen.

III. Abstimmungsanweisungen

5.5-1 Zweite Bauetappe NEAT – Abschnitt Axen inkl. Anschluss an die Stammlinie

Der Sachplan Verkehr (Teil Infrastruktur Schiene) beinhaltet die wesentlichen Elemente für den Axentunnel und den Anschluss an die Stammlinie. Folgende Elemente werden im Richtplan festgelegt:

- Die Linienführung des Axentunnels (zwei Einspurröhren) samt der späteren Realisierung des Tunnels «Berg-lang»
- Der Tunnelabschnitt Axen mit dem Südportal im Gebiet Reider in der Gemeinde Flüelen
- Die Umfahrung von Flüelen auf der Stammlinie mit einer Haltestelle im Gebiet Reider
- Der Standort des Unterwerks
- Die notwendigen Voraussetzungen für die etappierte Realisierung sämtlicher Projektbestandteile im Abschnitt Axen
- Materialbewirtschaftungs- und Installationsplätze: Bahn/Schiff Flüelen, Sulzegg, Gruonbach, Hafnerried 2 (Zwischenergebnis)

Der Kanton setzt sich dafür ein, dass der Abschnitt Axen zusammen mit der Umfahrung Flüelen und dem Stammgleis sowie ein 4m Korridor für verladene Fahrzeuge in ein Ausbauprogramm des Bundes aufgenommen und bis spätestens 2030 realisiert wird. Falls im Endausbau NEAT ein drei-spuriger Betrieb am Axen genügen sollte, wird geprüft, ob das Trasse des Seegleises dem Langsamverkehr (Fussgänger, Velo) zur Verfügung gestellt werden kann.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	AFT, Gemeinden, Korporationen, Tourismusorganisationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

5.5-2 Dritte Bauetappe NEAT – Abschnitt Uri

Der Kanton schafft die Voraussetzungen für die Realisierung des Verbindungstunnels «Berg-lang» zwischen dem Abschnitt Axen und dem Gotthardbasistunnel als Langfristoption. Dazu werden die notwendigen Stellen für die Zwischenangriffe für den späteren Bau des Verbindungstunnels gesichert.

Zwischenangriffe Verbindungstunnel «Berg-lang»:

<i>Gemeinde</i>	<i>Lokalbezeichnung</i>
Altdorf	Moosbad
Schattdorf	Rynächt

Federführung:	ARE
Beteiligte:	NEAT-Koordinationsstelle Kanton Uri, Gemeinden Altdorf, Flüelen, Schattdorf
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, UVEK 2018*
- *Wahl Linienführung UBLA, RRB Nr. 2011-61 R-720-12 vom 25. Januar 2011*
- *Stellungnahme zum Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, RRB Nr. 2011-174 R-101-11 vom 15. März 2011*
- *Richtplankarte*

Querverweise

- *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, UVEK 2018*
- *Wahl Linienführung UBLA, RRB Nr. 2011-61 R-720-12 vom 25. Januar 2011*
- *Stellungnahme zu Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, RRB Nr. 2011-174 R-101-11 vom 15. März 2011*
- *AlpTransit UBLA, Variantenwahl, RRB Nr. 2008-568 R-720-12 vom 9. September 2008*
- *Richtplankarte*

5.6 Langsamverkehr

I. Richtungsweisende Festlegung

5.6 Das Wegnetz des Langsamverkehrs wird sicher und attraktiv gestaltet. Der Schwerpunkt liegt bei der Erschliessung innerhalb und zwischen den Siedlungsgebieten, zu den wichtigen öffentlichen Einrichtungen und zu den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Das Alltagsnetz des Langsamverkehrs (Fuss- und Veloverkehr) weist im Kanton Uri ein grosses Entwicklungspotential auf. Die topographische Lage der Siedlungsgebiete stellt eine Herausforderung dar, deren Bedeutung jedoch mit der Verbreitung der E-Bikes stetig abnimmt. Das deutlich grösste Potenzial für die weitere Entwicklung des Langsamverkehrs liegt im Unteren Reusstal. Direkte und sichere Zugangsmöglichkeiten zu den Bahnhöfen und den Siedlungszentren fehlen.

In Andermatt starten zwei der nationalen Velorouten (Rhoneroute Nr. 1 und Rheinroute Nr. 2), die Nord-Süd-Route Nr. 3 verläuft durch den ganzen Kanton. Diese Routen werden mehrheitlich für den Freizeitverkehr genutzt.

Der kantonale Wanderwegplan³ bezeichnet für das Freizeitnetz des Fussverkehrs die Haupt- und Nebenwanderwege gemäss dem kantonalen Fuss- und Wanderweggesetz⁴. Die Wanderwege sind für Uri touristisch von grosser Bedeutung. Der Mountainbikesport besitzt ein grosses touristisches Potenzial. Ein mit dem Wandern vergleichbares Wegnetz fehlt heute. Gleichzeitig besteht ein Konfliktpotenzial mit dem Wandern und dem Schutz der Wildtiere.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Der Langsamverkehr ist prioritär dort zu fördern, wo das grösste Potenzial vorhanden und der Nutzen entsprechend gross ist. Dies ist vorwiegend in und zwischen den Siedlungsgebieten der Fall. Insbesondere der lokale Verkehr soll möglichst zu Fuss oder per Velo stattfinden. Für den Langsamverkehr sind deshalb in den Siedlungsgebieten direkte, durchgehende und gefahrlos nutzbare Wege zu den wichtigen öffentlichen Einrichtungen und Angeboten (Schulen, Bahnhöfe, Busknoten etc.) sowie zu den Entwicklungsschwerpunkten Wohnen und Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Das Langsamverkehrsnetz im Talboden wird insbesondere auf den Kantonsbahnhof, die wesentlichen Zentrums-, Siedlungs- und Arbeitsplatzgebiete sowie wichtige öffentliche Institutionen ausgerichtet. Für die Verbindungen zwischen den Siedlungsgebieten werden Synergien zwischen dem Alltags- und dem Freizeitnetz des Langsamverkehrs angestrebt, um so einen optimalen Einsatz der finanziellen Mittel zu garantieren.

³ ARE (2009). Kantonaler Wanderwegplan. Kantonale Wanderwegfachstelle beim Amt für Raumentwicklung, 15. Dezember 2009.

⁴ Gesetz über Fuss- und Wanderwege vom 27. September 1998 (Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz, KFWG), (RB 50.1161).

Die Sicherheit und Attraktivität der nationalen Velorouten ist sicherzustellen.

Das Netz der Haupt- und Nebenwanderwege, aber auch die Haupt- und Nebenwege für das Mountainbiken, sind für die Erholungsnutzung durch die Urner Bevölkerung sowie für die touristische Nutzung attraktiv zu gestalten und konstant zu unterhalten. Für Bikeanlagen mit grösseren Auswirkungen auf Raum und Umwelt erfolgt eine regionale Abwägung der Interessen.

Lösungsansätze

- Im Siedlungsgebiet des Unteren Reusstals werden Langsamverkehrswege zur Verfügung gestellt, welche die Siedlungsgebiete, die Arbeitsplätze und die öffentlichen Anlagen wenn möglich abseits der durch den motorisierten Individualverkehr belasteten Strassen direkt miteinander verbinden.
- Im Verkehrsplan werden die kantonalen Velorouten festgelegt und die Grundsätze für die Massnahmenplanung definiert.
- Die Gemeinden legen die kommunalen Velorouten fest und tragen dazu bei, dass zusammen mit den kantonalen Velorouten ein zweckmässiges und engmaschiges Gesamtnetz entsteht.
- Im Bereich der Axen-Strasse N4 (Sisikon-Flüelen) und der Gotthardstrasse N2 (Schöllenen und Andermatt-Hospental) ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) auch für den Langsamverkehr zuständig. Der Kanton koordiniert mit dem ASTRA Ziele und Entwicklung dieser Wege. Die Gefahrenstellen der nationalen Veloroute werden durch Radstreifen, einen strassenbegleitenden oder unabhängigen Radweg neutralisiert.
- Die Haupt- und Nebenwanderwege werden laufend geprüft, angepasst und bei Bedarf neu festgelegt.
- Für den Mountainbikesport wird im Bikewegplan ein Bikeroutennetz mit Haupt- und Nebenbikewegen festgelegt.
- Zur Nutzung der touristischen Marktchancen und als Grundlage für die Realisierung spezifischer Bikeanlagen können regionale Bike-Masterpläne erarbeitet werden. Diese stimmen die touristischen und sportlichen Interessen neuer Bikeanlagen mit weiteren Interessen ab. Dabei wird eine Koordination mit den anderen Zentralschweizer Kantonen angestrebt, die über ein NRP-Projekt «Mountainbike Zentralschweiz» die Zentralschweiz als Mountainbike-Destination positionieren möchten.

III. Abstimmungsanweisungen

5.6-1 Velo- und Fusswegnetz

Die Sicherheit und Attraktivität des Velo- und Fusswegnetzes wird verbessert, indem folgende Massnahmen geprüft und umgesetzt werden:

- Aufwertung und Fertigstellung der Radwegverbindungen zwischen dem Zentrum und dem Bahnhof Altdorf mit den umliegenden Gemeinden mit Verbindung Richtung Seedorf und zusätzlicher Querung des Schächens, zwischen Amsteg, Erstfeld und Schattdorf, entlang dem Reussdelta und im Urserntal zwischen Andermatt und Realp.
- Optimale Vernetzung des Langsamverkehrs in und zwischen den Gemeinden. In Andermatt die Verbindung mit dem Tourismus Resort Andermatt und die Fussgängerzone Gotthardstrasse im Dorfkern Andermatt. In den Gemeinden des Unteren Reusstal im Zusammenhang mit den Entwicklungsschwerpunkten.
- Der Kanton erstellt unter Einbezug der Gemeinden einen Plan über die bestehenden und vorgesehenen Radwege im Kanton.
- Der Kanton setzt sich beim Bundesamt für Strassen ASTRA für eine Verbesserung der Verkehrssicherheit bei der nationalen Veloroute Nr. 3 und 4 entlang der Axenstrasse ein.

Federführung: AfT
Beteiligte: ARE, AfU, ASTRA, Gemeinden
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: wichtig

Querverweise

- Kt. Verkehrsplan
- rGVK Urner Unterland, AfT/S-ce 2018
- rGVK Mitte, AfT/S-ce 2018
- rGVK Ursern, AfT/S-ce 2018
- Art. 23 und 24 StrG
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016
- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte
- 5.3 Kantonsstrassen
- 5.4 Öffentlicher Verkehr

5.6-2 Wanderwegnetz

Die Haupt- und Nebenwanderwege ausserhalb der Siedlungsgebiete werden vom Kanton laufend überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Abstimmung und Festlegung der Haupt- und Nebenwanderwege erfolgt mit dem Wanderwegplan. Dieser wird unter Einbezug der Gemeinden überarbeitet. Bei der Routenwahl wird das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz angemessen berücksichtigt.

Federführung: ARE
Beteiligte: AfT, Gemeinden, Korporationen, Tourismusorganisationen
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- IVS
- KFWG
- Sachplan Wanderwege, RRB Nr. 410 R-150-14 vom 3. Juli 2001
- Kantonaler Wanderwegplan, ARE 2009

5.6-3 Bikerouten / Bikewegnetz

Die Abstimmung und Festlegung der Bikerouten für den Mountainbikesport ausserhalb der Siedlungsgebiete erfolgt mit dem Bikewegplan. Das aus Haupt- und Nebenwegen für das Mountainbiken bestehende Bikewegnetz wird vom Kanton unter Einbezug der Gemeinden und der Strassen- und Wegeigentümer laufend überprüft und bei Bedarf angepasst. Bei der Routenwahl werden das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz, die Interessen der Alpwirtschaft, des Wildtier-, Natur- und Landschaftsschutzes aber auch die touristischen Interessen angemessen berücksichtigt.

Federführung: ARE
Beteiligte: AFJ, AWÖV, Gemeinden, Korporationen, Tourismusorganisationen, Nachbarkantone
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- IVS
- KFWG
- Masterplan Bike Ursern, AUT 2018
- NRP-Projekt «Mountainbike Zentralschweiz»

Querverweise

- *Masterplan Bike
Ursern, AUT 2018*

5.6-4 Regionale Bike-Masterpläne

Über die im Bikewegeplan festgelegten Bikerouten hinausgehende Bikeanlagen erfordern einen regionalen Bike-Masterplan. Dabei werden neue Bikeanlagen überkommunal koordiniert und sowohl mit den vorhandenen Schutzinteressen (Forst-, Land- und Alpwirtschaft, Wildtiere, Landschaft etc.) wie auch mit den übrigen Tourismusinfrastrukturen, insbesondere den Seilbahnen, abgestimmt.

Die Erarbeitung erfolgt unter Federführung der Gemeinden, regionaler Tourismusorganisationen oder spezifischer Interessengruppen. Diese stellen den Miteinbezug der relevanten Interessengruppen und kantonalen Fachstellen sicher. Der Kanton sorgt für die Koordination zwischen den regionalen Bike-Masterplänen¹.

Bikenanlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt wie z.B. Bike-Übungsgelände, PumpTracks, konzentrierte Gebiete mit mehreren Flowtrails oder Downhillstrecken erfordern eine Grundlage in der Nutzungsplanung der Standortgemeinde.

Federführung:	Gemeinden, regionale Tourismusorganisationen
Beteiligte:	ARE 1, AWöV, AFJ, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

5.7 Privater Schiffs- und Bootsverkehr

I. Richtungsweisende Festlegung

5.7 Die Nutzung des Urnersees für den privaten Schiffs- und Bootsverkehr wird mit den übrigen Vierwaldstättersee-Kantonen abgestimmt. Standplätze für den privaten Schiffs- und Bootsverkehr werden in zentralen Hafenanlagen konzentriert.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Urnersee und seine Ufer sind ein Lebens- und Landschaftsraum von hohem biologischem und ästhetischem Wert sowie ein attraktiver Erholungsraum. Übermässige Bauten und Anlagen und eine intensive Nutzung der Uferabschnitte beeinträchtigen jedoch Biotope und Landschaftsräume und schmälern den Erholungswert des Urnersees. Insbesondere der private Schiffsverkehr und die dazu benötigten Hafenanlagen beeinflussen den See und seine Ufer massgebend.

Für jedes auf dem Urnersee immatrikulierte Schiff muss ein bewilligter Standplatz nachgewiesen werden. Das bedeutet, dass die Anzahl der zugelassenen immatrikulationspflichtigen Schiffe durch die Menge der bewilligten Standplätze begrenzt ist.

Die Aufsichtskommission Vierwaldstättersee (AKV), die interkantonale Schifffahrtskommission Vierwaldstättersee (ISKV) und die Fischereikommission Vierwaldstättersee (FKV) haben gemeinsame Richtlinien⁵ für die Nutzung des Sees durch die Schifffahrt erarbeitet. Diese Richtlinien verfolgen das Ziel, die Entwicklung des motorisierten Schiffbestandes mittels Plafonierung und Kontingentierung der Standplätze auf Dauer zu begrenzen. Aufgrund der Richtlinien für die Nutzung durch die Schifffahrt wurde eine interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee getroffen⁶ und am 1. Juli 1998 in Kraft gesetzt. Darin wird das Kontingent für den Kanton Uri auf 578 Standplätze für Schiffe mit Verbrennungsmotoren begrenzt.

Insgesamt bestehen im Kanton Uri 511 bewilligte Standplätze für Schiffe mit Verbrennungsmotoren (Stand 2010). 336 dieser Standplätze sind in den bestehenden Hafenanlagen in Seedorf (Bolzbach), Flüelen und Sisikon zusammengefasst, 175 Standplätze befinden sich in dezentralen Bootshütten und Bootsbuchten. Die bestehenden Standplätze sind zurzeit nicht vollständig ausgelastet.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Beim Neubau, Ausbau oder dem Betrieb von Hafenanlagen und Bootsplätzen ist eine umfassende Interessenabwägung mit den Anliegen des Gewässerschutzes, des Immissionsschutzes, des Biotopschutzes, des Landschafts- und Heimatschutzes, der Fischerei, des Wasserbaus, des Tourismus und der Schifffahrt nötig. Um negative Auswirkungen möglichst zu reduzieren, sollen Standplätze in zentralen Anlagen konzentriert werden. Dabei muss auch auf die dafür notwendige Infrastruktur wie die Erschliessung und Parkierung, die

⁵ AKV, ISKV, FKV (1993). Richtlinien für die Nutzung durch die Schifffahrt. Aufsichtskommission Vierwaldstättersee (AKV), interkantonale Schifffahrtskommission Vierwaldstättersee (ISKV), Fischereikommission Vierwaldstättersee (FKV), Januar 1993.

⁶ Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee, vom 20. Juni 1997, (RB 50.2211).

Ver- und Entsorgung, notwendige Einwasserungsplätze, WC-Anlagen usw. geachtet werden. Grössere Anlagen sind planungspflichtig und müssen im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung umfassend beurteilt werden.

Lösungsansätze

- Standplätze für Schiffe und Boote werden in zentralen Hafenanlagen, welche die dafür notwendigen Infrastrukturen besitzen, konzentriert.
- Eine massgebende Erweiterung der Anlage Bolzbach Seedorf ist aus landschaftlicher Sicht nicht möglich. Bei Bedarf werden Ausbaumöglichkeiten der Anlagen in Flüelen und Sisikon geprüft. Erweiterungen dieser Anlagen sind nur im Rahmen eines Nutzungsplanverfahrens möglich.
- Für die Beurteilung von Anlagen für die Schifffahrt wie Hafenprojekte oder andere bauliche Vorhaben besteht ein Merkblatt mit einem Kriterienkatalog. Das Merkblatt ist Teil der Richtlinie zur Nutzung des Vierwaldstättersees durch die Schifffahrt⁷. Das Merkblatt umfasst insbesondere die zur Prüfung relevanten Aspekte der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Gewässerschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, der Fischerei, des Wasserbaus und der Schifffahrt. Das Merkblatt wird auch beim Ausbau bestehender Hafenanlagen berücksichtigt.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- *Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee, 1997*
- *Richtlinien für die Nutzung durch die Schifffahrt, AKV, ISKV, FKV, 1993*
- *BLN-Objekt Nr. 1606 Vierwaldstättersee*
- *6.1-3 Umsetzung des BLN-Inventars*
- *6.5 Gewässer*
- *Richtplankarte*

5.7-1 Konzentrierte Hafenanlagen für Standplätze

Standplätze für den privaten Schiffs- und Bootsverkehr werden in bestehenden zentralen und mit entsprechender Infrastruktur ausgestatteten Hafenanlagen zusammengefasst. Für die Erstellung, die Erweiterung oder bei wesentlichen Änderungen solcher Anlagen führt die Gemeinde vorgängig ein Nutzungsplanverfahren durch.

Eine massgebende Erweiterung der Anlage Bolzbach in Seedorf wird aus landschaftlicher Sicht ausgeschlossen. Eine bedarfsgerechte Erweiterung der Anlagen in Flüelen oder Sisikon ist jedoch möglich.

Die Anliegen des Umweltschutzes, des Gewässerschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, der Fischerei, des Wasserbaus und der Schifffahrt werden in jedem Fall im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung berücksichtigt.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, AfU, AfT, ASSV
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

⁷ AKV, ISKV, FKV (1993). Richtlinien für die Nutzung durch die Schifffahrt. Aufsichtskommission Vierwaldstättersee (AKV), interkantonale Schifffahrtskommission Vierwaldstättersee (ISKV), Fischereikommission Vierwaldstättersee (FKV), Januar 1993.

5.8 Zivilluftfahrt

I. Richtungsweisende Festlegung

5.8 Der Kanton unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten einen auf die Interessen der Bevölkerung und der Umwelt abgestimmten, sicheren und umweltverträglichen Betrieb der Zivilluftfahrt in seinem Hoheitsgebiet.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Bund regelt den Bau und den Betrieb von zivilen Luftverkehrsanlagen im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL)⁸ und mittels Konzessionen und Bewilligungen. Die Kantone wirken bei der Erarbeitung des Sachplans mit. Der SIL besteht aus zwei Teilen: dem Konzeptteil mit den allgemeinen Zielen und Vorgaben und einem Objektteil, der die detaillierten Objektblätter für jeden einzelnen Flugplatz enthält. Der Konzeptteil aus dem Jahr 2000 wurde revidiert und am 26. Februar 2020 durch den Bundesrat verabschiedet. Der Erlass des Objektblatt zum Heliport Erstfeld erfolgte am 28. Juni 2017.

Für den Kanton Uri sind im SIL folgende Flug- und Gebirgslandeplätze bezeichnet:

- Heliport Erstfeld
- Gebirgslandeplatz «Clariden-Hüfifirn» (Kantone UR/GL), für Helikopter, Flächenflugzeuge und Ausbildungszwecke, keine Heliskiing-Flüge.

Heliports bilden das landesweite Stützpunktnetz für das Helikopterflugwesen. Sie erfüllen Aufgaben für Regionen, die mit herkömmlichen Transportmitteln nicht oder zu wenig rasch erreicht werden können. Das öffentliche Interesse liegt vor allem in Rettungs- und Einsatzflügen sowie Arbeitsflügen, sekundär dem weiteren Luftverkehr. Den Heliports kommt im Gesamtsystem der Luftfahrtinfrastruktur eine komplementäre Rolle zu.

Gebirgslandeplätze sind Landstellen auf über 1'100 m.ü.M., die Ausbildungs-, Übungs- und sportlichen Zwecken oder der Personenbeförderung zu touristischen Zwecken dienen. Neben dem erwähnten Gebirgslandeplatz «Clariden-Hüfifirn» ist der Kanton Uri aufgrund der Anflugrouten von den beiden Gebirgslandeplätzen «Susten/Steingletscher» und «Sustenlimmi» (Kanton BE) betroffen.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die Nutzung und das Anflugregime des Heliports Erstfeld muss mit den Anliegen der Bevölkerung, z.B. Schutz vor Lärm sowie Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, abgestimmt werden. Der Heliport Erstfeld liegt im Perimeter des Entwicklungsschwerpunkts (ESP) Gewerbegebiet Erstfeld. Die Entwicklung des ESP muss mit dem Flugbetrieb koordiniert werden. Für die weitere bauliche Entwicklung ist das SIL Objektblatt mit dem Hindernisbegrenzungskataster, der Raumsicherung für die Entwicklung und den Betrieb des Heliports (Flugplatzperimeter und Gebiet mit Lärmbelastung) und der Lärmbelastungskataster massgebend.

⁸ UVEK (2020). Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL). Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 26. Februar 2020.

Bei der Überprüfung der Gebirgslandeplätze im Rahmen des SIL wird eine bessere Abstimmung der Flugbewegungen (Schulung, Tourismus) mit den verschiedenen Schutzanliegen (Naturschutz, Erholungsgebiete und Wildlebensräume) angestrebt. Dabei ist auch eine Abstimmung mit den betroffenen Nachbarkantonen nötig.

Lösungsansätze

- Die Rahmenbedingungen für die Nutzung des Heliports Erstfeld wurden mit der Erarbeitung des entsprechenden SIL Objektblattes und des Lärmbelastungskatasters definiert. Die Gemeinde stimmt die Entwicklung des ESP Arbeitsplatzgebiet Erstfeld darauf ab. Die Gebiete mit Hindernisbegrenzung und Lärmbelastung sind im Rahmen der Nutzungsplanung aber auch bei den weiteren raumrelevanten Tätigkeiten zu berücksichtigen. Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen innerhalb des Heliports sollen durch die Flugplatzhaltergemeinschaft unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden.
- Der Kanton bringt seine Anliegen in die Überprüfung des Gebirgslandeplatzes «Clariden-Hüfifirn» ein.
- Bei einer räumlichen Verschiebung oder Ausweitung der Nutzung weiterer Gebirgslandeplätze oder bei der Planung neuer Gebirgslandeplätze im Umfeld des Kantons Uri bringt sich der Kanton bei Bedarf ein. Ein neuer Gebirgslandeplatz im Gebiet Grassen, Chli und Gross Spannort im Grenzgebiet der Kantone Uri und Obwalden ist nicht mit den kantonalen Schutzziele in den Bereichen Wildschutz und Landschaftsschutz vereinbar.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL), UVEK 2020*
- *Biodiversität und ökologischer Ausgleich auf Flugplätzen. Vollzugshilfe. BAFU/BAZL 2019*
- *4.3-5 Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Erstfeld*
- *Richtplankarte*

Querverweise

- *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL), UVEK 2020*
- *6.1-2 Landschaftsschutzgebiete und alpine Ruhezone*
- *6.1-3 Umsetzung des BLN-Inventars*
- *Richtplankarte*

5.8-1 Heliport Erstfeld

Neben dem Flugplatzperimeter und der Lärmbelastung berücksichtigen die Gemeinden insbesondere das Gebiet mit Hindernisbegrenzung im Rahmen der Nutzungsplanung. Die Gemeinde Erstfeld stimmt die Entwicklung des ESP Arbeitsplatzgebiet Erstfeld mit den übergeordneten Vorgaben gemäss SIL Objektblatt ab. Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen innerhalb des Heliports werden unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet.

Federführung:	Gemeinden Erstfeld, Schattdorf
Beteiligte:	BAZL, ARE, Flugplatzhaltergemeinschaft
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

5.8-2 Gebirgslandeplätze

Der Kanton setzt sich beim Gebirgslandeplatz «Clariden-Hüfifirn» (Kantone Uri/Glarus) und falls notwendig bei weiteren Gebirgslandeplätzen dafür ein, dass die Nutzung auf die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie dem Schutz der Wildlebensräume abgestimmt wird. Ein neuer Gebirgslandeplatz im Gebiet Grassen, Chli und Gross Spannort wird seitens Kanton Uri nicht unterstützt.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	BAZL, AfU, AFJ
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	wichtig

6 Natur und Landschaft



6.1 Landschaft und Biodiversität

I. Richtungsweisende Festlegung

6.1 Der Kanton sichert intakte Natur- und Kulturlandschaften, da sie einerseits Voraussetzung für das langfristige Überleben von Tier- und Pflanzenarten, andererseits eine wichtige Grundlage für attraktives Wohnen und für wertvolle Naherholungsgebiete in Siedlungsnähe sind. Der Kanton sorgt für den Erhalt der Biodiversität, indem Lebensräume für bedrohte Arten, seltene Biotope und strukturreiche Kulturlandschaften erhalten und untereinander vernetzt werden.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Kanton Uri zeichnet sich durch eine grosse landschaftliche und biologische Vielfalt aus, weshalb er eine besondere Verantwortung im Arten- und Biotopschutz für die Schweiz trägt. Gemäss den bis heute erlassenen Bundesinventaren¹ finden sich im Kanton Uri rund 150 Naturschutzgebiete von nationaler Bedeutung. Dazu kommen sieben nationale Landschaftsschutzgebiete (4 Moorlandschaften², 3 BLN-Gebiete³). Im nationalen Vergleich gehört der Kanton Uri im Bereich der Trockenwiesen und -weiden zu den Kantonen mit den grössten Flächen.

Grössere zusammenhängende naturnahe Kulturlandschaften finden sich im Kanton Uri nur noch in den höher gelegenen Bergzonen. Aufgrund des Strukturwandels in der Land- und Alpwirtschaft werden sich auch diese Landschaften zukünftig stark verändern. Insbesondere das Aufgeben von Grenzertragslagen kann zu einem unerwünschten Verlust von traditionellen, artenreichen Kulturlandschaften führen.

Der Kanton ist für den Vollzug der kantonalen und nationalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete und Naturobjekte verantwortlich. Bisher wurden für sieben von insgesamt 41 grösseren Schutzgebieten die geforderten Schutzmassnahmen mittels Erlass von Schutzreglementen getroffen, obwohl die gesetzten Fristen seit Jahren abgelaufen sind. Bei den kleinflächigen Biotopen liegt etwa die Hälfte der notwendigen Verfügungen vor. Artenförderungsprogramme für geschützte Tier- und Pflanzenarten fehlen vollständig. Die fehlenden Schutzmassnahmen sind mitverantwortlich dafür, dass wertvolle Biotope aufgrund einer intensiven touristischen und einer nicht standortgerechten landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Düngung von wertvollen Trockenwiesen und Moorbiotopen) beeinträchtigt werden. Es besteht somit ein Handlungsbedarf beim Schutz und bei der Förderung von gefährdeten Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten.

¹ Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorinventar), 2003.

Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorinventar), 2004.

Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Aueninventar), 2007.

Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Inventar), 2003.

Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwieseninventar), 2010.

² Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern von nationaler Bedeutung (BLN).

³ Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsinventar), 2004.

Sport- und Freizeitaktivitäten im alpinen Raum erfreuen sich immer grösserer Beliebtheit. Daraus resultierende übermässige Störungen können für Wildtiere ein Problem darstellen, da diese insbesondere im Winter schonend mit ihren Kraftreserven umgehen müssen; Stress kann für die Tiere tödlich sein. Diese werden zunehmend in Waldgebiete verdrängt, was zu Schäden an Schutzwäldern führen kann. Im Kanton Uri gibt es zudem zwei eidgenössische Jagdbanngebiete: Das Gebiet Urirotstock in Isenthal und das Gebiet Fellital in Gurnellen. Die Jagdbanngebiete dienen sowohl dem Schutz von seltenen und bedrohten Arten und ihrer Lebensräume als auch der Erhaltung von gesunden, an den örtlichen Verhältnissen angepassten Beständen jagdbarer Arten. Die Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)⁴ sieht dafür ein Jagdverbot, Regelungen zur Minimierung von Störungen und Schutzbestimmungen zu den Lebensräumen vor.

Zur Verbesserung und Sicherung der Vernetzung wichtiger Wildtierlebensräume, wurden überregionale Wildtierkorridore definiert. Die fünf im Kanton Uri vorhandenen überregionalen Wildtierkorridore bezeichnen wichtige Ost-West-Verbindungen über den dicht besiedelten Talboden aber auch Passübergänge⁵. In Absprache mit dem BAFU wurde der Wildtierkorridor UR 1 im Gebiet Ripshausen/Rynächt, Erstfeld in das Gebiet Bielenhofstatt, Erstfeld verschoben, nachdem dort eine Wildunterführung unter der Nationalstrasse A2 realisiert wurde.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die grosse naturräumliche Vielfalt und die regionale Eigenart der traditionellen Kulturlandschaften sind für die kommenden Generationen zu sichern. Die schutzwürdigen Biotope und die Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten sind in ihrer Qualität zu erhalten, aufzuwerten und zu vernetzen, damit ein langfristiges Überleben der Lebensgemeinschaften und Arten sichergestellt ist. Für die Erhaltung der Artenvielfalt sind zudem isolierte Lebensräume mittels geeigneten Strukturen zu vernetzen.

Mittels nachhaltiger Modelle ist zudem die Pflege der ökologisch wertvollen Landschaften in höher gelegenen Gebieten längerfristig aufrecht zu erhalten. Dazu zählt die Sicherung von grossflächigen Landschaftsschutzgebieten oder die Schaffung von Parks gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz. Die Projekte Nationalpark Maderanertal und Naturpark Urtschweiz zeigen das Potenzial für die Realisierung eines Parks im Kanton Uri auf.

Der Schutz der Artenvielfalt und der Lebensräume in den eidgenössischen Jagdbanngebieten wird umgesetzt. Nutzungskonflikte sind anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden. Für Wildtiere sollen geeignete Lebensräume gesichert werden, in welche sie sich zurückziehen und ungestört überwintern können. Korridore zur Querung des dicht besiedelten Talraums müssen erhalten bleiben.

Lösungsansätze

- Erlass eines kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkonzeptes zur Übersicht über die vorhandenen Inventare, zur Prioritätensetzung im Vollzug und zur Abschätzung des Ressourcenbedarfs.

⁴ Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ), (SR 922.31).

⁵ BAFU (2001). Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Grundlagen zur überregionalen Vernetzung von Lebensräumen. Schriftenreihe Umwelt Nr. 326. 2001.

- Erlass von Schutzreglementen für grossflächige, konflikträchtige Natur- und Landschaftsschutzgebiete und Vereinbarungen zum Schutz der übrigen Schutzgebiete und -objekte. Auf der Grundlage von Artenschutzprogrammen werden Massnahmen zum Erhalt und zur Förderung von bedrohten Arten, für welche der Kanton Uri im gesamtschweizerischen Vergleich eine spezielle Verantwortung trägt, umgesetzt. Durchführung einer Umsetzungs- und Wirkungskontrolle, um auf Fehlentwicklungen rasch möglichst reagieren und um die knappen finanziellen Mittel effizient und wirkungsorientiert einsetzen zu können.
- Schutz der Trockenwiesen und -weiden in Steillagen im Sömmerungsgebiet mittels eines speziellen kantonalen Wildheuförderprogramms.
- Vernetzung von isolierten Lebensräumen und Populationen mittels Vernetzungskorridoren.
- Zum Erhalt von vielfältigen Natur- und Kulturlandschaften unterstützt der Kanton die Schaffung von Parks von nationaler Bedeutung.
- Frühzeitige Interessenabwägung mit Erholungs- und Freizeitnutzungen, Erschliessungsplanungen und Abbau- und Deponievorhaben sowie Koordination mit Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes zur Einhaltung der Schutzziele eidgenössischer Jagdbanngebiete.
- Erlass von Wildruhezonen zum Schutz wertvoller Wildtierlebensräume und die Sicherung geeigneter Wildtierkorridore.
- Überarbeiten des kantonalen Schutzinventars in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Erlassen des Inventars durch den Regierungsrat nach Anhörung der Eigentümer (siehe 4.4-3 Kantonales Schutzinventar).

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore
- Bundesinventar der Flachmoore
- Bundesinventar der Auengebiete
- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete
- Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden
- KNHG
- 4.2-4 Siedlungsfreiräume und Siedlungsökologie
- 4.4-3 Kantonales Schutzinventar
- 6.2 Landwirtschaft
- Richtplankarte

6.1-1 Biotop- und Artenschutz

Der Kanton sichert mit geeigneten Massnahmen den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Lebensräume von bedrohten Arten und der im kantonalen Schutzinventar aufgeführten Biotope von kantonaler und nationaler Bedeutung. Damit trägt er zum langfristigen Überleben von gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften bei. Der Schutz erfolgt in erster Linie mittels Vereinbarungen.

Für folgende Naturschutzgebiete erlässt der Kanton Schutzreglemente:

Gemeinden	Gebietsbezeichnung (Typ)	Koordinationsstand
Altdorf/Bürglen/Flüelen	Eggberge (M und T)	Festsetzung
Andermatt	Bäz (F)	Ausgangslage
Andermatt	Oberalp (F)	Festsetzung
Andermatt	Brunnen/Fliesmatt (F)	Ausgangslage
Attinghausen/Seedorf	Bodenwald/Weidbach (A)	Festsetzung
Bürglen	Unter Wängi (H)	Festsetzung
Bürglen	Hüendereg/Butzli (F und T)	Festsetzung
Bürglen	Riedboden/Hüttenboden (F)	Festsetzung
Bürglen	Alafund/Schindleren/Näien/Giegen (T)	Festsetzung
Erstfeld/Gurtnellen	Hinterwiler (A und Au)	Ausgangslage
Flüelen/Sisikon	Rophaien (T)	Festsetzung
Flüelen/Seedorf	Reussdelta	Ausgangslage
Gurtnellen	Rüti am Arnisee (H)	Festsetzung
Hospental/Realp	Widen (Au und T)	Festsetzung
Isenthal	Bi den Seelenen (A)	Festsetzung
Isenthal	Gitschenen (M und T)	Festsetzung
Isenthal	Grosstal (Au und F)	Festsetzung
Seelisberg	Haltenen/Bol/Wissig (F und T)	Festsetzung
Seelisberg	Seeli (M und A)	Festsetzung
Sisikon	Alplersee/Butzenstock/Holzerstock (A und F)	Festsetzung
Unterschächen	Niemerstafel (F)	Festsetzung
Diverse Gemeinden	Renaturierte Bachläufe	Ausgangslage

Legende: M = Moore, F = Flachmoore, H = Hochmoore, Au = Aue, T = Trockenwiesen, A = Amphibienlaichgebiet

Der Kanton unterstützt die Gemeinden beim Vollzug der kommunalen Naturschutzgebiete und -objekte und sorgt für das Controlling.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	ALA, AFJ, AfU, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand:	siehe Liste
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

6.1-2 Landschaftsschutzgebiete und alpine Ruhegebiete

Der Kanton sichert mit geeigneten Massnahmen den Schutz und die Pflege der im kantonalen Schutzinventar aufgeführten Natur- und Kulturlandschaften von kantonalen und nationaler Bedeutung. Die den Landschaften angepasste zeitgemässe land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die Erholung sind gewährleistet. Sie nehmen Rücksicht auf die Besonderheiten der Landschaften. Für die Einpassung standortgebundener, zeitgemässer Bauten und Anlagen in die Landschaften gelten erhöhte Anforderungen. Der Schutz, die Pflege und die ökologische Aufwertung der Landschaften erfolgt prioritär mittels Vereinbarungen. Hochgebirgslandschaften mit besonderen Qualitäten der Ruhe für Mensch und Tier (alpine Ruhegebiete) werden freigehalten von Bauten und Anlagen und bleiben der extensiven Erholungsnutzung vorbehalten. Im Rahmen des geltenden Rechts möglich bleiben Infrastrukturen für eine standortgerechte alpwirtschaftliche Nutzung.

Der Kanton erlässt für die folgenden Landschaftsschutzgebiete und alpine Ruhegebiete Schutzreglemente:

Landschaftsschutzgebiete

Gemeinden	Gebietsbezeichnung	Koordinationsstand
Andermatt	Unteralp	Festsetzung
Andermatt/Göschenen	Schöllenen	Festsetzung
Attinghausen	Waldnacht/Surenen	Festsetzung
Bauen	Schwäntlen	Festsetzung
Bürglen	Selez/Mättental	Festsetzung
Bürglen	Riedertal	Festsetzung
Erstfeld	Erstfeldertal (inkl. Moorlandschaft)	Festsetzung
Göschenen	Göscheneralp (inkl. Moorlandschaft)	Festsetzung
Gurtellen	Gorneren	Festsetzung
Gurtellen	Obergurtellen	Festsetzung
Hospental	Winterhorn	Vororientierung
Realp	Witenwasserental	Festsetzung
Seelisberg	Rütli	Festsetzung
Silenen	Buechholz/Tägerlohn/Ledi	Festsetzung
Spiringen	Urnerboden	Festsetzung
Unterschächen	Aesch/Brunnital	Festsetzung
Wassen	Meiental	Festsetzung

Alpine Ruhegebiete

Andermatt	Unteralp / Pazola	Festsetzung
Realp / Hospental	Furka / Rossmettlen	Vororientierung

Der Kanton unterstützt die Gemeinden beim Vollzug der kommunalen Landschaftsschutzgebiete und sorgt für das Controlling.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	ALA, AFJ, AfU, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand:	siehe Liste
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- BAFU, Landschaftskonzept Schweiz, 1998
- REN
- Bundesinventar der Moorlandschaften
- KNHG
- 4.4-3 Kantonales Schutzinventar
- 6.2 Landwirtschaft
- 6.4 Bauen ausserhalb Bauzone
- 8.3 Skiinfrastrukturanlagen Urserental / Oberalp
- Richtplankarte

6.1-3 Umsetzung des BLN-Inventars

Der Kanton sichert mit geeigneten Massnahmen den Schutz und die Pflege der im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Inventar) aufgeführten Schutzobjekte. Dazu konkretisiert er die Schutzziele und trifft Massnahmen zur ungeschmäleren Erhaltung oder grösstmöglichen Schonung mittels Schutzreglemente oder Vereinbarungen. Er orientiert sich dabei an den differenzierten Schutzziele des Bundes.

Der Kanton erlässt für die folgenden Landschaftsschutzgebiete Schutzreglemente:

Gemeinden	Gebietsbezeichnung	Koordinationsstand
Diverse Gemeinden	Vierwaldstättersee	Festsetzung
Silenen	Maderanertal/Fellital	Ausgangslage
Erstfeld	Scheidnössli	Festsetzung

Federführung:	ARE
Beteiligte:	ALA, AFJ, AfU, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- BLN-Objekt Nr. 1603 Maderanertal-Fellital
- BLN-Objekt Nr. 1606 Vierwaldstättersee
- BLN-Objekt Nr. 1610 Scheidnössli bei Erstfeld
- Richtplankarte

Querverweise

- BAFU, Landschaftskonzept Schweiz, 1998
- REN
- 4.2-3 Gestaltung von Siedlungsrändern
- 4.2-4 Siedlungsfreiräume und Siedlungsökologie
- 6.2 Landwirtschaft
- 8.1 Tourismus
- Kantonales Natur- und Landschaftsschutzkonzept, ARE
- Schutz- und Aufwertungskonzept Urserntal, ARE

6.1-4 Landschaftsentwicklung

Die differenzierte Entwicklung der Landschaft wird in speziell dafür geeigneten Schwerpunktgebieten vom Kanton gefördert. Der Kanton bezeichnet gestützt auf ein kantonales Natur- und Landschaftsschutzkonzept sowie die beiden regionalen Landschaftsentwicklungskonzepte im unteren Reusstal und im Urserntal die kantonalen Aufwertungsgebiete, die Ruhegebiete im subalpinen und alpinen Raum sowie die Vernetzungskorridore. Er definiert in enger Zusammenarbeit mit den verschiedenen Interessensgruppen die Ziele und die freiwilligen Massnahmen in diesen Gebieten. In den Schwerpunktgebieten für die Landschaftsentwicklung werden der ökologische Ausgleich und die Schaffung von Vernetzungsprojekten prioritär umgesetzt.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	ALA, AFJ, AfU, AwöV, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- TwwV

6.1-5 Wildheuförderprogramm

Mit dem kantonalen Wildheuförderprogramm werden Grenzertragslagen gefördert, die landschaftlich und aus Sicht der Biodiversität von besonderem Interesse sind. Damit werden der Schutz, die Pflege und die Aufwertung der ökologisch wertvollen Wildheufelder langfristig sichergestellt. Die Flächenbewirtschaftung erfolgt prioritär durch Personen, welche in der Landwirtschaft tätig sind. Zugleich wird mit diesem Programm die Trockenwiesenverordnung vom 13. Januar 2010 im Sömmerungsgebiet vollzogen.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	ALA, AFJ, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 23e ff. NHG

6.1-6 Unterstützung von Pärken

Der Kanton unterstützt Initiativen für die Schaffung von Pärken gemäss Artikel 23e ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz. Er berät und begleitet die entsprechenden regionalen Trägerschaften und sorgt für die räumliche Abstimmung zwischen den Regionen und über die Kantonsgrenze hinweg. Die Errichtung und der Betrieb von Pärken müssen auf regionalen Initiativen beruhen und durch die lokale Bevölkerung demokratisch legitimiert werden.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	ALA, AfJ, AfU, AwöV, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

6.1-7 Abstimmung mit eidgenössischen Jagdbanangebieten

Der Kanton sorgt bei der Erfüllung seiner raumrelevanten Aufgaben für die Einhaltung der Schutzziele der eidgenössischen Jagdbanengebiete Nr. 6 Urirotstock und Nr. 7 Fellital. Dabei nimmt er eine frühzeitige Interessenabwägung mit anderen Nutzungsinteressen, insbesondere mit Freizeit- und Erholungsnutzungen, alp- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Erschliessungsplanungen und Deponie- und Abbauvorhaben vor und koordiniert die Umsetzung mit Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Federführung: AFJ
Beteiligte: ARE, AfU, Gemeinden
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- VEJ
- Eidgenössische Jagdbanengebiete
- Nr. 6 Urirotstock und
- Nr. 7 Fellital
- 6.1-1 Biotop- und Artenschutz
- 6.1-2 Landschaftsschutzgebiete und alpine Ruhegebiete
- 8.1 Tourismus
- Richtplankarte

6.1-8 Erlass von Wildruhezonen

Falls wertvolle Wildlebensräume durch Freizeitaktivitäten übermässig belastet werden, erlässt der Kanton Wildruhezonen. Das zuständige Amt beurteilt die Situation regelmässig über den ganzen Kanton und leitet bei Bedarf die nötigen Schritte zur Ausscheidung von Wildruhezonen ein.

Federführung: AFJ
Beteiligte: ARE, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 28 Absatz 3 K.JSV
- 8.1 Tourismus

6.1-9 Überregionale Wildtierkorridore

Der Kanton berücksichtigt bei seinen raumwirksamen Tätigkeiten die folgenden überregionalen Wildtierkorridore: ¹

Gemeinden	Gebietsbezeichnung	Nr. (gem. BAFU 2001)
Erstfeld	Bielenhofstatt	UR 1
Gurnellen / Silenen	Butzen / Grund	UR 2
Hospental	Gotthardpass	TI 41
Spiringen	Urnerboden, Fätschbach	GL 1
Realp	Furkapass	VS 65

Die Gemeinden berücksichtigen die Wildtierkorridore in ihren Nutzungsplanungen.²

Federführung: ARE¹, Gemeinden Erstfeld, Gurnellen, Silenen, Spiringen, Realp, Hospental²
Beteiligte: AFJ, ALA, Korporationen
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- BAFU, Korridore für Wildtiere der Schweiz, 2001
- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte
- Richtplankarte

6.2 Landwirtschaft

I. Richtungsweisende Festlegung

6.2 Die Landwirtschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Pflege der Kulturlandschaft und ökologisch wertvollen Flächen, zur dezentralen Besiedlung des Kantons und zur sicheren Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung. Durch raumplanerische Massnahmen werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit ihren Landschaftselementen langfristig gesichert.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Ein Viertel der Urner Kantonsfläche wird von der Landwirtschaft genutzt und gepflegt. Gemäss Arealstatistik entfallen von 107'640 ha Gesamtfläche im Kanton Uri rund 5 Prozent auf die landwirtschaftliche Nutzfläche und 19 Prozent auf die Alpweiden. Im Richtplan wird die landwirtschaftliche Nutzfläche unterteilt in die Fruchtfolgefläche (FFF) und in das übrige Landwirtschaftsgebiet.

Die produzierende Landwirtschaft sichert den Erhalt der heutigen Kulturlandschaft. Sie gewährleistet die nachhaltige Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt und Eigenart, sichert die notwendigen Naherholungsgebiete und hilft die Biodiversität zu bewahren. In günstigen Lagen steht die landwirtschaftliche Produktion im Mittelpunkt, während im Berggebiet die Multifunktionalität mit dem Schwergewicht der Landschaftspflege und einer höheren ökologischen Vielfalt zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Alpung hat für die Urner Landwirtschaft eine grosse Bedeutung. 90 Prozent aller Urner Alpen werden von Bewirtschaftern aus dem Kanton Uri genutzt.

Durch die topographische Situation mit den engen Talräumen sind die landwirtschaftlich wertvollen Flächen im Kanton Uri hauptsächlich auf das Untere Reusstal begrenzt. Gleichzeitig sind diese Flächen für die Siedlungsentwicklung geeignet. Der wachsende Flächenverbrauch für die Siedlungsentwicklung setzt die produzierende Landwirtschaft zunehmend unter Druck. In den Seitentälern des Kantons und in den Streusiedlungsgebieten leistet die Landwirtschaft nach wie vor einen wichtigen Beitrag zur dezentralen Besiedlung und zur Erhaltung der traditionellen Siedlungsstrukturen.

FFF umfassen das qualitativ bestgeeignete, ackerfähige Kulturland. Die vom Bund geforderte Mindestfläche an FFF beträgt im Kanton Uri 260 ha. Heute kann der Kanton Uri noch rund 262 ha FFF ausweisen. Durch die Siedlungsentwicklung und grossen Infrastrukturbauten des Bundes (NEAT, Schwerverkehrszentrum) sind FFF verloren gegangen. Bodenkundliche Untersuchungen zeigen auf, dass durch Bodenverbesserungsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Bau des Schwerverkehrszentrums neue FFF geschaffen wurden.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die Ziele für die Urner Land- und Alpwirtschaft lassen sich aus der Bundesverfassung ableiten. Gemäss Verfassung sorgt der Bund dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Pflege der Kulturlandschaft sowie zur dezentralen Besiedlung des Landes leistet.

Der Landwirtschaft sind genügend Flächen geeigneten Kulturlandes zu erhalten. Ein haushälterischer Umgang mit der knappen Ressource Boden ist deshalb von grösster Wichtigkeit, insbesondere im Unteren Reusstal. Das Ziel der flächendeckenden Bewirtschaftung der Nutzflächen und der Alpweiden und die Erhaltung einer attraktiven Landschaft hat damit auch weiterhin eine hohe Bedeutung.

Die Gemeinden sind im Rahmen der Nutzungsplanungen verpflichtet Landwirtschaftszonen auszuscheiden, welche sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eignen und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt werden. Die Bedeutung der Landwirtschaft ist dabei jener des Natur- und Landschaftsschutzes gleichzusetzen.

Sollen Landwirtschaftsflächen beansprucht werden, ist eine qualifizierte Interessenabwägung aller möglichen Nutzungsansprüche erforderlich. FFF sollen grundsätzlich ungeschmälert erhalten werden.

Lösungsansätze

- Kanton, Gemeinden und die Korporationen sorgen für die dauernde Erhaltung von genügend Flächen geeigneten Kulturlandes für die Landwirtschaft. Zur Sicherung grosszügiger und zusammenhängender Flächen im Unteren Reusstal wird ein Verbund mit anderen Funktionen und Nutzungen angestrebt: Hochwasserschutz, Waldrandpflege, Naherholung und ortsgestalterische Gliederung. Den Anliegen einer produzierenden Landwirtschaft ist dabei ausreichend Rechnung zu tragen.
- Der Mindestumfang an FFF wird quantitativ und qualitativ erhalten. Eine Beanspruchung von FFF ist ausschliesslich in den im Richtplan festgesetzten Entwicklungsschwerpunkten möglich. Dies darf zudem nur im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung und bei entsprechender Kompensation durch Bodenverbesserungsmassnahmen auf Zielflächen geschehen. Eine wichtige Voraussetzung bildet zudem ein vorhandenes Entwicklungs- oder Nutzungskonzept für den Entwicklungsschwerpunkt, welches von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Kanton zu erarbeiten ist. Zielflächen für die Kompensationen von FFF durch Bodenverbesserungsmassnahmen sind im Nutzungskonzept zu bezeichnen. Dabei sind auch Bewirtschaftungsvorgaben für die Schaffung von FFF festzuhalten. Innerhalb der nutzungsplanerisch gesicherten Gewässerräume werden keine FFF ausgeschieden.
- Das Instrument der Landwirtschaftlichen Planung dient als Grundlage, um die Interessen der Landwirtschaft bei kommunalen Nutzungsplanungen und weiteren raumwirksamen Tätigkeiten zielgerichtet und stufengerecht einzubringen.

III. Abstimmungsanweisungen

6.2-1 Landwirtschaftsgebiet

Kanton und Gemeinden sorgen für die dauernde Erhaltung von genügend Flächen geeigneten Kulturlandes für die Landwirtschaft. Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist der Verbrauch von Landwirtschaftsgebiet gering zu halten. Bei der Interessenabwägung wird geprüft, ob der Flächenbedarf der raumwirksamen Tätigkeit höher gestellten Interessen dient, auf landwirtschaftlich weniger gut geeigneten Flächen erfüllt werden kann oder durch Umnutzung auf bereits bestehendem Bauland erfolgen kann. Die Gemeinden scheiden im Rahmen der Nutzungsplanungen die Landwirtschaftszonen aus. Landwirtschaftsflächen ausserhalb der Bauzonen werden ausschliesslich als Landwirtschaftszone bezeichnet.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, ALA, Korporation Uri, Verbände
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- Art. 104 Bundesverfassung
- Art. 3 RPG
- Art. 33 PBG
- 4.1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung

6.2-2 Sicherung der Fruchtfolgeflächen

Um die FFF zu schonen und den vom Bund festgesetzten Mindestumfang zu erhalten, werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- Die FFF werden qualitativ und quantitativ erhalten. Neueinzonungen von FFF für die Siedlungstätigkeit sind grundsätzlich nicht möglich.¹
- In Entwicklungsschwerpunkten, welche im Richtplan festgesetzt sind, können im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung FFF beansprucht werden. Dafür müssen ein aus kantonaler Sicht überwiegendes Interesse bestehen und die beanspruchten Gebiete flächengleich kompensiert werden. Dies kann durch die Aufwertung von anthropogen beeinträchtigten oder ertragsarmen Böden mit dem anfallenden Bodenmaterial geschehen.¹
- Bei Vorhaben ausserhalb der Bauzonen, welche mehr als 500 m² FFF beanspruchen, sind die beanspruchten FFF flächengleich zu kompensieren.¹
- Zielflächen für die Kompensationen der FFF mittels Bodenverbesserungsmassnahmen werden durch den Kanton bezeichnet.²

Federführung:	ARE ¹ , AfU ²
Beteiligte:	ALA, Gemeinden, Korporation Uri
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV
- Sachplan FFF, UVEK 1992
- Sachplan FFF – Vollzugshilfe, Bundesamt für Raumentwicklung 2006
- Neuausscheidung von FFF, ARE 2010
- 4.1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung
- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte
- 6.6 Boden
- Richtplankarte

6.2-3 Landwirtschaftliche Planung

Mit dem Instrument der Landwirtschaftlichen Planung werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb der im Richtplan festgesetzten Siedlungsgrenzen analysiert und bewertet.¹

Die Gemeinden berücksichtigen die landwirtschaftliche Planung in der Nutzungsplanung und weiteren raumwirksamen Tätigkeiten.²

Federführung:	ALA ¹ , Gemeinden ²
Beteiligte:	ARE, Gemeinden
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- Art. 9 PBG
- Wegleitung Landwirtschaftliche Planung, BLW 2009
- 4.1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung

6.3 Wald

I. Richtungsweisende Festlegung

6.3 Der Wald im Kanton Uri wird in seiner Fläche und Qualität langfristig erhalten. Die unterschiedlichen gesetzlichen Waldfunktionen werden durch die Bewirtschaftung und Pflege der Wälder sichergestellt. Dort wo der Kanton eine Ausdehnung der Waldfläche verhindern will, werden statische Waldgrenzen festgelegt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Rund 20 Prozent des Gebietes im Kanton Uri sind mit Wald bedeckt. Der Wald bildet einen wichtigen Bestandteil der Landschaft und trägt wesentlich zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Er ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere, bietet Siedlungen und Infrastrukturanlagen Schutz vor Naturgefahren, ermöglicht Erholung in natürlicher Umgebung und ist Produktionsraum des nachwachsenden Rohstoffs Holz.

Wie im gesamten schweizerischen Alpenraum hat auch im Kanton Uri die Waldfläche in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Dabei zeigt sich, dass der Wald vor allem in höheren Lagen ab 700 m.ü.M zugenommen hat. Der Waldeinwuchs auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und Sömmerungsgebieten bedeutet einen Verlust an land- oder alpwirtschaftlicher Produktionsfläche und eine Verminderung der flächenbezogenen Beiträge für den Bewirtschafter. Waldeinwuchs führt, je nach Standort, auch zu einem Verlust an Biodiversität oder Landschaftsqualität.

Der Waldentwicklungsplan (WEP) Uri vom 5. September 2006⁶ ist als Sachplan Wald das forstliche Planungsinstrument auf kantonaler Ebene. Er dient der Sicherstellung der öffentlichen Interessen am Wald und ist ein Führungsinstrument des kantonalen Forstdienstes. Planungseinheit ist das gesamte Waldareal des Kantons. Der WEP als Planungsinstrument ist behördenverbindlich.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Der Wald zeichnet sich dadurch aus, dass er viele Ansprüche gleichzeitig erfüllen kann. Je nach Lage und Eigenschaften des Waldes stehen jedoch für die Gesellschaft verschiedene Interessen im Vordergrund. Diese Prioritäten gilt es auszuscheiden und zu dokumentieren. Das Anforderungsprofil an eine Waldfläche bestimmt die Art und das Ausmass der menschlichen Eingriffe in den Wald.

Der Wald ist derart zu bewirtschaften und zu pflegen, dass er seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtswirkungen nachhaltig erbringen kann. Er ist flächendeckend als naturnahe Lebensgemeinschaft zu erhalten. Anzustreben sind aus Naturverjüngung entstandene, gut strukturierte Bestände mit standortheimischen Baumarten. Jedes Waldgebiet soll grundsätzlich alle Waldfunktionen erfüllen, auch wenn im Rahmen der Funktionsanalyse eine Vorrangfunktion bezeichnet wurde.

⁶ AFJ (2006). Waldentwicklungsplan (WEP) Uri. Amt für Forst und Jagd, 5. September 2006.

Der Waldeinwuchs in den landwirtschaftlichen Nutzflächen der Hügel- und Bergzone soll in Zukunft verhindert werden. In den Waldweiden der Sömmerungsgebiete ist der Wald so zu pflegen, dass die alpwirtschaftliche Produktionskraft erhalten bleibt.

Lösungsansätze

Der WEP gibt Aufschluss über die an die Wälder gestellten Ansprüche und umschreibt die Entwicklungsabsichten und Bewirtschaftungsgrundsätze für die kommenden Jahre. Weiter gibt er Auskunft über die zur Zielerreichung notwendigen finanziellen Mittel und legt Kontrollgrößen für eine nachhaltige Waldentwicklung fest. Der Plan bezieht sich auf einen mittel- bis langfristigen Zeitraum. Eine Überprüfung bzw. Überarbeitung wird in spätestens 20 Jahren vorgenommen.

Der WEP nennt zu folgenden Themen Ziele und Massnahmen, welche durch den Kanton umgesetzt werden:

- Waldfläche
- Schutz vor Naturgefahren
- Natur- und Landschaftsschutz
- Holzproduktion
- Freizeit und Erholung
- Quellenschutz/Bodenschutz
- Erschliessung

Um die weitere Ausdehnung der Waldfläche einzudämmen gibt es verschiedene Instrumente, insbesondere Beiträge der Land- und Forstwirtschaft zur Offenhaltung der land- und alpwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. zur Pflege der Waldränder und der gemischt genutzten Weidwälder. Mit der Einführung statischer Waldgrenzen kann eine definitive Trennlinie zwischen Wald und landwirtschaftlicher Nutzfläche geschaffen werden. Dadurch entsteht für den Eigentümer gleichzeitig eine bessere Rechtssicherheit.

III. Abstimmungsanweisungen

6.3-1 Waldentwicklungsplan Uri

Der Kanton setzt den Waldentwicklungsplan Uri um und stellt damit sicher, dass der Wald die öffentlichen Interessen bestmöglich erfüllen kann.

Federführung:	AFJ
Beteiligte:	Gemeinden, Korporationen, ARE, AfU, ALA
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

— *WEP Uri, AFJ 2006*

6.3-2 Statische Waldgrenzen

Entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Hügelzone bis Bergzone 4), die an Wald grenzen, soll die Waldzunahme verhindert werden. Dazu legt der Kanton statische Waldgrenzen fest. Die Festlegung erfolgt koordiniert mit der Revision der Nutzungspläne.¹

Die Gemeinden tragen die statischen Waldgrenzen in den Nutzungsplänen ein.²

Im Alp-/Sömmerungsgebiet ist der Wald so zu pflegen, dass die alpwirtschaftliche Produktionskraft wie auch die abwechslungsreichen Strukturen erhalten bleiben.¹

Federführung:	AFJ ¹ , Gemeinden ²
Beteiligte:	Korporationen, ARE, AfU, ALA
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- *Art. 10 Abs.2 WaG*
- *Art. 13 WaG*
- *Art. 12a WaV*
- *Art. 11 Kantonale Waldverordnung*
- *AFJ (2014). Entwicklung der Waldfläche im Kanton Uri*

6.4 Bauen ausserhalb der Bauzone

I. Richtungsweisende Festlegung

6.4 Die Anzahl Bauten und das Bauvolumen ausserhalb der Bauzonen werden stabilisiert. Diese sind hauptsächlich der produzierenden Landwirtschaft vorbehalten. Der Gestaltung und Einpassung neuer Bauten und Anlagen in die Landschaft wird besondere Beachtung geschenkt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Im Kanton Uri bestehen rund 10'000 Bauten ausserhalb der Bauzone. Die Anzahl dieser Bauten ist in den vergangenen Jahren stetig gewachsen. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um landwirtschaftliche Ökonomiegebäude. Bauten ausserhalb der Bauzone beeinflussen das Landschaftsbild. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft und veränderte Produktionsformen führen teilweise zu deutlich grösseren Bauvolumen. Der Einpassung und Gestaltung neuer Bauten ausserhalb der Bauzone ist deshalb hohe Bedeutung beizumessen. Das Bauen ausserhalb der Bauzonen wird durch die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes weitgehend geregelt. Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen benötigen die Zustimmung der Justizdirektion.

Die Kantone können, gestützt auf das Raumplanungsrecht, Nutzungsänderungen bestehender, als landschaftsprägend geschützter Bauten, als standortgebunden bewilligen. Voraussetzungen dazu sind:

- Die Landschaften und Bauten als Einheit sind schützenswert.
- Der besondere Charakter der Landschaft hängt vom Bestand der Bauten ab.
- Die dauernde Erhaltung der Bauten kann nur durch eine Umnutzung sichergestellt werden.
- Die Bauten werden im Rahmen der Nutzungsplanung durch die Gemeinde unter Schutz gestellt.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die Zersiedelungseffekte durch Bauten ausserhalb der Bauzone sind einzuschränken und die klare Trennung zwischen Bau- und Nichtbaugebiet muss in der Landschaft erkennbar bleiben. Dies wird durch eine Stabilisierung der Anzahl Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen, aber auch durch eine sorgfältige Einordnung der Bauten in die Umgebung angestrebt.

Die Änderung der Nutzung bestehender, im Richt- und Nutzungsplan als landschaftsprägend geschützter Bauten soll als standortgebunden bewilligt werden können, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Lösungsansätze

- Bei Neubauten und Ersatzneubauten wird die Einordnung der Bauten in die Landschaft sorgfältig und koordiniert vorgenommen. Dazu wird das Instrument der Voreinfrage verwendet, indem ein Vorprojekt an die kantonale Koordinationsstelle für Baueingaben eingereicht wird. Die Koordinationsstelle sorgt für die notwendigen Koordinationsmassnahmen innerhalb der kantonalen Verwaltung.
- Bestehende Ökonomiegebäude, welche nicht zurückgebaut werden, sind bei der landwirtschaftlichen Bedürfnisabklärung für neue Gebäude und bei der Planung derselben in die Betrachtung und Dimensionierung mit einzubeziehen.
- Bauten ausserhalb der Bauzone haben hohen gestalterischen Ansprüchen zu genügen. Als Arbeitshilfe für Bauherren, Gemeinden und Verwaltung dient die Wegleitung «Bauen in der Landschaft»⁷.
- Der Kanton bezeichnet im Richtplan die Gebiete in denen Landschaft und Bauten als Einheit schützenswert sind. Die Gebiete werden durch die Gemeinden oder den Kanton im Rahmen der Nutzungsplanung unter Schutz gestellt.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- Art. 24 RPG
- Merkblätter zum Bauen ausserhalb der Bauzone, ARE 2019
- Wegleitung «Bauen in der Landschaft», ARE 2012
- 4.2-3 Gestaltung von Siedlungsändern
- Leitfaden «Gastronomie in Intensiverholungsgebieten – Andermatt», ARE 2016

6.4-1 Neue Bauten und Anlagen

Neubauten ausserhalb der Bauzone werden nur zugelassen, wenn sie dem Zweck der Nutzungszone entsprechen oder auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen sind und keine überwiegenden Interessen dagegenstehen. In erster Linie sind die Raumbedürfnisse innerhalb bestehender Bauten zu befriedigen. Nicht mehr benötigte Ökonomiegebäude werden grundsätzlich rückgebaut. Bauten und Anlagen werden optimal in das Landschaftsbild eingefügt. Standortentscheide für Neubauten und Ersatzneubauten werden frühzeitig, im Rahmen einer Voreinfrage bei der Koordinationsstelle für Baueingaben, dargelegt.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, AFT, ALA, AfU, AFJ
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

⁷ ARE (2012). Wegleitung «Bauen in der Landschaft». Amt für Raumentwicklung Uri, 2012.

6.4-2 Gestaltung von Bauten und Anlagen

Bei der Gestaltung der Neubauten, Ersatzneubauten und Erweiterungsbauten ausserhalb der Bauzonen wird eine hohe architektonische Qualität angestrebt. Sie orientiert sich an der traditionellen Bauweise und wird im Rahmen der Baubewilligungsverfahren dargelegt.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, ALA
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- *Merkblätter zum Bauen ausserhalb der Bauzone, ARE 2019*
- *Wegleitung «Bauen in der Landschaft», ARE 2012*

6.4-3 Landschaftsprägende Bauten

Landschaft und Bauten sind als Einheit schützenswert, wenn sowohl die Kriterien betreffend Schutzwürdigkeit der Landschaft als auch der Bauten erfüllt sind. Der Kanton definiert die Kriterien, nach denen die Schutzwürdigkeit beurteilt wird und legt auf dieser Grundlage die Gebiete mit landschaftsprägenden Bauten im Richtplan fest.¹ Die Gebiete können durch die Gemeinden oder den Kanton im Rahmen der Nutzungsplanung unter Schutz gestellt werden.^{1,2}

Als Grundlage für die Bestimmung der schützenswerten Gebiete mit landschaftsprägenden Bauten erarbeitet der Kanton ein Inventar. Dieses ist für die Festlegung der schutzwürdigen Landschaften im Richtplan wegweisend.¹

Federführung:	ARE ¹ , Gemeinden ²
Beteiligte:	ALA, Korporationen
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- *Art. 39 Abs. 2 RPV*
- *Art. 11ff PBG*
- *6.1-2 Landschaftsschutzgebiete*
- *6.1-3 Umsetzung des BLN-Inventars*

6.5 Gewässer

I. Richtungsweisende Festlegung

6.5 Der Kanton sorgt dafür, dass die Gewässer ihre verschiedenen Funktionen als Teil eines gesunden Wasserkreislaufs langfristig erfüllen können. Die grundlegenden Funktionen der Gewässer wie Selbstreinigung, Grundwasseranreicherung, Erholungsraum, Bildung von Lebensraum sowie Vernetzung von naturnahen Flächen werden gewährleistet und verbessert. Die Nutzungs- und Schutzansprüche an die Fließgewässer und Seen werden aufeinander abgestimmt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Uri liegt im «Wasserschloss» Europas: Der Kanton ist von einem dichten Gewässersystem durchzogen und umfasst Quellgebiete und Gletscher mit Bedeutung weit über die Kantongrenze hinaus.

Die Oberflächengewässer sind Lebensraum von Pflanzen und Tieren und prägen die Urner Landschaft. Sie werden vielfältig genutzt (Wasserkraft, Tourismus, Erholung, Fischerei, Siedlungsentwässerung), reichern das Grundwasser an und tragen als Vernetzungselemente zur Bewahrung und Förderung einer hohen Artenvielfalt bei. Die Oberflächengewässer befinden sich heute dank Schutz- und Aufwertungsmassnahmen in zufriedenstellendem Zustand. Verschiedene Gewässerabschnitte weisen jedoch noch Defizite hinsichtlich Hochwasserschutz und ökologischem Gewässerzustand auf. Die gesetzlich vorgeschriebene extensive Nutzung der Gewässerräume steht teilweise in Konkurrenz zur intensiven Nutzung, insbesondere im Landwirtschaftsgebiet.

Der Zustand der Gewässereinzugsgebiete hat einen direkten Einfluss auf den ökologischen Gewässerzustand sowie auf die Hochwassergefahr in den unterliegenden Gebieten. Mit einem sachgerechten Gewässerunterhalt und weiteren Massnahmen im engeren Gewässereinzugsgebiet können die Hochwassergefährdung bzw. -schäden an Bauten und Anlagen vermindert werden.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die natürlichen Gewässer- und Schwemmlandschaften, Quell- und Rieselfluren sowie landschaftlich besonders attraktive Gewässer sind zu erhalten und zu sichern.

Bei der Nutzung der Gewässereinzugsgebiete sind die Gewässernutzungen, der Hochwasserschutz, der Gewässerschutz und die Fischerei, der Natur- und Landschaftsschutz, die dezentrale Besiedlung sowie die Land-, Alp- und Waldbewirtschaftung als gleichwertige Interessen berücksichtigt. Bei der Pflege und beim Unterhalt der Einzugsgebiete werden die Synergien mit den obengenannten integralen Zielen genutzt.

Das Gewässerschutzgesetz⁸ beauftragt die Kantone für Revitalisierungen und Gewässersanierungen (Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt) sowie für die extensive Bewirtschaftung und Gestaltung des Gewässerraums zu sorgen. Mit der Gestaltung der Gewässer und der Revitalisierung beeinträchtigter Gewässer sind Synergien zu nutzen und Artenvielfalt, Wasserversorgung, Hochwasserschutz, Wasserkraft, Fischerei, Naherholung, Tourismus und weitere Interessen gemeinsam zu betrachten.

Lösungsansätze

- Bei der Nutzung von Gewässern wird eine den jeweiligen Funktionen gerechte Gestaltung gewählt und der gesamte Wasserkreislauf berücksichtigt. Die Land-, Alp- und Waldwirtschaft wird in die Gestaltung und Pflege der Einzugsgebiete und Gewässerräume einbezogen.
- Zur Sicherung und Verbesserung der verschiedenen Gewässerfunktionen werden die Gewässerräume raumplanerisch in den Nutzungsplanungen gesichert und nicht Hochwasserschutz relevante Bauten und Anlagen ausserhalb des Gewässerbereichs angelegt.
- Im Siedlungsraum und in Siedlungsnähe werden Gewässer bewusst auch als Naherholungsraum gestaltet. Der öffentliche Zugang zu Gewässern wird erhalten und nach Möglichkeit verbessert.
- Der Auftrag des Gewässerschutzgesetzes wird mit einer kantonalen Revitalisierungsplanung erfüllt, um die Umsetzung der Revitalisierung der Gewässer sicherzustellen.
- Schutz von sensiblen Gewässersystemen als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften und als belebende Elemente einer vielfältigen Landschaft abgestützt auf das Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien (SNEE).

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- Richtlinie für den Hochwasserschutz, BD 1992
- 6.7 Naturgefahren
- 6.5-5 Schützenswerte Gewässer
- 7.5 Erneuerbare Energien

6.5-1 Integrale Betrachtung der Gewässereinzugsgebiete

Bei raumwirksamen Tätigkeiten in den Gewässereinzugsgebieten berücksichtigen Kanton und Gemeinden den Wasserkreislauf und die Gewässer als Ganzes. Sie beachten folgendes:

- Vernetzung im und entlang der Gewässer
- Natürlicher und sich im Rahmen des Gewässerunterhalts ergebender Geschiebehaushalt mit dem dafür erforderlichen Raum
- Wert intakter und zugänglicher Gewässer in attraktiven Landschaften für Naherholung und Tourismus
- Dezentrale Besiedelung und Bewirtschaftung der Einzugsgebiete (Land-, Alp- und Waldwirtschaft)

Federführung:	ARE, Gemeinden
Beteiligte:	AfT, AFJ, AfU, ALA, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

⁸ Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), (SR 814.20).

6.5-2 Sicherung Gewässerraum bei oberirdischen Gewässern

Der Gewässerraum ist in der Nutzungsplanung sowie bei den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Die Gemeinden legen bei der Revision der Nutzungsplanungen den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, AfT, AfU, ALA, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- GschG
- GschV
- KUG
- PBG
- RPBG
- Richtlinie für die raumplanerische Festlegung des Gewässerraums an Fliessgewässern, JD 2006
- 6.7 Naturgefahren

6.5-3 Öffentlicher Zugang zu den Gewässern

Der Kanton und die Gemeinden wirken im Rahmen der Nutzungsplanungen¹ sowie bei Wasserbauprojekten² darauf hin, dass an geeigneten Orten die Zugänglichkeit zu den Gewässern erhalten und in Abstimmung mit anderen öffentlichen Interessen nach Möglichkeit erweitert wird.

Federführung:	Gemeinden ¹ , AfT ²
Beteiligte:	ARE, AfT, Gemeinden, AfU, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

6.5-4 Revitalisierung von Gewässern

Der Kanton erarbeitet eine kantonale Revitalisierungsplanung, in welcher er Koordination und Priorisierung der Gewässerrevitalisierung darlegt. Die Revitalisierungsplanung umfasst Fliessgewässer sowie stehende Gewässer und berücksichtigt folgende Themen:

- Verbesserung der eingeschränkten Quer- und Längsvernetzung im Urner Talboden durch eine Aufwertung der Gewässer als Vernetzungskorridore
- Förderung eines gewässergerechten Bewuchses sowie einer extensiven Bewirtschaftung und Gestaltung im Gewässerraum
- Förderung der natürlichen Überflutungsflächen entlang der Hauptgewässer im Reusstal, Urserental und den Seitentälern
- Verbesserter Schutz der Nutzflächen (Landwirtschaft, Infrastrukturen) durch rückwärtige Hochwasserschutzmassnahmen
- Erhaltung und Verbesserung der Abfluss- und Geschiebedynamik in den Schwemmebenen und Auenflächen
- Aufwertung der Gewässer zur Verbesserung der Naherholung und des Tourismus im Siedlungsgebiet und entlang der Seeufer.

Federführung:	AfU
Beteiligte:	ARE, AfT, ALA, AfJ
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- GschG
- GschV
- Massnahmenplan Talvorfluter, BD 1992
- Kantonale Planung von Revitalisierungen und Gewässersanierungen im Kanton Uri, AfU/AquaPlus 2012

Querverweise

- 7.5 Erneuerbare Energien
- 7.5-2 Wasserkraft
- 7.5-3 Etappierung Wasserkraftnutzung
- Richtplankarte
- SNEE, BD/GSUD/JD 2013

6.5-5 Schützenswerte Gewässer

Der Kanton sichert die ungeschmälernde und umfassende Erhaltung sensibler Gewässersysteme als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften und als belebende Elemente einer vielfältigen Landschaft. Er erlässt deshalb für die Teilräume Uri Nord, Mitte und Süd je ein Schutzreglement, in denen die folgenden Gewässer unter Schutz gestellt werden:

Gewässername	SNEE Nr.
Uri Nord	
Isithalerbach (Oberhalb Fassung KW Isenthal)	52, 67
Sulztalerbach (Oberlauf)	53
Hinterschächen, Winterbach	54
Balmerbach, Niemerstafelbach, Bäche Rustigen	55
Vorderschächen	56
Stierenbach	57, 58, 68, 69
Schächen (Auengebiet)	70
Alpbach (Oberhalb Bodenberge)	71
Fätschbach	72
Riedertalbach	73
Gangbach	74
Fulbach	75
Seewlisee	76
Uri Mitte	
Kartigelbach (Oberlauf)	45
Etzlibach	59
Fellibach (Oberlauf)	60
Voralpreuss	61
Dammareuss	62
Chelenreuss	63
Chärstelenbach (Oberlauf)	77
Brunnibach	78
Gornerbach (Oberlauf)	79
Gorezmettlenbach (Oberlauf)	80
Meirenreuss (Oberlauf)	81
Sustlibach	82
Uri Süd	
Sidelenbach (Oberhalb Passstrasse)	64
Tiefenbach (Oberhalb Passstrasse)	65, 88
Muttenreuss	66, 89
Unteralpreuss	83
Bortwasser mit Schatzbächen	84
Guspisbach	85
Furkareuss (Oberhalb Einmündung Sidelenbach)	86
Wittenwasserreuss (Oberhalb Fassung KW Realp II)	87
Vorderer und Hinterer Gatscholabach	87
Stellibodenbach	89
Wysstalerbach	90

Sämtliche natürliche Gewässer, die im SNEE nicht explizit als nutzbare Gewässer oder als nutzbare Gewässer mit erhöhten Anforderungen aufgeführt sind, sind geschützt.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	AfE, AfU, Korporationen, Umweltverbände
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

6.6 Boden

I. Richtungsweisende Festlegung

6.6 Kanton und Gemeinden sorgen für einen nachhaltigen Umgang mit dem natürlich gewachsenen Boden. Sie berücksichtigen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten die natürlichen Bodeneigenschaften und die vorhandenen Bodenbelastungen. Sie sorgen dafür, dass die Bodenfruchtbarkeit sowie die natürliche Funktionstüchtigkeit der Böden als Lebens- und Landschaftsraum erhalten bleiben.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Die Erhaltung unserer Böden ist lebenswichtig: Der Boden bildet die Grundvoraussetzung für die Nahrungsmittelproduktion, enthält die pflanzlichen Rohstoffe, ist Trinkwasserfilter sowie Ab- und Umbaureaktor und bildet somit eine zentrale Lebensgrundlage für den Menschen. Nur durch eine intakte Fruchtbarkeit kann der Boden seine vielfältigen Funktionen erfüllen. Böden und ihre Fruchtbarkeit sind durch den Flächenverbrauch (quantitativer Verlust) und durch chemische, physikalische und biologische Belastungen (qualitativer Verlust) gefährdet.

Im Kanton Uri konzentriert sich ein Grossteil der Bodennutzungen und -eingriffe auf einen kleinen Raum. Dazu kommt, dass aufgrund der topografischen Gegebenheiten die Bodenschutzprobleme umfangreich sind. Neben Schadstoffeinträgen, Bodenversiegelungen, Erdverschiebungen und Bodenverdichtungen sind Überschwemmungen, Rutschungen, Rufen, Lawinen und Steinschlag besondere Herausforderungen für den Bodenschutz.

Schadstoffe aus menschlichen Tätigkeiten belasten die Böden und reichern sich im Boden an. Diese Stoffe schädigen ab einer gewissen Menge Bodenlebewesen und Pflanzen. Wenn sie über Pflanzen oder das Trinkwasser in den Nahrungskreislauf gelangen, können sie Tieren und Menschen Schaden zufügen. Zu den belasteten Böden gehören im Kanton Uri unter anderem Flächen entlang von stark befahrenen Strassen, im Siedlungsgebiet (Altbauten), in den Industriegebieten, bei Schiessanlagen, auf den Schiessplätzen der Armee, in Schrebergärten und um Korrosionsschutzobjekte.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Im Urner Talboden fand in den letzten Jahrzehnten durch die starke Ausbreitung der Siedlung und die grossen Bautätigkeiten ein Verlust an fruchtbaren Böden statt. Um diesen Bodenverlust einzuschränken, wird in der künftigen Siedlungsplanung dem Schutz der noch vorhandenen fruchtbaren Böden hohe Priorität eingeräumt. Zudem wird eine Aufwertung von degenerierten oder wenig fruchtbaren Böden angestrebt.

Die potenziellen Bodenbelastungen werden in einem Kataster (Flächen mit vermuteten Bodenbelastungen, FvBB)⁹ erfasst und periodisch nachgeführt. Um die Belastungsflächen nicht zu vergrössern, muss verhindert werden, dass bei Bodenverschiebungen belastetes Bodenmaterial auf unbelasteten Flächen ausgebracht wird. Je nach Belastung sind Gefährdungsabschätzungen mit Nutzungseinschränkungen und Sanierungen erforderlich.

Physikalische Beeinträchtigungen treten bei Bauvorhaben mit grossen Bodenverschiebungen und bei der Bodenbearbeitung auf. Sie müssen durch einen sachgerechten Umgang verhindert werden. Physikalische Beeinträchtigungen wie Verdichtungen und Erosionen werden auch durch unsachgemässe Bodennutzungen ausgelöst. Solche Schäden gilt es durch bodenschonende Bewirtschaftungsformen zu verhindern.

Lösungsansätze

- Um einen nachhaltigen Umgang mit den natürlich gewachsenen Böden sicherzustellen, werden bodenkundliche Grundlagen erhoben. Diese sind bei den raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen.
- Boden, der im Rahmen der Siedlungsentwicklung ausgehoben und nicht wieder vor Ort eingebracht werden kann, soll nach Möglichkeit für die Rekultivierung und Verbesserung geschädigter und verbesserungswürdiger Böden verwendet werden.
- Für Terrainveränderungen und Bodenverbesserung sind die bodenkundlichen Vorgaben notwendig, welche durch die Bewilligungsbehörde bei Bauvorhaben angewendet werden müssen.
- Die Bodenbelastung soll flächenmässig nicht mehr zunehmen. Boden aus chemisch belasteten Flächen darf daher nicht an Standorten mit unbelastetem Boden wieder eingesetzt werden. Bei Bauvorhaben werden die Massnahmen zum Schutz des Bodens vor Verdichtungen und anderen physikalischen Beeinträchtigungen konsequent umgesetzt.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- *VBB*
- *Art. 55 KUG*

6.6-1 Bodenkundliche Grundlagen

Der Kanton erhebt bodenkundliche Grundlagen und ist für deren Aktualisierung verantwortlich. Es sind dies Bodeneignungskarten für Rekultivierungen und Bodenverbesserungen, Belastungskarten sowie Grundlagen zur Verhinderung von Bodenerosion bei Hangbewirtschaftung. Die Behörden berücksichtigen in ihren raumwirksamen Tätigkeiten die bodenkundlichen Grundlagen. Der Kanton legt für schadstoffbelastete Böden mit nachgewiesenen Planungs- oder Sanierungswertüberschreitungen Nutzungseinschränkungen und Sanierungsmassnahmen fest.

Federführung:	AfU
Beteiligte:	ARE, ALA, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

⁹ AfU (2009). Flächen mit vermuteten Bodenbelastungen, FvBB – Gesamtbericht. Amt für Umweltschutz, 16. März 2009.

6.6-2 Bodenverbesserungen im Unteren Reusstal

Der Kanton führt ein Verzeichnis über degradierte und ertragsarme Landwirtschaftsflächen in der Talebene des Unteren Reusstals, die für Bodenverbesserung in Frage kommen. Er legt die bodenkundlichen Kriterien für diese Bodenverbesserungen fest. Die Baubewilligungsbehörden sorgen dafür, dass die Verwertung von geeignetem, überschüssigem Bodenmaterial aus Bauvorhaben auf den im Verzeichnis aufgeführten Vorzugsflächen nach Möglichkeit wieder verwertet wird.

Federführung: ARE
Beteiligte: AfU, ALA, Aft, Gemeinden
Koordinationsstand: Vororientierung
Priorität/Zeitraum: sehr wichtig

Querverweise

- *VBB*
- *Neuausscheidung von FFF, ARE 2010*

6.6-3 Terrainveränderungen und Bodenverbesserungen

Der Kanton regelt in einer Richtlinie die bodenkundlichen Vorgaben für Terrainveränderungen und Bodenverbesserungen. Die Richtlinie wird durch die Baubewilligungsbehörden umgesetzt.

Federführung: AfU
Beteiligte: ARE, ALA, Gemeinden
Koordinationsstand: Vororientierung
Priorität/Zeitraum: wichtig

Querverweise

- *Art. 55 KUG*
- *Deponieplanung, AfU 2009*
- *Merkblätter zum Bauen ausserhalb der Bauzone, ARE 2011*

6.6-4 Schadstoffbelastete Böden

Die Gemeinden berücksichtigen den Kataster «Flächen mit vermuteten Bodenbelastungen» (FvBB) bei der Erteilung von Baubewilligungen, bei Planungsentscheiden und bei der Nutzung von Flächen. Sie sorgen dafür, dass im Rahmen von Bautätigkeiten kein Material aus belasteten Böden in unbelastete Gebiete verlagert wird.

Federführung: Gemeinden
Beteiligte: AfU, ARE, ALA
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- *VBB*
- *FvBB*

6.7 Naturgefahren

I. Richtungsweisende Festlegung

6.7 Im Umgang mit Naturgefahren sind die drei Grundpfeiler Vorbeugung, Intervention und Bewältigung gleichwertig. Primär sind Gefahrengebiete zu meiden. Wo dies nicht möglich ist, wird das Risiko gemäss vorgegebenen Schutzziele durch bauliche oder organisatorische Massnahmen minimiert. Verbleibende Restrisiken werden akzeptiert.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Das Bundesrecht verpflichtet die Gemeinden und Kantone, Naturgefahren bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. So dürfen z.B. Bauzonen nur dann ausgeschieden werden, wenn sie sich auch tatsächlich für eine Überbauung eignen. Bei bereits bestehenden Nutzungen sind Risiken mit geeigneten Massnahmen zu vermindern oder ganz zu beseitigen. Entsprechende Massnahmen erfolgen gestützt auf Gefahrenkarten, Intensitätskarten und von Fall zu Fall festzulegenden Schutzziele.

Die Topografie und die daraus entstehende Gefährdung durch Naturereignisse setzen der Bodennutzung im Kanton Uri enge Rahmenbedingungen. Der Umgang mit Naturgefahren und die Bewältigung von Ereignissen ist eine Daueraufgabe. In Form von Gefahrenkarten, Schutzzielrichtlinien und dem Konzept NARIMUR (Integrales Naturgefahren-Risikomanagement Uri)¹⁰ verfügt der Kanton über Planungshilfen für die Siedlungsentwicklung und die notwendigen Infrastrukturanlagen.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Gestützt auf die Gefahrengrundlagen soll eine den Verhältnissen angepasste Raumnutzung sichergestellt werden. Entwicklungen in gefährdeten Gebieten sind nur unter entsprechenden Auflagen zuzulassen oder ganz zu vermeiden.

Der Schutz vor Hochwasser spielt nach den Grossereignissen von 1977, 1987 und 2005 eine zentrale Rolle. In Zusammenarbeit mit dem Gewässer- und Hochwasserschutz sind die Bedürfnisse der Gewässer (Hochwasserabfluss, Gewässernutzung, Gewässerökologie etc.) zu prüfen und die notwendigen Räume zu sichern.

Lösungsansätze

- Für Baugebiete werden Gefahrenkarten und wo nötig Intensitätskarten erstellt und bei Bedarf aktualisiert. Die Nutzungsplanung berücksichtigt die Gefahrengrundlagen. Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen werden fallweise und gestützt auf Ereigniskataster und Gefahrenhinweise beurteilt. In schwierigen Fällen werden objektbezogene Gefahrenabklärungen vorgenommen.

¹⁰ BD (2008). Nachhaltiger Umgang mit Naturgefahren im Kanton Uri, NARIMUR. Baudirektion, 2008.

- Hochwasserschutzmassnahmen sind unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Grundlagen in folgender Reihenfolge umzusetzen:
 1. Sachgerechter Gewässerunterhalt inklusive Schutzwaldpflege und raumplanerische Massnahmen zur Freihaltung des Gewässerraums

2. Bauliche Massnahmen

Bei der Umsetzung werden nebst der raumplanerischen Sicherstellung von Gewässerraum, Flut- und Rückhalteräumen auch die weiteren relevanten Aspekte wie die Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und die Verbesserung der Erholungsnutzung berücksichtigt.

- Der Massnahmenplan Hochwasserschutz 2008-2019¹¹ enthält alle Investitions-Massnahmen zum Hochwasserschutzprogramm Uri und ist ein Instrument der rollenden Planung (periodische Beurteilung bestehender und allfälliger neuer Massnahmen).
- Die Hochwasserüberlastkorridore werden in der kommunalen Nutzungsplanung durch Baulinien oder entsprechende Zonenvorschriften gesichert. Nach Möglichkeit kann die weitere Nutzbarkeit der Flächen mit ihrer Funktion für den Hochwasserschutz im Rahmen von Sondernutzungsplanungen abgestimmt werden.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- Art.18 KWV

6.7-1 Ereigniskataster

Der Kanton führt einen Ereigniskataster. Er ist eine massgebende Grundlage für die Erarbeitung von Gefahrenkarten. Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen werden gestützt auf den Kataster objektbezogen beurteilt.

Federführung:	AFJ
Beteiligte:	AfT, ARE, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- *Richtlinien zur Ausarbeitung von Gefahrenkarten und Gefahrenzonenplänen, AFJ 2001*

6.7-2 Gefahrenkarten

Der Kanton erstellt und überarbeitet in allen Gemeinden Gefahrenkarten der gesamten massgebenden Naturgefahrenprozesse. Der Perimeter entspricht den Baugebieten und Bauerwartungsgebieten.

Federführung:	AFJ
Beteiligte:	ARE, AfT, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

¹¹ AfT (2009). Massnahmenplan Hochwasserschutz 2008-2019. Amt für Tiefbau, 8. Februar 2009.

6.7-3 Gefahrenzonen

Die Gemeinden setzen die Gefahrenkarten um indem sie:

- in der Nutzungsplanung differenzierte Gefahrenzonen ausscheiden
- gegebenenfalls Bauzonen anpassen
- in der Bau- und Zonenordnung entsprechende Bestimmungen aufnehmen
- im Baubewilligungsverfahren die im Planungs- und Baugesetz geforderten hinreichenden Schutzmassnahmen verfügen

Federführung: Gemeinden
Beteiligte: ARE, AFJ, AfT
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 40 PBG
- Richtlinien zur Ausarbeitung von Gefahrenkarten und Gefahrenzonenplänen, AFJ 2001
- 4.1-8 Überprüfung der Bauzonen

6.7-4 Massnahmenplan Hochwasserschutz

Der Kanton führt einen Massnahmenplan Hochwasserschutz, welcher im Sinne einer rollenden Planung periodisch oder ereignisbezogen angepasst wird und setzt ihn entsprechend um.

Federführung: AfT
Beteiligte: AfU, AfL, AFJ, ARE, betroffene Gemeinden, Korporation
Koordinationsstand: Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- Richtlinie für den Hochwasserschutz, BD 1992

6.7-5 Sicherung Hochwasserüberlastkorridore und Retentionsräume

Die bezeichneten Hochwasserüberlastkorridore und Retentionsräume werden von den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Nutzungsplanungen berücksichtigt. Dabei werden die Korridore gesichert und die Flächennutzung in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen auf die Hochwasserschutzfunktion abgestimmt.

Folgende Hochwasserüberlastkorridore und Retentionsräume sind definiert:

Gemeinde	Lokalbezeichnung
Altdorf Andermatt	Rückhalteraum Dorfbach (MSA)
	Stegboden - Böz (Golfplatz)
	MGB - Brücke (Bahnhof)- Mündung Fleischackerbach in Reuss
Amsteg	SBB Viadukt Chärstelenbach - Mündung Chärstelenbach in Reuss (linksufrig)
	Taubach Süd (Ey) - Niederhofen
Erstfeld Erstfeld bis Seedorf	Entlastung Schächen Überlastkorridor Schächen
	Entlastung Altdorf
	Entlastung Seedorf
Realp Schattdorf Seedorf	Furkatunnel - Mitschentunnel
	Überlastkorridor Lehn-/Lauitalbach (Bötzingen)
	Überlastkorridor Palanggenbach

Federführung: AfT
Beteiligte: ARE, AfU, AFJ, Gemeinden
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- Richtplankarte

7 Ver- und Entsorgung und weitere Infrastrukturen



7.1 Abbau mineralischer Rohstoffe

I. Richtungsweisende Festlegung

7.1 Der Abbau mineralischer, nicht erneuerbarer Rohstoffe (Granit, Hartgestein und Kies) wird haushälterisch geplant und ausgeführt. Der Kanton berücksichtigt dabei die Schutz- und Nutzungsinteressen umfassend.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Im Kanton Uri werden verschiedene Arten mineralischer Rohstoffe abgebaut und genutzt. Neben dem Abbau von Aaregranit (Blocksteine) und Hartgestein (Quarzsandstein) werden unter anderem aus dem Reussdelta im Urnersee Kies- und Sand gewonnen. Der Steinabbau ist meistens mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die Landschaft und den Raum verbunden. Deshalb ist eine frühzeitige Abstimmung der Interessen wichtig.

Blocksteine aus Granit werden für den Strassen-, Wege- und Wasserbau verwendet. Auch regionalpolitisch und volkswirtschaftlich macht der Steinabbau im Kanton Uri Sinn: Die Zentralschweiz weist eine hohe Nachfrage auf und mit dem Steinabbau werden Arbeitsplätze geschaffen und erhalten.

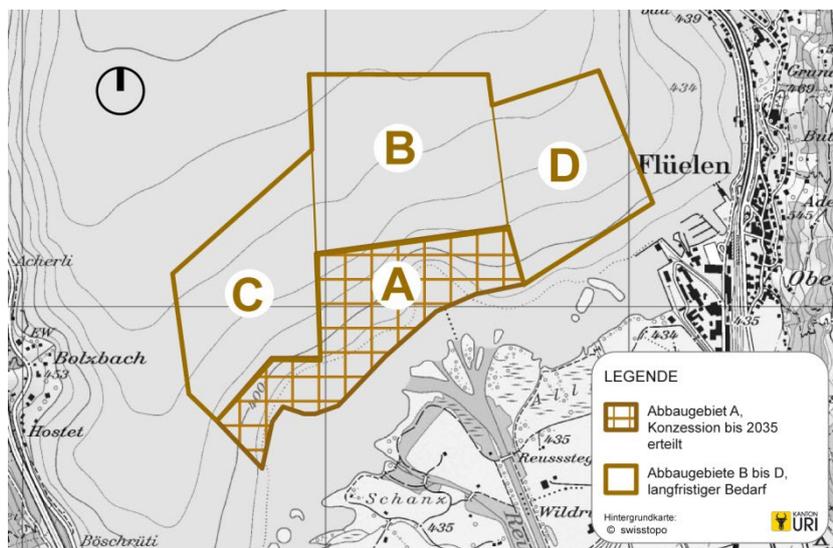
Für den Bau und den Unterhalt von gesamtschweizerisch bedeutenden Verkehrsinfrastrukturen sind jährlich grosse Mengen an Hartgesteinen notwendig. Hartgesteine zeichnen sich durch eine sehr hohe Druckfestigkeit aus und werden für Bahnschotter und als Rohstoff für die Strassendeckschichten verwendet. Da sie für die Dauerhaftigkeit und Funktionsfähigkeit der Verkehrsanlagen von hoher Bedeutung sind, hat der Bund Entwicklungsstrategien und Handlungsgrundsätze für Hartgestein im Sachplan Verkehr¹ aufgenommen. Der aktuelle Bedarf ergibt sich aus dem Rohstoffsicherungsbericht «Hartstein – Bedarf und Versorgungssituation in der Schweiz»². Der Steinbruch Eielen, Attinghausen ist aufgrund seiner Grösse und entsprechend den Grundsätzen des Sachplans Verkehr ein Hartgestein-Abbaustandort von nationalem Interesse.

Die Urner Bauwirtschaft benötigt Rohstoffe für die Herstellung von Beton und Asphalt. Zu ihrer Versorgung baut die Firma Arnold & Co. AG in Flüelen unter anderem im Urnersee Kies ab. Gestützt auf die Ergebnisse geologischer Untersuchungen hat es im südlichen Urnerseebecken ein rund 125 ha grosses Gebiet mit Reserven von zirka 18'000'000 m³ abbauwürdigem Kies- und Sandvorkommen. Das Gebiet umfasst im Wesentlichen die Ablagerungen der alten Mündungsdeltas vor Seedorf und vor Flüelen sowie die Reste des noch nicht abgebauten Deltas vor der Mündung der ehemals kanalisierten Reuss. Insgesamt liegen somit im Urner Reussdelta noch Rohstoffreserven in verwertbarer Qualität bis mindestens ins Jahr 2070.

¹ UVEK (2021). Sachplan Verkehr, Teil Programm. Entwicklungsstrategie und Handlungsgrundsätze U5. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 20. Oktober 2021.

² swisstopo (2021): Hartstein – Bedarf und Versorgungssituation in der Schweiz. Bundesamt für Landestopografie swisstopo, 10. Dezember 2021.

Abbildung:
Kiesabbau und Rohstoff-
reserven Reussdelta



Für das Abbaugebiet A, welches im Süden durch die heutige Uferschutzzone begrenzt ist und rund 8'000'000 m³ verwertbare Rohstoffe umfasst, hat der Regierungsrat der Arnold & Co. AG die Konzession für einen durchschnittlichen jährlichen Abbau von 320'000 m³ bis ins Jahr 2035 erteilt. Die Abbaugebiete B – D bezeichnen die Abbauetappen der weiteren Rohstoffreserven für den langfristigen Bedarf.

In der Stadt Luzern befindet sich bislang die einzige Möglichkeit am Vierwaldstättersee, das Abbaumaterial aus den Hartgestein-Steinbrüchen im nördlichen Teil des Vierwaldstättersees, die über den Seeweg abtransportiert werden, vom Schiff auf die Bahn zu verladen (Seeverlad). Der Weiterbetrieb der Anlage über das Jahr 2028 hinaus ist nicht gesichert. Das Areal Seematte (Betriebsareal der Firma Arnold & Co. AG) erweist sich als geeigneter Ersatzstandort. Die Verlegung der Verladeanlage verlangt ebenfalls nach Anpassungen der Gleisinfrastruktur für Abstellräume von Schotterwagen. Mögliche Abstellräume für leere und volle Schotterwagen befinden sich im Gebiet Grossried (Gemeinden Flüelen und Altdorf) oder im Bereich des Bahnhofs Altdorf.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die nutzbaren Rohstoffvorkommen sind begrenzt und standortgebunden. Im Sinne einer nachhaltigen Rohstoffnutzung ist mit dem Abbau haushälterisch umzugehen und die Abbauvorhaben sind zeitlich aufeinander abzustimmen. Der Abbau von Rohstoffen hat grosse Auswirkungen auf die Landschaft und Umwelt und ist in der Dauer beschränkt. Die Folgenutzung von Abbaugebieten hat eine entsprechend hohe Bedeutung. Die Abbaustellen sind sorgfältig zu rekultivieren und soweit wie möglich zur Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial zu nutzen.

Soll die dauerhafte Versorgung mit inländischem Hartstein für den Bau und Unterhalt von Verkehrsinfrastrukturen sichergestellt werden, wie dies der Sachplan Verkehr, Teil Programm «Mobilität und Raum 2050» festhält, so ist die Planung und Bewilligung von Erweiterungsprojekten oder von neuen Abbaugebieten ein notwendiger Schritt. Vorlaufzeiten für eine Abbaubewilligung, vom Richtplanverfahren bis zum Abbaubeginn, können mehr als zehn Jahre beanspruchen. Gleichzeitig sind die Auswirkungen auf Siedlung, Umwelt und Landschaft beträchtlich. Dies bedingt eine frühzeitige Planung und Koordination seitens Behörden und Industrie.

Es liegt im Interesse der jeweiligen Betreiberfirmen und der Rohstoffversorgung den Verlad von Gesteinsmaterial vom Schiff auf die Bahn am Vierwaldstättersee über das Jahr 2028 hinaus, zu sichern. Die Errichtung einer Verladeanlage für den Seeverlad im Gebiet Seematte Flüelen und die dafür notwendigen Abstellräume sollen im Sinne einer vorsorglichen Planung geprüft werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die mit der Anlage verbundenen Einschränkungen und Auswirkungen im Unteren Reusstal kompensiert werden. Die durch das Vorhaben betroffenen Schutz- und Nutzungsinteressen sollen zudem frühzeitig und umfassend aufeinander abgestimmt werden.

Lösungsansätze

- Es wird aus regionalpolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen ein zusätzliches Steinabbauprojekt im Oberen Reusstal realisiert. Zu den bestehenden Abbaugebieten Grossboden in Andermatt und Gütsch in Göschenen wurde mit dem Gebiet Stadel in der Gemeinde Wassen ein weiteres Abbauprojekt realisiert.
- Die Rohstoffreserven im Urner Reussdeltagebiet werden langfristig gesichert.
- Für den langfristigen Weiterbetrieb des Steinbruchs für Hartgesteine Eielen, Attinghausen ab 2040 sind die verschiedenen Erweiterungsvarianten rechtzeitig zu vertiefen, zu bewerten und einer umfassenden Interessenabwägung unter Miteinbezug aller Betroffenen zuzuführen.
- Für Abbauvorhaben von nationaler und kantonaler Bedeutung, die über längere Zeit betrieben werden, ist auf Stufe der Nutzungsplanungen der Gemeinden die Schaffung einer Abbauzone notwendig. In einer umfassenden Interessenabwägung für Abbauvorhaben von Rohstoffen sind insbesondere folgende Beurteilungskriterien zu berücksichtigen: Rohstoffbedarf, Bodennutzungseffizienz, Natur- und Landschaftsschutz, Schutz des Siedlungsraums, Naturgefahren, Grundwasser, Wald und Transportauswirkungen.
- Die Abbaustellen werden zur Ablagerung von Deponiematerial genutzt, soweit dies möglich und landschaftsverträglich ist. Abbaugebiete haben durch diese Wiederauffüllung einen wesentlichen Einfluss auf die kantonale Deponieplanung. Sie sind daher frühzeitig, d.h. mit einer Vorlaufzeit von mindestens zehn Jahren, mit dieser abzustimmen.
- Die räumlichen Auswirkungen der Verladeanlage im Gebiet Seematte in Flüelen sowie die Machbarkeit der Abstellräume in Flüelen oder Altdorf sind zu klären und frühzeitig aufeinander abzustimmen. Dabei sind massgebliche Mehrwerte im Unteren Reusstal, für die mit der Anlage verbundenen Einschränkungen und Auswirkungen, aufzuzeigen und zu sichern.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- Strategieentscheid
Abbaugelände, RRB
Nr. 2010 – 555 R-
630-17 vom 14. Sep-
tember 2010
- Sachplan Verkehr,
Teil Programm,
UVEK 2021
- Überprüfung Kanto-
nale Deponieplanung,
RRB Nr. 2019-648 R-
630-14, AfU 2019
- BLN-Objekt Nr. 1606
Vierwaldstättersee
- Hartsteinwerk Gasper-
ini AG, Grundlagenbe-
richt und Varianten
vom 7.7.2020 bzw.
21.10.2020
- 7.2 Abfallbewirtschaf-
tung und Deponien
- 6.1-4 Umsetzung des
BLN-Inventars
- Richtplankarte

7.1-1 Abbaugelände von nationaler und kantonaler Bedeutung

Die Standorte folgender Abbaugelände von nationaler und kantonaler Bedeutung für Granit, Hartgestein und Kies werden im Richtplan aufgenommen:

Gemeinde	Lokalbezeichnung	Koordinationsstand
Granit		
Andermatt	Grossboden	Ausgangslage
Göschenen	Gütsch	Ausgangslage
Gurtellen	Güetli, Erweiterung Süd	Vororientierung
Wassen	Standel	Ausgangslage
Hartgestein		
Attinghausen	Eielen	Ausgangslage
Attinghausen	Eielen, Erweiterung	Zwischenergebnis

Bei der Variantenwahl zur Erweiterung des Steinbruchs Eielen nach 2040 und hinsichtlich einer Festsetzung sind folgende Themen zu berücksichtigen, zu bewerten und abzuwägen: Bodennutzungseffizienz, Natur- und Landschaftsschutz (BLN-Gebiet), Lebensräume geschützter Arten, Naturgefahren, Grundwasserschutz, Oberflächengewässer, Wald, Wildtiere, Auswirkungen auf die Siedlung (Lärmschutz, Erschütterungen, Luftreinhaltung), Sicherstellen bestehender und künftiger Deponiebetrieb, Koordination mit kantonaler Deponieplanung, Sperre Tobel Palanggenbach, Erschliessung/Transport. Dabei ist auch ein unterirdischer Steinabbau zu prüfen. Mit der Festsetzung sind auch die notwendigen Ersatzmassnahmen aufzuzeigen. Es ist Aufgabe der Projektträgerschaft die dafür notwendigen Abklärungen zu treffen und die kantonalen und kommunalen Behörden sowie weiteren Akteure in Absprache mit dem Kanton rechtzeitig miteinzubeziehen.

Kies		
Gurtellen	Butzen, inkl. Erweiterung Süd	Ausgangslage
Gurtellen	Butzen, Erweiterung Nord	Vororientierung
Hospental	Zumdorf	Ausgangslage
Federführung:	ARE	
Beteiligte:	AfU, AfT, AFJ, Gemeinden	
Koordinationsstand:	siehe Liste	
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig	

Querverweise

- Überprüf Konzessions-
vertrag Sand- und
Kiesgewinnung Urner-
see 2010
- BLN-Objekt Nr. 1606
Vierwaldstättersee
- 6.1-4 Umsetzung des
BLN-Inventars
- Richtplankarte

7.1-2 Sicherung der Rohstoffreserven im Reussdelta

Es werden folgende Gebiete im Urner Reussdelta bezeichnet, die eine mittel- bis langfristige Nutzung der vorhandenen Rohstoffreserven ermöglichen:

Gemeinden	Lokalbezeichnung	Koordinationsstand
Seedorf, Flüelen	Abbaugelände A Abbaugelände B, C, D	Ausgangslage Vororientierung

Vorbehalten bleiben bei den Abbaugeländen B, C und D die weitergehende planerische Abstimmung, die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Erteilung der Konzession durch den Regierungsrat.

Federführung:	AfT
Beteiligte:	AfU, ARE, Seedorf, Flüelen
Koordinationsstand:	siehe Liste
Priorität/Zeitraum:	wichtig

7.1-3 Ausscheidung von Abbauzonen in der Nutzungsplanung

Abbaustandorte von nationaler und kantonaler Bedeutung und Abbauvorhaben, die sich wegen ihrer Abbaumenge, der beanspruchten Fläche oder der Abbaudauer erheblich auf den Raum auswirken, sind planungspflichtig. Die weitergehende Interessenabwägung und Abstimmung erfolgt im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanungen. Die Betreiber der Abbauvorhaben liefern den Gemeinden die dazu notwendigen planerischen Grundlagen. Der Steinabbau erfolgt in Etappen. Nach Abschluss der Rekultivierung wird die betroffene Fläche im Nutzungsplanverfahren der für die Folgenutzung vorgesehenen Nutzungszone zugeteilt.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, AfU, AfT, AFJ, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- Überprüfung Kantonalen Deponieplanung, RRB Nr. 2019-648 R-630-14, AfU 2019
- 7.2 Abfallbewirtschaftung und Deponien

7.1-4 Rekultivierung von Abbaugebieten

Grundsätzlich werden alle Abbaugebiete rekultiviert und soweit möglich und landschafts- und umweltverträglich zur Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial genutzt. Dazu erfolgt eine frühzeitige Koordination mit der kantonalen Deponieplanung, spätestens mit dem Nutzungsplanverfahren. Die Folgenutzung und die Rekultivierung der Abbaugebiete werden im Rahmen der Betriebsbewilligung geregelt. Dabei werden die Rekultivierungsmassnahmen regelmässig kontrolliert. Die Rekultivierung wird allenfalls mit einer Materialzuweisung des Kantons sichergestellt.

Federführung:	AfU
Beteiligte:	ARE, ALA, AFJ, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- Überprüfung Kantonalen Deponieplanung, RRB Nr. 2019-648 R-630-14, AfU 2019
- 7.2 Abfallbewirtschaftung und Deponien

7.1-5 Seeverlad Vierwaldstättersee

Der Seeverlad im Gebiet Seematte in Flüelen sowie die dafür notwendigen Gleisanlagen im Gebiet Grossried (Flüelen-Altdorf) oder im Bereich des Bahnhofs Altdorf werden im Richtplan aufgezeigt. Hinsichtlich einer Festsetzung sind folgende Themen zu berücksichtigen: Entwicklungsschwerpunkt Wohnen und Tourismus am See Flüelen, Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden Altdorf, Natur- und Landschaftsschutz (Reussdelta, BLN-Gebiet), Ortsbildschutz (ISOS), Kulturlandschutz und Fruchtfolgeflächen, Landerwerb, Anschluss Nationalstrasse A4 (Unterführung SBB), Synergien Schotterverlad Hartsteinbruch Eielen (Strasse-Schiene).

Bis zur Festsetzung sind die betroffenen Schutz- und Nutzungsinteressen zu vertiefen und aufeinander abzustimmen. Es ist Aufgabe der Projektträgerschaft die kantonalen und kommunalen Behörden sowie weitere Akteure in Absprache mit dem Kanton rechtzeitig miteinzubeziehen. Dabei sind massgebliche Mehrwerte im Unteren Reusstal für die mit der Anlage verbundenen Einschränkungen und Auswirkungen aufzuzeigen und zu sichern.

Federführung:	SBB
Beteiligte:	ARE, AfT, AfU, ALA, AWöV, Gemeinden Altdorf und Flüelen, Korporation Uri, ASTRA
Koordinationsstand:	Vororientierung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte
- 5.2 Nationalstrassen
- 6.1 Landschaft und Biodiversität
- 6.2 Landwirtschaft
- 7.1-1 Abbaugebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung
- BLN-Objekt Nr. 1606 Vierwaldstättersee
- ISOS, Objekt Flüelen
- Schweizerische Bundesbahnen SBB, 2017: Mini-Rahmenplan Vierwaldstättersee

7.2 **Abfallbewirtschaftung und Deponien**

I. **Richtungsweisende Festlegung**

7.2 Der Kanton optimiert die Abfallbewirtschaftung und Deponieplanung, so dass deren Auswirkungen auf die Umwelt reduziert werden. Abfälle werden möglichst in Abfallanlagen innerhalb des Kantons oder in umliegenden Kantonen entsorgt. Dabei wird die raumplanerische und versorgungstechnische Eignung der Abfälle berücksichtigt.

II. **Erläuterungen**

Ausgangslage

Die Kantone sind gemäss Bundesrecht verpflichtet, eine Abfallplanung zu erstellen und diese alle fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls nachzuführen. Die Deponieplanung wird in Uri als eigenständige Planung parallel zur Abfallplanung geführt. Die in der Abfall- und der Deponieplanung vorgesehenen Standorte von Abfallanlagen (insbesondere Deponien) müssen in den Richtplänen ausgewiesen werden.

Die Abstimmung der Abfall- und Deponieplanung mit den Nachbarkantonen erfolgte 2018 für die relevanten Abfallarten im Rahmen der «Koordination Abfall- und Deponieplanung Zentralschweiz» (KAZe). Die Ergebnisse fliessen in die kantonale Planung ein.

Die im Kanton Uri anfallenden brennbaren Abfälle (Siedlungs-, Sonder- und Bauabfälle) werden mehrheitlich in der Kehrrechtverbrennungsanlage (KVA) Renergia in Perlen (LU) verbrannt. Die für die Urner Abfallbewirtschaftung verantwortliche «Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri» (ZAKU) ist Miteigentümerin der Anlage. Die Anlieferung des Urner Kehrrechts ist auf 25 Jahre vertraglich gesichert (Stand 2016).

Gemäss Deponieplanung³ besteht ein jährlicher Deponieraumbedarf von 55'000–60'000 m³ in Deponien des Typs A. Diese Deponien sind im Wesentlichen für unverschmutztes Aushubmaterial sowie Geschiebe aus Geschiebesammlern vorgesehen. In Deponien des Typs B besteht ein jährlicher Deponieraumbedarf von 15'000–20'000 m³ für wenig verschmutztes Aushubmaterial und Bausubstanzen. Eine Auswertung der Deponiekapazitäten 2017 zeigt auf, dass mittelfristig ein Defizit an Deponieraum des Typs A zu erwarten ist. Deponien des Typs B verfügen mittelfristig über genügend Kapazitäten. Langfristig sind ohne eine gegenüber heute optimierte Verwertung bei Deponien des Typs B ebenfalls Engpässe zu erwarten. Der Kanton Uri verfügt über keine Deponien des Typs C und E. Aufgrund der geringen anfallenden Abfallmengen, werden Abfälle dieser Typen ausserkantonale deponiert. Für den Deponietyp D bestehen langfristig ausreichende Kapazitäten.

Für die Ablagerungen, welche im Zusammenhang mit bekannten künftigen Grossbaustellen anfallen, muss der Kanton Uri die notwendigen Deponiekapazitäten bereitstellen. Im Rahmen einer ökologischen Aufwertung durch die Schaffung von Flachwasserzonen im Urnersee kann das unverschmutzte Aushubmaterial für Schüttungen verwendet werden. Daneben sind grössere Mengen an Material zu erwarten, welche in Deponien des Typs B abgelagert werden müssen. Dieses Material wird in den bestehenden Deponien des Typs B abgelagert.

³ AfU (2017). Überprüfung Deponieplanung Kanton Uri 2017, Technischer Bericht, Sieber Cassina + Partner AG, 2. Juni 2017

Abstimmungsbedarf und Ziele

Mittelfristig muss die Entsorgung der Urner Siedlungsabfälle unter Berücksichtigung der notwendigen Entsorgungskapazität und der Entsorgungswege gesichert sein. Dies erfolgt in Abstimmung zwischen Uri, den weiteren Zentralschweizer Kantonen und dem Kanton Aargau.

Zur Ablagerung nicht brennbarer Abfälle wird genügend Deponieraum pro entsprechendem Deponietyp benötigt. Dieser wird unter Berücksichtigung der raumplanerischen und versorgungstechnischen Eignung bereitgestellt. Der Deponieraum der Deponietypen A und B im Kanton Uri soll hauptsächlich für die eigenen Bedürfnisse genutzt werden. Importe aus anderen Kantonen sind gering zu halten. Die zukünftigen Deponiemengen können zudem durch eine Optimierung der Verwertung von Sekundärbaustoffen reduziert werden.

Nach Abschluss der Deponietätigkeit sind die Deponien umfassend zu rekultivieren und grundsätzlich wieder der vorhergehenden Nutzung zuzuführen. Noch nicht rekultivierte Gebiete im Bereich ehemaliger Deponien sollen soweit erfasst und saniert werden, dass sie in der Folge wieder genutzt werden können.

Lösungsansätze

- Die Abfallentsorgungskapazitäten und Entsorgungswege für Abfälle werden periodisch, in Koordination mit den umliegenden Kantonen geprüft. Der Kanton setzt sich dafür ein, dass der Transport der Abfälle wenn möglich und sinnvoll auf der Schiene erfolgt.
- Die gemäss Deponieplanung definierten Standorte für Deponien (Typ A, B und D sowie Standorte für die Ablagerung von Geschiebe im Ereignisfall) werden raumplanerisch gesichert. Damit soll die Verfügbarkeit geeigneter Deponiestandorte zur Deckung des kantonalen Deponiebedarfs gewährleistet werden. Unverschmutzter Aushub soll nur in Ausnahmefällen auf Deponien des Typs B entsorgt werden.
- Standorte für Geschiebe im Ereignisfall sind reserviert für Notmassnahmen im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen, um das anfallende Geschiebe zu lagern (End- und Zwischenlager).
- Für Deponien, die über längere Zeit betrieben werden, ist auf Stufe der Nutzungsplanungen der Gemeinden die Schaffung einer Deponiezone notwendig. Betreffend Deponien für Geschiebe im Ereignisfall ist auch eine überlagernde Deponiezone möglich.
- Ehemalige Deponiestandorte werden rekultiviert und einer neuen Nutzung zugeordnet.
- Mit einer Optimierung der Verwertung von Sekundärbaustoffen wird die Deponierungsrate reduziert.

III. Abstimmungsanweisungen

7.2-1 Umgang mit Abfällen

Der Kanton zeigt im Rahmen der periodischen Abfallplanung und der Deponieplanung die notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit auf. Die Deponieplanung erfolgt in einer umfassenden Interessenabwägung und berücksichtigt insbesondere die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes. Dabei werden die koordinierte Nutzung der Abfallanlagen, die bestehenden Entsorgungswege und die Entsorgungskapazitäten zusammen mit den umliegenden Kantonen regelmässig geprüft.

Federführung: AfU
 Beteiligte: ZAKU AG, Zentralschweizer Kantone, Gemeinden, private Anlagenbetreiber
 Koordinationsstand: Festsetzung
 Priorität/Zeitraum: wichtig

Querverweise

- VEA
- Abfallplanung, 2018 (in Erarbeitung)
- Koordination Abfall- und Deponieplanung Zentralschweiz, 2018
- Überprüfung Kantonale Deponieplanung, RRB Nr. 2019-648 R-630-14, AfU 2019

7.2-2 Festlegung der Deponiestandorte von kantonaler Bedeutung

Die folgenden Standorte für Deponien des Typs A, B und D sowie Deponien für Geschiebe im Ereignisfall werden raumplanerisch gesichert.

Gemeinde	Lokalbezeichnung	Koordinationsstand
Deponiestandort Typ D		
Attinghausen	Deponie Eielen (ZAKU)	Ausgangslage
Deponiestandort Typ B		
Gurtellen	Butzen, inkl. Erweiterung Süd	Ausgangslage
Gurtellen	Butzen, Erweiterung Nord	Vororientierung
Hospental	Zumdorf	Ausgangslage
Spiringen (Urnerboden)	Hergersboden	Ausgangslage
Unterschächen	Hältikehr	Ausgangslage
Wassen	Niederwyler	Ausgangslage
Deponiestandort Typ A		
Andermatt	Mettlerlöcher	Zwischenergebnis
Attinghausen	Steinbruch Eielen (HGAG)	Ausgangslage
Gurtellen	Güetli. Erweiterung Süd	Vororientierung
Hospental	Mättelistafel	Zwischenergebnis
Isenthal	Birchi	Ausgangslage
Seelisberg	Lauiweid	Ausgangslage
Spiringen	Schachen	Vororientierung
Wassen	Standel	Ausgangslage
Deponiestandort, Typ noch nicht bestimmt		
Attinghausen	Steinbruch Eielen, Erweiterung	Vororientierung
Standorte für Geschiebe im Ereignisfall		
Aldorf	Breitzug	Festsetzung
Bürglen	Talachern	Vororientierung
Erstfeld	Seewadi	Festsetzung
Göschenen	Schöllenen	Festsetzung
Isenthal	Lanzigried	Festsetzung
Seelisberg	Oberschwand	Festsetzung
Silenen (Mad'tal)	Steinmatt (unter Flüe)	Festsetzung
Wassen	Meiental / Biel	Festsetzung
Seedorf	Büel (Notschüttstelle See)	Festsetzung

Federführung: AfU
 Beteiligte: ARE, AfT, AfJ, Gemeinden, Grundeigentümer
 Koordinationsstand: siehe Liste
 Priorität/Zeitraum: wichtig

Querverweise

- Überprüfung Deponieplanung Kanton Uri, AfU 2017
- Art. 11 ff PBG
- Strategieentscheid Abbaugebiete RRB Nr. 2010-555 R-630-17 vom 14. September 2010
- Überprüfung Kantonale Deponieplanung, RRB Nr. 2019-648 R-630-14, AfU 2019
- Steinabbau und Deponien im Kanton Uri – Strategiebericht, AfU 2010
- Sieber Cassina + Partner AG, Deponie Butzen Erweiterung Nord, Standortbeurteilung Raumverträglichkeit, 27.10.2018
- 7.1 Abbau mineralischer Rohstoffe
- 6.1-2 Landschaftsschutzgebiete
- 6.1-3 Umsetzung des BLN-Inventars
- Richtplankarte

Querverweise

- Art. 11 ff PBG
- *Strategieentscheid Regierungsrat RRB Nr. 2010-555 R-630-17 vom 14. September 2010*
- *Überprüfung Kantonale Deponieplanung, RRB Nr. 2019-648 R-630-14, AfU 2019*
- *Steinabbau und Deponien im Kanton Uri – Strategiebericht, AfU 2010*
- *7.1 Abbau mineralischer Rohstoffe*

7.2-3 Ausscheidung von Deponiezonen in der Nutzungsplanung

Für die Umsetzung festgelegter Deponiestandorte von kantonaler Bedeutung und von Deponievorhaben, die sich wegen ihres Deponievolumens, der beanspruchten Fläche oder einer hohen Dauer erheblich auf den Raum auswirken, gilt: Sie erfolgt im Rahmen der kommunalen oder allenfalls kantonalen Nutzungsplanungen mit einer weitergehenden Interessenabwägung und Abstimmung. Die Betreiber der Deponievorhaben liefern den Gemeinden die dazu notwendigen planerischen Grundlagen. Nach Abschluss der Rekultivierung wird die betroffene Fläche im Nutzungsplanverfahren der für die Folgenutzung vorgesehenen Nutzungszone zugeteilt.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, AfU, AfT, AFJ, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

7.2-4 Ökologie und Folgenutzung von Deponien

Deponiestandorte haben spätestens nach Abschluss der Rekultivierung genügend naturnahe Flächen entsprechend dem Ausgangszustand aufzuweisen. Der Kanton definiert die entsprechenden Vorgaben projektspezifisch. Die Folgenutzung und die Rekultivierung der Deponien werden im Rahmen der Betriebsbewilligung geregelt. Dabei wird eine regelmässige Kontrolle der Rekultivierungsmassnahmen durchgeführt.

Federführung:	AfU
Beteiligte:	ARE, AFJ, Gemeinden
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	wichtig

7.2-5 Verwertung von Sekundärbaustoffen

Der Kanton erarbeitet ein Konzept für den Einsatz von Sekundärbaustoffen, in dem er prüft, ob die Deponierate reduziert und damit die Deponieablagerung optimiert werden kann. Im Rahmen der Deponieplanung klärt der Kanton den Handlungsbedarf bezüglich Aufbereitungs- und Zwischenlagerplätzen ab.

Federführung:	AfU
Beteiligte:	AfT
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	wichtig

7.3 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

I. Richtungsweisende Festlegung

7.3 Die Bevölkerung, die Industrie und das Gewerbe werden langfristig ausreichend mit qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser versorgt. Die Versorgung erfolgt primär aus den Grund- und Quellwasservorkommen des Kantons Uri. Der Schutz dieser Ressourcen und die natürliche Grundwasseranreicherung werden gewährleistet. Die Trinkwasserversorgung wird durch geeignete organisatorische und technische Massnahmen auch in Notlagen sichergestellt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)⁴ verpflichtet den Kanton, Grundwasserschutzareale auszuscheiden, damit auch künftige Generationen ausreichend und qualitativ genügendes Trinkwasser fördern können. In diesen Grundwasserschutzarealen werden die verschiedenen Nutzungsansprüche soweit geregelt, dass die Areale für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen zur Verfügung stehen. Anzahl, Lage und Grösse dieser Areale sind aufgrund einer umfassenden Betrachtungsweise festzulegen. Mit den im Kanton Uri festgesetzten Grundwasserschutzarealen kann die zukünftige Trinkwasserversorgung grundsätzlich sichergestellt werden.

Das GSchG verpflichtet den Kanton, Grundwasserschutzzonen auszuscheiden, zum Schutz der bestehenden und im öffentlichen Interesse liegenden Grund- und Quellwasserfassungen. Zudem verpflichtet es die Inhaber von Fassungsanlagen, die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzmassnahmen durchzuführen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufzukommen. Im Kanton Uri ist der Regierungsrat die verfügende Behörde in dieser Sache. Aufgrund des grossen Zeitbedarfs für diese Verfahren liegen noch nicht bei allen pflichtigen Wasserversorgungen die rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen vor.

Gewässerschutzbereiche haben den Zweck, Grundwasserfassungen und Schutzareale, welche für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung von grosser Bedeutung sind, durch planerische Massnahmen vor persistenten und mobilen Schadstoffen zu schützen. Entsprechend der Gefährdung der unter- und oberirdischen Gewässer teilt der Kanton sein Gebiet in besonders gefährdete Bereiche und in übrige Bereiche ein.

⁴Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), (SR 814.20).

Die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser kann durch Naturkatastrophen, Störfälle oder Sabotage vorübergehend oder für längere Zeit gestört oder unterbrochen werden. Die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)⁵ verpflichtet die Kantone, Gemeinden und andere Inhaber von Wasserversorgungsanlagen, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Trinkwasserversorgung auch in Notlagen sicherzustellen. Nach dem kantonalen Umweltgesetz (KUG)⁶ bestimmt ein noch zu erarbeitendes Konzept für den Vollzug der VTN die Organisation der Trinkwasserversorgung in Notlagen. Auf dieser Grundlage vollziehen die Inhaberinnen und Inhaber von Wasserversorgungsanlagen die notwendigen Massnahmen.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung mit qualitativ einwandfreiem Wasser werden folgende Ziele verfolgt:

- Schutz von Arealen die für die zukünftige Nutzung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind
- Schutz der bestehenden Trinkwasserfassungen
- wirksamer Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer vor Verunreinigungen in den Gewässerschutzbereichen von Wasserfassungen
- Erarbeitung von Konzepten für die Sicherstellung der Wasserversorgung in Notlagen

Lösungsansätze

- Zum Schutz geeigneter Grundwassergebiete zur zukünftigen Trinkwasserversorgung werden Grundwasserschutzareale festgelegt.
- Die im öffentlichen Interesse liegenden Grund- und Quellwasserfassungen werden durch Grundwasserschutzzonen mit dazugehörigen Nutzungsbeschränkungen im unmittelbaren Einzugsgebiet von Wasserfassungen vor Beeinträchtigungen geschützt.
- Für Grundwasserfassungen und Schutzareale, welche für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung von grosser Bedeutung sind, werden Gewässerschutzbereiche bezeichnet. In den besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen gelten Einschränkungen für Bauten und Anlagen und die landwirtschaftliche Nutzung.
- Für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen und den Vollzug der VTN wird ein Konzept ausgearbeitet, welches die erforderlichen Massnahmen aufzeigt.

⁵ Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN), (SR 531.32).

⁶ Kantonales Umweltschutzgesetz (KUG) vom 11. März 2007, (RB 40.7011).

III. Abstimmungsanweisungen

7.3-1 Grundwasserschutzareale

Die aufgrund ihrer Ergiebigkeit und aufgrund der vorhandenen Nutzungen für die künftige Nutzung geeigneten Grundwassergebiete werden als Grundwasserschutzareale aufgenommen:

Gemeinde	Lokalbezeichnung	Koordinationsstand
Erstfeld/Schattdorf	Schachen-Ripshausen	Zwischenergebnis
Altdorf/Bürglen	Zwyermatte	Ausgangslage
Erstfeld	Leitschach	Zwischenergebnis
Federführung:	AfU	
Beteiligte:	ARE / AfT / ALA	
Koordinationsstand:	siehe oben	
Priorität/Zeitraum:	wichtig	

Querverweise

- Art. 21 GschG
- Art. 29ff und Anhang 4 GschV
- Art. 13ff KUG
- Richtplankarte

7.3-2 Grundwasserschutzzonen

Für alle im öffentlichen Interesse liegenden Grund- und Quellwasserfassungen werden Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Die Nutzungseinschränkungen in diesen Schutzzonen werden im Schutzzonereglement verbindlich festgelegt.

Gemeinde	Name der Fassung	Koordinationsstand
Altdorf	Bannwald/Weidbach	Ausgangslage
	GWP Zwyermatte	Ausgangslage
	Gruontal/Eggberge	siehe Flüelen
Andermatt	GWP March	Zwischenergebnis
	Gigen	Ausgangslage
	Nassen Kehle	Ausgangslage
	Hinter Felli Oberalp	Zwischenergebnis
	Gurschen	Zwischenergebnis
Attinghausen	Glöcheret	Ausgangslage
	GWP Eielen	Ausgangslage
	Chäserli Brustli	Zwischenergebnis
	Grosstal	Ausgangslage
	Chuetal	Ausgangslage
Bauen	GWP Isleten	Ausgangslage
	Vorder Bergli und Spicherstätt	Ausgangslage
Bürglen	Riedertal	Ausgangslage
	Weidbach Eggberge	Zwischenergebnis
	Mättental	Ausgangslage
	Wiltschi	Vororientierung
	Alpeli	Vororientierung
Erstfeld	Unter Butzli, Schipfi, Brunni	Ausgangslage
	Trudelingen	Vororientierung
	Rucksack (Lipplisbühl)	Ausgangslage
	GWP Jagdmatt	Ausgangslage
	Schopfen, Hellberg, Kleeberg und Sagerberg, Erstfeldertal	Zwischenergebnis
	GWP Schachen II	Ausgangslage
Flüelen	Gruontalgebiet mit Zeisig, Gruonbergli, Bodmi, Guggereg und Grundbielstutz	Ausgangslage
	Gruonmatt und Ober Rüti Eggberge	Vororientierung
	Sagibach	Ausgangslage
Göschenen	Klauserli	Ausgangslage
	Teiftal	Ausgangslage
	Chatzensternen und Bodmen	Ausgangslage
Gurtellen	Intschialp, Staldibiel, Hegen	Ausgangslage
	Schwinächerli, Nadelhus	Ausgangslage
	Buechen (Silenen)	Ausgangslage
	Grueben	Vororientierung
	Torli/Arni	Vororientierung
	Gornern/Schy	Vororientierung
Hospental	Richleren	Zwischenergebnis
	Bann, Stäfeli	Zwischenergebnis
	Gänder	Vororientierung
	Rosspplatten	Zwischenergebnis
Isenthal	Winterhorn, Obere Matten	Vororientierung
	Hornwald	Ausgangslage
	Geissboden Gitschenen	Ausgangslage
	Schluchenwald	Ausgangslage
Realp	St. Jakob	Ausgangslage
	In den Studen	Vororientierung
	Wichel	Vororientierung

Querverweise

- Art. 20 GschG
- Art. 29ff und Anhang 4 GschV
- Art. 13ff KUG

Realp	Galenstock	Zwischenergebnis
	Älpetli (Tiefenbach/Galenstock)	Zwischenergebnis
Schattdorf	Riedboden Schweigmatt	Zwischenergebnis
	Teiftal	Ausgangslage
	Pfaffenwald und Fätsch	Ausgangslage
Seedorf	Militärspital	Zwischenergebnis
Seelisberg	Chuchibach	Ausgangslage
	GWP Stalden	Ausgangslage
	Eggental/Nassplatten	Vororientierung
	Egglen	Ausgangslage
	Zingelberg/-wald	Vororientierung
	Zingelberg/Schwändli	Vororientierung
Silenen	Schützen, Schützenschachen	Ausgangslage
	Buchholz, Bitzi	Festsetzung
	Fuchseggen und Öfital	Ausgangslage
	Chilental, Chilcherberg	Zwischenergebnis
	Chilcherberg	Zwischenergebnis
	Pilgerbergli und Mühleberg, Kaverne KWA	Ausgangslage
	Bristentunnel	Zwischenergebnis
	Friedlig	Ausgangslage
	Eisten	Ausgangslage
	Waldiberg/Eistenchälen	Ausgangslage
	Stettenport Bristen	Ausgangslage
	Breitzug Bristen	Ausgangslage
	Vorder- und Hinterried	Ausgangslage
	Widderegg Golzern	Vororientierung
	Frentschenberg	Vororientierung
Sisikon	Ägerliquellen	Ausgangslage
	Riemenstalden (div. Fassungen)	Vororientierung
	Äussere Tellen	Zwischenergebnis
	Tellsplatte	Zwischenergebnis
Spiringen	Obheg und Gadenstetten	Ausgangslage
	Butzen/Schweigamm/Simmenbrunnen,	
	Sidenplangg, Obere Gisleralp	Ausgangslage
	Spiringerkehren (art. Brunnen)	Vororientierung
	Wildenboden (Urnerboden)	Ausgangslage
Unterschächen	Mettene und Altstafel	Ausgangslage
	Badquelle Brunnital	Vororientierung
	Hälti (Ribi)	Vororientierung
	Klausen-Balm	Ausgangslage
	Breite	Vororientierung
	Urigen und Getschwiler	Vororientierung
Wassen	Wannisfluh/Biel	Ausgangslage
	Warthus	Ausgangslage
	Planggen, Butzen	Vororientierung
	Husen	Ausgangslage
	Cher Färnigen	Ausgangslage
	Sustenpass	Festsetzung
Federführung:	AfJ	
Beteiligte:	AfE, ARE, AfT, AFJ, Gemeinden, Korporationen	
Koordinationsstand:	siehe oben	
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe	

7.3-3 Bezeichnung von Gewässerschutzbereichen

Der Kanton teilt sein Gebiet je nach Gefährdung der ober- und unterirdischen Gewässer in Gewässerschutzbereiche ein und stellt diese in Gewässerschutzkarten dar. In den besonders gefährdeten Bereichen dürfen Anlagen nur mit einer kantonalen Bewilligung erstellt werden. Die Nutzungseinschränkungen ergeben sich aus der Gewässerschutzgesetzgebung.

Federführung:	AfU
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- Art. 19 GschG
- Art. 29ff und Anhang 4 GschV
- Art. 13ff KUG

7.3-4 Trinkwasserversorgung in Notlagen

Der Kanton erarbeitet ein Konzept für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen. Dieses Konzept zeigt auf, welche Massnahmen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen erforderlich sind. Die notwendigen Massnahmen werden dann durch die zuständigen Stellen umgesetzt und können sowohl technischer wie auch organisatorischer Art sein.

Federführung:	AfU
Beteiligte:	ABM, Gemeinden
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- Art. 5 VTN
- Art. 53 KUG

7.4 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

I. Richtungsweisende Festlegung

7.4 Das anfallende, unverschmutzte Abwasser wird möglichst in den bestehenden Wasserkreislauf zurückgeführt. Die Siedlungsentwässerung und die Abwasserreinigung werden über das gesamte Kantonsgebiet koordiniert. Dabei wird den quantitativen und qualitativen Belastungsgrenzen der Gewässer sowie der weiteren Siedlungsentwicklung Rechnung getragen. Die Siedlungsentwässerung wird zweckmässig und kostengünstig unterhalten, betrieben und weiterentwickelt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Die Abwasserentsorgung (Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung) ist im Kanton Uri weit fortgeschritten und hat qualitativ einen guten Stand erreicht. Trotzdem zeigen periodische Gewässerüberwachungen, dass die gesetzlichen Qualitätsziele für Fliessgewässer unterhalb der Einleitung von gereinigten Abwässern nicht überall erreicht werden.

Bis Ende 2012 verfügen sämtliche Urner Gemeinden über einen durch den Regierungsrat genehmigten Generellen Entwässerungsplan (GEP). Über den gesamten Kanton sind einheitliche und verursachergerechte Abwassergebühren eingeführt.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Den Stand der Abwasserentsorgung gilt es beizubehalten und wo nötig, zu verbessern. Dies bedingt, dass die Abwasseranlagen im Interesse eines wirksamen Gewässerschutzes effizient unterhalten und bewirtschaftet werden.

Im Sinne einer Daueraufgabe ist die Siedlungsentwässerung vermehrt auf den Schutz der Gewässer auszurichten und die Abwasserreinigung zu optimieren. Innerhalb und ausserhalb der Siedlungsgebiete ist ein naturnaher und intakter Wasserkreislauf zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Zusätzliche Massnahmen gilt es vor allem dort zu treffen, wo die Gewässer durch die Siedlungsentwässerung (inklusive Strassenabwasser) überlastet sind oder ein grosses Risikopotential durch einen Störfall, wie beispielsweise bei Extremniederschlägen, besteht.

Um die Qualitätsziele des Gewässerschutzrechts einhalten zu können, müssen die Gemeinden im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung zusammen mit der Abwasser Uri die Kapazitäten der Abwasserreinigungsanlagen und die Belastungsgrenzen der Gewässer (Vorfluter) berücksichtigen.

Lösungsansätze

- Mit der Siedlungsentwicklung und insbesondere bei der Förderung der verdichteten Bauweise wird der Entsorgung des unverschmutzten Abwassers frühzeitig Beachtung geschenkt. Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist möglichst zu versickern.
- Die GEP werden nachgeführt und die darin aufgelisteten Massnahmen umgesetzt. Innerhalb eines abwassertechnischen Einzugsgebiets werden die GEP aufeinander abgestimmt. Die Entsorgung des verschmutzten und unverschmutzten Abwassers ist integraler Bestandteil der kommunalen Erschliessungsplanung und wird bei künftigen Einzonungsbegehren berücksichtigt.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- Art. 7 GSchG
- Art. 5 GSchV

7.4-1 Qualitativer Gewässerschutz

Das bestehende Kanalisationsnetz wie auch die ARA's sind von Fremdwasser und anderen störenden Einflüssen zu entlasten. Dazu wird in den GEP unter anderem aufgezeigt, wo und mit welchen Massnahmen die versiegelten Flächen reduziert werden können und wo die Versickerung von unverschmutztem Abwasser gefördert werden kann.

Federführung:	Abwasser Uri
Beteiligte:	AfU
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- Art. 5 GSchV
- Art. 26 KUG

7.4-2 Koordination und Abstimmung der Abwasserentsorgung

Die Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung wird über den ganzen Kanton koordiniert.¹ Innerhalb eines abwassertechnischen Einzugsgebietes werden die verschiedenen GEP sachgerecht aufeinander abgestimmt. Dabei wird insbesondere der weiteren Siedlungsentwicklung und dem Schutz der Gewässer in quantitativer und qualitativer Hinsicht Rechnung getragen.²

Federführung:	AfU ¹ , Gemeinden, Abwasser Uri ²
Beteiligte:	AfU, ARE, AfT
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

7.5 Erneuerbare Energien

I. Richtungsweisende Festlegung

7.5 Die einheimischen und erneuerbaren Energien zur Energieproduktion (Wasserkraft, Sonnen- und Windenergie, Grundwasser- und Erdwärme, Holz) werden im Kanton Uri gestärkt und ausgebaut. Beim Bau, Ausbau oder bei der Optimierung von Produktionsanlagen werden die verschiedenen Nutz- und Schutzinteressen aufeinander abgestimmt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Trotz der bereits stark ausgebauten Wasserkraft besteht im Kanton Uri nach wie vor ein grosses, noch nicht ausgeschöpftes Wasserkraftpotenzial. Dieses besteht einerseits im Ausbau der bestehenden Anlagen und andererseits im Bau von neuen Kraftwerken. In den letzten Jahren konnten dank dem Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien (SNEE) und der kostendeckenden Einspeisevergütung des Bundes (KEV) zahlreiche neue Kraftwerke in Betrieb genommen werden. Ein weiteres Laufwasserkraftwerk (KW Meiental) ist in Planung. Somit wird das Urner Wasserkraftpotential für Kleinkraftwerke grossmehrfach genutzt. Weitere Kraftwerke in den zur Nutzung vorgesehenen Gewässern sind weiter anzustreben. In der überarbeiteten Gesamtenergiestrategie Uri 2030 vom 20. September 2022 hat der Regierungsrat die Umsetzung der Vorgaben des Bundes vorangetrieben und seine Ziele festgelegt. Das Hauptziel bei der Wasserkraft liegt in der Optimierung der Reusskaskade. Dies beinhaltet unter anderem eine Staudammerhöhung um 15 Meter beim Göschenalpsee, den Ausbau der Stufe Göschenen bis Wassen und des KW Amsteg. Zudem strebt der Regierungsrat einen starken Ausbau der Produktion mittels Photovoltaik- und Windenergieanlagen an.⁷

Gemäss dem kantonalen Energiegesetz kann der Kanton im Verfahren der Richtplanung und die Gemeinden im Verfahren der Nutzungsplanung Gebiete bezeichnen, in denen die Erschliessung durch einen bestimmten Energieträger vorgesehen ist, oder in denen gemeinschaftliche Energieanlagen vorgeschrieben sind.

Das Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE) wurde am 25. September 2012 vom Regierungsrat definitiv verabschiedet und am 25. September 2013⁸ vom Landrat zur Kenntnis genommen. Ziel des SNEE ist es, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Nutzung erneuerbarer Energien und dem Schutz von Gewässern, Natur und Landschaft zu finden. Das SNEE befasst sich mit der vermehrten Nutzung der drei Ressourcen Sonne, Wind und Wasser. Die Stärkung und der Ausbau von erneuerbaren Energien soll im Kanton Uri insbesondere im Bereich der Wasserkraftnutzung erfolgen.

Seit 2012 ist der Windpark Gütsch in der bestehenden Form in Betrieb. Er umfasst insgesamt vier Windkraftanlagen mit einer durchschnittlichen Jahresproduktion von rund 5'000'000 kWh (5 GWh/a).

Abstimmungsbedarf und Ziele

Bei der Beurteilung von neuen Kraftwerksanlagen oder beim Um- und Ausbau von bestehenden stellen die Energienutzung und der Schutz von Natur und

⁷ AfE (2022). Gesamtenergiestrategie Uri 2030. Kanton Uri, Amt für Energie. 20. September 2022

⁸ Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE). Nr. 2013-391 R-750-18 vom 25. Juni 2013

Landschaft ein gleich hohes öffentliches Interesse dar. Auf der einen Seite stehen die Interessen der Energiewirtschaft (hohe Produktionsmenge bei tiefen Gesteungskosten), der Versorgungssicherheit und der Kosten mit ihren Folgen für die Energiepreise. Auf der anderen die des Natur- und Landschaftschutzes, des Gewässerschutzes und der Fischerei sowie andere Nutzungsinteressen, insbesondere die Trinkwassernutzung und -versorgung und der Tourismus. Mit dem SNEE können die verschiedenen berechtigten öffentlichen Interessen in einem ausgewogenen Mass aufeinander abgestimmt werden. Bei der Wasserkraft sollen insbesondere Fliessgewässer mit einem hohen Energiepotential genutzt werden können. Im Gegensatz dazu sind Gewässer mit einem geringen Energiepotenzial und einem hohen ökologischen und landschaftlichen Wert ausgeschlossen. Mit der gegenseitigen Abwägung der unterschiedlichen Interessen werden die Schutz- und die Nutzungsinteressen gewahrt und die Planungssicherheit für Projektträger erhöht.

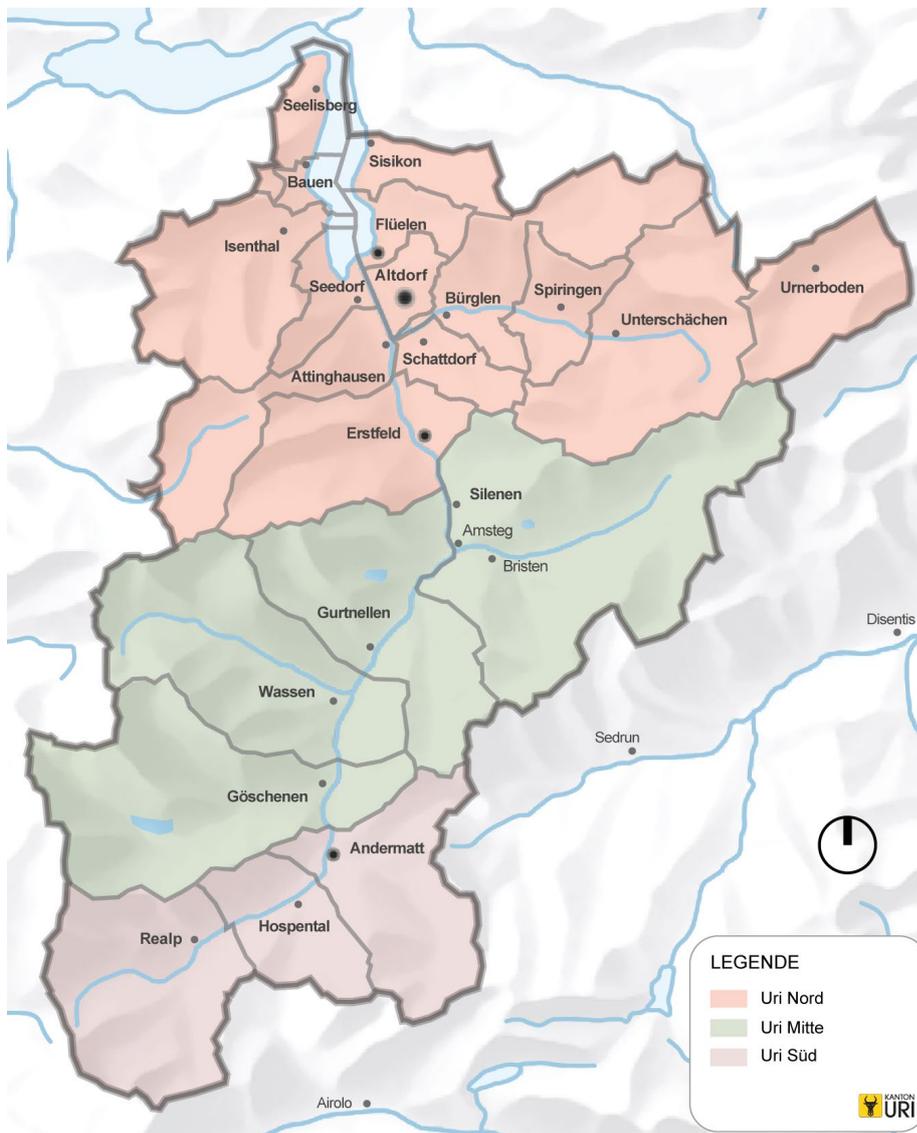
Jede Energie ist möglichst sparsam und rationell zu verwenden und vorhandene erneuerbare Energien sollen verstärkt genutzt werden. Es besteht zurzeit kein Handlungsbedarf dafür, auf kantonaler Stufe bestehende oder zukünftige Siedlungsgebiete zu bezeichnen, in denen die Erschliessung durch einen bestimmten Energieträger vorgesehen ist, oder in denen gemeinschaftliche Energieanlagen vorgeschrieben sind. Hingegen soll der Kanton die Gemeinden bei Bedarf dabei unterstützen, dies im Rahmen der Nutzungsplanungen zu tun. Die Potentiale zur Nutzung der Grundwasser- und Erdwärme sind mit dem Schutz des Trink- und Grundwassers und des Erdreichs abzustimmen. Bei der Unterstützung von Holzenergie-Grossanlagen sind diese mit den Anliegen der Luftreinhaltung und den regional vorhandenen Ressourcen abzustimmen und möglichst umweltfreundlich zu planen und umzusetzen.

Die Potenziale zum Ausbau der Windenergie am bereits bestehenden Windpark Gütsch sollen geprüft und in Abstimmung mit den überordneten Konzepten (SNEE, Gesamtenergiestrategie, Konzept Windenergie des Bundes) und den weiteren Interessen im Gebiet Gütsch umgesetzt werden.

Lösungsansätze

- Aus energie- und volkswirtschaftlicher Sicht setzt der Kanton Uri vorrangig auf das noch nicht ausgeschöpfte Wasserkraftpotential. Mit dem SNEE werden die für die Wasserkraft nutzbaren oder mit erhöhten Anforderungen nutzbaren Gewässer bezeichnet. Im Gegenzug werden Gewässer festgelegt, bei denen keine Nutzung möglich ist. Mit dem SNEE wurden nicht nur einzelne Gewässer- bzw. Gewässerabschnitte sondern grossräumige Landschaftskammern betrachtet. Für die rechtliche Sicherung wird das Gebiet des Kantons Uri in drei Teilräume mit jeweils einem Hauptnutzgewässer unterteilt. Erst bei der Vergabe der Nutzungsrechte an einem der Hauptnutzgewässer wird der betreffende Teilraum «aktiviert», die entsprechend dem SNEE bezeichneten Schutzgebiete im Teilraum ausgeschieden und die Schutzreglemente zeitgleich mit der Nutzungskonzession erlassen.

Abbildung: Teilräume
SNEE



- Die Windenergie weist im Kanton Uri ein vergleichsweise geringes Potential auf. Es bestehen zudem grundlegende Konflikte mit touristischen Interessen, dem Landschaftsschutz, den Lärmemissionen und der Zugvogelproblematik. Neben dem Ausbau des bestehenden Windparks Gütsch wird daher auf weitere grössere Anlagen zur Windenergieproduktion verzichtet. Vorbehalten bleiben eine Neubeurteilung des SNEE gestützt auf die kantonale Gesamtenergiestrategie sowie allfällige Strategieentscheide oder Konzepte des Bundes oder von interkantonalen Gremien.
- Der bestehende Windpark Gütsch in den Gemeinden Andermatt und Göschenen wird ausgebaut und optimiert. Dies umfasst den Ersatz von drei bestehenden und den Bau von drei zusätzlichen Windkraftanlagen (Erweiterungsgebiet Grätli/Ober Gütsch) sowie bis zu sieben weitere Anlagen (Erweiterungsgebiet Nord). Der Rückbau einer bestehenden Anlage erfolgt, soweit Nutzungskonflikte mit der im Richtplan festgesetzten Seilbahnanlage Göschenen-Gütsch bestehen. Damit ist eine Vervielfachung der jährlichen Produktion des Windparks von heute ca. 5 GWh/a möglich. Beim Windenergiegebiet Gütsch handelt es sich damit um einen Windpark von nationalem Interesse (Art. 9 Energieverordnung [EnV]; SR 730.01). Die Gemeinden setzen dies im Rahmen ihrer Nutzungsplanung um. Dabei ist eine Quartiergestaltungsplanpflicht (Sondernutzungsplan) vorzusehen. Die Koordination mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfolgt im Rahmen der Sondernutzungsplanung. Die UVP zeigt auf,

wie Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf den Menschen sowie negative Einflüsse auf die Tier- und Pflanzenwelt primär vermieden und, falls dies nicht möglich ist, vermindert oder kompensiert werden können.

- Das hohe Potential an Solarenergie soll im Kanton Uri auf bereits überbautem Gebiet und an bestehenden Infrastrukturen genutzt werden. Auf die Erstellung grossflächiger freistehender Photovoltaikanlagen wird grundsätzlich verzichtet.
- Der Kanton stellt den Gemeinden Planungshilfen zur Verfügung für die Auscheidung von Gebieten in denen die Erschliessung durch einen bestimmten Energieträger vorgesehen ist, oder in denen gemeinschaftliche Energieanlagen vorgeschrieben sind.
- Gebiete, in welchen die Grundwasser- und Erdwärme, nach Abstimmung mit den Anliegen des Grundwasserschutzes und der Trinkwasserversorgung, genutzt werden kann, werden durch den Kanton in einer Übersicht bezeichnet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.
- Die Unterstützung von Holzenergie-Grossanlagen konzentriert sich auf Anlagen, welche effizient sind und Prozessenergie für die Industrie oder Wärme für Wärmeverbände erzeugen, aus lufthygienischer Sicht vorbildlich geplant und umgesetzt werden und auf die regional verfügbaren Holzressourcen abgestimmt sind.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- SNEE, BD/GSUD/JD
(2013)

7.5-1 Schutz- und Nutzungskonzept für erneuerbare Energien

Das Schutz- und Nutzungskonzept erneuerbare Energien hat einen Zeithorizont von rund 40 Jahren. Ein periodischer Wirkungsbericht zeigt auf, ob und wie weit die Schutz- und Nutzungsziele erreicht werden. Werden wesentliche Ziele nicht erreicht, wird der Bericht überprüft und im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten Anpassungen vorgenommen.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	AfE, AfU, AFJ, Korporationen, Umweltverbände
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

7.5-2 Wasserkraft

Bei folgenden Gewässern- bzw. Gewässerabschnitten ist eine Wasserkraftnutzung grundsätzlich möglich:

Gewässername	SNEE Nr.
Nutzbar	
Sulztalerbach (Unterlauf)	1
Schächen (Unterlauf)	2
Gangbach	3
Schweinsbergbach, Feldergraben	4
Alpbach (Unterlauf)	5
Gornerbach (Unterlauf)	6
Sagenbach	7
Göscheneralpsee (Dammerhöhung, Speichersee)	8
Dürstelenbach (Rückgabe vor renaturiertem Bachabschnitt)	9
Grosstalbach	10
Wyssbach (ausserhalb nat. Auengebiet)	11
Stockstafelbach (ausserhalb nat. Auengebiet)	12
Heutalbach (ausserhalb nat. Auengebiet)	13
Chäsertalbach	14
Ammetbach	15
Eselkehlenbach	16
Grubenbach	17
Anschlagbach	18
Tschäterebach	19
Chuesackbach	20
Richlerenbach	21
Nutzbar mit erhöhten Anforderungen	
Palanggenbach ⁴	24
Vollenbäche	25
Ruossdili-/Mühlebach	26
Vorder Fellibach	27
Niedererbach (Tiefenbach unterhalb Passstrasse)	29
Sidelenbach (unterhalb Passstrasse)	30
Chinzerbach	31
Ruosalperbach	32
Riemenstaldnerbach ^{3/4}	33
Gruonbach ⁴	34
Chummetbach	35
Helltalbach	36
Ahornbach	37
Chärstelenbach (Lägni-Bristen) ⁴	38
Fellibach (Unterlauf) ⁴	39
Gornerbach (Rosti-Grueben) ⁴	40
Meienreuss (Hinterfeld bis Feden) ¹	41
Goretzmattlen (Unterlauf) ^{1/4}	42
Schwarzbach ¹	43
Seebach ¹	44
Kartigelbach (Unterlauf) ¹	45
Rorbach	46
Hinter Fellibach (Rückgabe vor Moorgebiet)	47
St. Annabach	48
Lutersee (Speichersee)	49
Oberalpsee ^{2/4}	49
Mättelbach	50
Wittenwassererenreuss (Unterlauf)	51

¹ Entweder Nutzung Hauptgewässer oder Nebengewässer oder kombinierte Nutzung Teil Hauptgewässer/Teil Nebengewässer möglich.

² Nutzung im Zusammenhang mit der Nutzung des Lutersees möglich, sofern die in der Konzession festgelegten Stauquoten eingehalten und die Moore nicht beeinträchtigt werden.

³ Nutzung ist mit Kanton Schwyz zu koordinieren.

⁴ Betrifft Bundesinventare nach NHG. Schutzzielkonforme Umsetzung muss im Rahmen der Konzessions- und Bewilligungsverfahren aufgezeigt werden.

Nicht aufgeführte Gewässer können nicht genutzt werden. Ausgenommen sind die Nutzung durch Kleinstwasserkraftwerke ohne Netzeinspeisung (Inselbetrieb), Dotierkraftwerke und Trinkwasserkraftwerke.

Bestehende Kraftwerke sind von der Festlegung nicht betroffen.

Federführung:	AfE
Beteiligte:	ARE, AfU, Korporationen, Umweltverbände, Kt SZ, BAFU
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- 6.5-4 Revitalisierung von Gewässern
- 6.5-5 Schützenswerte Gewässer
- 6.4 Bauen ausserhalb Bauzone
- 7.3 Wasserversorgung und Grundwasserschutz
- 7.6 Staudammerhöhung Göscheneralpsee
- Richtplankarte
- SNEE, BD/GSUD/JD (2013)
- Kantonale Planung von Revitalisierungen und Gewässersanierungen im Kanton Uri, AfU/AquaPlus 2012
- Bundesinventar der Auengebiete
- BLN-Objekt Nr. 1603 Maderanertal-Fellital
- BLN-Objekt Nr. 1606 Vierwaldstättersee
- IVS

Querverweise

- 6.5-5 Schützenswerte Gewässer
- SNEE, BD/GSUD/JD (2013)

7.5-3 Etappierung Wasserkraftnutzung

Das Gebiet des Kantons Uri wird in die Teilräume Uri-Nord, Uri-Mitte und Uri-Süd unterteilt. Die Nutzung der pro Teilraum bezeichneten Hauptnutzungsgewässer setzt voraus, dass die im betreffenden Teilraum enthaltenen Schutzgebiete ausgeschieden und die Schutzreglemente zeitgleich mit der Konzession durch den Regierungsrat erlassen werden.

Für die drei Teilräume gelten die folgenden Gewässer als Hauptnutzungsgewässer:

Gewässername	SNEE-Nr.
Teilraum Uri-Nord Alpbach (Unterlauf)	5
Teilraum Uri-Mitte Chärstelenbach oder Gornerbach	38 bzw. 6/40
Teilraum Uri-Süd Wittenwasserrennuss	51

Federführung: AfE
Beteiligte: ARE, AfU, Korporationen, Umweltverbände
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- 6.1 Landschaft und Biodiversität
- 4.4 Ortsbilder und Kulturdenkmäler
- 8.3 Skiinfrastrukturanlagen Urserental/Oberalp
- SNEE, BD/GSUD/JD (2013)
- Konzept Windenergie des Bundes, ARE (2020)

7.5-4 Windenergie

Auf der Grundlage des vergleichsweise geringen Energiepotenzials und der landschaftlichen Auswirkungen sind zusätzliche Gebiete für grössere Windkraftanlagen im Kanton Uri grundsätzlich nicht möglich.

Vorbehalten bleibt eine Neubeurteilung auf der Grundlage des SNEE, der kantonalen Gesamtenergiestrategie, eines kantonalen Windenergiekonzepts, eines Konzepts oder Sachplans des Bundes oder eines Konzepts interkantonalen Gremien mit entsprechender Abstimmung im kantonalen Richtplan.

Der Bau kleiner Windkraftanlagen für den Eigengebrauch ausserhalb von regionalen und nationalen Naturschutzgebieten und Ortsbildern von nationaler Bedeutung ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Gebiete für Windenergieanlagen

Name (Standortgemeinden)	Koordinationsstand
Gütsch, 4 Anlagen (Andermatt)	Ausgangslage
Gütsch, Erweiterungsgebiet Grätli/Ober Gütsch (Andermatt, Göschenen)	Festsetzung
Gütsch, Erweiterungsgebiet Nord (Andermatt, Göschenen)	Festsetzung

Koordinationsaufgaben Nutzungsplanung¹: Landschaft, Gesamthöhe, Zuleitungen, Erschliessung und Installationsplätze, Einpassung Umgebung, militärhistorische Anlagen, Rückbaupflicht, Ski-, Tourismusanlagen und Freizeitanlagen, Wildruhezonen, Vögel und Fledermäuse und weitere Fauna

Für die weitere Planung ist im Rahmen der Nutzungsplanung eine geeignete Nutzungszone mit Quartiergestaltungsplanpflicht vorzusehen. Der Quartiergestaltungsplan (Sondernutzungsplan) gilt als massgebendes Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP).¹

Federführung: AfE
Beteiligte: AfU, AFJ, ARE, Gemeinden¹, Korporationen, Umweltverbände
Koordinationsstand: Festsetzung (Gebiete gemäss Tabelle)
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

7.5-5 Solarenergie

Der Kanton unterstützt die Realisierung von Sonnenkollektor- und Photovoltaikanlagen auf überbauten Flächen.

Grossflächige freistehende Photovoltaikanlagen sind nicht möglich.

Federführung: AfE
Beteiligte: ARE, AfU, Korporationen, Umweltverbände
Koordinationsstand: Festsetzung

Querverweise

- Art. 18a RPG
- 6.1 Landschaft und Biodiversität
- 4.4 Ortsbilder und Kulturdenkmäler
- SNEE, BD/GSUD/JD (2013)
- Energieförderprogramm Uri

7.5-6 Gemeinschaftsanlagen zur Wärmenutzung

Die Gemeinden bezeichnen in ihrer Nutzungsplanung Gebiete, in denen die Erschliessung durch einen bestimmten Energieträger vorgesehen ist, beziehungsweise in denen gemeinschaftliche Energieanlagen vorgeschrieben sind.¹ Der Kanton stellt dazu den Gemeinden bei Bedarf entsprechende Planungshilfen zur Verfügung.²

Federführung: Gemeinden¹, AfE²
Beteiligte: ARE, AfU, AFJ, Korporationen, Gemeinden
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: wichtig

Querverweise

- Art. 12 EnG
- 4.1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung

7.5-7 Nutzungsgebiete für Grundwasser- und Erdwärme

Der Kanton bezeichnet in einer Übersicht die Gebiete, in welchen die Grundwasser- und Erdwärmenutzung realisierbar ist. Dabei ist der Schutz des Trink- und Grundwassers, des Erdreichs und eine allfällige Beeinflussung von bereits bestehenden Anlagen zu beachten. Diese Grundlagen werden als Dienstleistung der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich gemacht.

Federführung: AfE
Beteiligte: AfU, ARE
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: wichtig

Querverweise

- 7.3 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

7.5-8 Unterstützungsbedingungen für Holzenergie-Grossanlagen

Der Kanton unterstützt die Realisierung von Holzenergie-Grossanlagen. Eine Unterstützung beschränkt sich auf effiziente und mit technisch hochstehenden Filtern ausgerüstete Anlagen, welche Prozessenergie für die Industrie oder Wärme für Wärmeverbände erzeugen. Bei der Planung dieser Anlagen wird darauf geachtet, dass sie in Gebieten mit einer guten Durchlüftungssituation angesiedelt sind und / oder die Luftqualität im Siedlungsgebiet nicht wesentlich beeinträchtigen.

Zudem wird auf eine umweltfreundliche Anlieferung und kurze Transportwege geachtet. Die Anlagen sollen aus diesem Grund so weit wie möglich mit regional vorhandenen Holzressourcen betrieben werden.

Federführung: AfE
Beteiligte: AfU, AFJ, Korporationen
Koordinationsstand: Vororientierung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- 4.10 Luftreinhaltung

7.6 Staudammerhöhung Göscheneralpsee

I. Richtungsweisende Festlegung

7.6 Die verschiedenen Nutz- und Schutzinteressen werden bei einem Ausbau der Staukapazität des Göscheneralpsees berücksichtigt und aufeinander abgestimmt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Kanton Uri und die Korporation Uri räumten den Centralschweizerischen Kraftwerken Luzern (CKW) am 22. September 1954 das Recht ein, verschiedene Gewässer in der Göscheneralp zu nutzen und dazu ein Akkumulierbecken (Stausee) zu erstellen. Zudem erhielten die CKW das Recht, namentlich die Staukote <bis ca. 10 m> zu erhöhen. Die Ausnützung der verliehenen Wasserkräfte habe durch eine separate Gesellschaft mit Sitz in Göschenen, die Kraftwerke Göschenen AG, zu erfolgen.

Das im Kanton Uri bestehende Wasserkraftnutzungskonzept⁹ sowie die Gesamtenergiestrategie des Regierungsrats¹⁰ zeigen, welche Ausbauvarianten zur sinnvollen Nutzung der Urner Wasserkraft möglich, und welche zu bevorzugen sind. Eine Schlüsselrolle kommt dabei den Anlagen mit grossen Speicherkapazitäten zu (Göscheneralp und Lucendro). Mit einer Erhöhung der Speicherkapazität gelingt es, mehr hochwertige Spitzenenergie zu produzieren.

Wird die Staukote des Göscheneralpsees um 8 m erhöht, steigt der Stauinhalt von 75'000'000 m³ auf 86'600'000 m³ (plus 15 Prozent). Die jährliche Stromproduktion erhöht sich um 1'800'000 kWh, was dem Strombedarf von rund 350 Haushalten entspricht. Mit Beschluss vom 17. August 2010 hat der Regierungsrat die dafür notwendige Richtplananpassung Göscheneralpsee gutgeheissen. Er hat auch bestätigt, dass die geplante Staudammerhöhung keiner Konzessionsänderung bedarf und im Rahmen der UVP 1. Stufe die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen für die absehbaren Beeinträchtigungen wertvoller Natur- und Landschaftsobjekte festgelegt. Am 21. Oktober 2010 hat der Bund die Anpassung des kantonalen Richtplans genehmigt. Am 22. Oktober 2010 stimmte die Gemeindeversammlung Göschenen der Teilrevision der Nutzungsplanung Göschenen und damit auch der Sondernutzungszone Wasserkraftanlage Göscheneralpsee mit einer maximal zulässigen Staukote von 1'800 m ü. M. zu. Diese wurde am 7. Dezember 2010 durch den Regierungsrat genehmigt. Die Sicherheitsdirektion erteilte die Bewilligung für die notwendige Rodung am 2. November 2010. Mit Beschluss der Baukommission Urner Oberland vom 1. Februar 2011 erhielt die KWG die Baubewilligung zur Erhöhung der Staukote um 8 m mit dem positiven Entscheid zur UVP 2. Stufe. Mit dem UVP 2. Stufe wurden die Massnahmen zur Reduktion der negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Land- und Alpwirtschaft und die Wander- und Bergwege während der Bauphase festgelegt und die Schwall-/Sunk-Thematik geprüft und geregelt.

Anmerkung: Das vorliegende Richtplankapitel ist eine Fortschreibung der Richtplananpassung Göscheneralpsee. Behördenverbindliche Festlegungen die mit der Umsetzung der kommunalen Nutzungsplanung Göschenen umgesetzt sind, wurden gestrichen. Die im Richtplan verbleibenden Festlegungen

⁹ AfE (1997). Wasserkraftnutzungskonzept. Amt für Energie, 28. November 1997.

¹⁰ AfE (2008). Gesamtenergiestrategie Uri. Amt für Energie, 30. September 2008.

betreffen die weitere Umsetzung der Staudammerhöhung Göscheneralpsee und den damit zusammenhängenden Abstimmungsbedarf.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die Erhöhung des Staudamms Göscheneralpsee mit Anpassung der übrigen Kraftwerksanlagen ist ein Ausbauschritt zur Optimierung der Wasserkraftnutzung. Das Vorhaben entspricht dem Wasserkraftkraftnutzungskonzept und der Gesamtenergiestrategie des Regierungsrats.

Der Ausbau in der Göscheneralp tangiert Schutzgebiete, Wiesen, Weiden, historische Wege und Kulturobjekte (Zeichenstein). Naturschutzgebiete in der Grössenordnung von rund 8'000 m² sind betroffen. Nicht vom Vorhaben berührt ist die Moorlandschaft Göscheneralpsee (Schutzgebiet von nationaler Bedeutung). Insbesondere während der Bauphase beeinträchtigt das Vorhaben aber auch die Landwirtschaft und den Tourismus. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen gewährleisten, dass das Vorhaben Staudammerhöhung Göscheneralpsee umwelt- und raumverträglich realisiert wird und mit den Entwicklungszielen des Kantons Uri konform ist.

Lösungsansätze

- Die Stauseeanlage wird unter Berücksichtigung des maximal zulässigen Aufstaus des Sees bis zur Kote 1'800 m ü. M. als Sondernutzungszone auf Stufe der Nutzungsplanung ausgewiesen. Die Sondernutzungszone Wasserkraftanlage Göscheneralpsee ist auf den Stausee mit Damm beschränkt.
- Die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen in den Bereichen Natur und Landschaft, Wanderwege und Landwirtschaft etc. werden behördenverbindlich festgesetzt. Um die räumlichen Auswirkungen klein zu halten, werden die Planungs- und Realisierungspereimeter in der Bau- und Betriebsphase möglichst eng gehalten. Die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen werden im Perimeter des Vorhabens oder in unmittelbarer Umgebung umgesetzt.
- Die Realisierung des Ausbaus erfolgt auf eine raum- und umweltverträgliche Art und Weise. Für die temporären Bauten und Flächenbedürfnisse in der Bauphase werden Bewilligungen nach Art. 24 RPG¹¹ (Bauen ausserhalb Bauzone) erteilt. Die beanspruchten Flächen werden umfassend rekultiviert.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- *Wasserkraftnutzungskonzept Uri, AfE 1997*
- *Gesamtenergiestrategie Uri, AfE 2008*
- *Nutzungsplanung Göschenen, Sondernutzungszone Wasserkraftanlage Göscheneralpsee*
- *Richtplankarte*

7.6-1 Erhöhung der Speicherkapazität Göscheneralpsee

Um die Speicherkapazität des Sees zu erhöhen, darf der bestehende Damm des Göscheneralpsees im Rahmen der Göscheneralpsee-Konzession um 8 m erhöht werden.

Federführung:	Gemeinde Göschenen
Beteiligte:	ARE, AfU, AfE, KWG, Korporation Uri
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

¹¹ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), (SR 700).

7.6-2 Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen Staudammerhöhung Göschener-alpsee

Der Kanton sorgt für den Schutz der bestehenden Natur- und Landschaftsschutzobjekte im Göscheneralp, inkl. der Moorlandschaft Göscheneralp. Als Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im Raum Hinterbründli, Jäntelboden Riedlisee und Riedmatt werden die folgenden Massnahmen nach den Vorgaben des UVB zu Lasten der KWG umgesetzt:

- Aufwertung von Fliessgewässern mit Ausdolungen und Bachaufwertungen
- Wiederherstellung und Aufwertung von Feuchtgebieten mit Bachauenrevitalisierungen, Schwemmfluren, Schwemmebenen, Moorterrassen und Tümpelarealen

Die noch sichtbaren baulichen Eingriffe aus den 60er-Jahren werden nach den Vorgaben des UVB durch die KWG rekultiviert. Diese Massnahmen dürfen nicht in die Bilanzierung der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen des aktuellen Vorhabens einbezogen werden.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	AfU, Korporation Uri, KWG
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

— Konzessionsentscheid mit Entscheid zur Umweltverträglichkeit 1. Stufe, RRB Nr. 2010-445 R-750-10 vom 17. August 2010

7.6-3 Massnahmen zu Wander- und Bergwegen, Land- und Alpwirtschaft

Die KWG sorgt gemäss den Vorgaben des Kantons für die fachgerechte Verlegung und Sanierung der betroffenen Wander- und Bergwege rund um den Göscheneralp-Stausee. Die Wanderwege dürfen während der Bauphase umgelegt, aber nicht unterbrochen werden. Die KWG sorgt nach den Vorgaben der kantonalen Fachstelle für die Beschilderung und nach Ende der Bauphase für die Sanierung der Wege.¹

Die geplanten Massnahmen zur Verbesserung der räumlichen Situation der Land- und Alpwirtschaft und zur Reduktion der Auswirkungen während der Bauphase werden umgesetzt. Erwiesene Ausfälle werden durch die KWG abgegolten.²

Federführung:	ARE ¹ , ALA ²
Beteiligte:	Göschenen, Korporation Uri, KWG
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

— Baubewilligungsentscheid mit Entscheid zur Umweltverträglichkeit 2. Stufe vom 1. Februar 2011

7.6-4 Bauphase Staudammerhöhung Göscheneralpsee

Der Kanton und die Gemeinde Göschenen sorgen zusammen mit der KWG für eine raum- und umweltverträgliche Realisierung der Ausbauten¹. Bauinstallationsplätze, Unterkünfte und Ablagerungsflächen werden möglichst konzentriert ausgestaltet. Bleibende Auswirkungen sind zu vermeiden. Nach der Realisierungsphase werden die Flächen umfassend rekultiviert, auch diejenigen der bisherigen Bautätigkeiten. Für die temporären Bauten und Flächenbedürfnisse sind Bewilligungen nach Art. 24 RPG erforderlich.²

Federführung:	AfU ¹ , ARE ²
Beteiligte:	AfT, KWG, Gemeinde Göschenen, Korporation Uri
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

— Baubewilligungsentscheid mit Entscheid zur Umweltverträglichkeit 2. Stufe vom 1. Februar 2011

7.7 Elektrizitätsversorgung und Übertragungsleitungen

I. Richtungsweisende Festlegung

7.7 Die sichere und ausreichende Versorgung mit Elektrizität wird gewährleistet. Beim Bau, Ausbau oder der Verlegung von Übertragungsinfrastrukturanlagen werden die verschiedenen Nutz- und Schutzinteressen aufeinander abgestimmt. Zudem werden eine verlustarme Stromübertragung und die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Basis für den Transport der elektrischen Energie vom Produzenten zum Bezüger bildet die Netzerschliessung. Hier hat der Kanton im Rahmen der vorgesehenen Regelungen im Stromversorgungsgesetz¹² die Möglichkeit, durch klare Vorgaben dafür zu sorgen, dass die bisherige Netzerschliessung in Fläche und Qualität nicht reduziert wird. Dabei sind unter anderem das Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) sowie der Sachplan Übertragungsleitungen des Bundes¹³ (SÜL) zu beachten.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Da sowohl die Energieversorgung wie auch der Schutz von Natur und Landschaft ein gleich hohes öffentliches Interesse darstellen gilt es, bei der Projektbeurteilung zwingend eine Interessensabwägung durchzuführen. Dabei sind die Schutzaspekte wie die Nutzungsinteressen gleichwertig zu berücksichtigen. Beim Neu- oder Ausbau der erwähnten Übertragungsinfrastrukturanlagen sind also verschiedene Interessen miteinander abzustimmen: Auf der einen Seite diejenigen der Versorgungssicherheit, der Kosten und ihrer Folgen für die Netznutzung sowie der Netzoptimierung; auf der anderen Seite diejenigen des Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzes sowie weitere Schutzinteressen (insbesondere Immissionsschutz).

Lösungsansätze

- Gemäss dem Stromversorgungsgesetz ist es Aufgabe der Kantone, die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber zu bezeichnen. Die Zuteilung eines Netzgebietes kann mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreiber verbunden werden (Art. 5 Abs. 1 StromVG). Damit soll die Grundversorgung gestärkt werden. Derartige Verpflichtungen dürfen sich weder für die Netzbetreiber noch für die Stromanbieter oder Endverbraucher diskriminierend auswirken.

¹² Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), (SR 734.7).

¹³ UVEK (2001). Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL). Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 12. April 2001.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- SÜL, UVEK 2001
- 4.1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung
- 6.4 Bauen ausserhalb Bauzone

7.7-1 Neubau, Ausbau, Erneuerung und Verlegung von Übertragungsinfrastrukturanlagen

Beim Neubau oder Ausbau und bei der Erneuerung oder Verlegung der Infrastrukturanlagen zur Übertragung von Elektrizität sind die folgenden Nutzungs- und Schutzinteressen aufeinander abzustimmen:

- Versorgungssicherheit und Netzoptimierung
- Investitions- und Betriebsaufwand und sich daraus ergebende Netzkosten
- Immissionsschutz
- Siedlungsentwicklung
- Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutz
- Grundeigentum
- Tourismus

Federführung:	AfE
Beteiligte:	ARE, Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen (EVU's), AfU, BfE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 7 EnG

7.7-2 Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern

Mit dem Netzaufbau und den technischen Einrichtungen der Netzinfrastrukturanlagen wird die dezentrale Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern gefördert. Die Versorgungssicherheit der angeschlossenen Verbraucher darf dabei durch die dezentrale und unregelmässige Einspeisung von elektrischer Energie nicht beeinträchtigt werden.

Federführung:	AfE
Beteiligte:	Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

7.8 Kommunikationsanlagen, Mobilfunk

I. Richtungsweisende Festlegung

7.8 Bei der Standortwahl für neue Mobilfunkanlagen oder beim Ausbau von bestehenden Anlagen werden neben einer guten Flächenabdeckung mit Mobilfunkdiensten auch der Schutz der Bevölkerung vor nicht ionisierenden Strahlen sowie die Interessen von Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutz berücksichtigt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Die Bedeutung des Mobilfunks hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Mehrere Anbieter teilen sich in der Schweiz diesen Markt. Sie müssen aus wirtschaftlichen Gründen und aufgrund ihrer konzessionsrechtlichen Pflicht ihre Netze rasch realisieren und bedürfnisgerecht ausbauen.

Durch die Verfeinerung der GSM-Netze, die geplanten und teilweise in Realisierung befindlichen UMTS-Netze sowie Netze zukünftiger Technologien werden weiterhin neue Antennenstandorte oder Ausbauten bestehender Standorte erforderlich sein. Diese Standorte müssen innerhalb und ausserhalb der Bauzonen gefunden werden. Die Zahl der neuen Standorte hängt davon ab, wieweit Standorte der verschiedenen Betreiber zusammengelegt werden können und ob an einem bisherigen Standort die Umrüstung von einer älteren zu einer neueren Technologie möglich ist.

Die Mobilfunkanlagen verursachen elektromagnetische Strahlung. Der Schutz der Menschen vor solcher Strahlung ist im USG¹⁴ und in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)¹⁵, die gestützt auf das USG erlassen wurde, verbindlich geregelt. Weder der Kanton noch die Gemeinden können Bestimmungen zum Immissionsschutz erlassen oder Anforderungen verfügen, die über die Anforderungen der NISV hinausgehen.

Antennenstandorte werden im Baubewilligungsverfahren durch die Gemeinden bewilligt. Bei einem Standort ausserhalb der Bauzone ist zusätzlich eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich. Dies gilt auch bei wesentlichen Änderungen der Antennenanlagen. Die Bewilligungen werden dann erteilt, wenn die Anlagen den öffentlich-rechtlichen und insbesondere den bau- und umweltrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Der Kanton Uri strebt eine bessere Koordination der Standortevaluation zwischen den Mobilfunkbetreibern und den Gemeinden sowie zwischen den Mobilfunkbetreibern untereinander an. Die Gemeinden sollen bereits bei der Standortevaluation der Betreiber mitentscheiden können.

¹⁴Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), (SR 814.01).

¹⁵Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), (SR 814.710).

Lösungsansätze

Der Kanton Uri schliesst mit den Mobilfunkbetreibern Vereinbarungen ab, falls neue Mobilfunknetze geplant werden. In diesen wird der Planungsablauf bei Antennenanlagen mit folgenden Schritten geregelt:

- Die Mobilfunkbetreiber informieren die betroffenen Gemeinden über geplante neue Mobilfunkanlagen und über wesentliche Anpassungen bestehender Anlagen. Dabei prüfen sie, inwieweit die Standorte mit denjenigen anderer Betreiber koordiniert und allenfalls zusammengelegt werden können.
- Die Gemeinden haben Zeit, mögliche Alternativstandorte aus Sicht der Gemeinde zu evaluieren und melden bevorzugte Alternativstandorte an die Betreiber zurück.
- Die Mobilfunkbetreiber beurteilen die gemeldeten Alternativstandorte aus ihrer Sicht.
- Der Standortentscheid wird von der Gemeinde in Absprache mit dem Betreiber gefällt.
- Der Mobilfunkbetreiber reicht das Baugesuch bei der Gemeinde ein.
- Es folgt der übliche Bewilligungsablauf unter Einbezug des Kantons.

Damit ein solches Vorgehen im Kanton Uri angewendet werden kann, müssen die entsprechenden Vereinbarungen mit den Mobilfunkbetreibern abgeschlossen werden.

III. Abstimmungsanweisungen

7.8-1 Standortevaluation und -koordination

Die Standorte für Sendeanlagen für Mobilfunk werden im Rahmen einer ausgewogenen Standortevaluation ermittelt. Umfang und Inhalte dieser Standortevaluation werden in einer Vereinbarung zwischen dem Kanton und den Mobilfunkbetreibern konkretisiert und in einer Empfehlung veröffentlicht¹. Es folgt der übliche Bewilligungsablauf unter Einbezug des Kantons².

Federführung:	ARE ¹ , AfU ²
Beteiligte:	Gemeinden, Mobilfunkbetreiber
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	wichtig

7.9 Militärische Bauten und Anlagen

I. Richtungsweisende Festlegung

7.9 Der Kanton unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten einen auf die Interessen der Bevölkerung und der Umwelt abgestimmten, sicheren und umweltverträglichen Betrieb der militärischen Bauten und Anlagen. Bei der zivilen Umnutzung von militärischen Bauten und Anlagen werden öffentliche Interessen bevorzugt berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Anliegen des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Sachplan Militär des Bundes bildet die Grundlage für militärische Bauten und Anlagen. Militärisch begründete Veränderungen und Umnutzungen von Bauten und Anlagen im Kernbestand der Armee erfolgen im Verfahren nach der Militärischen Plangenehmigungsverordnung¹⁶.

Auf dem Gebiet des Kantons Uri, insbesondere im Gotthardraum, befindet sich eine grosse Anzahl an militärischen Bauten und Anlagen. Durch die Armeeerform ist ein beachtlicher Teil dieser Objekte aus dem Kernbestand der Armee entlassen und in den Dispositionsbestand der armasuisse überführt worden. Objekte im Dispositionsbestand sollen soweit wirtschaftlich sinnvoll und in Abstimmung mit den weiteren raumrelevanten Interessen zweckmässig zivil umgenutzt werden. Aus kantonaler Sicht besteht vor allem für die grossen, gut erschlossenen Anlagen ein Interesse an einer zivilen Umnutzung. Eine beachtliche Anzahl von Objekten im Dispositionsbestand eignet sich aber nicht für eine zivile Umnutzung, da es sich um Kampfinfrastruktur oder Sperrstellen handelt; oder die Bauten und Anlagen befinden sich in abgelegenen alpinen Regionen und sind dadurch schlecht erschlossen.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Aufgrund der grossen Anzahl von Objekten im Dispositionsbestand der armasuisse wird eine einheitliche Praxis angestrebt bei der Beurteilung von Umnutzungsmöglichkeiten ehemals militärisch genutzter Bauten und Anlagen. Zudem soll gewährleistet sein, dass die armasuisse nur marktfähige Objekte des Dispositionsbestandes auf dem Immobilienmarkt anbietet, für die im Rahmen eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens eine zivile Umnutzung bewilligt werden kann. Dabei steht eine frühzeitige und möglichst umfassende Interessenabwägung im Vordergrund. Sowohl volkswirtschaftliche Aspekte einer zivilen Umnutzung als auch umwelt- und landschaftsschützerische Interessen sollen dabei angemessen Beachtung finden.

Das Amt für Raumentwicklung fungiert für die armasuisse als Kontakt- und Koordinationsstelle im Rahmen von zivilen Umnutzungen von Immobilien. Da verschiedene andere Aspekte bei zivilen Umnutzungen betroffen sein können, wird das Amt für Raumentwicklung durch die verwaltungsinterne «Arbeitsgruppe militärische Bauten» unterstützt.

¹⁶ Verordnung vom 13. Dezember 1999 über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen (Militärische Plangenehmigungsverordnung, MPV), (SR 510.51).

Lösungsansätze

- Der Bericht des Regierungsrats zur Bewirtschaftung der Immobilien der Armee auf Urner Kantonsgebiet¹⁷ bildet die Grundlage für die Beurteilung ziviler Umnutzungen von Objekten im Dispositionsbestand der Armee. Regelmässige Koordinationssitzungen zwischen der kantonalen Arbeitsgruppe und der armasuisse gewährleisten eine periodische Bereinigung der Listen mit den Objekten des Dispositionsbestandes der Armee und die Klärung des Umgangs bei Objekten, die rückgebaut oder stillgelegt werden müssen. Dazu werden die notwendigen Begehungen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen und Baubehörden der Standortgemeinden organisiert.
- Um das Verfahren für die Beurteilung der Objekte des Dispositionsbestandes der Armee zu vereinfachen, wurde vom Kanton eine Arbeitshilfe entwickelt. Die Arbeitshilfe übernimmt die Funktion eines «raumplanerischen Filters». Ziel dabei ist, dass die Anzahl der Objekte auf den Listen der armasuisse reduziert wird und nur noch diejenigen Objekte für eine zivile Umnutzung zur Diskussion stehen, für welche dies aus raumplanerischen, aber auch aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten im Grundsatz möglich ist. Für alle anderen Objekte ist der Rückbau oder die Stilllegung zu prüfen.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- SPM, VBS 2017
- Richtplankarte

7.9-1 Militärische Bauten und Anlagen im Kernbestand		
Geplante erhebliche Veränderungen an militärischen Bauten und Anlagen bedürfen der Koordination mit den zuständigen Stellen des Kantons. Der Kanton setzt sich im Rahmen der Überarbeitung des Sachplans Militär und bei militärischen Plangenehmigungsverfahren für einen auf die Interessen der Bevölkerung und der Umwelt abgestimmten Betrieb der militärischen Bauten und Anlagen ein.		
<i>Gemeinde</i>	<i>Lokalbezeichnung</i>	<i>Koordinationsstand</i>
Eidgenössischer Waffenplatz		
Andermatt	Kompetenzzentrum Gebirgsdienst	Ausgangslage
Schiess- und Übungsplätze		
Göschenen	Dammastock	Ausgangslage
Göschenen, Wassen	Chalchtal	Ausgangslage
Gurtellen, Wassen	Chlialp	Ausgangslage
Hospental	Gamsboden	Ausgangslage
Hospental	Mätteli	Ausgangslage
Seelisberg	Hunds-Chopf	Ausgangslage
Armeelogistikcenter		
Schattdorf	Rhynächt	Ausgangslage
Übersetzstelle		
Wassen	Wattigen	Ausgangslage
Federführung:	ARE	
Beteiligte:	AfU, AWöV, AFJ, AfBM, armasuisse	
Koordinationsstand:	Festsetzung, Standorte siehe oben	
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe	

¹⁷ Bericht des Regierungsrats zur Bewirtschaftung der Immobilien der Armee auf Urner Kantonsgebiet, 20. September 2010

7.9-2 Zivile Umnutzung militärischer Bauten und Anlagen im Dispositionsbestand

Der Kanton gewährleistet eine einheitliche Praxis bei der Beurteilung der Umnutzungsmöglichkeiten von Objekten im Dispositionsbestand der Armee im Rahmen der ordentlichen Planungs- und Baubewilligungsverfahren. Regelmässige Koordinationsgespräche zwischen den zuständigen kantonalen Stellen und der armasuisse stellen sicher, dass nur Objekte auf dem Immobilienmarkt angeboten werden, die marktfähig sind und zu welchen eine Koordination zwischen der armasuisse und den zuständigen Stellen des Kantons erfolgt ist.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	AfU, AWöV, AFJ, AfBM, armasuisse, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- *RR-Bericht zur Bewirtschaftung der Immobilien der Armee auf Urner Kantonsgebiet, 2010*
- *Arbeitshilfe Nutzungsänderungen militärischer Bauten und Anlagen, ARE 2010*

7.9-3 Rückbau und Stilllegung militärischer Bauten und Anlagen

Bei Objekten des Dispositionsbestandes der Armee, für welche nur die Stilllegung oder ein Rückbau in Frage kommen, werden die notwendigen Massnahmen im Einzelfall geprüft und definiert. Beim Rückbau werden die Anliegen des Umweltschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Heimatschutzes angemessen berücksichtigt.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	AfU, AFJ, AfBM, armasuisse, Grundeigentümer
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgaben

Querverweise

- *Arbeitshilfe Nutzungsänderungen militärischer Bauten und Anlagen, ARE 2010*
- *Inventar der militärischen Hochbauten (HOBIM)*
- *Inventar historische Kampf- und Führungsbauten (ADAB)*

8 Tourismus, Freizeit, Erholung



8.1 Tourismus

I. Richtungsweisende Festlegung

8.1 Der Kanton Uri orientiert sich bei der Förderung der touristischen Entwicklung an den landschaftlichen und naturräumlichen Voraussetzungen, an den bestehenden Infrastrukturen und den wirtschaftlichen Potenzialen. Er konzentriert sich dabei auf das Tourismusgebiet Urserntal mit dem Zentrum Andermatt, das Tourismusgebiet Urnersee und die naturnahen Tourismusgebiete. Die touristische Infrastruktur wird entsprechend den spezifischen Potenzialen und Eigenheiten der Tourismusgebiete gestärkt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Tourismus im Kanton Uri ist mit rund 155 Mio. Franken direkter Wertschöpfung¹ ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und bedeutender Arbeitgeber. Der Umsatz aus den Übernachtungen beziffert sich auf rund 85 Mio. Franken, während aus dem Tagesausflugstourismus jährlich ca. 70 Mio. Franken resultieren. Nicht berücksichtigt sind in diesen Zahlen die indirekten wirtschaftlichen Effekte, die aus dem Tourismus für den Kanton Uri resultieren (Zulieferbetriebe, Tankstellen, Baugewerbe, Dienstleistende usw.). Rund 1'500 Personen sind in direkt vom Tourismus abhängigen Branchen beschäftigt, was ca. 10 Prozent der Arbeitsplätze im Kanton Uri entspricht. Mit dem Bau des Tourismusresorts Andermatt durch die Andermatt Swiss Alps AG (ASA) wird erwartet, dass direkt rund 1'800 neue Arbeitsplätze entstehen. Zählt man auch die indirekten und induzierten Effekte hinzu, werden bis zum Vollbetrieb des Resorts rund 3'700 neue Stellen entstehen. Das entspricht im Vergleich zum Beschäftigungsangebot im Jahr 2010 einem Zuwachs von rund 29 Prozent. Auch bei der Wertschöpfung werden grosse positive Effekte auf Uri erwartet: Im Vollbetrieb wird diese wichtige Kenngrösse insgesamt auf rund 220 Mio. Franken zunehmen (+14 Prozent im Vergleich zu 2010).²

Gemäss der regionalpolitischen Strategie des Kantons und dem Raumkonzept Uri werden die einzelnen Regionen gemäss ihren wirtschaftlichen Stärken und Chancen genutzt. Aufgrund dieser Stärken ist Andermatt das touristische Zentrum des Kantons mit Ausstrahlung auf den restlichen Kanton und den gesamten Gotthardraum.

¹ Regierungsrat Kanton Uri (2007). Abstimmungsbotschaft zum Tourismusgesetz. Amtsblatt, 19. Oktober 2007.

² Ecoplan (2010). Beschäftigungseffekt in der Betriebsphase des Tourismusresorts Andermatt, Update zur Studie «Zukunft Uri». Referat Ecoplan vom 25. November 2010.

Neben dem Urserntal mit Andermatt als Zentrum gibt es weitere Gebiete, die touristisch bedeutend sind. So bieten der Urnersee und seine Umgebung mit Seelisberg, Bauen, Isenthal, Sisikon, Flüelen und Seedorf und dem Weg der Schweiz sowie weitere Gemeinden ein hohes touristisches Potenzial. Auch Gebiete im Oberen Reusstal, in den Seitentälern und in den Naherholungsgebieten rund um das Untere Reusstal bieten attraktive touristische Angebote für den naturnahen und sanften Tourismus. Wichtig für die Verknüpfung der touristischen Potenziale des Kantons ist die Bahnlinie der Gotthard Bergstrecke.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die Tourismusedwicklung orientiert sich an einem kantonalen Tourismusleitbild, welches die Vorgaben des Raumkonzepts Uri berücksichtigt. Die Erstellung dieses Leitbilds erfolgt in Abstimmung mit den verantwortlichen touristischen Leistungsträgern (Tourismusorganisationen), welche die strategischen Geschäfts- und Handlungsfelder operationell umsetzen.

Aktivitäten rund um den Tourismus, die Freizeit und Erholung spielen sich häufig im Freien ab und bedürfen entsprechender Infrastrukturen. Diese prägen das Landschaftsbild und beeinflussen die Natur-, Landwirtschafts-, Siedlungs- und Verkehrsräume. Die raumrelevante touristische Angebotsgestaltung, insbesondere von Infrastrukturanlagen, wird deshalb auf die Potenziale und Verträglichkeit der spezifischen Tourismusgebiete abgestimmt und ausgerichtet. Es hat eine Abwägung zwischen den wirtschaftlichen und naturräumlichen Interessen und eine Abstimmung mit weiteren raumrelevanten Planungen des Kantons und der Gemeinden zu erfolgen.

Raumwirksame touristische Grossprojekte wie z.B. das Tourismusresort Andermatt oder das Progetto San Gottardo stehen als Träger der touristischen Entwicklung im Vordergrund. Die kantonale Tourismuspolitik und -förderung sorgt dafür, dass die ökonomischen Effekte dieser Projekte durch die Schaffung bestmöglicher gesetzlicher, struktureller und finanzieller Rahmenbedingungen optimiert werden. Der sanfte und naturnahe Tourismus in den übrigen Gebieten bildet dazu ein wichtiger, ergänzender Pfeiler für den Urner Tourismus und die Naherholung.

Lösungsansätze

- Ein kantonales Tourismusleitbild wird erarbeitet. Dieses berücksichtigt die raumrelevanten Anforderungen an den Tourismus und die Schnittstellen zu tourismusnahen Bereichen.
- Raumrelevante touristische Vorhaben, insbesondere der Ausbau der Infrastruktur, müssen im Rahmen der regionalpolitischen Strategie und den raumordnungspolitischen Zielsetzungen des Kantons Uri erfolgen. Dazu wird auf kantonaler Ebene eine verantwortliche Stelle geschaffen, welche touristische Massnahmen und Projekte auf ihre Vereinbarkeit mit den genannten Instrumenten prüft.
- Für die Weiterentwicklung der spezifischen Tourismusgebiete Urserntal mit dem Zentrum Andermatt, Urnersee und der naturnahen Tourismusgebiete werden im Richtplan die bedeutenden raumrelevanten Handlungsfelder benannt.

III. Abstimmungsanweisungen

8.1-1 Kantonales Tourismusleitbild

Der Kanton erarbeitet ein kantonales Tourismusleitbild und legt darin die Grundsätze und Ziele für die kantonale Tourismuspolitik fest. Daraus werden die strategischen Geschäfts- und Handlungsfelder abgeleitet, welche auf operationeller Ebene umgesetzt werden. Aus Sicht der Raumplanung ist insbesondere der Ausbau von touristischen Infrastrukturen relevant.

Das Tourismusleitbild ist mit dem Richtplan abzustimmen, im Besonderen in den tourismusrelevanten Bereichen:

- Erschliessung
- öffentlicher und privater Verkehr
- Landschaft
- Siedlung
- Naturgefahren

Die Abstimmung mit den oben genannten Bereichen hat unter Berücksichtigung der Potenziale der Tourismusgebiete zu erfolgen. Mit dem Tourismusleitbild wird aufgezeigt, wie der Ausbau der touristischen Infrastrukturen in den verschiedenen Gebieten langfristig erfolgt. Dabei sind auch die regionalen Stärken und Vorzüge und die Schutzwürdigkeit der Landschaft zu berücksichtigen. Ausserdem wird eine verstärkte Vernetzung und Koordination der Anlagen angestrebt.

Federführung:	AWöV
Beteiligte:	ARE, ALA, AfU, AFJ, AfT, Gemeinden, touristische Leistungs- träger
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- 4 Siedlung
- 5.1 Koordinierte Verkehrspolitik
- 5.4 Öffentlicher Verkehr
- 6 Natur und Landschaft

Querverweise

- *Schutz- und Aufwertungskonzept Urserntal, ARE*
- *Umsetzungsprogramm San Gottardo 2012–2015*
- *4.7 Touristische Zweitwohnungen*
- *5.1 Koordinierte Verkehrspolitik*
- *5.6-3 Mountainbike-Konzept Urserntal*
- *6.1-4 Landschaftsentwicklung*
- *8.3 Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp*

8.1-2 Tourismusgebiet Urserntal mit dem Zentrum Andermatt

Das Tourismusgebiet Urserntal mit dem Zentrum Andermatt beinhaltet intensiven Tourismus mit grösseren Infrastrukturanlagen wie Skigebiete mit Transport- und Beschneiungsanlagen, Golfplätze, Hotelinfrastrukturen, Sportanlagen etc. und hohen Besucherfrequenzen.

Die Gebiete für den intensiven Tourismus beschränken sich auf das Zentrum Andermatt, die Gebiete Andermatt-Hospental (inkl. Gemsstock), Andermatt-Nätschen-Oberalp und – Kantonsgrenzen überschreitend – Richtung Sedrun-Disentis. Der Kanton schafft zusammen mit den Gemeinden des Urserntals günstige Voraussetzungen für leistungsfähige touristische Einrichtungen. Dabei nimmt er Rücksicht auf die Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung, der Umwelt sowie auf ein intaktes Orts- und Landschaftsbild. Der Kanton bringt sich bei der Steuerung der touristischen Grossprojekte Tourismusresort Andermatt, Progetto San Gottardo und der Erneuerung der Skiinfrastrukturen Urserntal bestmöglich mitbestimmend ein.

Bei der Weiterentwicklung des Tourismusgebietes Urserntal sind folgende Themen bedeutend:

- Schneesportanlagen
- Entwicklung Tourismusresort Andermatt
- Verkehr / Parkierung / Erschliessung ÖV (rGVK Ursern)
- Verbindung Tourismusraum Sedrun/Tujetsch/Disentis (Kanton GR)
- Entwicklung Oberalppass
- Ausgleichsräume / Alpine Ruhegebiete / Landschaftsschutz
- Abstimmung mit militärischen Nutzungen
- Zweitwohnungen.

Federführung:	AWöV
Beteiligte:	ARE, AfU, ALA, AfT, AFJ, Gemeinden, Korporation Ursern, Kanton GR, MGB
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

8.1-3 Tourismusgebiet Urnersee

Das Tourismusgebiet Urnersee ist geprägt durch die Schifffahrt, das Wandern, den Wassersport und die kunsthistorischen Stätten. Die touristischen Aktivitäten verlangen keine grösseren Infrastrukturanlagen, weisen jedoch teilweise hohe Besucherfrequenzen auf. Der Bedeutung und Rolle von Seelisberg als Tourismusort wird dabei besondere Beachtung geschenkt.

Der Kanton schafft zusammen mit den Seegemeinden Seelisberg, Bauen, Sisikon, Isenthal, Seedorf und Flüelen günstige Voraussetzungen für die Entwicklung der Tourismusgebiete am Urnersee. Dabei nimmt er insbesondere Rücksicht auf die ökologischen Besonderheiten und Anforderungen der Ufer- und Naturschutzzonen dieser Gebiete.

Bei der Weiterentwicklung des Tourismusgebietes Urnersee sind folgende Themen bedeutend:

- Erschliessung / Umsteigebeziehungen zur öffentlichen Schifffahrt
- Private Schifffahrt / Konzentration der Hafenanlagen
- Landschaftsschutz / Abstimmung mit BLN Gebiet Nr. 1606 Vierwaldstättersee
- Abstimmung mit Naturschutzgebieten und Entwicklung Reussdelta
- Öffentlicher Seezugang
- Konzentration der intensiv genutzten Gebiete (Infrastrukturen, Hotellerie)

Federführung:	AWöV
Beteiligte:	ARE, AfU, ALA, AfT, AFJ, Gemeinden, Nachbarkantone, SGV
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- *BLN-Objekt Nr. 1606 Vierwaldstättersee*
- *Charta Vierwaldstättersee*
- *4.7 Touristische Zweitwohnungen*
- *5.4 Öffentlicher Verkehr*
- *5.7 Privater Schiffs-/Bootsverkehr*
- *6.1 Landschaft und Biodiversität*
- *7.1-2 Sicherung der Rohstoffreserven im Reussdelta*

Querverweise

- *BLN-Objekt Nr. 1603
Maderanertal-Fellital*
- *Investitionshilfe-
Förderpolitik für Berg-
bahnen in der Zentral-
schweiz (Seilbahnstra-
tegie)*
- *5.4-5 Aufrecht-
erhaltung Gotthard
Bergstrecke*
- *6.1 Landschaft und
Biodiversität*
- *6.2 Landwirtschaft*
- *6.4 Bauen ausserhalb
Bauzonen*
- *7.5 Erneuerbare
Energien*

8.1-4 Naturnahe Tourismusegebiete

Naturnahe Tourismusegebiete ohne grössere Tourismusinfrastrukturen und mit mässigen Besucherfrequenzen sind Vorranggebiete für den sanften Tourismus.

Der Kanton schafft günstige Voraussetzungen für die nachhaltige und authentische Entwicklung der naturnahen Tourismusegebiete. Dabei berücksichtigt er insbesondere auch die Nutzung dieser Gebiete als Naherholungsräume für die einheimische Bevölkerung.

Bei der Weiterentwicklung der naturnahen Tourismusegebiete sind folgende Themen bedeutend:

- Abstimmung Landwirtschaft und Tourismus (Agrotourismus, Umnutzungen landwirtschaftlicher Bauten)
- Touristisches Potenzial erneuerbarer Energien
- Basiserschliessung (Überprüfung und Konkretisierung Seilbahnstrategie)
- Naturschutz (touristisches Potenzial z.B. Wildheuerpfad, Wild)
- Umgang mit bestehenden Bauzonen für Ferienhäuser
- Bestehende Infrastrukturen (Berghütten, Wanderwege etc.)

Federführung:	AWöV
Beteiligte:	ARE, AfU, ALA, AfT, AFJ, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

8.2 Tourismusresort Andermatt

I. Richtungsweisende Festlegung

8.2 Die Realisierung und der Betrieb des Tourismusresorts in Andermatt erfolgt für das Urserntal und die angrenzenden Regionen nachhaltig. Die regionalwirtschaftliche Entwicklung soll mit wirtschaftlichen und touristischen Vorhaben im Rahmen des Tourismusresorts gestärkt und nachhaltig gesichert werden.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Die Andermatt Swiss Alps AG (ASA) realisiert in Andermatt ein Tourismusresort mit mehreren Hotels, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Freizeitanlagen und einem Golfplatz. Das Vorhaben beeinflusst den Raum Urserntal und angrenzende Regionen wie das Urner Oberland und Unterland, das Goms, die Surselva oder die Tre Valli in den Kantonen Uri, Wallis, Graubünden und Tessin in räumlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht. Am 31. Januar 2007 hat der Bundesrat die Richtplananpassung Urserntal genehmigt. Am 2008 wurde die Richtplananpassung fortgeschrieben. Im Rahmen der Richtplananpassung Urserntal wurden insbesondere Flächen im Eiboden und Unterbäz als neue Siedlungsgebiete von Andermatt für die Zonierung als touristische Nutzungen für das Resort, und zusätzlich Flächen für die weitere Siedlungsentwicklung von Andermatt ausgeschieden. Im Nachgang zur Richtplananpassung Urserntal wurden in den Gemeinden Andermatt und Hospental die Nutzungsplanungen für den Bau des Tourismusresort angepasst und im Rahmen eines kooperativen Planungsprozesses wurden für das eigentliche Tourismusresort, Bahnhofareal und das Bellevueareal Quartiergestaltungspläne erarbeitet. Die Nutzungsplanungen der Gemeinden Andermatt und Hospental und die Quartiergestaltungspläne sind vom Regierungsrat mit Beschluss vom 16. Dezember 2008 genehmigt worden.

Anmerkung: Das vorliegende Richtplankapitel ist eine Fortschreibung der vergangenen Richtplananpassungen Urserntal. Behördenverbindliche Festlegungen die mit der Umsetzung der kommunalen Nutzungsplanungen in Andermatt und Hospental grundeigentümerverbindlich umgesetzt oder in Infrastrukturverträgen geregelt sind, wurden gestrichen. Die im Richtplan verbleibenden behördenverbindlichen Festlegungen betreffen die weitere Umsetzung des Tourismusresorts und den damit zusammenhängenden Abstimmungsbedarf.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die regionalwirtschaftliche Entwicklung im Raum Andermatt und im weiteren Umland soll mit nachhaltigen wirtschaftlichen und touristischen Vorhaben im Rahmen des Tourismusresorts gestärkt und gesichert werden. Die Entwicklung im Urserntal ist mit anderen Vorhaben in der Gotthardregion zu koordinieren.

Die räumliche Entwicklung (Siedlungsgebiet und touristische Nutzung) ist zu konzentrieren und bauliche Entwicklungen sind mit dem bestehenden Siedlungsgebiet optimal zu vernetzen. Die Realisierung des Tourismusresorts soll zu einem positiven Landschaftsbild beitragen, indem Bauten und Anlagen der Umgebung angepasst werden, den Gewässern ein angemessener Raum gegeben und die Umgebung mit konkreten Massnahmen landschaftlich aufgewertet wird.

Bauliche Entwicklungen sind in das Ortsbild von Andermatt unter Beachtung schützenswerter Gebäude und Objekte zu integrieren. Die Realisierung des Tourismusresorts hat integral zu erfolgen.

Die neuen Baubereiche sind optimal an das übergeordnete Verkehrsnetz anzubinden und die Situation für den ruhenden motorisierten Individualverkehr ist gesamthaft zu verbessern. Insgesamt soll die Entwicklung des gesamten Verkehrs der Region optimiert werden.

Die Erschliessung des Tourismusresorts mit einem neuen, zivil genutzten Helikopterlandeplatz ist nicht erwünscht.

Lösungsansätze

- Für die regionalwirtschaftliche Koordination des touristischen Ausbaus im Gotthardraum bietet sich das Projekt San Gottardo mit dem entsprechenden NRP-Umsetzungsprogramm an.
- Der kooperative Planungsprozess zwischen Kanton, Gemeinde und Bauherrschaft ist bei der weiteren Planung und Entwicklung des Tourismusresorts fortzuführen.
- Tourismuszone A «Unterbäs» darf erst überbaut werden, wenn die integrale Realisierung des Tourismusresort garantiert ist. Zudem ist das Sondernutzungsgebiet für den 18-Loch-Golfplatz wieder auszuzonen, falls das Projekt Tourismusresort nicht integral realisiert wird. Mit der integralen Realisierung ist auch ein für die Öffentlichkeit zugängliches Hallenbad zu bauen.
- Die verkehrliche Entwicklung und die Situation für den ruhenden motorisierten Individualverkehr richten sich nach den Vorgaben des kommunalen Verkehrskonzepts und des regionalen Gesamtverkehrskonzepts.
- Der militärische Heliport in Andermatt ist nicht für die zivile Nutzung vorzusehen.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- *Umsetzungsprogramm San Gottardo 2008–2011, VD 2011*
- *Umsetzungsprogramm San Gottardo 2012–2015, VD 2011*
- *3.4 Neue Regionalpolitik*
- *8.3 Skiinfrastrukturanlagen Urserental/Oberalp*

8.2-1 Regionalwirtschaftliche Abstimmung

Für eine nachhaltige wirtschaftliche und touristische Entwicklung sind die Aktivitäten im Raum San Gottardo zu koordinieren. Die Abstimmung der Raumentwicklung im Urserental und in den umliegenden Regionen mit der NRP erfolgt im Rahmen des Projekts San Gottardo und mit dem NRP-Umsetzungsprogramm San Gottardo.

Federführung:	AWöV
Beteiligte:	ARE, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

8.2-2 Kooperativer Planungsprozess

Die weitere Planung des Tourismusresorts in Andermatt erfolgt in einem kooperativen Planungsprozess zwischen Kanton, Gemeinden und der Bauherrschaft. Der Kanton unterstützt die Planungen zum Tourismus im Rahmen einer speziellen Projektorganisation. Für die planerische Bereiche gelten die folgenden Grundsätze:

- Die räumliche Entwicklung (Siedlungsgebiet und touristische Nutzung) ist zu konzentrieren.
- Bauliche Entwicklungen sind mit dem bestehenden Siedlungsgebiet optimal zu vernetzen.
- Die Realisierung des Vorhabens soll zu einem positiven Landschaftsbild beitragen, indem die Bauten und Anlagen der Umgebung angepasst werden, den Gewässern ein angemessener Raum gegeben und die Umgebung mit konkreten Massnahmen landschaftlich aufgewertet wird.
- Bauliche Entwicklungen sind in das Ortsbild von Andermatt unter Beachtung schützenswerter Gebäude und Objekte zu integrieren.
- Gebiete, die von Naturgefahren bedroht sind, sind risikogerecht zu nutzen.

Federführung:	JD
Beteiligte:	ARE, AfU, Aft, AWöV, FD, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- ISOS
- 4.1 Siedlungsentwicklung und –begrenzung
- 4.3-8 Siedlungsentwicklungsgebiet Andermatt
- 4.4 Ortsbilder und Kulturdenkmäler
- 4.7 Touristische Zweitwohnungen
- 6.1-4 Landschaftsentwicklung
- 8.3 Skiinfrastrukturanlagen Urserental/Oberalp

8.2-3 Integrale Realisierung des Tourismusresorts

Das Tourismusresort in Andermatt ist integral auf Grundlage der genehmigten Quartiergestaltungspläne zu realisieren.

Das Siedlungsgebiet Unterböz (Tourismuszone A) ist wieder auszunonen, falls das Projekt Tourismusresort Andermatt nicht integral verwirklicht wird. Eine Überbauung darf erfolgen, wenn die Verwirklichung des Tourismusresorts sichergestellt ist.

Die Sondernutzungszone für die Realisierung des 18-Loch-Golfplatzes ist wieder auszunonen und die Anlagen zurückzubauen, falls das Projekt Tourismusresort Andermatt nicht integral verwirklicht wird.

Federführung:	JD
Beteiligte:	ARE, AfU, Aft, AFJ, AWöV, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- Quartiergestaltungspläne TRA
- Regierungsratsbeschluss zur Genehmigung der Quartiergestaltungspläne Tourismusresort vom 16. Dezember 2008 (RRB Nr. 2008-798 R-330-21)
- Bau- und Infrastrukturvertrag vom 16. Dezember 2008

Querverweise

- rGVK Ursern, S-cc
2008
- 5.1 Koordinierte Verkehrs-
kehrspolitik
- 5.1-3 Anpassung
kommunaler Verkehrs-
richtpläne
- 5.2-1 Sanierung Natio-
nalstrasse A2, Ab-
schnitt Schöllenen
- 5.4 Öffentlicher Verkehr
- 5.8 Zivilluftfahrt

8.2-4 Verkehrliche Abstimmung und Erschliessung

Bei der Planung und Realisierung des Tourismusresorts sind die neuen Bau-
bereiche optimal an das übergeordnete Verkehrsnetz anzubinden. Die Mas-
nahmen des rGVK Ursern sind umzusetzen.

Die Situation für den ruhenden motorisierten Individualverkehr ist gesamthft
zu verbessern. Zudem sind die Beruhigung des motorisierten Individualver-
kehrs im ganzen Siedlungsgebiet von Andermatt und die Befreiung des
Dorfkerns vom motorisierten Individual- und Schwerverkehr, insbesondere
vom Durchgangsverkehr gemäss den Vorgaben des regionalen Gesamtver-
kehrskonzepts und des kommunalen Verkehrskonzepts anzustreben.

Der Verkehrsknoten rund um den Bahnhof Andermatt mit der Matterhorn
Gotthard Bahn soll gestärkt werden.

Die Fussgängersituation und Vernetzung der neuen Siedlungsgebiete mit
dem Ortskern und den touristischen Infrastrukturen im Bereich Langsamver-
kehr und öffentlicher Verkehr ist zu verbessern.

Der militärische Heliport darf nicht für die zivile touristische Nutzung geöffnet
werden.

Federführung:	AfT
Beteiligte:	ARE, AfU, ALA, AFJ, AWöV, Gemeinden, MGB
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

8.3 Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp

I. Richtungsweisende Festlegung

8.3 Der Ausbau und die Erneuerung der Skiinfrastrukturanlagen im Gebiet Urserntal/Oberalp werden integral vorgenommen und in einem integralen Konzessions-, PGV- und UVP-Verfahren beurteilt und genehmigt. Die verschiedenen Nutz- und Schutzinteressen werden dabei umfassend berücksichtigt und aufeinander abgestimmt. Durch eine Verbindung der Tourismusgebiete Andermatt und Sedrun werden die Realisierung eines Skigebiets mit der für den heutigen Tourismusmarkt erforderlichen Grösse ermöglicht und störende Auswirkungen verringert bzw. abgewendet. Die Skiinfrastrukturanlagen tragen zu einer nachhaltigen Entwicklung der gesamten Region San Gottardo mit den Regionen Urserntal/Oberalp UR, Surselva GR, Obergoms VS und Obere Leventina TI bei und entsprechen der Zielsetzung der neuen Regionalpolitik.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Im Gebiet Andermatt - Oberalp - Sedrun mit neuen Anbindungen in Göschenen und Andermatt sind 17 Skianlagen geplant. Dabei handelt es sich um 9 Neuanlagen, 6 Ersatzanlagen und den Umbau von 2 Anlagen (Verkürzung bestehender Skilifte). Dafür soll die vorliegende Richtplananpassung die raumplanerischen Grundlagen, Leitplanken und strategischen Stossrichtungen liefern.

Bestehende Infrastrukturanlagen gelten raumplanerisch gesehen als Ausgangslage. Auf dieser Grundlage gründet die vorliegende Richtplananpassung.

Der Raum Oberalppass liegt im Grenzgebiet der Kantone Uri und Graubünden. Er ist auf Grund der bestehenden und der beabsichtigten Entwicklung im Zusammenhang mit dem Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen in vielfältiger Hinsicht ein wichtiges Scharnier. Für das Gebiet bestehen neben dem Ausbau der Skiinfrastrukturen verschiedene weitere Projektideen, die untereinander und mit den bereits bestehenden Anlagen zu koordinieren sind.

Anmerkung: Das vorliegende Richtplankapitel entspricht den behördenverbindlichen Festlegungen in Kapitel 8 der Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp wie sie am 16. November 2012 durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt wurde. Weitere Erläuterungen und Grundlagen ergeben sich aus den Dokumenten der Richtplananpassung³.

Abstimmungsbedarf/Ziele

Der Richtplan enthält alle landschafts-, umwelt- und raumrelevanten Angaben und ermöglicht die integrale Abschätzung der projektbezogenen Auswirkungen. Dabei ist es die Aufgabe der Standort-Kantone Uri und Graubünden, die Leitplanken für die räumliche Entwicklung bzw. die strategischen Ziele sowie die überörtlichen Interessen in Bezug auf die Entwicklung des betroffenen Gebiets festzulegen.

³ ARE (2012). Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp, Richtplantext und Erläuterungsbericht nach Artikel 7 RPV. 16. November 2012

Es dürfen nur nachweislich nachhaltige Skianlagenprojekte realisiert werden.

Lösungsansätze

Um dieses gemeinde- bzw. kantonsübergreifende Grossprojekt von überregionalem bzw. interkantonaalem Interesse (UR, GR, VS, TI) nachhaltig im Raum zu realisieren, braucht es konkrete Festsetzungen im Richtplan. Die Richtplananpassung erfolgt in einem kooperativen Planungsprozess, an dem die AGS, die SBAG, die ASA AG, die ASS, die Gemeinden, die Umweltorganisationen und die Amtsstellen der beiden Standortkantone Uri und Graubünden sowie des Bundes beteiligt sind.

Die Richtplananpassung zeigt die maximale räumliche Ausdehnung und damit gleichzeitig auch die Begrenzung des künftigen Skigebiets auf. Die räumlichen Auswirkungen der Skigebietserweiterung sowie die ergriffenen Massnahmen zur Verminderung bzw. Behebung von Eingriffen in den Raum und die Umwelt werden aufgezeigt. Mit präzisen Festsetzungen werden die Standorte der Skianlagen (Bahnen und Lifte, Pisten, Beschneiungsanlagen), der Erschliessungsanlagen, teilweise der Restaurants und Betriebsgebäude sowie der Parkieranlagen fixiert.

Es werden nur Anlagen festgesetzt, für die der Nachhaltigkeitsnachweis im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts erbracht wurde. Im Rahmen der Vorprüfung des Bundes erging der Auftrag an den Kanton, sich im Rahmen der Richtplananpassung auch über die Nachhaltigkeit und damit zusammenhängend über die Prioritätensetzung von Teilausbau schritten bzw. Ausbaustapen zu äussern. Im Rahmen der nachfolgenden Abstimmungsanweisungen wird deshalb auch festgesetzt, welche Investitionsvarianten in welcher Priorität zu realisieren sind, um einen wirtschaftlichen und damit nachhaltigen Betrieb zu gewährleisten. Dies erfolgt gestützt auf den Nachhaltigkeitsbericht⁴ zu den geplanten Skiinfrastrukturanlagen Urserental/Oberalp, der im Auftrag des Kantons Uri erarbeitet worden ist.

Auf dem Oberalppass stehen das Naturerlebnis und die Ruhe im Vordergrund. Entsprechend ist der Landschaft Sorge zu tragen und die geplanten Infrastrukturen sind angemessen zu dimensionieren. Es soll dort kein weiteres Resort mit Ferienhäusern und Ferienwohnungen entstehen. Hingegen scheint für die Entwicklung dieses Gebiets die Realisierung eines einfachen Hotels, eventuell kombiniert mit einem Ausbildungszentrum und Übernachtungsmöglichkeiten für Ferien- und Ausbildungslager zweckmässig. Zusätzlich ist es erforderlich, verschiedene Infrastrukturanlagen wie Parkplätze (Sommer), WC-Anlagen und eine neue Wasserversorgung zu verwirklichen. Das Nutzungskonzept Oberalppass⁵ dient als Grundlage für die Anpassung der Nutzungsplanungen der Gemeinden Andermatt und Tujetsch. Durch die Quartiergestaltungsplanungspflicht sollen Anliegen der öffentlichen Hand definiert und die nachlaufenden Baubewilligungsverfahren der Einzelprojekte vereinfacht werden.

⁴ EBP (2011). Nachhaltigkeitsbericht (NHB) zum Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen Urserental/Oberalp. Ernst Basler + Partner AG Zürich, 16. Juni 2011

⁵ R+K, Casanova (2011). Nutzungskonzept Oberalppass, Bericht. 19. Juni 2011

III. Abstimmungsanweisungen

8.3-1 Räumliche Ausdehnung des Projekts Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp

Das Skigebiet Urserntal/Oberalp umfasst Gebiete in den Gemeinden Andermatt, Hospental, Göschenen im Kanton Uri und Tujetsch im Kanton Graubünden. Die exakte räumliche Ausdehnung ist aus den Richtplankarten ersichtlich.

Der Bedürfnisnachweis für alle Anlagen ist im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts erbracht, insbesondere auch für die Verbindungsanlagen und Pisten zwischen Nätschen - Gütsch und Oberalppass, die Zubringeranlagen Göschenen - Gütsch und Andermatt - Gurschen.

Die Zugänge ins Skigebiet erfolgen von Andermatt ins Gebiet Nätschen - Gütsch - Oberalppass - Sedrun und auf den Gemsstock, von Göschenen ins Gebiet Gütsch - Oberalppass - Sedrun, vom Gebiet Oberalppass zum Schneehüenerstock und auf den Calmut und von Sedrun - Dieni ins Gebiet Calmut - Oberalppass.

Räumlich ist der Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen und die touristische Nutzung mit den bestehenden militärischen Anlagen, insbesondere den bestehenden Seilbahnen und der Truppenunterkunft auf dem Oberalppass, den bestehenden Anlagen für die Nutzung der Windenergie auf dem Gütsch und mit den Landschaftsschutzgebieten, den alpinen Ruhegebieten und den Naturschutzflächen abgestimmt. Die bestehenden Militärseilbahnen werden abgebrochen und durch zivile Gondelbahnen ersetzt, die auch den militärischen Bedürfnissen Rechnung tragen. Die touristische und die militärische Nutzung können weiterhin nebeneinander bestehen bleiben, mit Ausnahme des militärischen Schiessgebiets Strahlgand zwischen Gütsch und Oberalppass, das aufgegeben werden muss. Die dazu erforderlichen Gespräche mit der armasuisse und dem VBS werden geführt. Der Sachplan Militär wird bei nächster Gelegenheit angepasst. Dies ist bei den weiteren Planungsarbeiten sicherzustellen. Insbesondere der ganzjährige Betrieb der zivilen Infrastrukturanlagen darf die militärische Nutzung des Gebiets Gütsch - Stöckli im bisherigen Rahmen nicht einschränken. Dazu sind auch Massnahmen zur Besucherlenkung zu prüfen. Dies wird so festgesetzt.

Als grossräumige Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen werden alpine Ruhe-zonen und Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Es dürfen neben den in der Richtplankarte ausgewiesenen Skianlagengebieten keine weiteren Gebiete oder Landschaftskammern, weder mit neuen Seilbahnanlagen noch mit Pisten oder anderen Infrastrukturanlagen, erschlossen werden. Auch ist eine Peak to Peak Verbindung zwischen Gurschen und Nätschen aus Landschaftsschutzgründen nicht zulässig. Dies wird so festgesetzt.

Federführung:	JD
Beteiligte:	AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- Masterplan
- Skigebietsentwicklung, AGS/ASA/ecosign 2011
- UVB, EBP 2011
- Richtplankarte

Querverweise

- Masterplan
Skigebietsentwicklung,
AGS/ASA/ecosign
2011
- UVB, EBP 2011
- PGV 1. Stufe, ASS
2011
- Richtplankarte

8.3-2 Erneuerung, Ausbau und Erweiterung der Skiinfrastrukturanlagen

Die geplanten Skianlagen gemäss Richtplankarte werden mit genauem Standort festgesetzt. Für die geplanten Skianlagen Gurschengrat – St. Anna Gletscher und St. Anna Gletscher – St. Annalücke gilt der Koordinationsstand Zwischenergebnis.

Die Genehmigung aller Skianlagen (alle Seilbahnanlagen, Pisten, Beschneigungsanlagen, Erschliessungsanlagen, Parkierungsanlagen etc.) hat integral in einem Verfahren (PGV 1. Stufe) mit dazugehöriger umfassender Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu erfolgen. Damit zusammenhängend erfolgt auch die Konzessionserteilung. Der Gesuchsteller für das PGV-/Konzessionsverfahren hat mit einer integralen (konsolidierten) Organisation, d. h. ein Gesuchsteller, aufzutreten. Das Gesuch hat alle Anlagen integral zu umfassen. Dies wird so festgesetzt.

Die in der Richtplankarte beschriebenen Anlagen begrenzen das Gesamtprojekt. Es dürfen innerhalb des Skigebietsperimeters keine weiteren Infrastruktur- und Nebenanlagen errichtet werden. Hingegen können auch Anlagentypen realisiert werden, die dem dannzumaligen Stand der Technik entsprechen (z. B. Komfort), soweit damit keine wesentlichen Kapazitätssteigerungen und auch keine weitergehendere Beeinträchtigung von Umwelt und Landschaft verbunden sind. Dies wird so festgesetzt.

Die Anlagen sind mit der Naturgefahrensituation abgestimmt. Die erforderlichen Schutzmassnahmen sind geklärt und zusammen mit dem jeweiligen Anlagenbau umzusetzen.

Die alternative neue Anbindung mit einer 8er-Gondelbahn vom Dorf Andermatt (Standort Mühle) ins Gebiet Gurschen wird als Vororientierung aufgeführt. Festgesetzt ist die geplante 8er-Gondelbahn neben der Talstation der bestehenden Pendelbahn Andermatt - Gurschen.

Federführung:	JD
Beteiligte:	AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren, Korporation Ursern, Korporation Uri, armasuisse, Gemeinde Andermatt, Gemeinde Hospental, Gemeinde Göschenen, Gemeinde Tujetsch, SBB, MGB, ASTRA
Koordinationsstand:	Festsetzung (Ausnahme: Skianlagen Gurschengrat – St. Anna Gletscher und St. Anna Gletscher – St. Annalücke: Zwischenergebnis; Skianlage Andermatt Mühle – Gurschen: Vororientierung)
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

8.3-3 Erschliessungsanlagen

Die bautechnische und betriebliche Erschliessung der einzelnen Anlagen erfolgt gemäss Richtplankarte. Die darin enthaltenen Erschliessungsstrassen werden festgesetzt bzw. als Zwischenergebnis aufgenommen.

Neben einer kurzen Anschlussstrasse an die Zwischenstation Nätschen ist eine Lastwagenstrasse vom Gebiet Wannelen ins Gebiet Gurschen geplant (Koordinationsstand Zwischenergebnis). Die übrigen Stationen sind entweder bereits mit Strassen erschlossen oder für die Bauphase mit Raupenfahrzeugen oder per Helikopter erreichbar.

Die Strassenerschliessung für das Notspital und für die Liegenschaft «Soldatenheim Andermatt» ist entlang des Dürstelenbachs sicherzustellen und darf nicht über die mittlere Kasernenstrasse erfolgen. Dies wird so festgesetzt.

Die weiteren Infrastruktur- und Erschliessungsanlagen wie beispielsweise Wasser, Abwasser, Strom, Garagierung, Betriebsgebäude sind aus dem Richtplan und der Richtplankarte ersichtlich und werden festgesetzt.

Federführung:	JD
Beteiligte:	AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren, Korporation Ursern, armasuisse, MGB, SBB
Koordinationsstand:	Festsetzung (Ausnahme: Lastwagenstrasse Wannelen - Gurschen: Zwischenergebnis)
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- *Masterplan*
- *Skigebietsentwicklung, AGS/ASA/ecosign 2011*
- *UVB, EBP 2011*
- *Richtplankarte*

8.3-4 Pisten und Beschneiungsanlagen

Die Pisten und Beschneiungsanlagen (Wasserbezugsorte, Speicherbecken) werden gemäss Richtplankarte festgesetzt. Grundsätzlich ist vorgesehen, alle Pisten beschneien zu können. Es sind keine weiteren Pisten und Beschneiungsanlagen zulässig. Dies wird so festgesetzt.

Der Wasserbezug für die Beschneiungsanlagen Andermatt - Nätschen - Gütsch - Oberalp - Calmut erfolgt über Quellen im Riental (bestehende Wasserfassung Klauserli), aus dem Oberalpsee, allenfalls aus dem Lutersee und aus der bestehenden Beschneiungsanlage des Skigebiets Dieni - Sedrun). Als Speicherbecken wird im Gebiet Gütsch ein bestehender See ausgebaut. Es ist zusätzlich vorgesehen, den Lutersee abzudichten und rund 2 m höher zu stauen. Für die Beschneigung der Skiunterführung im Bahnhof Andermatt kann auch Grundwasser bezogen werden. Der Wasserbezug für die bestehenden Beschneiungsanlagen im Gemsstock-Gebiet bleibt unverändert. Für die neuen Beschneiungsanlagen im Gebiet Gemsstock wird das Wasser aus der Unteralpreuss bezogen. Dies wird so festgesetzt.

Federführung:	JD
Beteiligte:	AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren, Korporation Ursern, AfE, EWU, armasuisse, AfT
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- *Masterplan*
- *Skigebietsentwicklung, AGS/ASA/ecosign 2011*
- *UVB, EBP 2011*
- *Richtplankarte*

Querverweise

- *Masterplan
Skigebietsentwicklung,
AGS/ASA/ecosign
2011*
- *Gefahrenkarten
Andermatt, Hospental
und Göschenen*
- *Richtplankarte*

8.3-5 Restaurationsbetriebe und weitere Nebenanlagen

Die in der Richtplankarte aufgeführten Restaurationsanlagen und weiteren Nebenanlagen werden festgesetzt.

Der Bau der neuen Restaurationsbetriebe auf dem Nätschen, im Gütsch, zwischen Gütsch und Schneehüenerstock und im Gebiet Gurschen auf dem Gemsstock erfolgt abgestimmt mit der Naturgefahrensituation.

Die Gemeinden schaffen die notwendigen nutzungsplanerischen Voraussetzungen, indem sie geeignete Nutzungszonen in den Zonenplänen und die entsprechenden Vorschriften in den Baureglementen erlassen.

Bei der Bergstation der Pendelbahn Gurschenalp - Gemsstock, bei der Tal- und Bergstation der Sesselbahn St. Anna Gletscher - St. Annalücke sowie bei der Bergstation der Sesselbahn Gurschenalp - St. Anna Gletscher sind keine Restaurationsbetriebe oder anderen Nebenanlagen zulässig. Dies wird so festgesetzt.

Zwischen Gütsch und der Bergstation am Schneehüenerstock ist es zulässig, maximal eine Restaurationsanlage zu erstellen. In einem Perimeter von rund 200 m um den Lutersee darf diese Anlage nicht gebaut werden. Es sind mit Ausnahme einer WC-Anlage keine weiteren Nebenanlagen wie Kinderspielplätze, Verpflegungsstationen etc. zulässig. Das Gebäude ist nach Möglichkeit am bestehenden Wanderweg zu errichten. Es ist von der Lage und der Architektur und der Materialisierung (Steinbaute) optimal in die Landschaft einzupassen. Die Nachweise sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu erbringen. Das Restaurant darf erst nach Realisierung aller Seilbahnanlagen zwischen Gütsch und Oberalp erstellt werden. Dies wird so festgesetzt.

Federführung:	JD
Beteiligte:	AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren, Korporation Ursern, Gemeinde Andermatt, armasuisse
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

8.3-6 Verkehr und Parkierungsanlagen

Die in der Richtplanfortschreibung vom August 2008 sowie im QGP-/ UVP-Verfahren des Tourismusresorts Andermatt (TRA) und im regionalen Gesamtverkehrskonzept Ursern (rGVK) festgesetzten Vorgaben und Randbedingungen bleiben unverändert und werden festgesetzt, nämlich:

- Verkehr: Der Modalsplit liegt bei 80/20 Prozent Motorisierter Individualverkehr (MIV)/Öffentlicher Verkehr (ÖV).
- Parkierung: Die Anzahl der heute vorhandenen öffentlichen Parkplätze [PP] für Skiinfrastrukturanlagen wird nicht weiter ausgebaut: Es erfolgt insgesamt keine Erhöhung der Anzahl öffentlichen Parkplätze für den MIV. Es wird eine Gesamtanzahl von 1975 öffentlicher Skiinfrastrukturanlagen-Personenwagen(PW)-PP festgesetzt. Die Anzahl der PW-PP bei den einzelnen PP-Standorten wird im Vergleich zur Ausgangslage verändert.

Um auf den Ausbau der Parkplätze verzichten und dennoch die Stosszeiten verkehrstechnisch abdecken zu können, sind verschiedene flankierende Massnahmen für den Winter- und Sommerbetrieb erforderlich, die festgesetzt werden, nämlich:

Ausbau des Bahnhofs Göschenen als Umsteigeterminal, P+R-Anlage Göschenen, verstärktes Postauto- und Bahnangebot der SBB und MGB, Ausbau Bahnhof Andermatt als Verkehrsdrehscheibe ÖV, Standort der neuen Gondelbahn Talstationen Andermatt - Nätschen und Göschenen - Gütsch zentral in den entsprechenden Bahnhöfen, Ausbau des Ortsbusangebots in Andermatt und Hospental, Verkehrsinformationssystem, temporäre Fahrverbote für Lastwagen, Verkehrsberuhigung Dorfkern Andermatt, Radweg in der Schöllenen, Ticketsysteme, Parkleitsystem zugunsten des Umweltverbundes (Öffentlicher Verkehr und Langsamverkehr) lenkungswirksam ausgestaltete Parkplatzbewirtschaftung etc. Die weiteren Details sind im rGVK umschrieben. Diese flankierenden Massnahmen sind zeitgerecht umzusetzen.

Als Standorte der 1975 öffentlichen Parkplätze für die Skiinfrastrukturanlagen stehen gemäss Richtplankarte zur Verfügung:

- 500 PW-PP (und 30 Car-PP) in Göschenen (im Areal «Eidgenössisch» oder auf dem Werkhofareal der Nationalstrasse resp. auf den Grundstücken zwischen Werkhof- und Bahnhofareal). Die Genehmigung dieser Parkplätze im Rahmen der Richtplangenehmigung durch den Bund erfolgt mit dem Vorbehalt, dass eine abschliessende Lösung mit dem ASTRA gefunden werden kann.
- 200 PW-PP im Areal des Steinbruchs Altkirch
- 350 PW-PP (unterirdisch) im Gebiet des Sportzentrums Bahnhof Andermatt (und/oder alternativ im Podium des TRA als Doppelnutzung gemäss den QGP-Vorschriften TRA)
- 50 PW-PP im Gebiet des Golfplatzes des TRA (als Doppelnutzung gemäss den QGP-Vorschriften TRA)
- 255 PW-PP (und 30 Car-PP) bei der Talstation Gemsstockbahn
- 620 PW-PP im Gebiet Dieni (siehe dazu Festlegung RIP GR)
- (10 Car-Haltestellen im Bahnhofgebiet Andermatt, kombiniert mit maximal 10 Taxi- und 10 Kurzzeit-Parkplätzen)

Querverweise

- *rGVK Ursern, S-ce 2008*
- *UVB, EBP 2011*
- *UVP TRA*
- *Quartiergestaltungspläne TRA*
- *NHB, EBP 2011*
- *Nutzungskonzept Oberalppass, R+K/Casanova 2011*
- *8.2 Tourismusresort Andermatt*

- (150 PW-PP und 30 Camper-PP im Gebiet Oberalppass im Sommer; werden jeweils kompensiert durch entsprechende Reduktion der Anzahl Winter-PP)

Die Parkplatzstandorte gemäss Richtplankarte und die Gesamtzahl von 1975 PW-PP werden festgesetzt. Die Anzahl Parkfelder an den einzelnen Parkplatzstandorten kann noch differieren, ohne die Gesamtanzahl von 1975 PW-PP überschreiten zu dürfen.

Es ist sichergestellt bzw. nachgewiesen, dass die geplanten Skiinfrastrukturanlagen eine allfällige Wiederinbetriebnahme der SBB-Auto-Verladeanlagen im Bahnhof Göschenen und den Güterumlad von den SBB auf die MGB auch künftig erlauben. Dies wird so festgesetzt.

Zur Verdeutlichung sei erwähnt, dass weder für die MGB noch die SBB aus den in der Abstimmungsanweisung enthaltenen Massnahmen eine Realisierungs- und Finanzierungspflicht abgeleitet werden kann.

Für das Areal «Eidgenössisch» in Göschenen sind die Vorgaben des ASTRA betreffend Einfahrt umzusetzen, nämlich das verlangte Verkehrsregime und die zu tätigenden baulichen Anpassungen etc. Insbesondere ist ab der Galerieeinfahrt Richtung Westen in gerader Linie bis zur Reuss ein 20 m breiter Korridor vor jeglicher Überbauung freizuhalten. Dies wird so festgesetzt.

Federführung:	JD
Beteiligte:	AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren, Gemeinde Tujetsch, Gemeinde Andermatt, Gemeinde Göschenen, Gemeinde Hospental, armasuisse, MGB, SBB, ASTRA
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- *Kantonaler Wanderwegrichtplan*
- *Kantonales Bikeroutenkonzept*
-  *IVS*
- *5.6-2 Wanderwegnetz*
- *5.6-3 Mountainbike-Konzept Urserntal*

8.3-7 Wanderwege und Bikerouten

Die Planung von neuen Wanderweg- und Bikerouten im Urserntal im Zusammenhang mit dem Sommerbetrieb der Seilbahnanlagen ist mit dem kantonalen Wanderwegrichtplan und dem kantonalen Bikerouten-Konzept abgestimmt.

Federführung:	JD
Beteiligte:	ARE, Korporation Ursern, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren, Korporation Ursern, Gemeinde Andermatt
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

8.3-8 Landschaftliche Einpassung

Das Tal zwischen Andermatt und Oberalppass wie auch das Gebiet Gemsstock sind bereits heute durch verschiedene Infrastrukturanlagen geprägt und entsprechend landschaftlich vorbelastet.

Die Skiinfrastrukturanlagen sind optimal in die alpine Landschaft zu integrieren. Die Restaurants und Skianlagen-Stationen sind bestmöglich in die Landschaft einzupassen. Dazu ist im Rahmen des PGV 1. Stufe ein architektonisches Gesamtkonzept zu erbringen. Dies wird so festgesetzt. Das architektonische Gesamtkonzept ist Grundlage für die nachlaufenden Verfahren. Die architektonische Feinplanung ist Bestandteil der nachlaufenden Verfahren (Baubewilligungsverfahren bzw. PGV 2. Stufe).

Die allfällige Realisierung eines Biosphärenreservats im Raum San Gottardo wird durch die geplanten Skiinfrastrukturanlagen nicht negativ präjudiziert.

Die Verbindung der Skigebiete Nätschen - Gütsch und Gurschen - Gemsstock mit einer talüberquerenden Bahn ist aus Landschaftsschutzgründen nicht zulässig. Dies wird so festgesetzt.

Pistenkorrekturen sind auf ein Minimum begrenzt.

Das gesuchstellende Unternehmen hat gegenüber den zuständigen Bewilligungsinstanzen finanzielle Sicherheiten nachzuweisen, mit denen ein allfälliger Rückbau der Anlagen garantiert wird, wenn diese länger als fünf Jahre nicht mehr in Betrieb sind. Dies wird so festgesetzt.

Federführung:	JD
Beteiligte:	AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise
— UVB, EBP 2011

8.3-9 Ortsbilder von nationaler Bedeutung und Archäologie

Bei der Standortwahl der Talstationen in Göschenen und Andermatt wurden die Schutzziele zur Erhaltung der zwei betroffenen Ortsbilder von nationaler Bedeutung (von Andermatt und Göschenen) vollumfänglich berücksichtigt. Es ist keine schwere Beeinträchtigung der Ortsbilder von nationaler Bedeutung zu erwarten. Der entsprechende konkrete Nachweis ist im Rahmen des PGV zu erbringen. Allenfalls erfolgt eine Begutachtung durch die ENHK. Bei der weiteren Projektierung der Talstationen sind die städtebaulichen und architektonischen Anforderungen im Sinne der ISOS-Zielsetzung umfassend zu berücksichtigen und prioritär bestehende Bauten zu sanieren. Das architektonische Gesamtkonzept ist im Rahmen des PGV 1. Stufe zu erbringen. Die architektonische Feinplanung ist dann Bestandteil des nachlaufenden Verfahrens (PGV 2. Stufe). Dies wird so festgesetzt.

Im Projektperimeter befinden sich Alpwüstungen und prähistorische Siedlungsplätze. Im Planungssperimeter ist deshalb eine systematische archäologische Prospektion zu betreiben. Je nach Ergebnis sind entsprechende Notgrabungen rechtzeitig auszuführen. Dies wird so festgesetzt.

Federführung:	JD
Beteiligte:	AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren, Gemeinde Andermatt, Gemeinde Göschenen, Gemeinde Hospental
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise
— ISOS
— UVB, EBP 2011
— 4.4 Ortsbilder und Kulturdenkmäler

Querverweise

- UVB, EBP 2011
- Masterplan
Skigebietsentwicklung,
AGS/ASA/ecosign
2011

8.3-10 Wald

Zwei Anlagen werden teilweise im Waldgebiet realisiert: 8er-Gondelbahn von Göschenen nach Gütsch und 8er-Gondelbahn von Andermatt nach Gurschen.

Für zwei Bahnanlagen sind Rodungen erforderlich, nämlich für die Gondelbahn Göschenen - Gütsch (Talstation und Mastenstandorte) und die Gondelbahn Andermatt - Gurschen (Mastenstandorte).

Die Gondelbahnen Göschenen - Gütsch und Andermatt - Gurschen erfordern im Bereich der Seillinie streckenweise die Niederhaltung von Wald (Niederhalteservitut).

Der Bau der geplanten Pisten und Beschneiungsanlagen erfolgt ausserhalb von Waldarealen.

Dies wird so festgesetzt.

Federführung:	JD
Beteiligte:	AFJ, AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren, Korporation Ursern
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- LEK Urserntal, Theiler
2009
- UVB, EBP 2011
- NHB, EBP 2011
- 6.1 Landschaft und
Biodiversität

8.3-11 Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen für die geplanten Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp sind im UVB im Detail ausgewiesen. Sie sind nach den Vorgaben des UVB umzusetzen und werden gemäss Richtplankarte festgesetzt.

Folgende projektspezifischen Massnahmen werden ausgeführt:

- Ausweitung des Flachmoorgebiets im Gebiet Oberalppass gegen den Hang hin mit einem Rückbau der alten Oberalppass-Strasse
- Umsetzung von Artenschutzmassnahmen für das Braunkehlchen im Gebiet Nättschen und entlang der Oberalpreuss
- Bewirtschaftung der brachliegenden TWW-Standorte bzw. Extensivierung von wenig intensiven Wiesen im Gebiet Andermatt/Hospental. Dazu sind mit den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern die entsprechenden Verträge zu vereinbaren.

Folgende projektübergreifenden integralen Massnahmen werden festgesetzt und sind gleichzeitig mit dem Bau der ersten Skiinfrastrukturanlagen umzusetzen:

- Sicherstellung des Landschaftsschutzgebiets Unteralptal
- Sicherstellung der alpinen Ruhezone Unteralptal
- Sicherstellung der alpinen Ruhezone Pazolastock (Territorium UR)

Die Sicherstellung erfolgt mit entsprechenden Schutzmassnahmen nach kantonalem Natur- und Heimatschutzgesetz.

Federführung:	JD
Beteiligte:	AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren, Korporation Ursern
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

8.3-12 Wirtschaftlichkeitsnachweis, Sicherstellung Nachhaltigkeit

Querverweise
— NHB, EBP 2011

Der Nachhaltigkeitsnachweis für die geplanten Skiinfrastrukturanlagen wurde im Nachhaltigkeitsbericht erbracht, und zwar für den Gesamtausbau.

Die aus wirtschaftlichen Gründen prioritär zu realisierenden Skiinfrastrukturanlagen und der Umfang der ersten und folgenden Investitionsetappen gehen aus dem Nachhaltigkeitsbericht hervor. Daraus wird auch ersichtlich, für welche Ausbau- und Etappierungsvarianten der Nachhaltigkeitsnachweis erbracht wurde. Daraus resultiert in Bezug auf die Realisierung der Seilbahnanlagen (inkl. dazugehörige Pisten und Beschneiungsanlagen) folgende Prioritätenliste:

1. Priorität:

- Anlagen Andermatt - Nätschen - Gütsch mit Seilbahn-Verbindung bis Oberalppass/Calmut
- Parallel dazu Teilsanierung am Gemsstock (ohne neue Anbindung Andermatt - Gurschen und ohne Anlagen Gurschengrat - St. Annalücke)

2. Priorität:

- Neue Anbindung Göschenen - Gütsch
- Neue Anbindung Andermatt - Gurschenalp
- Restsanierung Anlagen Gemsstock
- Anlagen Gurschenalp - St. Anna Gletscher und St. Anna Gletscher -St. Annalücke

Diese Reihenfolge der Realisierung ist zwingend. Änderungen in der Realisierungsreihenfolge sind einzig bei den Anlagen innerhalb der 2. Priorität möglich. Massgebend ist der Wirtschaftlichkeits- und Nachhaltigkeitsausweis. Dies wird so festgesetzt.

Das gesuchstellende Unternehmen für das PGV-/Konzessionsverfahren hat mit dem Konzessionsgesuch den detaillierten Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungsnachweis sowohl für den geplanten Gesamtausbau der Skiinfrastrukturanlagen als auch für die einzelnen Investitionsetappen zu erbringen. Dies wird so festgesetzt.

Federführung:	JD
Beteiligte:	AWöV, AWT GR, AfSt, AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

9 Abkürzungsverzeichnis

A

AAGU	Auto AG Uri
AfBM	Amt für Bevölkerungsschutz und Militär
AfE	Amt für Energie
AfH	Amt für Hochbau
AfJ	Amt für Forst und Jagd
AfS	Amt für Soziales
AfT	Amt für Tiefbau
AfU	Amt für Umweltschutz
AG	Kanton Aargau
AGS	Andermatt Gotthard Sportbahnen AG
AKV	Aufsichtskommission Vierwaldstättersee
ALA	Amt für Landwirtschaft
AP URT	Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal
ARA	Abwasserreinigungsanlagen
ARE	Amt für Raumentwicklung Kanton Uri
ASA AG	Andermatt Swiss Alps AG
ASS	Andermatt-Sedrun Sport AG
ASSV	Amt für Strassen- und Schiffsverkehr
ASTRA	Bundesamt für Strassen
AWöV	Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr

B

BewV	Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
BewG	Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAK	Bundesamt für Kultur
BAV	Bundesamt für Verkehr
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BD	Baudirektion
BE	Kanton Bern
BfE	Bundesamt für Energie
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern von nationaler Bedeutung
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

C

CKW	Centralschweizerische Kraftwerke Luzern
-----	---

D

DS FD	Direktionssekretariat Finanzdirektion
-------	---------------------------------------

E

EnG	Energiegesetz
ESP UT	Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden
ESP	Entwicklungsschwerpunkt
ETH Zürich	Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
EVU	Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen
EWA	Elektrizitätswerk Altdorf AG

F

FD	Finanzdirektion
FFF	Fruchtfolgefläche
Fiko	Finanzkommission
FKV	Fischereikommission Vierwaldstättersee
FvBB	Flächen mit vermuteten Bodenbelastungen

G

GEP	Genereller Entwässerungsplan
GINES	Software für räumliche Monitoring- und Controllingprozesse
GIS	Geoinformationssystem
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
GschG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)
GschV	Gewässerschutzverordnung
GSM	Global System for Mobile Communication
GVVG	Bundesgesetz über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene (Güterverkehrsverlagerungsgesetz)

H

HGAG	Hartsteinwerk Gasperini AG
HAT	Variante Hafnerried tief

I

IHG	Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete
IR	InterRegio(-Züge)
ISKV	Interkantonale Schifffahrtskommission für den Vierwaldstättersee
ISOS	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
IVS	Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz

J

JD	Justizdirektion
----	-----------------

K

KAPO	Kantonspolizei
KFWG	Gesetz über Fuss- und Wanderwege (Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz)
KGS	Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (Kulturgüterschutzinventar)
KJSV	Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung)
kNHG	Kantonales Gesetz für Natur- und Heimatschutz
KUG	Kantonales Umweltschutzgesetz
KVA	Kehrrichtverbrennungsanlage
KWG	Kraftwerke Göschenen AG
KWV	Kantonale Waldverordnung

L

LEK	Landschaftsentwicklungskonzept
Lisag	Aktiengesellschaft die das Landinformationssystem (LIS) Uri betreibt
LRV	Luftreinhalte-Verordnung
LSV	Lärmschutz-Verordnung
LU	Kanton Luzern

M

MGB Matterhorn Gotthard Bahn

N

NARIMUR Integrales Naturgefahren-Risikomanagement Uri
 NEAT Neue Eisenbahn-Alpentransversale
 NHG Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
 NISV Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung
 NRP Neue Regionalpolitik

O

ÖV Öffentlicher Verkehr

P

PBG Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri

R

RB Urner Rechtsbuch
 REN Nationales ökologisches Netzwerk
 RES Variante Reider ebenerdig schnell
 rGVK regionales Gesamtverkehrskonzept
 RPG Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz)
 RPV Raumplanungsverordnung
 RRB Regierungsratsbeschluss
 RUAG RUAG Real Estate AG
 RuP Regionen mit ungenutzten Potentialen

S

SBAG Sedrun Bergbahnen AG
 SBB Schweizerische Bundesbahnen
 SGV Schifffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee
 SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
 SIL Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt
 SNEE Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri
 SOB Schweizerische Südostbahn AG
 SPM Sachplan Militär
 SR Systematische Sammlung des Bundesrechts
 StfV Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung)
 StromVG Bundesgesetz über die (Stromversorgungsgesetz)
 SÜL Sachplan Übertragungsleitungen
 SZ Kanton Schwyz

T

TI Kanton Tessin
 TRA Tourismusresort Andermatt
 TVA Technische Verordnung über Abfälle
 TwwV Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung)

U

UMTS Universal Mobile Telecommunications System
 UR Kanton Uri
 USG Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz)
 UVB Umweltverträglichkeitsbericht
 UVEK Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

UBLA Variante Uri Berg lang Axen

V

VBBö Verordnung über Belastungen des Bodens
VBS Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
VD Volkswirtschaftsdirektion
VE Verkehrsintensive Einrichtungen
VEJ Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete
VMP CH Verkehrsmanagementpläne Schweiz
VTN Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasser-
versorgung in Notlagen

W

WEP Waldentwicklungsplan
WMZ Wohn-, Misch- und Zentrumszonen

Z

ZAKU AG Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri
ZG Kanton Zug
ZH Kanton Zürich

10 **Abbildungsverzeichnis**

- Kapitel 1.2 Aufbau und Gliederung des Richtplans
- Kapitel 1.5 Strategische und Operative Ebene der Richtplanung
- Kapitel 2.1 Regionale Gliederung des Kantons
- Kapitel 2.7 Karte Raumordnungspolitische Ziele – Infrastrukturnetze von europäischer Bedeutung
- Kapitel 2.8 Karte Raumordnungspolitische Ziele – Uri im nationalen Kontext
- Kapitel 2.9 Karte Raumordnungspolitische Ziele – Siedlung und Wirtschaft
- Kapitel 2.10 Karte Raumordnungspolitische Ziele – Natur und Landschaft
- Kapitel 2.11 Karte Raumordnungspolitische Ziele – Tourismus
- Kapitel 3.1 Synthesekarte Raumkonzept
- Kapitel 7.1 Kiesabbau und Rohstoffreserven Reussdelta
- Kapitel 7.5 Teilräume SNEE

11 Grundlagenverzeichnis

11.1 Grundlagen des Bundes

Konzepte und Sachpläne

ARE (2020). Konzept Windenergie. Basis zur Berücksichtigung der Bundesinteressen bei der Planung von Windenergieanlagen. Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 25. September 2020.

UVEK (1992). Sachplan Fruchtfolgeflächen. Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 1992.

UVEK (2020). Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL). Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 26. Februar 2020.

UVEK (2001). Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL). Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 12. April 2001.

UVEK (2021). Sachplan Verkehr, Teil Programm. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 20. Oktober 2021.

UVEK (2018). Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 7. Dezember 2018.

VBS (2017). Sachplan Militär (SPM). Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, 8. Dezember 2017.

Aktueller Stand: siehe Web-Gis des Bundes: <https://map.geo.admin.ch/?topic=sachplan>

Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), (SR 451).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG), (SR 211.412.41).

Bundesgesetz vom 19. Dezember 2008 über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene (Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVVG), (SR 740.1).

Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), (SR 700).

Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), (SR 734.7).

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), (SR 814.20).

Bundesgesetz vom 24. März 2000 über die Lärmsanierung der Eisenbahnen, (SR 742.144).

Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik, (SR 901.0).

Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), (SR 814.01).

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG), (SR 151.3).

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern von nationaler Bedeutung (BLN).

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, (SR 101).

Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS), 2003.

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) Uri, 1995 und 2006.

Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Aueninventar), 2007.

Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorinventar), 2004.

Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorinventar), 2003.

Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Inventar), 2003.

Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwieseninventar), 2010.

Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsinventar), 2004.

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), (SR 814.201)

Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS Inventar), vom Bundesrat genehmigt am 27. November 2009, nach Art. 3 der Verordnung vom 17. Oktober 1984 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, (SR 520.31).

Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV), (SR 814.41).

Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV), (SR 814.318.142.1).

Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV), (SR 700.1).

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 1. Januar 2018 (VVEA), (SR 814.600)

Verordnung vom 9. September 1981 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS), (SR 451.12).

Verordnung vom 14. April 2010 über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS), (SR 451.13).

Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo), (SR 814.12).

Verordnung vom 1. Oktober 1984 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV), (SR 211.412.411)

Verordnung vom 13. Januar 2010 über den Schutz der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV), (SR 451.37).

Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN), (SR 531.32).

Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), (SR 814.710).

Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV), (SR 814.012)

Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngelände (VEJ), (SR 922.31).

Verordnung vom 13. Dezember 1999 über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen (Militärische Plangenehmigungsverordnung, MPV), (SR 510.51).

Verordnung vom 22. August 2012 über Zweitwohnungen, (SR 702).

Strategien / Leitbilder / Planungsberichte / Richtlinien

ARE (2006). Sachplan Fruchtfolgeflächen – Vollzugshilfe. Bundesamt für Raumentwicklung, März 2006.

ARE (2011). ÖV-Güteklassen. Berechnungsmethodik ARE. Grundlagenbericht für die Beurteilung der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung, November 2011.

ARE (2013). Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge. Bundesamt für Raumentwicklung, Oktober 2013.

ARE (2010). Zweitwohnungen - Planungshilfe für die kantonale Richtplanung. Bundesamt für Raumentwicklung, Juni 2010.

ARE et al. (2022). Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge. Bundesamt für Raumentwicklung et al., 2022.

BAFU (1998). Landschaftskonzept Schweiz. Bundesamt für Umwelt, Dezember 1998.

BAFU (2003). Nationales ökologisches Netzwerk REN. DIV-8007-D. Bundesamt für Umwelt, Oktober 2003.

BAFU (2001). Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Grundlagen zur überregionalen Vernetzung von Lebensräumen. Schriftenreihe Umwelt Nr. 326. 2001.

BAFU (2002). Wegleitung für Strassenplanung und Strassenbau in Gebieten mit übermässiger Luftbelastung. Umwelt-Vollzug Nr. 5022-D. Bundesamt für Umwelt, Juni 2002.

BAFU/BAZL (2019). Biodiversität und ökologischer Ausgleich auf Flugplätzen. Vollzugshilfe. Bundesamt für Umwelt und Bundesamt für Zivilluftfahrt / Pillet S., BTEE SA 2, 2019.

BFE (2022). Windpotenzial Schweiz 2022. Schlussbericht. Bundesamt für Energie / Meteotest, 24. August 2022.

BLW (2009). Wegleitung Landwirtschaftliche Planung - Position und Entwicklung der Landwirtschaft im Zusammenhang mit raumrelevanten Vorhaben. Bundesamt für Landwirtschaft, Überarbeitung vom 10. Oktober 2008; ergänzt März 2009.

Bundesrat / KdK / SSV / SGV (2012). Raumkonzept Schweiz. Schweizerischer Bundesrat / Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) / Schweizerischer Städteverband (SSV) / Schweizerischer Gemeindeverband (SGV), 2012.

BFS (2016). Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone 2015-2045. Bundesamt für Statistik 2016.

swisstopo (2021): Hartstein – Bedarf und Versorgungssituation in der Schweiz. Bundesamt für Landestopografie swisstopo, 10. Dezember 2021.

11.2 Grundlagen des Kantons Uri

Rechtliche Grundlagen

Energiegesetz des Kantons Uri (EnG) vom 18. April 1999, (RB 40.7211).

Gesetz über das Reussdelta vom 1. Dezember 1985, (RB 40.1225).

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (kNHG) vom 18. Oktober 1987, (RB 10.5101).

Gesetz über Fuss- und Wanderwege vom 27. September 1998 (Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz, KFWG), (RB 50.1161).

Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee vom 20. Juni 1997, (RB 50.2211).

Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 11. November 1981, (RB 50.2111).

Kantonale Waldverordnung (KWV) vom 13. November 1996 (RB 40.2111).

Kantonales Umweltschutzgesetz (KUG) vom 11. März 2007, (RB 40.7011).

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 13. Juni 2010, (RB 40.1111).

Reglement zum Planungs- und Baugesetz (RPBG) vom 6. Dezember 2011, (RB 40.1115).

Reglement zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) vom 20. März 1985, (RB 9.5125).

Strassengesetz (StrG) vom 22. September 2013, (RB 50.1111)

Verordnung zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) vom 19. Dezember 1984, (RB 9.5121).

Verordnung über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft vom 2. Juni 1999, (RB 9.3616).

Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, KJSV) vom 14. Dezember 1988, (RB 40.3111).

Verzeichnis der Schutzobjekte im Kanton Uri vom 22. Oktober 1979 (Kantonales Schutzinventar).

Wasserbaugesetz (WBG) vom 30. November 1980, (RB 40.1211).

Regierungsratsbeschlüsse

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat betreffend Motion Franz Stadler für ein Konzept zur nachhaltigen Entwicklung und Förderung des Urner Berggebiets mit Massnahmen, Nr. 2009-812 R-330-12 vom 15. April 2002.

Regierungsratsbeschluss AlpTransit UBLA, Variantenauswahl, RRB Nr. 2008-568 R-720-12 vom 9. September 2008.

Regierungsratsbeschluss Konzessionsentscheid mit Entscheid zur Umweltverträglichkeit 1. Stufe, RRB Nr. 2010-445 R-750-10 vom 17. August 2010.

Regierungsratsbeschluss Sachplan Wanderwege, RRB Nr. 410 R-150-14 vom 3. Juli 2001.

Regierungsratsbeschluss Stellungnahme zu Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, RRB Nr. 2011-174 R-101-11 vom 15. März 2011.

Regierungsratsbeschluss Strategieentscheid Abbaugebiete, RRB Nr. 2010-555 R-630-17 vom 14. September 2010.

Regierungsratsbeschluss Wahl Linienführung UBLA, RRB Nr. 2011-61 R-720-12 vom 25. Januar 2011.

Regierungsratsbeschluss Genehmigung Quartiergestaltungspläne Tourismusresort Andermatt, RRB Nr. 2008-798 R-330-21 vom 16. Dezember 2008

Regierungsratsbeschluss Bau- und Infrastrukturvertrag zum Tourismusresort vom 16. Dezember 2008

Regierungsrat des Kantons Uri (2007). Abstimmungsbotschaft zum Tourismusgesetz. Amtsblatt, 19. Oktober 2007.

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE), Nr. 2013-391 R-750-18 vom 25. Juni 2013.

Strategien / Leitbilder / Planungsberichte / Richtlinien

AfE (2022). Gesamtenergiestrategie Uri 2030. Amt für Energie, 20. September 2022.

AfE (1997). Wasserkraftnutzungskonzept. Amt für Energie, 28. November 1997.

AfT (1992). Richtlinie für den Hochwasserschutz. Amt für Tiefbau, Juni 1992.

AfT (2008). Strategie Strasse. Amt für Tiefbau, 19. Februar 2008.

AfT (2009). Massnahmenplan Hochwasserschutz 2008-2019. Amt für Tiefbau, 8. Februar 2009.

AfT / S-ce (2018). Regionales Gesamtverkehrskonzept (rGVK) Ursern – Synthesebericht. 26. Juni 2018.

AfT / S-ce (2018). Regionales Gesamtverkehrskonzept Urner Unterland – Synthesebericht. 26. Juni 2018.

AfT / S-ce (2018). Regionales Gesamtverkehrskonzept Mitte – Synthesebericht. 26. Juni 2018.

AFJ (2001). Richtlinien zur Ausarbeitung von Gefahrenkarten und Gefahrenzonenplänen. Amt für Forst und Jagd, 4. Dezember 2001.

AFJ (2006). Waldentwicklungsplan (WEP) Uri. Amt für Forst und Jagd, 5. September 2006.

AFJ (2009). Nutzungskonzept Schächenwald. Amt für Forst und Jagd, 18. Dezember 2009.

AFJ (2014). Entwicklung der Waldfläche im Kanton Uri. Amt für Forst und Jagd, 23. Dezember 2014.

AfU (2019). Überprüfung kantonale Deponieplanung. Amt für Umweltschutz, RRB Nr. 2019-648 R-630-14.

AfU (2009). Flächen mit vermuteten Bodenbelastungen, FvBB – Gesamtbericht. Amt für Umweltschutz, 16. März 2009.

AfU (2010). Steinabbau und Deponien im Kanton Uri – Strategiebericht. Amt für Umweltschutz, 23. August 2010.

AfU (2017). Überprüfung Deponieplanung Kanton Uri 2017, Technischer Bericht, Sieber Cassina + Partner AG, 2. Juni 2017

AfU. Störfallvorsorge. Risikokataster. Öffentlicher Risikokataster > geo.ur.ch

AfU / AquaPlus (2012). Kantonale Planung von Revitalisierungen und Gewässeransanierungen im Kanton Uri. Amt für Umweltschutz / AquaPlus, 30. November 2012.

AfU / ARE (2018). Factsheet für die Praxis. Bauliche Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen Kanton Uri. Amt für Umweltschutz / Amt für Raumentwicklung, 16. November 2017.

AKV, ISKV, FKV (1993). Richtlinien für die Nutzung durch die Schifffahrt. Aufsichtskommission Vierwaldstättersee (AKV), interkantonale Schifffahrtskommission Vierwaldstättersee (ISKV), Fischereikommission Vierwaldstättersee (FKV), Januar 1993.

Altdorf / Metron (2013). Quartierrichtplan «Bahnhof». 19. April 2013

Altdorf (2014). Quartiergestaltungsplan «Eyschachen». 25. November 2014

AP URT (2016). Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal. 3. Generation, 4. August 2016.

ARE (2011). Totalrevision Richtplan - Teilbereich ländlicher Raum. Synthese Gemeindeklausur, 26. Juli 2011.

ARE (2010). Arbeitshilfe Nutzungsänderungen militärischer Bauten und Anlagen, Juli 2010.

ARE (2009). Fussballplätze im unteren Reusstal, 26. November 2009.

ARE (2009). Kantonaler Wanderwegplan. Kantonale Wanderwegfachstelle beim Amt für Raumentwicklung, 15. Dezember 2009.

ARE (2009). Prognose Siedlungsentwicklung unteres Reusstal 2025. Amt für Raumentwicklung, 3. Juni 2009.

ARE (2010). Neuausscheidung von Fruchtfolgeflächen. Amt für Raumentwicklung, 12. November 2010.

ARE (2019). Merkblätter zum Bauen ausserhalb der Bauzone. Amt für Raumentwicklung.

ARE (2019). Arbeitshilfe Siedlungsleitbild. Amt für Raumentwicklung, Burkhalter Derungs AG, 20. Februar 2019.

ARE / EBP (2014). Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose Kanton Uri. Kurzbericht. Amt für Raumentwicklung, Ernst Basler + Partner. 17. Juni 2014.

ARE / R+K (2015). Berechnung Bauzonenauslastung Gemeinden. Remund+Kuster Büro für Raumplanung, Amt für Raumentwicklung, Lisag AG, 2015.

ARE / R+K (2015). ÖV-Güteklassen Uri. Remund+Kuster Büro für Raumplanung, Amt für Raumentwicklung, 2015.

Umweltschutzdirektoren Aargau und Zentralschweiz (2001). Aargau und Zentralschweizer Kantone: Koordinierte Nutzung der Abfallanlagen 2001-2015. Umweltschutzdirektoren, Oktober 2001.

AfU/ARE (2006). Richtlinie für die raumplanerische Festlegung des Gewässer- raums an Fliessgewässern. AfU/ARE, März 2006.

ARE (2011). Kantonales Natur- und Landschaftsschutzkonzept. Bericht zuhanden des Amtes für Raumentwicklung, Datum.

ARE (2010). Schutz- und Aufwertungskonzept Urserntal. Bericht zuhanden des Amtes für Raumentwicklung, Datum.

AM-PLAN (2010). Nutzungskonzept Gewerbegebiet Erstfeld «Gygen», Bericht zuhanden des Amtes für Raumentwicklung. AM-PLAN Buochs, 14. Juli 2010.

ARE (2012). Wegleitung «Bauen in der Landschaft». ARE, Oktober 2012.

ARE (2012). Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp, Richtplantext und Erläuterungsbericht nach Artikel 7 RPV. 16. November 2012.

ARE / Planteam (2017). Entwicklungsplanung Waldareal und Arbeitszone Schächenwald, 29. September 2017

ARE (2016). Leitfaden «Gastronomie in Intensiverholungsgebieten – Andermatt», ARE 24. Mai 2016

EBP (2011). Nachhaltigkeitsbericht (NHB) zum Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp. Ernst Basler + Partner AG Zürich, 16. Juni 2011.

EBP (2011). Umweltverträglichkeitsbericht (UVB). Ernst Basler + Partner AG Zürich, 29. Juli 2011.

Baubewilligungsentscheid Baukommission Urner Oberland mit Entscheid zur Umweltverträglichkeit 2. Stufe vom 1. Februar 2011.

BD (1992). Massnahmenplan Talvorfluter. Baudirektion.

BD (2008). Nachhaltiger Umgang mit Naturgefahren im Kanton Uri, NARIMUR. Baudirektion, 2008.

BD (2019). Kantonaler Verkehrsplan (Entwurf öffentliche Mitwirkung, 18.09.2018).

BD / GSUD / JD (2013). Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE). Baudirektion, Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Justizdirektion. 25. September 2012, aktualisiert am 13. März 2013.

Bericht des Regierungsrats zur Bewirtschaftung der Immobilien der Armee auf Urner Kantonsgebiet vom 14. September 2010.

BHP, Brugger und Partner AG, Flury&Giuliani GmbH (2009). Regionen mit ungenutzten Potentialen im Urner Berggebiet (RuP), Synthesebericht, 15.12.2009.

Duwaplan (2011). Grundlagenpapier Weilerzonen Uri, Bericht zuhanden des Amtes für Raumentwicklung. Duwaplan Altdorf, Februar 2011.

Ecoplan (2010). Beschäftigungseffekt in der Betriebsphase des Tourismus-resorts Andermatt, Update zur Studie «Zukunft Uri». Referat Ecoplan vom 25. November 2010.

Enviso (2018). Wiederherstellung der aquatischen Vernetzung Reuss-Schächen. Enviso 2018 (Entwurf)

IUB (2017). Waldbach Schächen. Machbarkeitsstudie. IUB 2017

Konzessionsvertrag zur Gewinnung von Sand und Kies aus dem Urnersee zwischen Kanton Uri (Konzessionsgeber) und Arnold & Co. AG (Konzessionärin) vom 6. Mai 2010.

Massnahmenplan Luftreinhaltung des Kantons Uri, 2000/2008.

NEAT Auflageprojekte 2003 / 2006. BAV, 2003 / 2008.

Nutzungsplanung Göschenen, Sondernutzungszone Wasserkraftanlage Göscheneralpsee

Projekt Gemeindestrukturreform: JD (2010). Bericht Gemeindestrukturreform im Kanton Uri, Analyse der Urner Gemeinden und möglich Handlungsoptionen. Justizdirektion, September 2010.

Projekt Raum+ Uri: ETH Zürich / ARE (2009). Raum+ Uri / Obere Leventina. Siedlungsflächenpotentiale für eine Siedlungsentwicklung nach Innen. Schlussbericht ETH Zürich, Mai 2009.

Sieber Cassina + Partner AG (2018). Deponie Butzen Erweiterung Nord, Standortbeurteilung Raumverträglichkeit, 27. Oktober 2018.

Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» (2006). Fahrende und Raumplanung - Standbericht 2005, März 2006.

VdW (2015). Entwicklungsplanung Seeufer Flüelen. Analyse, Fernbild, Leitlinien. Van de Wetering Atelier für Städtebau / Gemeinde Flüelen / Amt für Raumentwicklung, 28. Oktober 2015.

VD (2007). Neue Regionalpolitik im Kanton Uri - Umsetzungsprogramm 2008 – 2011, Volkswirtschaftsdirektion Uri, Juli 2007.

VD (2007). NRP-Umsetzungsprogramm 2008-2011 SAN GOTTARDO- Volkswirtschaftsdirektion Uri, 30. Juni 2007.

VD (2011). Neue Regionalpolitik im Kanton Uri - Umsetzungsprogramm 2012 – 2015, Volkswirtschaftsdirektion Uri, Datum Januar 2012.

VD (2016). Neue Regionalpolitik im Kanton Uri - Umsetzungsprogramm 2016 – 2019, Volkswirtschaftsdirektion Uri.

VD (2019). Neue Regionalpolitik im Kanton Uri - Umsetzungsprogramm 2020 – 2023, Volkswirtschaftsdirektion Uri.

VD (2011). NRP-Umsetzungsprogramm 2012-2015 SAN GOTTARDO -- Volkswirtschaftsdirektion Uri, 29. Mai 2012.

VD (2015). NRP-Umsetzungsprogramm 2016-2019 SAN GOTTARDO – Volkswirtschaftsdirektion Uri.

VD (2016). Verkehrspolitische Standortbestimmung Kanton Uri, 7. Dezember 2016

11.3 Weitere Grundlagen

ASS (2011). Plangenehmigungsdossier PGV 1. Stufe. Andermatt-Surselva Sport AG. 17. August 2011.

AGS/ASA/ecosign (2011), Masterplan Skigebietsentwicklung Andermatt Oberalppass und Gemsstock-Hospental, 21. Juni 2011.

Hartsteinwerk Gasperini AG (2020), Grundlagenbericht und Varianten, 07.07.2020 bzw. 21.10.2020.

Theiler (2009). Schutz- und Aufwertungskonzept (Landschaftsentwicklungskonzept Urserntal), Juni 2009.

SIA 422. Norm Bauzonenkapazität mit Anhang Bauzonendimensionierung.

Schweizerische Bundesbahnen SBB (2017). Mini-Rahmenplan Vierwaldstättersee, 2017.

Charta Vierwaldstättersee. «Charta für die gemeinsame Entwicklung und Gestaltung des Landschaftsraumes Vierwaldstättersee», Luzern, Mai 2011.

R+K, Casanova (2011). Nutzungskonzept Oberalppass, Bericht. 19. Juni 2011